

In diesem Bericht geht es um sexuellen Missbrauch.
Die Ausführungen bewegen sich auf einer allgemeinen Ebene,
enthalten aber auch Schilderungen konkreter Fälle von sexuellem Missbrauch.

Bericht zum Pilotprojekt zur Geschichte sexuellen Missbrauchs im Umfeld der römisch-katholischen Kirche in der Schweiz seit Mitte des 20. Jahrhunderts

Verfasst von:

Vanessa Bignasca, Lucas Federer, Magda Kaspar
und Lorraine Odier

unter Mitarbeit von Janaina Rüegg und Elia Stucki

Leitung:

Monika Dommann und Marietta Meier

Impressum

Res gestae, Bd. 1 | 2023

Herausgegeben von | Édité par | A cura della



Schweizerische Gesellschaft für Geschichte
Société suisse d'histoire
Società svizzera di storia
Societad svizra d'istorgia

Wissenschaftlicher Beirat | Conseil scientifique | Comitato scientifico

PD Dr. Sandro Guzzi-Heeb, Lausanne, presidente • Prof. Dr. Felix Hafner, Basel • Prof. Dr. Astrid Kaptijn, Fribourg • PD Dr. Sonja Matter, Bern • Prof. Dr. Anne-Françoise Praz, Fribourg • Prof. Dr. Markus Ries, Luzern

Der wissenschaftliche Beirat wurde vom Vorstand der SGG für die Projektdauer der Pilotstudie 2021–2023 gewählt und hat den vorliegenden Bericht an seiner Sitzung vom 12. Mai 2023 verabschiedet.

Vorstand der SGG | Comité de la SSH | Comitato della SSS

Prof. Dr. Sacha Zala, Berna, presidente • Prof. Dr. Alix Heiniger, Fribourg, vice-présidente, Département politique scientifique • Prof. Dr. Tobias Hodel, Bern, Abteilung Grundlagenerschliessung und Digitalisierung • Dr. Marco Schnyder, Fribourg, Département publications • Dr. Christophe Vuilleumier, Genève, Département intérêt de la profession

Generalsekretariat | Secrétariat général | Segreteria generale

Villemattstrasse 9, CH-3007 Bern, generalsekretariat@sgg-ssh.ch

Generalsekretär | Secrétaire general | Segretario generale: Dr. Flavio Eichmann

Design: Erik Dettwiler, dewil.ch

Finanzierung | Financement | Finanziamento

Die vorliegende Studie wurde durch die Schweizer Bischofskonferenz SBK, die Römisch-Katholische Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ) und die Konferenz der Ordensgemeinschaften und anderer Gemeinschaften des gottgeweihten Lebens in der Schweiz (KOVOS) finanziert. Die Verträge sind einsehbar unter www.missbrauchkirchlichesumfeld.ch.

ISSN: 2813-7523

DOI: <https://doi.org/10.5281/zenodo.8315772>

2. korrigierte Auflage, November 2023

Bericht zum Pilotprojekt zur Geschichte sexuellen Missbrauchs im Umfeld der römisch-katholischen Kirche in der Schweiz seit Mitte des 20. Jahrhunderts

Verfasst von:

Vanessa Bignasca, Lucas Federer, Magda Kaspar
und Lorraine Odier

unter Mitarbeit von Janaina Rüegg und Elia Stucki

Leitung:

Monika Dommann und Marietta Meier

Dank

Unzählige Menschen haben auf vielfältige Weise dazu beigetragen, dass dieser Bericht im vorliegenden Umfang realisiert werden konnte. Wir möchten allen, die uns dabei unterstützt haben, dieses Pilotprojekt innerhalb eines Jahres erfolgreich zum Abschluss zu bringen, ganz herzlich danken.

Im Verlauf des vergangenen Jahres mussten wir uns in einer unbekanntem Landschaft zurechtfinden: Die römisch-katholische Kirche und ihre Teilbereiche, ihre Bräuche, ihre Traditionen sowie die kirchlichen Hierarchien bildeten einen für uns als Forscherinnen und Forscher zu Beginn unbekanntem Rahmen. Auch die diversen Archive und ihre Akten mussten wir zuerst kennenlernen, uns mit den Entstehungsbedingungen und dem Kontext der schriftlichen Spuren von sexuellem Missbrauch im Umfeld der katholischen Kirche vertraut machen. Ohne diejenigen Personen innerhalb und ausserhalb der kirchlichen Strukturen, die uns bei diesen Lernprozessen und unseren Recherchen mit Rat und mit praktischen Hinweisen zur Seite standen und die uns gute Voraussetzungen für unsere Arbeit schufen, wäre das Verfassen des vorliegenden Berichts nicht möglich gewesen. Danken möchten wir zudem allen Personen, die mit uns thematisch diskutiert, Textfragmente besprochen oder kritisch gegengelesen und so das Endergebnis immer wieder verbessert haben.

Ein besonderer Dank gebührt den engagierten Betroffenen von sexuellem Missbrauch im Umfeld der römisch-katholischen Kirche. Zahlreiche Betroffene, sowohl individuell als auch im Rahmen der beiden Betroffenenorganisationen Interessengemeinschaft für Missbrauchs-betroffene im kirchlichen Umfeld (IG-MikU) und Groupe Soutien aux personnes abusées dans une relation d'autorité religieuse (SAPEC), haben sich immer wieder Zeit genommen und standen während des gesamten Projektes mit Rat, Kritik und manchmal auch mit der nötigen Beharrlichkeit mit uns in Kontakt. Ohne sie, ihre langjährige Arbeit vor dem Pilotprojekt und ihre umfassende Unterstützung im Verlauf des letzten Jahres wäre die Durchführung dieses Projektes niemals möglich gewesen.

Auch danken wir allen Zeitzeuginnen und Zeitzeugen, die uns ihre Zeit gewidmet haben, um ihre Geschichte zu erzählen und uns Zugang zu ihren Privatarchiven zu geben. Ihr Vertrauen war keinesfalls selbstverständlich und sie haben es uns dadurch ermöglicht, zu wichtigen neuen Erkenntnissen zu kommen.

Auch auf der Seite der Forschung konnten wir auf ein vielfältiges und konstruktives Umfeld zählen. Wir konnten an der Universität Zürich auf ideale Bedingungen und Unterstützung zurückgreifen und die internationale Vernetzung nach Deutschland im Rahmen des «Arbeitskreises Missbrauchsforschung» und nach Frankreich ergänzte unsere Schweizer Perspektive in verschiedener Hinsicht. Ausserdem möchten wir den Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirats des Pilotprojekts für die engagierte und kritische Begleitung und Beratung danken.

Schliesslich hoffen wir, dass wir mit diesem Bericht die Tür zu einer umfassenden Auseinandersetzung mit dem Missbrauch in der katholischen Kirche aufstossen können und dass die Forschung nun hier nicht stehen bleibt.

Vanessa Bignasca, Lucas Federer, Magda Kaspar und Lorraine Odier

Vorwort

Im Januar 2020 trafen wir uns an der Universität Zürich erstmals mit Vertreterinnen und Vertretern der römisch-katholischen Kirche in der Schweiz, um über Rahmenbedingungen, Inhalt und Organisation eines möglichen Forschungsprojektes zur historischen Analyse des sexuellen Missbrauchs im Umfeld der katholischen Kirche zu sprechen. Zuvor hatte die römisch-katholische Kirche lange zugewartet, die Betroffenen mit Versprechungen vertröstet und intern um die Option einer wissenschaftlichen Studie gerungen. Zu lange.

Wir haben das Gespräch fortgesetzt. Es schien uns dringlich, mit geschichtswissenschaftlichen Methoden einen ersten Versuch zu unternehmen, die für viele Betroffene, ihre Familien, Freundinnen und Freunde extrem belastende Situation systematisch zu beleuchten. Für uns war von Anfang an klar, dass zunächst nur ein Pilotprojekt in Frage kam, unter anderem um die konkrete Kooperationsbereitschaft der Kirche zu testen. Zudem bot ein Pilotprojekt auch die Chance, zusammen mit der Schweizerischen Gesellschaft für Geschichte (SGG) neue Formen und Strukturen zur Organisation historischer Auftragsforschung zu erproben.

Am 1. Mai 2022 hat ein dreisprachiges Forschungsteam, unterstützt von zwei Studierenden, seine Arbeit aufgenommen und ein Jahr später den vorliegenden Bericht abgeschlossen. Ein von der SGG gewählter Beirat hat das Pilotprojekt mit seiner Expertise unterstützt. PD Dr. Sandro Guzzi-Heeb (Universität Lausanne, Präsident), Prof. em. Dr. Felix Hafner (Universität Basel), Prof. Dr. Astrid Kaptijn (Universität Fribourg), PD Dr. Sonja Matter (Universität Bern), Prof. Dr. Anne-Françoise Praz (Universität Fribourg) und Prof. Dr. Markus Ries (Universität Luzern) haben den Bericht am 12. Mai 2023 nach einem wertvollen Feedback abschliessend zur Kenntnis genommen.

Zürich, im Mai 2023

Monika Dommann und Marietta Meier

Inhaltsverzeichnis

5	Dank
7	Vorwort
11	Abkürzungsverzeichnis
13	1. Einleitung
21	2. Die Geschichte des Missbrauchsskandals: Vom Boston Globe zur Pilotstudie
27	3. Die Strukturen der katholischen Kirche und ihre Archive
27	a. Diözesen
37	b. Pfarreien
38	c. Vatikan und apostolische Nuntiatur
39	d. Staatskirchenrechtliche Einheiten
40	e. Orden und Kongregationen
42	f. Weitere relevante Strukturen, Gemeinschaften und Institutionen
51	4. Betroffene und Betroffenenorganisationen
51	a. Individuelle Betroffene
53	b. Betroffenenorganisationen: SAPEC und IG-MikU
57	5. Räume des Missbrauchs
58	a. Missbrauch im Rahmen der Pastoral
67	b. Missbrauch im Rahmen der karitativen und pädagogischen Tätigkeit der Kirche
74	c. Missbrauch in Ordensgemeinschaften und ähnlichen religiösen Lebensformen
78	d. Katholische Spezifika des Missbrauchs
83	6. Umgang der katholischen Kirche mit sexuellem Missbrauch
84	a. Versetzungen und Mission
91	b. Die Anwendung kirchlichen Strafrechts
93	c. Fachgremien «Sexuelle Übergriffe» ab 2002
104	d. CECAR und Genugtuungskommission ab 2016
105	e. Prävention
109	7. Fazit
113	8. Empfehlungen und Vorschläge
115	9. Quellenverzeichnis
117	10. Bibliografie

Abkürzungsverzeichnis

CASCE	Commission diocésaine «Abus sexuels dans le contexte ecclésial»
CDEAS	Commissione di esperti in caso di abusi sessuali in ambito ecclesiale
CECAR	Commission d'Ecoute, de Conciliation, d'Arbitrage et de Réparation
CEF	Conférence des évêques de France
CIASE	Commission indépendante sur les abus sexuels dans l'Église
CORREF	Conférence des religieux et religieuses de France
CIC	Codex Iuris Canonici
IG-MikU	Interessengemeinschaft für Missbrauchs Betroffene im kirchlichen Umfeld
INSERM	Institut national de la santé et de la recherche médicale
KOVOS	Konferenz der Ordensgemeinschaften und anderer Gemeinschaften des gottgeweihten Lebens in der Schweiz
LGF	Lausanne-Genève-Fribourg
NGGB	Neue geistliche Gemeinschaften und Bewegungen
RKZ	Römisch-Katholische Zentralkonferenz der Schweiz
SAPEC	Soutien aux personnes abusées dans une relation d'autorité religieuse
SBK	Schweizer Bischofskonferenz
SKF	Schweizerischer Katholischer Frauenbund
VOS'USM	Vereinigung der höheren Ordensoberen der Schweiz

1. Einleitung

Zu Beginn der 1960er Jahre wurde der Priester G. A. wegen «wiederholter und fortgesetzter Unzucht mit und vor Kindern» zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt. Dies war bereits seine zweite Verurteilung: Zunächst in einer Innerschweizer Gemeinde des Bistums Chur, danach im Mittelland unter dem Bistum Basel hatte er gemäss Gerichtsdokumenten mindestens 67 Kinder sexuell missbraucht. Die Verantwortlichen der katholischen Kirche sorgten nach seiner ersten Verurteilung nicht dafür, dass er seines Amtes enthoben wurde, sondern liessen ihn weiter in der Seelsorge samt Kontakt mit Kindern eingesetzt und versuchten seine Taten durch eine Versetzung bewusst zu verschleiern. Nach seiner Entlassung aus dem Gefängnis erwartete G. A. eine erfolgreiche Karriere: Er wurde zum Pfarrer gewählt und konnte beinahe vierzig Jahre in verschiedenen Gemeinden wirken.

Der Lebenslauf des Priesters G. A. ist keineswegs ein Einzelfall: Fälle sexuellen Missbrauchs durch katholische Kleriker und kirchliche Angestellte gab es in der Schweiz im 20. Jahrhundert in grosser Zahl. Zahlreiche Betroffene kämpfen bis heute mit den immensen Folgen dieser Erfahrungen. Die Verantwortlichen der Kirche erkannten diese Schmerzen lange Zeit nicht an, sie bagatellisierten, verschwiegen und vertuschten. Damit schützten sie die Täter und nahmen bereitwillig in Kauf, dass es zu weiteren Missbrauchsfällen kam.

Im Dezember 2021 unterzeichneten Vertreterinnen und Vertreter der Schweizer Bischofskonferenz (SBK), der Konferenz der Ordensgemeinschaften und anderer Gemeinschaften des gottgeweihten Lebens in der Schweiz (KOVOS) und der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ) auf der einen Seite und des Historischen Seminars der Universität Zürich auf der anderen Seite einen Vertrag, um sexuellen Missbrauch im Umfeld der römisch-katholischen Kirche (im Folgenden «katholische Kirche») seit Mitte des 20. Jahrhunderts zu untersuchen.¹ Im Unterschied zu ähnlichen Studien, die in anderen Ländern in Auftrag gegeben wurden, wurden in der vorliegenden Pilotstudie nicht nur sämtliche Diözesen in allen Sprachräumen der Schweiz in die Untersuchung einbezogen, sondern auch die staatskirchenrechtlichen Strukturen und die Ordensgemeinschaften, womit die katholische Kirche in der Schweiz als Ganzes in den Blick genommen werden konnte. Damit wurde einem unabhängigen Forschungsteam erstmals ermöglicht, in den diversen kirchlichen Archiven systematisch Akten zu Fällen sexuellen Missbrauchs im Umfeld der katholischen Kirche einzusehen. Die vorliegende Untersuchung legt damit eine Basis für zukünftige Forschungen zur Geschichte sexuellen Missbrauchs, den katholische Kleriker, kirchliche Angestellte und Ordensangehörige seit Mitte des 20. Jahrhunderts in der Schweiz begangen haben. Der vorliegende Bericht bietet einen Überblick über die vorhandenen und zugänglichen Quellen, liefert vorläufige Erkenntnisse zu der Archivlage und benennt darauf aufbauend mögliche Schnei-

¹ Der entsprechende Vertrag ist online einsehbar: <https://missbrauchkirchlichesumfeld.ch/>, Stand: 20.04.2023. Darin definiert sind der Auftrag, den das Forschungsteam übernommen hat, sowie Zweck und Gegenstand des durchgeführten Pilotprojekts.

sen für weitere Forschung. Dabei werden Vorschläge gemacht, wie und auf welcher Quellenbasis systematischer zum Thema gearbeitet werden kann, sowie mögliche Fragestellungen und Methoden für nachfolgende Forschungsprojekte diskutiert.

Den Projektleiterinnen wurde von den Auftraggeberinnen vertraglich vollständige wissenschaftliche Unabhängigkeit, Forschungs- und Lehrfreiheit zugesichert. Die Autorinnen und der Autor der Studie konnten unabhängig arbeiten und wurden in keiner Weise in ihrer Forschung beeinflusst. Für den vorliegenden Bericht konnten rund zwei Dutzend Archive in Institutionen der katholischen Kirche sowie ausserhalb konsultiert und zehntausende Seiten an Akten zu Missbrauchsfällen gesammelt, gelesen und teilweise analysiert werden. Zusätzlich wurden dutzende Gespräche und Interviews mit Betroffenen, mit Expertinnen und Experten sowie mit kirchlichen Vertreterinnen und Vertretern geführt. Für die Kommunikation mit Betroffenen bediente sich das Forschungsteam verschiedener Methoden, um den unterschiedlichen Bedürfnissen gerecht zu werden: von leitfadengestützten *Oral-History*-Interviews über telefonische Gespräche bis hin zu der Aufnahme von schriftlichen Aussagen. Schliesslich wurden hunderte Medienberichte zum Thema sowie zu spezifischen Fällen zusammengetragen. Die Dokumente aus diesen Rechercharbeiten werden einem noch zu bestimmenden nicht kirchlichen Archiv zur langfristigen Aufbewahrung übergeben, um die wissenschaftliche Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten.

Wie erwartet wurden Belege für ein grosses Spektrum an Fällen sexuellen Missbrauchs gefunden – von problematischen Grenzüberschreitungen bis hin zu schwersten, systematischen Missbräuchen. Im Rahmen des einjährigen Pilotprojekts wurden 1'002 Fälle sexuellen Missbrauchs im Umfeld der römisch-katholischen Kirche der Schweiz identifiziert und teilweise analysiert.² Diese vermitteln einen ersten und vorläufigen Eindruck von der schieren Menge an Betroffenen, von der Allgegenwärtigkeit des Problems sowie von der Verteilung über alle Institutionen der katholischen Kirche hinweg. Ergänzend zu den 1'002 Fällen wurden in den ausgewerteten Akten auch dreissig Fälle sexuellen Missbrauchs identifiziert, in denen die beschuldigten Personen einen Bezug zu einer Schweizer Institution der katholischen Kirche haben oder hatten, die Tat selbst aber im Ausland stattgefunden hat.³

Fälle sexuellen Missbrauchs sind für die ganze Schweiz und für den gesamten Untersuchungszeitraum belegt. Tendenziell nahm deren Zahl im Verlauf der Untersuchungsperiode ab. Knapp 22 % der ausgewerteten Fälle ereigneten sich zwischen 1950 und 1959 und über 25 % zwischen 1960 und 1969.⁴ Den darauffolgenden drei Jahrzehnten konnten jeweils noch rund ein Zehntel der Fälle zugeordnet werden. Von 2000 bis 2022 fanden schliesslich noch 12 % der Fälle statt.⁵

² Ein «Fall» bezeichnet eine spezifische Konstellation einer betroffenen mit einer beschuldigten Person und kann von einem einmaligen Ereignis bis hin zu mehrjährigem, regelmässigem sexuellen Missbrauch reichen.

³ Das Fachgremium der SBK publizierte in den vergangenen Jahren ebenfalls Zahlen zum sexuellen Missbrauch im Umfeld der katholischen Kirche. Es wies 2021 für die Jahre 2010 bis 2020 insgesamt 380 Meldungen zu sexuellem Missbrauch an die diözesanen Fachgremien aus – wobei Meldungen auch Fälle beinhalten konnten, die Jahrzehnte zurücklagen. Diese von der katholischen Kirche zusammengetragenen Zahlen sind bedeutend tiefer als die im Rahmen des Pilotprojekts identifizierte Anzahl an Beschuldigten und Betroffenen. Das liegt unter anderem daran, dass nur die Meldungen zwischen 2010 und 2020 statistisch erfasst wurden und diese zudem jeweils mehrere Fälle beinhalten konnten. Zudem berücksichtigen diese Zahlen relevante Archivbestände wie beispielsweise die Geheimarchive nicht. Fachgremium «Sexuelle Übergriffe im kirchlichen Umfeld» der SBK, Statistik über die Meldungen 2010–2020.

⁴ Auch andere Studien haben eine Konzentration der Ersttaten in den 1960er Jahren festgestellt. Vgl. Frings; Grossbörling; Grosse Kracht u. a., Macht und sexueller Missbrauch, S. 297; Dill; Täubrich; Caspari u. a., Aufarbeitung Bistum Essen, S. 25.

⁵ In ungefähr 11 % der Fälle war der Tatzeitpunkt aufgrund der zur Verfügung stehenden Unterlagen

Zu beachten ist dabei, dass Missbrauchsfälle oft erst Jahrzehnte später gemeldet werden. Es ist deshalb möglich, dass ein beträchtlicher Teil der Fälle nach der Jahrtausendwende bislang noch nicht gemeldet wurden.

Insgesamt wurden 510 Beschuldigte und 921 Betroffene identifiziert. 149 beschuldigten Personen konnten zwei oder mehr Betroffene zugeordnet werden, während bei 361 Beschuldigten der sexuelle Missbrauch an einer Person nachweisbar war. In 39 % der Fälle war die betroffene Person weiblichen Geschlechts, in knapp 56 % der Fälle männlich und in 5 % der Fälle war das Geschlecht aufgrund der Quellen nicht eindeutig feststellbar. Die Beschuldigten waren bis auf wenige Ausnahmen Männer.⁶ Von den Akten, die während des Pilotprojektes ausgewertet wurden, zeugten 74 % von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen, wobei das gesamte Altersspektrum vertreten war: von Missbrauch an Säuglingen und vorpubertären Kindern bis hin zu postpubertären jungen Erwachsenen. 14 % der Missbräuche betrafen erwachsene Personen und in 12 % der Fälle war das Alter nicht eindeutig feststellbar. Mindestens jeder siebte Fall betraf also eine erwachsene Person. Dies ist umso bedeutsamer, weil sich viele bisherige Studien zu sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche ausschliesslich auf Minderjährige fokussierten und so einen relevanten Teil der Betroffenen nicht in den Blick nahmen.

Das ausgewertete Quellenkorpus beinhaltete (ehemalige) Geheimarchivbestände, die Archive der Fachgremien «Sexuelle Übergriffe» sowie Bestände zu «problematischen» Priestern. Bei den darin identifizierten Fällen handelt es sich zweifelsfrei nur um die Spitze des Eisbergs: Zahlreiche Archive konnten im vergangenen Jahr nicht ausgewertet werden, darunter eine Vielzahl von Archiven von Ordensgemeinschaften, Dokumente aus der Arbeit von diözesanen Gremien, aber auch Bestände von katholischen Schulen, Internaten und Heimen.⁷ Zudem lag der Fokus auf kirchlichen Archiven, staatliche Archive wurden nur ergänzend berücksichtigt.⁸ In diesen dürften weitere Fälle von Missbrauch dokumentiert sein, die bisher nicht erfasst werden konnten.

Ein vollständiges Bild des Ausmasses sexuellen Missbrauchs im kirchlichen Umfeld würde auch bei einer vollständigen Auswertung aller Archivbestände nicht zu zeichnen sein. Tatsächlich haben längst nicht alle Fälle von sexuellem Missbrauch noch heute auffindbare Spuren in den Archiven hinterlassen. Für zwei Diözesen kann die Vernichtung von Akten belegt werden, in den anderen ist aufgrund der Bestimmungen des kanonischen Rechts eine solche für bestimmte Zeiträume ebenfalls anzunehmen. Es ist zudem teilweise belegt, dass Meldungen von Betroffenen nicht konsequent schriftlich festgehalten wurden und dass nicht alle Meldungen Eingang in die Archive gefunden haben.⁹ Aufgrund der Erkenntnisse aus der Dunkelfeldforschung ist schliesslich davon auszugehen, dass

nicht eruierbar. Für die Auswertung des Tatzeitpunkts wurde jeweils der früheste Zeitpunkt berücksichtigt, an dem der Missbrauch stattfand, auch wenn sich dieser über mehrere Jahre erstreckte.

⁶ Frauen als Täterinnen bei sexuellem Missbrauch (an Kindern) blieben bislang von der Forschung praktisch unbeachtet. Das ändert sich seit wenigen Jahren. Vgl. Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs, Kindesmissbrauch durch Frauen.

⁷ Aufgrund der angewandten Methoden sowie der beschränkten Quellenauswertung können die vorläufigen Fallzahlen nicht mit denen aus anderen Forschungsprojekten, etwa mit denjenigen aus Frankreich oder Portugal, verglichen werden. So nutzten beispielsweise sowohl die französische als auch die portugiesische Studie neben qualitativen auch quantitative Methoden. Vgl. CIASE, *Violences sexuelles France 1950–2020*; Comissão Independente para o Estudo dos Abusos Sexuais de Crianças na Igreja Católica Portuguesa, *Dar voz ao silêncio*; Rössler, Portugals Bischöfe geben Zugang zu Archiven, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 12.02.2022.

⁸ Eine Ausnahme bildet das Bistum Lugano: Hier wurden, aufgrund des geringen Umfangs kirchlicher Bestände zu sexuellem Missbrauch, bereits erste Recherchen in nicht-kirchlichen Archiven vorgenommen.

⁹ Z. B. Meldung von der betroffenen Person L. T. an das Bistum Basel 2008. Siehe dazu auch Kapitel 3.

nur ein kleiner Teil der Fälle sexuellen Missbrauchs überhaupt bei kirchlichen oder staatlichen Instanzen gemeldet wurden.¹⁰

Das Ausmass der Lücken in den Archiven zeigt das eingangs erwähnte Fallbeispiel des Priesters G. A. Die gefundenen Gerichtsdokumente, welche sexuellen Missbrauch an 67 Kindern dokumentieren, beziehen sich lediglich auf sechs Jahre seiner Tätigkeit. G. A. arbeitete aber jahrzehntelang in verschiedenen Pfarreien. Was in diesen Jahren geschah, und ob es auch dort zu Fällen sexuellen Missbrauchs kam, bleibt mit den vorhandenen Quellen im Dunkeln.

Aufgrund der Quellenlage, der beschränkten Quellenauswahl und der damit zusammenhängenden eingeschränkten Fallzahl können folglich in diesem Rahmen auch nur vorläufige und beschränkte Aussagen getroffen werden. In zukünftigen Forschungsprojekten müssen weitere Archivbestände konsultiert und so die Datenbasis ausgebaut werden, damit detailliertere Aussagen über die quantitative Dimension sexuellen Missbrauchs im katholischen Umfeld getroffen und zeitliche sowie geografische Häufungen überprüft werden können. Eine grosse Bedeutung wird dabei auch Aussagen und Berichten von Betroffenen und Zeitzeuginnen und Zeitzeugen zukommen, die den kirchlichen Archivbeständen gegenüberzustellen sind.

Hinter den ausgewerteten 1'002 Fällen stehen unzählige individuelle Schicksale. Einige von ihnen werden auf den kommenden Seiten erzählt. Mithilfe von Fallbeispielen sollen die dem sexuellen Missbrauch zugrundeliegenden Strukturen, mögliche Muster und Erklärungsansätze dargestellt, in einen Kontext gesetzt und verständlich gemacht werden. Die Fallbeispiele dienen einerseits dazu, neue Erkenntnisse zu generieren und andererseits bereits bekannte Sachverhalte zu beschreiben oder nachzuvollziehen.¹¹ Diese Fallbeispiele wurden nach dem Prinzip der maximalen Heterogenität ausgewählt, um die Bandbreite sexuellen Missbrauchs im Umfeld der katholischen Kirche aufzuzeigen. Berücksichtigt wurden zum einen Beispiele, bei denen Elemente in einer Vielzahl an Fällen nachgewiesen werden konnten, zum anderen wurden auch in gewissen Aspekten ungewöhnliche Fälle einbezogen. Um das weite Spektrum der Thematik zu fassen, wurden zudem sowohl verschiedene Formen des Missbrauchs als auch Fälle aus unterschiedlichen Zeiten der Untersuchungsperiode beschrieben.

Der Schutz der Persönlichkeitsrechte und datenschutzrechtliche Bestimmungen wurden im vorliegenden Bericht berücksichtigt. Daten und Informationen zu Betroffenen und Beschuldigten wurden so angepasst, dass keine Rückschlüsse auf deren Identität möglich sind. Darüber hinaus wurden Ortsnamen und Jahreszahlen entweder nicht genannt oder geringfügig abgeändert. Ausgenommen von diesen Anonymisierungen sind Inhaber von kirchlichen Kaderstellen wie Bischöfe, Weihbischöfe oder Äbte, die mit vollem Namen im Bericht erscheinen.¹²

Zur Begrifflichkeit

Die vorliegende Untersuchung thematisiert eine grosse Bandbreite von Übergriffen im sexuellen Bereich: Von verbal übergriffigem Verhalten bis hin zu schweren Eingriffen in die körperliche Integrität wie Vergewaltigung oder

¹⁰ Vgl. Stadler; Bieneck; Pfeiffer, Repräsentativbefragung Sexueller Missbrauch; Witt; Glaesmer; Jud u. a., Trends in child maltreatment in Germany.

¹¹ Zur wissenschaftlichen Arbeit mit Fällen bzw. Fallbeispielen und den Möglichkeiten der Verallgemeinerung, vgl. Flick; Von Kardoff; Steinke, Qualitative Forschung; Guzzi-Heeb, Generalisierbare Fallbeispiele?; Hackler; Kinzel (Hg.), Paradigmatische Fälle.

¹² Das Anonymisierungskonzept findet sich online: <https://missbrauchkirchlichesumfeld.ch/>, Stand: 20.04.2023.

Schändung.¹³ Auch bezüglich ihrer zeitlichen Dimension weisen die thematisierten sexuellen Übergriffe sehr unterschiedliche Ausprägungen auf: Es geht sowohl um einmalige Übergriffe als auch um langjährige, wiederholte sexuelle Missbräuche.

Im Diskurs um diese Tatbestände werden zahlreiche unterschiedliche Begriffe verwendet. Insbesondere der Gewaltbegriff wurde in den letzten Jahrzehnten vermehrt auf sexuelle Übergriffe ausgeweitet.¹⁴ Tatsächlich ermöglicht die Erweiterung des Gewaltbegriffs von einer rein physischen Verletzung auf die Überschreitung einer psychischen oder symbolischen Grenze eine Historisierung des Tatbestands, dessen Bedeutung sich im Verlauf der Zeit verschob und sich von Gesellschaft zu Gesellschaft unterscheiden kann.¹⁵ Gewalt erreicht, laut der Historikerin Francisca Loetz, die Erniedrigung und Unterwerfung des Gegenübers – auch in einer sexuellen Dimension.¹⁶ In einem wissenschaftlichen Kontext hat sich deshalb in den letzten Jahrzehnten im deutschsprachigen Raum der breit gefasste Begriff der «sexuellen Gewalt» oder der «sexualisierten Gewalt» durchgesetzt.¹⁷

Obwohl der Gewaltbegriff, so wie beispielsweise Loetz ihn fasst, über die Beschreibung von physischer Gewalt hinausgeht, sprechen sich andere Forschende im Zusammenhang mit sexuellen Missbräuchen im kirchlichen Umfeld für die Verwendung einer anderen Begrifflichkeit aus. Mit Blick auf religiöse Spezifika und aus einer Perspektive, welche auf das kirchliche Umfeld fokussiert, kritisieren beispielsweise die Theologinnen Ute Leimgruber und Doris Reisinger die ihres Erachtens mit dem Gewaltbegriff verbundene Assoziierung mit physischer Gewalt und argumentieren, dass bei Übergriffen im kirchlichen Kontext oft eben keine offensichtliche physische Gewalt angewendet wird, da diese durch die Machtstellung der Täter mit spiritueller Begründung in vielen Fällen nicht nötig ist. Aufgrund spiritueller, emotionaler, finanzieller oder struktureller Machtverhältnisse kann ein Konsens, der einen sexuellen Kontakt legitimiert, in diesen Konstellationen jedoch oft ausgeschlossen werden. Täter würden ihre «Opfer» in diesen Konstellationen vielfach zuvor «gefügig» machen, Betroffene fühlten sich «auserwählt» und die (körperliche) Nähe werde durch einen sakralen Kontext begründet. Leimgruber und Reisinger argumentieren, dass der Begriff des sexuellen Missbrauchs insbesondere auf jene Taten besser passe, «[...] in denen der Täter nicht offen Gewalt ausübt, sondern der Übergriff in vermeintlich wertschätzende Interaktionen eingebettet wird.» Sie sprechen – bezugnehmend auf die Aussage des ehemaligen Direktors des deutschen Canisius-Kollegs Klaus Mertes – von einem besonders oft auftretenden «spezifisch katholischen Geschmack». Sexueller Missbrauch im kirchlichen Umfeld könne durch diese Einbettung besonders nachhaltige Traumatisierungen zur Folge haben.¹⁸ Dies schliesst jedoch nicht aus, dass es auch in grosser Zahl Fälle sexuellen Missbrauchs im Umfeld der katholischen Kirche gab, in denen Täter offen physische und psychische Gewalt ausübten.

¹³ Die Schändung unterscheidet sich von sexueller Nötigung und Vergewaltigung hauptsächlich dadurch, dass der/die Betroffene bereits widerstandsunfähig und grundsätzlich nicht im Stande ist, sich gegen ungewollte sexuelle Kontakte zu wehren (Art. 191 StGB).

¹⁴ Zum Gewaltbegriff vgl. Imbusch, Der Gewaltbegriff.

¹⁵ Loetz, Sexualisierte Gewalt, S. 15–19.

¹⁶ Loetz, Gewalt in der Geschichte der Menschheit, S. 103.

¹⁷ Wissenschaftlich sind die beiden Begriffe «sexuelle Gewalt» und «sexualisierte Gewalt» im deutschen Sprachgebrauch zu unterscheiden: «Bei sexueller Gewalt geht es um sexuelle Interessen, die auf eine (nicht immer offenkundig) gewalttätige Weise durchgesetzt werden». Bezeichnet werden also Taten, bei denen sexuelle Interessen gegen den Willen der oder des Betroffenen durchgesetzt werden sollen, das Motiv des Handelns ist sexueller Natur. Bei «sexualisierter Gewalt (handelt es sich) um Gewalt (violence), die sich sexueller Mittel bedient». Hier geht es also um sehr unterschiedliche Intentionen, die über eine sexuelle Gewalthandlung erreicht werden sollen.» Grossböling, Die schuldigen Hirten, S. 30.

¹⁸ Leimgruber; Reisinger, Sexueller Missbrauch oder sexualisierte Gewalt?

In Rückgriff auf diese Diskussion, aber auch in Bezugnahme auf die Begriffswahl der Betroffenenorganisationen stützt sich die vorliegende Untersuchung hauptsächlich auf den Begriff des «sexuellen Missbrauchs».¹⁹ Dieser Begriff wird darüber hinaus auch im allgemeinen Sprachgebrauch und in den öffentlichen Diskussionen zum Thema häufig verwendet.²⁰ Trotzdem ist er nicht einfach zu fassen: In der Forschungsliteratur werden verschiedene Definitionen diskutiert, die von «engen» bis «weiten» und von «normativen» bis «klinischen» Definitionen reichen und entsprechend unterschiedliche Handlungen und Situationen umfassen.²¹ Ganz allgemein kann der Begriff des «sexuellen Missbrauchs» so definiert werden, dass er alle Taten umfasst, die das sexuelle Selbstbestimmungsrecht von Menschen verletzen. Zentral ist hierbei, dass der Begriff in der vorliegenden Untersuchung auch auf Übergriffe gegenüber Erwachsenen angewandt wird, sich also nicht nur auf solche gegenüber Minderjährige beschränkt.²²

Die Definition dieses Selbstbestimmungsrechts war historischen Veränderungen ausgesetzt und «sexuelle Selbstbestimmung» wird juristisch als Begriff erst seit einigen Jahrzehnten verwendet.²³ Diesen historischen Kontext muss eine Untersuchung zu sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche grundsätzlich mitdenken. Wichtig bei der Analyse von sexuellem Missbrauch in einem religiösen Kontext ist zudem, dass die Grenze zu einvernehmlichen Beziehungen, beziehungsweise freiwilligen sexuellen Kontakten, nicht immer eindeutig ist. Zahlreiche Priester haben sich im Untersuchungszeitraum nicht an ihr Gelübde des Zölibats gehalten und sexuelle Beziehungen gelebt. Gerade Priester, welche seelsorgerische Aufgaben übernehmen, befinden sich aber oft in einem asymmetrischen Verhältnis zu den von ihnen betreuten Frauen und Männern, wobei diese Machtgefälle eine wesentliche Voraussetzung für sexuelle Missbräuche darstellen.

Ebenfalls debattiert wird im medialen, aber auch im wissenschaftlichen Umfeld die Bezeichnung der Personen, die von sexuellem Missbrauch betroffen sind. Verschiedene Medien verwenden sowohl den Begriff «Opfer» als auch «Betroffene», wobei «Opfer» im deutschsprachigen wissenschaftlichen Kontext mittlerweile selten genutzt wird, ausser um hervorzuheben, dass die betroffenen Personen nicht für den begangenen Missbrauch verantwortlich sind.²⁴ Weil verschiedene Personen erklärten, dass sie sich nicht als Opfer identifizieren wollen, wird in diesem Bericht der Begriff «Betroffene» verwendet.

Aufbau der Untersuchung

Der vorliegende Bericht bildet den Abschluss einer Pilotstudie, die eine Basis für künftige Forschung zu sexuellem Missbrauch durch katholische Kleriker und kirchliche Angestellte legen soll. Ausdrücklich handelt es sich dabei nicht um eine abgeschlossene Untersuchung, sondern im Gegenteil um eine erste Auslegeordnung möglicher Forschungsgebiete und -vorhaben. Entsprechend ist die Untersuchung gegliedert: Sie beginnt mit einer kurz gehaltenen Verortung

¹⁹ Französisch: abus sexuel, Italienisch: abuso sessuale.

²⁰ Grossbölting, Die schuldigen Hirten, S. 29.

²¹ Bange, Definition und Häufigkeit von sexuellem Missbrauch, S. 30.

²² Leimgruber; Reisinger, Sexueller Missbrauch oder sexualisierte Gewalt?

²³ In der juristischen Lesart umfassen die in dieser Studie berücksichtigten Tatbestände: sexuelle Handlungen mit Kindern unter 16 Jahren (Art. 187 StGB), sexuelle Handlungen mit Abhängigen (Art. 188 StGB), sexuelle Nötigung (Art. 189 StGB), Vergewaltigung (Art. 190 StGB), Schändung (Art. 191 StGB), Exhibitionismus (Art. 194 StGB) und sexuelle Belästigungen (Art. 198 StGB), sexuelle Handlungen mit Anstalts- pfleglingen, Gefangenen, Beschuldigten (Art. 192 StGB) und Ausnützung der Notlage (Art. 193 StGB).

²⁴ Grossbölting, Die schuldigen Hirten, S. 31. Allerdings ist im Strafrecht und damit auch in den Rechtswissenschaften «Opfer» weiterhin ein zentraler Begriff.

in der internationalen Forschungsgeschichte zu sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche sowie den groben Konturen der als «Missbrauchsskandal» bezeichneten öffentlichen Auseinandersetzung mit dem Thema seit den 1980er Jahren. Dabei wird sichtbar, dass die Pilotstudie in der Schweiz im internationalen Vergleich spät durchgeführt wurde, dafür aber einen aussergewöhnlich umfassenden Ansatz verfolgt, da sie sich auf alle Schweizer Institutionen der katholischen Kirche bezieht.

Anschliessend widmet sich ein wesentlicher Teil der Studie den Strukturen der katholischen Kirche in der Schweiz. In diesem dritten Kapitel werden die unterschiedlichen sakramentalen sowie staatskirchenrechtlichen Einheiten eingeführt, die Ordenslandschaft der Schweiz skizziert sowie weitere Institutionen, Vereine, Gemeinschaften und Bewegungen benannt, die bei einer zukünftigen Beschäftigung mit dem Thema ebenfalls in den Blick genommen werden sollten. Im Zusammenhang mit der Behandlung der Strukturen der katholischen Kirche steht auch eine Auseinandersetzung mit den jeweiligen Archiven und deren Relevanz für die Erforschung von sexuellem Missbrauch. Die Spezifika der jeweiligen Bistümer, die Bedeutung von einzelnen Archivbeständen sowie die vorgefundenen Forschungsbedingungen in den Institutionen werden ebenfalls in diesem Kapitel besprochen.

Obwohl ihre Erfahrungen im gesamten Bericht thematisiert werden, rückt das Kapitel 4 die Betroffenen von sexuellem Missbrauch im kirchlichen Umfeld ins Zentrum. Sie waren es, die durch individuelle Berichte, Zeugnisse, Klagen oder Meldungen Verantwortliche der Kirche zum Handeln zwangen. Zudem waren es in Organisationen zusammengeschlossene Betroffene, welche in den letzten Jahren systematisch den notwendigen Druck auf die Verantwortlichen aufgebaut und damit dazu beigetragen haben, die vorliegende Pilotstudie anzustossen.

Im fünften Kapitel wird eine mögliche zukünftige Strukturierung der Forschung vorgeschlagen. Aufgrund internationaler Forschungsergebnisse und der bereits ausgewerteten Daten wurden drei soziale Räume definiert und unterschieden, in denen es im Verlauf der Untersuchungsperiode zu sexuellen Missbräuchen im Umfeld der katholischen Kirche in der Schweiz kam: Missbrauch in der Pastoral, im Umfeld des sozialkaritativen und pädagogischen Engagements der Kirche sowie innerhalb von Ordens- und ähnlichen Glaubensgemeinschaften.

Das letzte Kapitel zeichnet schliesslich den Umgang der Verantwortlichen der katholischen Kirche in der Schweiz mit Fällen sexuellen Missbrauchs nach. War dieser Umgang während weiter Strecken des 20. Jahrhunderts täterzentriert und vertuschend, veränderten sich die Reaktionen der Kirche ab Beginn des neuen Jahrtausends langsam. Der Bericht endet mit einem Fazit sowie konkreten Empfehlungen an die Verantwortlichen der katholischen Kirche in der Schweiz, wie die Quellengrundlage für folgende Forschungsprojekte gesichert und erweitert werden kann. Damit soll die Grundlage für eine weitere wissenschaftliche Beschäftigung und öffentliche Auseinandersetzung mit dem Thema gelegt und der Blick in die Zukunft gerichtet werden.

2. Die Geschichte des Missbrauchs-skandals: Vom Boston Globe zur Pilotstudie

Der vorliegenden Untersuchung geht eine jahrzehntelange mediale und wissenschaftliche Beschäftigung mit dem Thema des sexuellen Missbrauchs im Umfeld der römisch-katholischen Kirche voraus. Diese soll im Folgenden kursorisch vorgestellt werden.²⁵

«Der ‹point of no return›, der Wendepunkt der Entwicklung, von dem an es kein Zurück mehr zu den alten Verhältnissen gab, war Anfang 2002 die mittlerweile legendäre Enthüllung eines Systems von Vertuschung und Versetzung von Tätern im Erzbistum Boston durch ein Journalistenteam des Boston Globe»²⁶, schrieb der Theologe Wilhelm Damberg über den Beginn des internationalen Missbrauchsskandals in der katholischen Kirche. Zu diesem Zeitpunkt war allerdings in den USA und in Irland bereits seit Jahrzehnten intensiv zum Thema des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger in der katholischen Kirche geforscht und berichtet worden. 1985 stellte der in den USA veröffentlichte Doyle-Report die erste Untersuchung der Problematik anhand eines Fallbeispiels eines Priesters dar.²⁷ Dabei hatte sich herausgestellt, dass das Bistum Boston insgesamt 10 Millionen Dollar ausgegeben hatte, um dessen sexuelle Missbräuche zu vertuschen. Wenige Jahre darauf, im Jahr 1989, wurde in den USA das erste «Überlebenden»-Netzwerk gegründet, das *Survivors Network of those Abused by Priests* (SNAP), das bis heute existiert.

1994 kam es auch in Irland, ausgehend vom sogenannten Fall «Brendan Smyth», einem Priester, der 90 Kinder über Jahrzehnte sexuell missbraucht hatte, zu einem öffentlichen Aufschrei. 1997 bekannte sich der Premierminister von Irland öffentlich zur Verantwortung der irischen Regierung an den systematischen Missbräuchen, vor allem weil wegen der engen Verflechtung von Staat und Kirche auch Regierungsinstitutionen direkt beteiligt gewesen waren. So wurden Kinder, die im irischen Heimwesen versorgt waren, in den meisten Fällen in kirchlichen Anstalten betreut. Aufgrund der in diesem Heimsystem bekannt gewordenen Missbrauchsfälle bemühten sich die Verantwortlichen in den darauffolgenden Jahren, die Erforschung sexuellen Missbrauchs Minderjähriger im Umfeld der katholischen Kirche Irlands voranzubringen. 2002 wurde eine offizielle Untersuchung in Auftrag gegeben, die aufbauend auf den individuellen Erfahrungen der Betroffenen die Institutionen und Strukturen in den Blick nahm, welche den sexuellen Missbrauch tausender Minderjähriger ermöglicht hatten.²⁸

²⁵ Für einen Überblick über die Geschichte des Missbrauchsskandals in internationaler Perspektive vgl. Damberg, Geschichte eines internationalen Skandals.

²⁶ Ebd., S. 6.

²⁷ Peterson; Mouton; Doyle, The Problem of Sexual Molestation.

²⁸ Commission to Inquire into Child Abuse: The Ryan Report. Zur Geschichte des Aufkommens nationaler Untersuchungskommissionen zur Aufarbeitung von Gewalt im Kontext von fürsorglichen Zwangsmassnahmen in diversen Ländern vgl. Sköld; Swain; Wright, Examining Abusive Pasts.

Auch in den darauffolgenden Jahren wurden in Irland und in den USA dutzende weitere Untersuchungsberichte veröffentlicht. Diese hatten zumeist eine juristische Prägung und wurden von journalistischen Hintergrundartikeln und investigativen Berichten begleitet, die vor allem einzelne Fälle und die Dynamiken des Schweigens und des Vertuschens nachzeichneten. Lohnenswert ist dabei ein Blick auf die treibenden Kräfte hinter diesen Veröffentlichungen: Wegen der engen Verflechtung von Staat und Kirche wurde in Irland die Aufarbeitung in erster Linie von staatlichen Verantwortungsträgerinnen und -trägern vorangetrieben. In den USA hingegen zwangen Gerichte, Anwältinnen und Anwälte kirchliche Vertreter zur Offenlegung von Dokumenten und zur Erstellung von Berichten, zumindest teilweise angetrieben von der in den USA ausgeprägten Tradition von Schadenersatzklagen. Generell kann festgestellt werden, dass Vertreter der katholischen Kirche beider Länder selbst lange untätig und beschwichtigend blieben.

Als Folge des Missbrauchsskandals in den USA und in Irland verabschiedete die Deutsche Bischofskonferenz im Jahr 2002 Leitlinien zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger.²⁹ Die öffentliche Auseinandersetzung mit dem Thema setzte aber erst ein, als Anfang 2010 Medienberichte über Fälle sexuellen Missbrauchs im Berliner Canisius-Kolleg erschienen.³⁰ Infolgedessen überprüften mehrere Bistümer die Personalaktenbestände seit dem Zweiten Weltkrieg. Dabei arbeitete beispielsweise das Erzbistum München und Freising mit einer Anwaltskanzlei zusammen, die im Dezember 2010 ihr Gutachten veröffentlichte.³¹ 2011 gab die Deutsche Bischofskonferenz ein kriminologisches Forschungsprojekt in Auftrag, das zwei Jahre später wegen Differenzen mit der Auftragnehmerin abgebrochen wurde. Darauf beauftragte die Bischofskonferenz 2014 ein Forschungskonsortium aus vier Instituten mit einer interdisziplinären Studie (die sogenannte MHG-Studie), die 2018 veröffentlicht wurde.³²

In den folgenden Jahren erschienen immer mehr Untersuchungen zu einzelnen Bistümern. Darüber hinaus wurden zahlreiche weitere, kleinere Projekte zu kirchlichen Institutionen durchgeführt. Das Spektrum reicht von forensisch-psychiatrischen über sozialwissenschaftliche bis zu historischen Studien. Fast alle legen den Fokus auf den sexuellen Missbrauch Minderjähriger, verfolgen aber so unterschiedliche Ziele und Herangehensweisen, dass sich die Ergebnisse nur schwer vergleichen lassen. Auffällig ist die grosse Zahl juristischer Gutachten, die (auch) die (straf)rechtliche Verantwortung von Entscheidungsträgern beurteilen. Die Kommission für Zeitgeschichte in Bonn hat seit 2020 im Anschluss an die Tagung «Katholische Dunkelräume»³³ die Forschungsstränge aus unterschiedlichen Disziplinen gebündelt und dabei explizit auch das Potential von historiographischen Zugängen ausgelotet. Im Frühjahr 2021 hat sich unter Ägide der Kommission für Zeitgeschichte ein «Arbeitskreis Missbrauchsforschung» gebildet, der zu einer Vernetzung der bislang fragmentierten Forschungsprojekte beigetragen hat und künftig vermehrt auch Möglichkeiten der Verknüpfung der Forschung über die Grenzen der Diözesen eröffnen wird. Eine der neuesten Publikationen, die gleichzeitig auch eine der ersten abgeschlossenen, explizit geschichtswissenschaftlichen Studien ist, befasst sich mit dem Bistum Münster.³⁴

29 Deutsche Bischofskonferenz, Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch.

30 Heimbach-Steins, Macht. Missbrauch, S. 228.

31 Westpfahl; Spilker; Wastl, Erzdiözese München und Freising in der Zeit von 1945 bis 2009.

32 Dressing; Salize; Dölling u. a., Sexueller Missbrauch an Minderjährigen im Bereich der D. K.

33 Siehe den Tagungsband Aschmann, Katholische Dunkelräume.

34 Frings; Grossböling; Grosse Kracht u. a., Macht und sexueller Missbrauch. In der Studie werden zwölf Fallstudien präsentiert, die sich auf den Zeitraum 1945–2020 und die verschiedenen Regionen des Bistums verteilen, quantitative Zusammenhänge hergestellt, verschiedene Akteursgruppen in den Blick genommen sowie die Pflichtverletzungen der Personalverantwortlichen des Bistums aufgezeigt.

Vor dem Hintergrund verschiedener Enthüllungen, vor allem im Rahmen der «Preynat-Barbarin-Affäre»³⁵, liessen 2018 auch die Französische Bischofskonferenz (CEF) und die Konferenz der Ordensleute Frankreichs (CORREF), die sexuellen Missbräuche im Umfeld der katholischen Kirche Frankreichs von einer unabhängigen Kommission untersuchen. Der Bericht der interdisziplinären Kommission erschien im Jahr 2021 und deckte den Zeitraum von 1950 bis 2020 ab.³⁶ Er stützte sich auf historische und soziologische Untersuchungen und legte einen Schwerpunkt auf strukturelle Aspekte sowie geografische und historische Unterschiede des sexuellen Missbrauchs im Umfeld der katholischen Kirche in Frankreich. Dieser Bericht hebt sich von anderen Untersuchungen ab, weil mit einer quantitativen Analyse die Prävalenz von sexueller Gewalt durch Mitglieder des katholischen Klerus mit der Prävalenz in anderen gesellschaftlichen Bereichen (Familie, Schule, sportliche Aktivitäten, andere Religionen) verglichen wurde. Die Ergebnisse zeigen, dass Minderjährige im Umfeld der katholischen Kirche in Frankreich weitaus stärker von sexuellem Missbrauch betroffen sind und waren als in anderen gesellschaftlichen Bereichen – abgesehen von der Familie.³⁷

Auch in anderen europäischen Ländern wie den Niederlanden wurden bereits wissenschaftliche Studien durchgeführt, die auch quantitative Aussagen zum Vorkommen und zur Häufigkeit von sexuellem Missbrauch durch katholische Kleriker ermöglichen.³⁸ In Österreich kam es wie in Deutschland ab 2010 zu einer intensiven öffentlichen Debatte über Missbrauch und Vertreter der katholischen Kirche führten in der Folge eine Rahmenordnung, Ombudsstellen und Hilfszahlungen an Betroffene ein.³⁹ Bisher existiert aber keine ausführliche wissenschaftliche Studie zum Thema. In Polen wiederum ist die gesellschaftliche Thematisierung noch bedeutend weniger weit gediehen und es existiert bis heute keine offene Auseinandersetzung der Kirche mit dem Thema und somit auch keine breit angelegten Studien.⁴⁰ Auch in Italien wurden bis auf einen Bericht der italienischen Betroffenenorganisation Rete l'ABUSO bisher keine unabhängigen Untersuchungen durchgeführt.⁴¹ Lediglich ein 2022 publizierter Bericht der Italienischen Bischofskonferenz gibt einen eingeschränkten Einblick in die Fälle, welche den Meldestellen der italienischen Diözesen gemeldet wurden.⁴² In Spanien verweigert sich die katholische Kirche bislang ebenfalls einer wissenschaftlichen Erforschung sexueller Missbräuche in ihrem Umfeld.⁴³ Anders in Portugal: Hier entschied sich die Portugiesische Bischofskonferenz 2022, ihre

35 Dabei wurde der Priester Bernard Preynat zahlreicher sexueller Übergriffe an Minderjährigen überführt und Kardinal Philippe Barbarin, damals Erzbischof von Lyon, dafür verantwortlich gemacht, dass er die ihm bekannten Fakten nicht an die Strafjustiz weitergeleitet hatte. Die Affäre wurde von der Opfervereinigung «La parole libérée» aufgegriffen, deren Geschichte Gegenstand eines journalistischen Berichts und eines Films war. Vgl. Tabet, *Grâce à Dieu*; Ozon, *Grâce à Dieu*.

36 CIASE, *Violences sexuelles France 1950–2020*.

37 Bajos; Ancian; Tricou u. a., *Sociologie violences sexuelles catholique France*.

38 Langeland; Hoogendoorn; Mager u. a., *Childhood sexual abuse by representatives of the Roman Catholic Church*.

39 Österreichische Bischofskonferenz, *Rahmenordnung für die katholische Kirche in Österreich*.

40 Guzik, *An Unfinished Story of Conversion*; Mandes, *Clerical Sexual Abuse in an Illiberal State*.

41 Rete l'ABUSO: *Report sugli abusi in Italia*, <https://retelabusos.org/2023/02/01/report-sugli-abusi-censisce-418-preti-pedofili-in-italia-in-calabria-i-casi-sono-21/>, Stand: 18.04.2023.

42 CEI: *Primo Report sulle attività di tutela nelle Diocesi italiane*, in: *Chiesacattolica.it*, 17.11.2022, <https://www.chiesacattolica.it/primo-report-nazionale-sulle-attivita-di-tutela-nelle-diocesi-italiane/>, Stand: 18.11.2022.

43 Allerdings tätigte die spanische Zeitung *El País* ab 2018 umfangreiche Recherchen zu dieser Thematik und sammelte bis heute knapp 1'000 Fälle: Domínguez; Núñez, *Todos los Casos Conocidos de Pederastia en la Iglesia Española*, in: *El País*, <https://elpais.com/especiales/pederastia-en-la-iglesia-espanola/>, Stand: 30.04.2023.; Kellner, *Spaniens katholische Kirche: Opfer sexueller Gewalt fordern Aufklärung*, in: *Deutschlandfunk*, 10.02.2022, www.deutschlandfunk.de/opfer-sexueller-missbrauch-katholische-kirche-spanien-100.html, Stand: 30.04.2023.

Archive einer unabhängigen Untersuchungskommission zu öffnen, die im Rahmen ihrer Untersuchung bereits knapp 5'000 Betroffene identifizieren konnte.⁴⁴

Der Missbrauchsskandal in Deutschland wurde auch in der Schweiz wahrgenommen. Obwohl schon vorher verschiedene Missbrauchsfälle öffentlich bekannt geworden waren, häuften sich ab Anfang März 2010 die Meldungen in den Schweizer Medien und immer mehr Fälle aus allen Landesteilen drangen an die Öffentlichkeit.⁴⁵ Im Thurgau wurde ein Pfarrer verhaftet und auch aus den Klosterschulen Disentis und Einsiedeln wurden Missbräuche bekannt.⁴⁶ Zunächst nahmen die Verantwortlichen der katholischen Kirche der Schweiz und insbesondere die Schweizerische Bischofskonferenz nicht offiziell Stellung zu den zahlreichen Fällen, welche die Schweizer Öffentlichkeit in Atem hielten. Zwar äusserten sich der Einsiedler Abt Martin Werlen und Norbert Brunner, der Präsident der Bischofskonferenz, in verschiedenen Medien, allerdings taten sie dies in eigener Sache und nicht im Namen der Bischofskonferenz.⁴⁷ Ihre Aussagen waren zudem widersprüchlich und zeugten von wenig Einigkeit der katholischen Kirche bezüglich des Umgangs mit Fällen sexuellen Missbrauchs in ihren Reihen.⁴⁸ Erst am 31. März 2010 folgte eine offizielle Stellungnahme der SBK: In den Medien als «Mea culpa» betitelt, entschuldigten sich die obersten Verantwortungsträger des Landes bei ihren Gläubigen.⁴⁹ In einer Erklärung hielten sie fest: «Wir müssen eingestehen, dass wir das Ausmass der Situation unterschätzt haben. Die Verantwortlichen in den Diözesen und Ordensgemeinschaften haben Fehler gemacht. Für diese Fehler bitten wir um Entschuldigung.»⁵⁰

Unter den zahlreichen Medienberichten zu Missbräuchen im Umfeld der katholischen Kirche im Jahr 2010 im deutschsprachigen Raum nahm der Dokumentarfilm *Das Kinderzuchthaus* von Beat Bieri, der sich den Geschehnissen im Kinderheim Rathausen im Kanton Luzern widmete, eine besondere Rolle ein.⁵¹ Einerseits löste er im ganzen Land zahlreiche weitere Meldungen aus, andererseits lenkte er die Aufmerksamkeit auf den problematischen Alltag in den Erziehungsanstalten, was in der Forderung nach Untersuchungen mündete und die staatlichen Verantwortungsträgerinnen und -träger zum Handeln zwang.⁵²

44 Comissão Independente para o Estudo dos Abusos Sexuais de Crianças na Igreja Católica Portuguesa, Dar voz ao silêncio; Rössler, Portugals Bischöfe geben Zugang zu Archiven, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 12.02.2022.

45 In verschiedenen Regionen der Schweiz kam es bereits in den Jahren zuvor zu Häufungen von Meldungen und Medienberichten sowie einer erhöhten Aufmerksamkeit für das Thema, so bspw. 2002 in der Ostschweiz oder 2008 in der Romandie.

46 Schoch, Pfarrer in Haft genommen, in: Thurgauer Zeitung, 23.12.2010, www.thurgauerzeitung.ch/ostschweiz/pfarrer-in-haft-genommen-ld.175970, Stand: 20.04.2023; Abt des Klosters Disentis schaltet Polizei ein, in: 20min, 22.03.2010, www.20min.ch/story/abt-des-klosters-disentis-schaltet-polizei-in-265318997730, Stand: 20.04.2023; Kloster Disentis. Sex-Vorwürfe gegen Mönch, in: Blick, 21.03.2010, www.blick.ch/schweiz/graubuenden/kloster-disentis-sex-vorwurfe-gegen-moench-id45948.html, Stand: 20.04.2023; Missbrauch: Sexuelle Übergriffe auch im Kloster Einsiedeln, in: Luzerner Zeitung, 19.03.2010, www.luzernerzeitung.ch/zentralschweiz/missbrauch-sexuelle-uebergriffe-auch-im-kloster-einsiedeln-ld.62309, Stand: 20.04.2023.

47 «Eine Anzeige gegen einen Pfarrer war früher unvorstellbar», in: Neue Zürcher Zeitung, 13.03.2010, www.nzz.ch/werlen_missbrauch_interview-ld.882594, Stand: 05.03.2023.

48 Während Abt Martin Werlen ein «in Rom zentral geführtes Pädophilen-Register» forderte, betonte Norbert Brunner, dass er den Nutzen einer solchen Liste nicht sähe und unterstrich zudem, dass dies «Sache jedes einzelnen Bistums» sei. «Pädophilen-Register findet Unterstützung», in: Luzerner Zeitung / Zuger Zeitung, 22.03.2010.

49 Das «Mea culpa» der Schweizer Bischöfe, Swissinfo, 31.03.2010, www.swissinfo.ch/ger/gesellschaft/das-mea-culpa--der-schweizer-bischoefe/8590234.

50 Erklärung der Schweizer Bischofskonferenz, in: kath.ch, 31.03.2010, www.kath.ch/newsd/erklaerung-der-schweizer-bischofskonferenz/, Stand: 05.03.2023.

51 Bieri, Dokumentarfilm «Das Kinderzuchthaus», 25.03.2010, <https://www.srf.ch/play/tv/dok/video/das-kinderzuchthaus?urn=urn:srf:video:c12f8ece-cad9-439f-b7ee-770e0c62ac67>, Stand: 20.05.2022.

52 Hinnen, Rathausen: Kinderheim. Entschädigung für Opfer möglich, in: Luzerner Zeitung, 07.04.2010, www.luzernerzeitung.ch/zentralschweiz/luzern/rathausen-kinderheim-entschaedigung-fuer-opfer-

In den folgenden Jahren wurden in der ganzen Schweiz verschiedene Studien durchgeführt, die Heime, Schulen und die verantwortlichen Ordensgemeinschaften in den Blick nahmen.⁵³ Auch die katholische Kirche reagierte. Hatte sie schon 2002 nach den Enthüllungen in den USA und der damaligen Reaktion der Verantwortungsträger im Vatikan erste Richtlinien zum Umgang mit sexuellen Übergriffen im kirchlichen Umfeld veröffentlicht, erneuerte sie diese in den Jahren 2009, 2014 und 2019.⁵⁴ Diese Richtlinien sahen eine Vereinheitlichung des Umgangs der einzelnen Diözesen und Ordensgemeinschaften mit Meldungen von Betroffenen sexuellen Missbrauchs vor.

Indirekt mit dem Thema des sexuellen Missbrauchs im Umfeld der katholischen Kirche in Zusammenhang stand zudem die Debatte um die sogenannten «Verdingkinder» sowie das Heim- und Anstaltswesen in der Schweiz im 20. Jahrhundert. 2013 entschuldigte sich der Bundesrat bei den Betroffenen von fürsorglichen Zwangsmassnahmen,⁵⁵ was einerseits zahlreiche Forschungsprojekte in diesem Bereich initiierte,⁵⁶ andererseits Betroffene dazu bewog, ihre Vergangenheit in den diversen katholischen Einrichtungen in den Blick zu nehmen und kirchliche Würdenträger zur Verantwortung zu ziehen.

2010 wurde die erste Schweizer Organisation für Betroffene von sexuellem Missbrauch im Umfeld der katholischen Kirche, die SAPEC, gegründet. Diese Gruppe übte in den Folgejahren erheblichen Druck auf katholische Würdenträger aus: Auf Initiative der SAPEC wurde im Jahr 2016 die unabhängige Meldestelle für Fälle sexuellen Missbrauchs Commission d'Ecoute, de Conciliation, d'Arbitrage et de Réparation (CECAR) gegründet. Ebenfalls 2016 schufen die SBK und die VOS'USM die Kommission Genugtuung für Opfer von verjährten sexuellen Übergriffen im kirchlichen Umfeld, welche fortan Genugtuungszahlungen für Betroffene entrichtete. Parallel dazu bemühte sich die katholische Kirche in der Prävention, stellte Richtlinien auf und verpflichtete ihre Mitglieder zur Teilnahme an Sensibilisierungsveranstaltungen und Präventionskursen.⁵⁷

2021 wurde der gemeinnützige Verein Interessengemeinschaft für Missbrauchsbetroffene im kirchlichen Umfeld (IG-MikU) gegründet, der gemeinsam mit der SAPEC wiederum Druck auf kirchliche Verantwortungsträgerinnen und -träger ausübte und neben einer unabhängigen Meldestelle auch eine Untersuchung der sexuellen Missbräuche in der Vergangenheit forderte. Vorläufigen Schlusspunkt dieser öffentlichen Auseinandersetzung mit dem Thema bildet das Pilotprojekt, das mit diesem Bericht zum Ende kommt.

[moeglich-ld.24237](#), Stand: 20.04.2023; Medienmitteilung Stadt Luzern: Eröffnung Jubiläum 200 Jahre stationäre Erziehung in Luzern, 12.05.2011, www.stadtluzern.ch/aktuelles/newsarchiv/143357, Stand: 20.04.2023.

⁵³ Zum Forschungsstand siehe Kapitel 5b.

⁵⁴ Richtlinien der SBK und der Vereinigung der Höheren Ordensobern der Schweiz, 2019, www.bischoefe.ch/wp-content/uploads/sites/2/2020/11/1-SBK_RichtliniensexuelleUebergriffeCES-USMrev.4Marz2019_190509_d.pdf, Stand: 28.04.2023.

⁵⁵ Bundesrat entschuldigt sich bei den Opfern von fürsorglichen Zwangsmassnahmen, www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-48480.html, Stand: 09.04.2023.

⁵⁶ Siehe Nationales Forschungsprogramm «Fürsorge und Zwang», <https://www.nfp76.ch/de/qiHiCGNcfOnOR9UH/seite/das-nfp/portraet>, Stand: 20.04.2023; Sinergia-Projekt des SNF: Placing Children in Care, www.placing-children-in-care.ch/, Stand: 20.04.2023; Unabhängige Expertenkommission Administrative Versorgungen, www.uek-administrative-versorgungen.ch/, Stand: 09.04.2023; Bignasca, Ricerca misure coercitive e collocamento extrafamiliare nel Ticino.

⁵⁷ Zu der Geschichte der Schweizer Betroffenenorganisationen siehe Kapitel 4b. Die Gründung der Genugtuungskommission und der CECAR wird in Kapitel 6d dargelegt. Zu den Reaktionen der katholischen Kirche siehe Kapitel 6.

3. Die Strukturen der katholischen Kirche und ihre Archive

Bei der wissenschaftlichen Beschäftigung mit sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche drängt sich von Beginn an die Frage auf, wo diese Missbräuche Spuren hinterlassen haben könnten. Für ihre Beantwortung ist ein Überblick über die katholische Archivlandschaft in der Schweiz zentral. Erst dadurch können die Möglichkeiten, Hindernisse sowie spezifischen Probleme benannt werden, mit denen eine historische Untersuchung sexuellen Missbrauchs im Umfeld der katholischen Kirche konfrontiert ist. Dies wiederum setzt ein gewisses Verständnis der Strukturen der katholischen Kirche in der Schweiz voraus.

Im Folgenden werden jeweils in aller Kürze die verschiedenen kirchenrechtlichen Einheiten der Schweiz vorgestellt, ihre Strukturen und archivarischen Besonderheiten thematisiert sowie spezifische Probleme in Bezug auf das Pilotprojekt benannt.⁵⁸ Ebenfalls zur Sprache kommen die duale Struktur der katholischen Kirche in der Schweiz und die Bedeutung dieser staatskirchenrechtlichen Körperschaften. Anschliessend werden weitere für die Untersuchung sexuellen Missbrauchs im Umfeld der katholischen Kirche relevante Strukturen und Vereinigungen benannt: das katholische Vereins- und Verbandswesen, fremdsprachige katholische Missionen in der Schweiz sowie neue geistliche Gemeinschaften und Bewegungen.

a. Diözesen

Das Staatsgebiet der Schweiz teilt sich in sechs römisch-katholische Bistümer und damit in sechs eigenständige Institutionen auf, die alle jeweils exemt, also direkt dem Vatikan unterstellt sind.⁵⁹ Als Koordinationsorgan dient die Schweizer Bischofskonferenz (SBK), die 1863 als weltweit erste Versammlung der Bischöfe eines Landes gegründet wurde.⁶⁰ Jedes dieser Bistümer verfügt über eigene Strukturen, eigene Verantwortlichkeiten, eine eigene Position zu der vorliegenden Pilotstudie und – für ein historisches Projekt von besonderer Wichtigkeit – über eigene Archive.⁶¹

⁵⁸ Zu den spezifischen Schwierigkeiten kirchlicher Quellenbestände bezüglich Spuren sexuellen Missbrauchs vgl. Burkard, Umgang mit sexuellem Missbrauch durch Kleriker, S. 283–332.

⁵⁹ Bischof; Arx, Bistümer, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS).

⁶⁰ Schweizer Bischofskonferenz: Geschichte, in: *Schweizerische Kirchenzeitung* (SKZ) 48, 01.12.1983, www.bischoefe.ch/wir/geschichte/, Stand: 14.03.2023. Zusätzlich übernehmen neben zahlreichen Kommissionen, Arbeitsgruppen und Räten zwei Ordinarienkonferenzen für die jeweiligen Sprachräume eine Koordinationsfunktion. Vgl. Schweizer Bischofskonferenz: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz (DOK), www.bischoefe.ch/wir/dok/, Stand: 14.03.2023; Schweizer Bischofskonferenz: Conférence des ordinaires de la Suisse romande (COR), www.bischoefe.ch/wir/cor/, Stand: 14.03.2023. Zu Funktion und Struktur der SBK: Schweizer Bischofskonferenz: Funktion und Struktur der SBK, www.bischoefe.ch/wir/funktion-und-struktur-der-sbk/, Stand: 14.03.2023.

⁶¹ Bischof; Arx, Bistümer, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS).

Die römisch-katholische Kirche baut auf einem eigenen Rechtssystem auf, dem sogenannten kanonischen Recht. Dieses regelt unter anderem die Aufbewahrung von Dokumenten innerhalb der kirchlichen Institutionen. Es legt bezüglich der diözesanen Archive fest, dass alle Dokumente der Diözesen und Pfarreien sorgfältig aufbewahrt werden müssen und dass der Zugang zu diesen Archiven dem Bischof und seinen höchsten Vertretern vorbehalten sein muss.⁶² Weiter sieht das kanonische Recht ein Geheimarchiv vor, zu dem nur der Bischof Zugang hat.⁶³ In diesem Geheimarchiv sollten unter anderem Akten aus kirchlichen Strafverfahren aufbewahrt werden. Das kirchliche Strafrecht basiert auf der Grundlage, dass «[...] die Kirche, unabhängig von aller menschlichen Autorität, das angeborene und angemessene Recht besitzt, zu strafen und zu verurteilen.»⁶⁴ Sexueller Missbrauch an Minderjährigen unter 16 Jahren fiel in diesem Strafrecht seit 1917 explizit unter die Sittlichkeitsvergehen und war damit während der gesamten Untersuchungsperiode kirchenrechtlich sanktionierbar. Allfällige Prozessakten sollten in diesem Geheimarchiv liegen.⁶⁵ Art. 489 §2 des kanonischen Rechts gibt vor: «Jedes Jahr werden die Dokumente von Sittlichkeitskriminalfällen, deren Schuldige gestorben sind oder die mit einem zehn Jahre zurückliegenden Urteilspruch abgeschlossen wurden, vernichtet; eine kurze Zusammenfassung der Tat mit dem Text des endgültigen Urteils wird davon aufbewahrt.» Die Geheimarchivpflicht sowie die ausführenden Bestimmungen werden von den Bistümern in der Schweiz allerdings sehr unterschiedlich strikt befolgt.

Diese Praktiken und Traditionen des Archivwesens der katholischen Kirche spiegeln damit die traditionelle Kultur der Diskretion, Verschwiegenheit und Geheimhaltung wider, die in der katholischen Kirche in den vergangenen Jahrhunderten herrschte, wie die Historikerinnen Anne-Françoise Praz und Stéphanie Roulin hervorgehoben haben.⁶⁶ Die bis heute gültigen Bestimmungen zur Aktenvernichtung behindern nicht nur die Forschung (weil damit das Verschwinden von Akten legitimiert werden kann), sondern sie können auch dramatische Auswirkungen auf die Betroffenen haben, die ihre Akten nicht mehr oder nur unvollständig einsehen können.

Eine Besonderheit des Pilotprojekts war die vertragliche Zusicherung, dass das Forschungsteam auch Zugang zu den jeweiligen Geheimarchiven der Bistümer erhalten sollte. Diesen Zugang hat das Team erhalten.

Bistum von Lausanne, Genf und Freiburg

Die Diözese von Lausanne, Genf und Freiburg (LGF) ist das grösste Bistum der französischsprachigen Schweiz und umfasst seit 1924 die Kantone Genf, Waadt (mit Ausnahme der Region Chablais, die zum Bistum Sitten gehört), Freiburg und Neuenburg. In dem für die vorliegende Studie relevanten Zeitraum wirkten im Bistum LGF fünf Bischöfe.⁶⁷ Der aktuelle Bischof Charles Morerod wurde 2011

⁶² Can. 486 – § 1 CIC und 3 CIC; Can. 487 – § 1 CIC.

⁶³ Can. 490 – § 1 CIC.

⁶⁴ Rinser; Streb; Dudeck, Abschlussbericht Aufarbeitung Mecklenburg, S. 16–17. Zu Beginn der kirchlichen Strafbestimmungen in Can. 1311 CIC steht zudem explizit: «Es ist das angeborene und eigene Recht der Kirche, Gläubige, die Straftaten begangen haben, durch Strafmittel zurechtzuweisen.»

⁶⁵ Can. 2359 – § 2 CIC 1917.

⁶⁶ Praz; Roulin, *Démanteler une culture du secret*, S. 36–40.

⁶⁷ Von 1945 bis 1970 amtierte François Charrière gefolgt von Pierre Mamie (1970–1995), der insbesondere für die Umsetzung der Beschlüsse des Zweiten Vatikanischen Konzils verantwortlich war. Der Benediktiner Amédée Grab, damals Weihbischof von Genf, folgte ihm 1995 für drei Jahre, bevor er 1998 zum Bischof des Bistums Chur ernannt wurde. 1999 wurde Bernard Genoud zum Bischof geweiht und wirkte bis zu seinem Tod im Jahr 2010. Vgl. Coutaz, Lausanne (Diözese), in: *Historisches Lexikon der Schweiz (HLS)*.

in dieses Amt eingesetzt.⁶⁸ Die Diözese LGF umfasst derzeit rund 230 Pfarreien,⁶⁹ diverse Orden sowie zahlreiche Kongregationen, von denen die überwiegende Mehrheit im Kanton Freiburg ansässig ist.

Die Archivbestände der Diözese von Lausanne, Genf und Freiburg, die seit 1987 im Verantwortungsbereich des jeweiligen Kanzlers liegen, wurden je nach Periode sehr unterschiedlich erschlossen. Für das Mittelalter und die Neuzeit gibt es grösstenteils vollständige Inventare. Die zeitgenössischen Archive hingegen sind weder inventarisiert noch klassifiziert und verfügen über keine Signaturen. Das Geheimarchiv des Bistums befindet sich auf Anordnung des Bischofs in Auflösung und die darin gelagerten Bestände sollen in das reguläre Archiv überführt werden. Aktuell liegen im Schrank, der das Geheimarchiv darstellt und sich in einem Nebenraum der Privatwohnung des Bischofs befindet, nur noch einige wenige Dokumente.

Die regulären diözesanen Archivbestände werden in verschiedenen Räumen, Keller und Büros des Bistumssitzes aufbewahrt, weshalb sich der Zugang zu Dokumenten sowie die Suche nach Unterlagen schwierig gestaltet und vollständig vom Wissen der Archivarin des Bistums abhängt. Dadurch erschwert sich die Überprüfung, ob die Aktenlage vollständig ist oder ob Dokumente verloren gingen, beziehungsweise zerstört wurden. 2020 musste das Bistum eine interne Untersuchung einleiten, um das Verschwinden eines Dokuments aufzuklären, das für die Untersuchung eines Falles von sexuellem Missbrauch von grosser Bedeutung war.⁷⁰

Wie die Archive im Allgemeinen sind auch die Archivbestände, die Fälle sexuellen Missbrauchs sowie dessen Behandlung durch kirchliche Instanzen dokumentieren, über verschiedene Räume oder Computer des Bistums verstreut und werden nicht mit einem Findmittel erfasst. Nach verschiedenen Skandalen, die das Bistum betrafen, sowie nach Recherchen für eine Untersuchung zu sexuellen Missbräuchen im Institut Marini, einem Waisenhaus in Montet, sahen sich die Verantwortlichen des Bistums gezwungen, die Personalakten der Priester genauer in den Blick zu nehmen. Bei anstehenden Versetzungen oder Ernennungen wurden die entsprechenden Dokumente von der Archivarin und einer eigens dafür angestellten Fachkraft durchgesehen. Diejenigen, die Anzeichen von Konflikten des Priesters mit dem kanonischen Recht (wie der Bruch des Zölibats, Probleme mit Autoritäten usw.) oder mit dem Zivil- oder Strafrecht enthielten, wurden in der Folge gesondert aufbewahrt.⁷¹ Die Durchsicht von Personaldossiers wurde später auf alle Priester ausgeweitet, über die entsprechende Gerüchte im Umlauf waren. Unter den ausgesonderten Akten finden sich nicht nur Fälle des sexuellen Missbrauchs, sondern auch des problematischen Alkoholkonsums oder der Veruntreuung von Geldern. Das Archiv des diözesanen Fachgremiums wurde überwiegend mit diesem Bestand für «problematische Priester» zusammengelegt. Die entsprechenden Sitzungsprotokolle werden von einer Mitarbeiterin des Bistums digital aufbewahrt.

Auch hier existieren mehrere Ordnungslogiken nebeneinander: Manche Dokumente sind nach dem Namen der Priester sortiert, andere nach den Namen der betroffenen Personen und einige Missbrauchsfälle finden sich in Beständen

⁶⁸ Zu Charles Morerod siehe Mgr. Dr. Charles Morerod, www.bischoefe.ch/mgr-dr-charles-morerod/, Stand: 20.04.2023.

⁶⁹ Diözesen, Kartographie und Zahlen, <https://diocese-lgf.ch/de/kartographie-und-zahlen/>, Stand: 23.03.2023.

⁷⁰ Vgl. z. B.: Dreimal wurde der Bischof informiert, in: Freiburger Nachrichten, 16.07.2020, www.freiburger-nachrichten.ch/dreimal-wurde-der-bischof-informiert/, Stand: 15.04.2023.

⁷¹ Solche Listen und Sortierungen existieren auch in anderen Diözesen. Dabei entschieden die jeweiligen Mitarbeitenden auf Basis von unterschiedlichen Kriterien, welche Personaldossiers separiert oder als problematisch markiert wurden. Bisher gibt es kein institutionalisiertes, schriftlich nachvollziehbares und archivübergreifendes Vorgehen.

von Schulen, Heimen und Internaten. Zusätzlich zu diesen Beständen könnten auch die Archive der Offiziate (Kirchengerichte) sowie die Personalakten von verstorbenen Priestern für die Untersuchung relevante Dossiers enthalten. Bei der gegenwärtigen Archivlage ist folglich eine Überprüfung der Dokumente nur durch zeitintensives Lesen und Analysieren einzelner Akten möglich.

Trotz dieser schwierigen Archivlage konnte das Forschungsteam alle Akten wie gewünscht einsehen und profitierte dabei von der tatkräftigen Unterstützung der Archivarin Nathalie Dupré sowie der Kanzlerin ad interim, Laure-Christine Grandjean. Rita Menoud, zuständig für die Analyse von Akten und die Durchführung von internen Untersuchungen und Mitarbeiterin in der Kommission «Sexuelle Übergriffe im kirchlichen Umfeld», war ebenfalls eine wichtige Stütze für das Forschungsteam.

Bistum Sitten

Das Bistum Sitten umfasst den Kanton Wallis mit Ausnahme der Pfarrei St. Gingolph, die zur Diözese Annecy in Frankreich gehört, des Bezirks Aigle, der zum Kanton Waadt gehört, und des Abteigeiets von St. Maurice, das die Gemeinden St. Maurice, Finhaut, Salvan und Vernayaz einschliesst.⁷² Während des Untersuchungszeitraums folgten vier Bischöfe aufeinander. Seit 2014 amtiert Bischof Jean-Marie Lovey in Sitten.⁷³

Der Bischof, der Bischofsrat und die katholische Kirche hatten im Machtgefüge des Kantons Wallis historisch eine wichtige Position inne.⁷⁴ Noch heute ist der Einfluss der katholischen Kirche stark: 2021 bezeichnete sich etwas mehr als 65 % der Kantonsbevölkerung als römisch-katholisch.⁷⁵ Wie in den anderen Diözesen nahm aber die Zahl der Pfarreien im Untersuchungszeitraum ab. Die zweisprachige Diözese Sitten zählte 150 Pfarreien im Jahr 2021. Sie verteilen sich auf 19 Pastorsektoren für den französischsprachigen Teil und 17 Pastorsektoren für den deutschsprachigen Teil.⁷⁶ Das Archiv des Bistums Sitten ist systematisch inventarisiert, die Bestände sind in einem zugänglichen Inventar aufgelistet. Das Archivgut wird leider in konservatorisch unzureichenden Räumen, dafür aber in geeigneten Schachteln gelagert und auf systematische und professionelle Weise klassifiziert und geordnet.

Für die vorliegende Untersuchung relevante Dokumente fanden sich einerseits in den Personalakten von Priestern, andererseits im Geheimarchiv, in dem insbesondere die Akten von Priestern aufbewahrt werden, die im Visier einer kirchenrechtlichen oder strafrechtlichen Untersuchung stehen oder standen oder die den kirchlichen Behörden in einer anderen Weise aufgefallen waren. Der Inhalt dieses Archivs ist nicht inventarisiert und die darin befindlichen Dokumente sind nicht klassifiziert. Die überwiegende Mehrheit der Dokumente über sexuellen Missbrauch, seine Aufdeckung und den Umgang des Bistums mit

72 Diocèse de Sion: Geografie, <https://www.cath-vs.ch/le-diocese/eveche-administration/geographie/>, Stand: 20.04.2023.

73 Nestor Adam war von 1952 bis 1977 Bischof und somit verantwortlich für die Umsetzung des Zweiten Vatikanischen Konzils. Nach seinem Rücktritt 1977 wurde Bischof Henry Schwery zu seinem Nachfolger ernannt und blieb Bischof des Bistums Sitten, bis er 1991 zum Kardinal ernannt wurde. Sein Nachfolger wurde 1995 Bischof Norbert Brunner, der fast 20 Jahre wirken sollte, bis er 2014 von Bischof Jean-Marie Lovey abgelöst wurde. Lovey ist Chorherr des Grossen St. Bernhard und war bis zu seiner Bischofsweihe Generaloberer der Kongregation. Vgl. Zenhäusern, Sitten (Diözese), in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS).

74 Kalbermatter, Landrat (VS), in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS).

75 Bundesamt für Statistik, Religionszugehörigkeit nach Kantonen. www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken.assetdetail.23985070.html, Stand: 20.04.2023.

76 Diocèse de Sion: Organisation, <https://www.cath-vs.ch/le-diocese/eveche-administration/organisation/>, Stand: 07.04.2023.

der Thematik befindet sich in diesem Geheimarchiv. Dort ist auch die Mehrheit der Akten des Fachgremiums hinterlegt.⁷⁷ Die vorhandenen Akten wurden jedoch alle von Bischof Norbert Brunner und Bischof Jean-Marie Lovey angelegt und decken somit nur den Zeitraum nach 1995 ab. Obwohl das Geheimarchiv keine Dokumente von ihren Vorgängern enthält, dokumentieren einige der Untersuchungen Missbrauchsfälle aus früheren Jahrzehnten und ermöglichten so einen Einblick in Fälle aus diesen Zeiträumen.

In der Diözese Sitten wurden also nachweislich regelmässig Akten des Geheimarchivs vernichtet, so wie es das kanonische Recht vorschreibt. Entsprechend den Vorgaben wurde jeweils ein Dokument erstellt, auf dem das Datum der Vernichtung, das Datum des vernichteten Dokuments sowie die Gründe für die Untersuchung festgehalten wurden.⁷⁸ So ist einerseits möglich, Schlüsse zu der Vernichtungspraktik des Bistums zu ziehen und andererseits die Priester zu identifizieren, die Missbrauch begangen haben. Unbekannt bleiben bei diesen Fällen jedoch die Art des Missbrauchs, die Anzahl der Betroffenen und die Reaktionen der entsprechenden Verantwortungsträger.

Bei den Besuchen im Bischofssitz in Sitten konnte das Forschungsteam das Archiv der Diözese sowie das Geheimarchiv ohne Einschränkungen einsehen, erhielt Zugang zu sämtlichen Dokumenten und Datenbanken und konnte auf die Unterstützung der Archivarin Sabine Leyat, des Generalvikars Richard Lehner und des Bischofs Jean-Marie Lovey zählen.

Bistum Chur

Das Bistum Chur ist das zweitgrösste Bistum der Schweiz. Es umfasste während des gesamten Untersuchungszeitraums die Kantone Graubünden (Bistumsregion Graubünden), Schwyz, Uri, Obwalden, Nidwalden (Bistumsregion Urschweiz) sowie Glarus und Zürich (Bistumsregion Zürich-Glarus). Bis 1997 gehörte auch das Fürstentum Liechtenstein zum Bistum Chur, danach wurde es als eigenständiges Erzbistum Vaduz errichtet.⁷⁹ Im Untersuchungszeitraum amtierten sechs verschiedene Bischöfe und ein apostolischer Administrator.⁸⁰

Im Bistum Chur sind zwei für das Pilotprojekt relevante Besonderheiten anzumerken: Erstens beschäftigt sich der heute amtierende Bischof Joseph Maria Bonnemain seit Jahrzehnten mit dem Umgang der katholischen Kirche mit Fällen sexuellen Missbrauchs. Er wurde von Bischof Grab und Bischof Huonder mit der kirchenrechtlichen Untersuchung von Verdachtsfällen beauftragt, war seit 1982 Vize-Offizial und ab 1989 Offizial des Bistums Chur.⁸¹ Ab den 1980er Jahren verwaltete er auch das Geheimarchiv, das eine vergleichsweise grosse Zahl an Akten zu Fällen sexuellen Missbrauchs enthält. Separat existiert auch noch ein Archivbestand des Fachgremiums, der aus einigen Ordnern mit Fallakten besteht. Zweitens ist die komplizierte Situation mit dem Erzbistum Vaduz anzumerken. Dessen Gründung und damit die Abspaltung des Fürstentums Liechten-

⁷⁷ Aktuellere Fälle befinden sich in den Händen des Bischofs, des Generalvikars oder des Präsidenten des Fachgremiums.

⁷⁸ *Archive secrètes Sion, Inventaire.*

⁷⁹ Henrici, *Ereignisse und Erlebnisse*, S. 82–86.

⁸⁰ Im Untersuchungszeitraum amtierten Bischof Christianus Caminada (1941–1962), Bischof Johannes Vonderach (1962–1990) sowie Bischof Wolfgang Haas (1990–1997) in Chur. Nachfolger von Haas im um das Fürstentum Liechtenstein verkleinerten Bistum Chur war ab 1997 Bischof Amédée Grab (bis 2007), auf diesen folgte Bischof Vitus Huonder (2007–2019). Auf eine kurze Übergangszeit mit einem apostolischen Administrator (Pierre Bürcher) folgte 2021 der heute amtierende Bischof Joseph Maria Bonnemain. Vgl. Fischer, *Bistum Chur*, S. 249–266.

⁸¹ Müller, *Zur Ernennung von Dr. Joseph Bonnemain zum neuen Bischof von Chur*. Informationsbüro der Prälatur Opus Dei in der Schweiz. Als Offizial wird der Vorsteher des Kirchengerichts bezeichnet.

stein nach jahrhundertelanger Zugehörigkeit zum Bistum Chur geschah ohne Konsultation der Weihbischöfe oder des als Erzbischof eingesetzten Wolfgang Haas durch den damaligen Papst Johannes Paul II. In diesem Zug wurde auch das vormalige Dekanat Liechtenstein⁸² per 1998 aufgelöst und dessen Akten an das Liechtensteinische Landesarchiv übergeben.⁸³ Ein Teil der Archivbestände des Bistums Chur, welche sich auf das Fürstentum Liechtenstein bezogen, wurden dabei aus dem Archiv in Chur entfernt und nach Vaduz überführt, wobei bis heute unklar ist, welche Quellenbestände mitgenommen wurden. Klar ist, dass grosse Teile der Akten nicht mehr in Chur einsehbar sind. Diese Situation stellt Forschende vor ein spezielles Quellenproblem: Für einen Grossteil des Untersuchungszeitraums (1950–1997) gehörten die Gebiete des Fürstentum Liechtensteins zum Bistum Chur. Allerdings wurde die Quellenlage nachträglich so verändert, dass eine Erforschung sexuellen Missbrauchs in dieser Region des Bistums bedeutend erschwert und teilweise geradezu unmöglich ist.

Das Bistum Chur verfügt über ein bischöfliches Archiv mit modernen Archivräumlichkeiten und Findmitteln, das vom Diözesanarchivar Dr. Albert Fischer geführt wird, der die Recherchen des Forschungsteams vollumfänglich unterstützte. Sowohl zu den im Bistum liegenden Pfarreien als auch zum Personal sind in den meisten Fällen Aktenbestände vorhanden. Weitere für zukünftige Forschungen zu sexuellem Missbrauch relevante Quellengattungen, beispielsweise Bischofsrats- und Personalratsprotokolle, wurden konsequent archiviert. Die drei Generalvikariate des Bistums führen ebenfalls eigene Archive. Besonders das Generalvikariat der Bistumsregion Zürich-Glarus besitzt eine historisch hergeleitete Autonomie und funktionierte über gewisse Strecken des Untersuchungszeitraums praktisch unabhängig vom Bischof von Chur.⁸⁴ Im Bistum Chur gab es 2023 310 Pfarreien.⁸⁵

Auch für das Bistum Chur muss davon ausgegangen werden, dass es im Untersuchungszeitraum teilweise zu Vernichtungen von Akten gekommen ist. Gemäss Aussagen von Zeitzeugen habe der vormalige Bischof Huonder während seiner Amtszeit regelmässig in seinem Büro Akten unbekanntem Inhalt geschreddert. Der aktuelle Bischof Bonnemain konnte dieses Vorgehen seines Vorgängers nicht bestätigen bzw. hat keine Kenntnis davon.⁸⁶ In welchem Ausmass und von wem Akten allenfalls vernichtet wurden, muss folglich in zukünftigen Forschungsprojekten geklärt werden.

Bistum St. Gallen

Das Bistum St. Gallen ist eines der kleineren Bistümer in der Schweiz.⁸⁷ Es umfasst den gesamten Kanton St. Gallen sowie die beiden Halbkantone Appenzell-Innerrhoden und Appenzell-Ausserrhoden.⁸⁸ Im Untersuchungszeitraum wirkten fünf Bischöfe.⁸⁹ Seit 2006 amtiert Markus Büchel als Bischof von St. Gallen.

⁸² Ein Dekanat ist ein Zusammenschluss mehrerer Pfarreien, die rechtlich unabhängig bleiben. Das Dekanat Liechtenstein wurde 1970 aus dem vormaligen bischöflichen Landesvikariat und dem liechtensteinischen Priesterkapitel gebildet. Vgl. Näscher, Dekanat Liechtenstein, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein; Althaus; Haydn-Quindeau, Dekanat, in: Lexikon für Kirchen- und Religionsrecht.

⁸³ Fischer, Bistum Chur, S. 157–159.

⁸⁴ Henrici, Ereignisse und Erlebnisse, S. 82–86.

⁸⁵ Bistum Chur, Statistik Bistum Chur, www.bistum-chur.ch/info/statistik/, Stand: 27.03.2023.

⁸⁶ E-Mail von Bischof Bonnemain an die Auftragnehmerinnen, 10.03.2023.

⁸⁷ Duft; Grosser; Odermatt, Bistum St. Gallen, S. 1001–1065.

⁸⁸ Ebd., S. 1001–1008; Bistum St. Gallen: Geschichte, www.bistum-stgallen.ch/bistum/geschichte, Stand: 24.02.2023.

⁸⁹ Joseph Meile, 1938–1957; Joseph Hasler, 1957–1976; Otmar Mäder, 1976–1994; Ivo Fürer, 1995–2006; Markus Büchel, 2006–heute. Vgl. Duft; Grosser; Odermatt, Bistum St. Gallen, S. 1029–1032; Bistum St. Gallen: Bischöfe Bistum St. Gallen, www.bistum-stgallen.ch/bistum/bischoefe/, Stand: 24.02.2023.

Das bischöfliche Archiv des Bistums St. Gallen ist professionell geführt. Die Archivalien sind zu einem grossen Teil in einem Saal über den Sakristeien der Kathedrale St. Gallen gelagert. Diese Lage entspricht klimatisch nicht den höchsten Anforderungen des Archivwesens, davon abgesehen sind die Bestände aber sorgfältig gelagert und in säurefreie Kisten verpackt. Es existieren Verzeichnisse und Archivpläne zu den Beständen. Wie auch Verantwortliche in anderen Bistümern hat der aktuelle bischöfliche Archivar, Stefan Kemmer, ein Verzeichnis mit «problematischen Priestern» angelegt. In diesem Verzeichnis sind zufällige Archivfunde, die auf Täter hinweisen, aber auch medial verhandelte Fälle und deren Beschuldigte hinterlegt. Solche Verzeichnisse sind von grossem Wert, weil die Suche nach flüchtigen Spuren in den Beständen – das kann eine kleine Bemerkung in einer sonst unauffälligen Personalakte sein – enorm zeitaufwändig ist und sich durch das Führen eines Verzeichnisses die Hinweise aus Jahren oder Jahrzehnten des Arbeitens mit den Beständen an einem Ort finden lassen. Auch darüber hinaus wurde das Forschungsteam vom Archivar vollumfänglich unterstützt.

Das Geheimarchiv des Bistums St. Gallen ist klein und enthält nur sehr wenige Akten zu Sittlichkeitsverfahren. Dies könnte verschiedene Ursachen haben: Entweder wurde das Geheimarchiv seit Mitte des 20. Jahrhunderts sehr inkonsequent und unsystematisch geführt, oder es wurden in der Vergangenheit die vorhandenen Bestände ohne die eigentlich vorgeschriebenen Fallzusammenfassungen teilweise vernichtet. Womöglich sind auch beide Vermutungen teilweise zutreffend.

Eine Besonderheit des Bistums St. Gallen ist der frühe Zeitpunkt der Einsetzung eines Fachgremiums «Sexuelle Übergriffe». Aus der Tätigkeit dieses Gremiums seit 2002 ist eine grosse Anzahl an Fallakten überliefert. Das Archiv des diözesanen Fachgremiums St. Gallen wird ebenfalls vom bischöflichen Archivar Stefan Kemmer – allerdings in klar abgegrenzter Tätigkeit – geführt. Die Archivierung dieser Unterlagen ist vorbildhaft. Die Fälle sind sauber geordnet: ein Deckblatt, das Beschuldigte, Betroffene, Involvierte und Mitglieder des Fachgremiums, die sich mit dem Fall befasst haben, festhält, erleichtert Untersuchungen massgeblich. Dies ist nicht nur für Forschungsprojekte von grossem Wert, sondern auch für die Arbeit der Fachgremien unabdingbar. Nur wenn sichergestellt ist, dass Informationen, frühere Anschuldigungen, Meldungen und Gerüchte sowie bereits getätigte Bearbeitungen von Fällen auch ohne personelle Kontinuitäten jederzeit wieder auffindbar und konsultierbar sind, kann eine sinnvolle Arbeit der Fachgremien sichergestellt werden.

Bistum Basel

Das Bistum Basel ist heute das grösste Bistum der Schweiz und umfasst zehn Kantone. Nach seiner Errichtung im Jahr 1888 war das Bistum Lugano de jure mit dem Bistum Basel verbunden und wurde bis zu seiner Eigenständigkeit im Jahr 1971 von einem apostolischen Administrator geleitet. Das Bistum Basel erstreckt sich heute von Teilen der Westschweiz bis in die Nordostschweiz. Rund ein Achtel der Pfarreien liegt im französischen Sprachgebiet.⁹⁰ Besonders in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg wuchs die Zahl der Katholikinnen und Katholiken im Gebiet des Bistums durch den Zuzug ausländischer Arbeitskräfte stark an. Heute sind in rund 500 Pfarreien über 1'200 Seelsorgende für eine Million Gläubige tätig.⁹¹

⁹⁰ Feller-Vest; Ries, Basel (Diözese), in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS).

⁹¹ SPI, Das Bistum Basel, <https://kirchenstatistik.spi-sg.ch/die-schweizer-bistuemer/>, Stand: 20.04.2023; Bistum Basel, Das Bistum Basel, www.bistum-basel.ch/ueber-uns, Stand: 20.04.2023.

Um diese hohe Anzahl an Gläubigen zu verwalten, ist das Bistum in drei Bistumsregionen St. Urs (AG, BL, BS), St. Verena (BE, JU, SO) und St. Viktor (LU, SH, TG, ZG) eingeteilt. Diese Bistumsregionen teilen sich wiederum in verschiedene Pastoralräume, welche den Seelsorgenden gemeinsame Pastorkonzepte vorgeben, wobei sich einige noch im Aufbau befinden.⁹² Hinzu kommen anderssprachige Missionen in den verschiedenen Kantonen.⁹³ Im Untersuchungszeitraum wirkten sechs Bischöfe.⁹⁴ Seit 2011 amtiert Felix Gmür, der seit 2019 zudem die Schweizer Bischofskonferenz (SBK) präsidiert.⁹⁵

Das Archiv des Bistums Basel befindet sich aktuell im Umbruch. Seit 2018 wird die Mehrzahl der Dossiers online geführt. Vor wenigen Jahren wurde das Archiv renoviert und verfügt nun über modernste Räumlichkeiten, welche den höchsten Standards der Aufbewahrung entsprechen. Nach wie vor werden Bestände vom alten Standort in das neue Archiv verlegt, wobei Findmittel in die umfassende Archivdatenbank migriert werden müssen. Sämtliche für die vorliegende Thematik relevanten Bestände – seien es Personaldossiers von kirchlichen Mitarbeitenden, Bestände zu Pfarreien, aber auch Akten und Protokolle zu verschiedenen Gremien – wurden konsequent und professionell geführt und archiviert.

Das Bistum Basel hat sein Geheimarchiv zu Beginn der 2000er Jahre in das reguläre Archiv überführt. In einem gesonderten Bestand sind heute noch Personaldossiers von Priestern enthalten, welche gegen bestimmte weltliche oder kirchliche Gesetze oder Normen verstossen haben. Entsprechend finden sich hier auch Dossiers von Priestern, die des sexuellen Missbrauchs beschuldigt, angeklagt und/oder verurteilt wurden. Diese Akten reichen bis in die 1930er Jahre zurück und lassen vermuten, dass im Bistum Basel Dokumente von Sittlichkeitsfällen nicht systematisch vernichtet wurden.

Die Personaldossiers der aktuell dem Bistum inkardinierten⁹⁶ kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter befinden sich im Büro der Personalabteilung. Die Leiterin verantwortet neben ihrer Arbeit als Personalverantwortliche auch die Anlaufstelle der Arbeitsgruppe Genugtuung und ist somit zuständig für das Fachgremium für sexuelle Übergriffe im Bistum Basel sowie für dessen Archiv. Dort werden Meldungen und Anträge, die beim Fachgremium eingehen, ausschliesslich in Papierform gelagert. Die Protokolle der Sitzungen des Fachgremiums hingegen sind digital vorhanden. In ihrer Doppelfunktion verfügt die Personalverantwortliche zudem über einen Bestand mit Dossiers von Personen, die bei einer allfälligen Anstellung im Bistum einer Sonderprüfung unterzogen werden müssen.

Das Projektteam erhielt vollständigen und unkomplizierten Zugang zu sämtlichen Beständen des Archivs und der laufenden Dokumentation. Zusätzlich stellte der Archivar eine Liste mit Hinweisen zu Fällen sexuellen Missbrauchs zur Verfügung, die ihm im Rahmen seiner Arbeit begegnet sind. Wie auch in den anderen Diözesen ist hier die gute Kooperation mit dem Archivar Rolf Fäs und der Personalverantwortlichen Donata Tassone-Mantellini hervorzuheben.

⁹² Bistum Basel, Struktur des Bistums, www.bistum-basel.ch/ueber-uns/struktur, Stand: 27.03.2023.

⁹³ Bistum Basel, Missionen, www.bistum-basel.ch/ueber-uns/struktur/missionen, Stand: 30.04.2023. Mehr zu den Missionen siehe Kapitel 6a.

⁹⁴ Franz von Streng (1936–1967), Anton Hänggi (1967–1982), Otto Wüst (1982–1993), Hansjörg Vogel (1994–1995) und der heutige Kardinal Kurt Koch (1996–2010). Leimgruber; Ries; Fink u. a., Bischöfe von Basel.

⁹⁵ SBK, Mgr. DDr. Felix Gmür, www.bischoefe.ch/mgr-dr-felix-gmuer/, Stand: 27.03.2023.

⁹⁶ Die Inkardination ist die Aufnahme eines römisch-katholischen Klerikers zu einer ihm übergeordneten Instanz innerhalb der Kirche und das daraus resultierende beiderseitige Rechtsverhältnis.

Bistum Lugano

Die Pfarreien auf dem Gebiet des heutigen Tessins waren bis 1884 den Diözesen Mailand und Como unterstellt und wurden danach durch den ehemaligen Bischof von Basel apostolisch verwaltet. Die Diözese Lugano wurde 1888 zunächst inoffiziell gegründet⁹⁷ und blieb weiterhin mit dem Bischof von Basel verbunden. Erst 1971 erhielt der apostolische Administrator den Titel eines Bischofs zugesprochen. Aufgrund des Rücktritts von Valerio Lazzeri wurde im Bistum Lugano 2022 wiederum ein apostolischer Administrator eingesetzt: der Weihbischof des Bistums LGF, Alain de Raemy.⁹⁸

Die Archivsituation im Bistum Lugano gestaltet sich komplizierter als in den anderen Bistümern. Sie erforderte im vergangenen Jahr zahlreiche Überprüfungen, Rück- und Nachfragen sowie die Zusammenarbeit verschiedener Mitarbeiter der Diözese untereinander und mit dem Forschungsteam. Das historische Archiv des Bistums wurde viele Jahre von archivarisch ungeschultem Personal geführt. Bis heute gibt es kein Inventar der Bestände und die Archivboxen sind nur summarisch nach Themen geordnet. Die Unterstützung des derzeitigen Archivars, der seit November 2018 im Amt ist, war daher unabdingbar für die Forschungsarbeit. Die Bestände werden aktuell mit Unterstützung eines wissenschaftlichen Teilzeitmitarbeiters weiter reorganisiert. Es ist deshalb möglich, dass in Zukunft weitere für die Arbeit des Forschungsteams nützliche Dokumente zum Vorschein kommen werden.

Die laufende personelle und administrative Dokumentation des Bistums wird in der Kanzlei aufbewahrt. Zentral für die Forschung zu sexuellem Missbrauch im Bistum Lugano ist aber vor allem das historische Archiv der Diözese. Dieses gliedert sich in drei Bereiche: Erstens gibt es das öffentliche Archiv, das frei zugänglich ist und in dem sich Bestände zu verschiedenen Einrichtungen der Diözese wie Schulen und Kinder- und Jugendeinrichtungen von Ordensgemeinschaften, zu Pfarreien und vor allem zu verstorbenen Priestern befinden. Die letztgenannten Akten wurden in der Vergangenheit nach Priestern durchsucht, die zum Durchsuchungszeitpunkt als «problematisch» galten, wobei der dabei entstandene neue Bestand in das Geheimarchiv verlegt wurde. Zweitens werden im historischen Archiv vertrauliche Dokumente aufbewahrt, die der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind (z. B. über Priester, die mit der Diözese in Konflikt geraten sind, aber nicht wegen Fällen sexuellen Missbrauchs), sowie wertvolle Gegenstände und Devotionalien. Drittens enthält das Geheimarchiv diejenigen Dossiers, die für das Pilotprojekt von grösstem Interesse waren. Diese Dossiers beinhalten die «vertraulichen Fälle»⁹⁹ von diözesanen oder ausserdiözesanen Priestern sowie von Ordensleuten. Sie wurden kürzlich vom derzeitigen Archivar Pater Carlo Cattaneo neu geordnet. Die Boxen «vertrauliche Fälle» enthalten mehrere Dutzend Dossiers, die allerdings nicht nur Fälle sexuellen Missbrauchs, sondern auch in den Augen der Kirche anderweitig problematisches Verhalten wie Beziehungen zu erwachsenen Frauen oder Männern dokumentieren.

Diese «vertraulichen Fälle» zeigen eine zentrale Schwierigkeit der Quellsituation im Bistum Lugano: Die darin aufbewahrten Dokumente sind aufgrund der Archivierungspraxis häufig fragmentarisch, was die Rekonstruktion der Missbrauchsfälle erschwert. Verschiedene Quellen lassen zudem vermuten,

⁹⁷ Dies geschah inoffiziell, da die Bundesverfassung die Gründung von neuen Bistümern 1874 verbot.

⁹⁸ Vor dem Amtsantritt von Valerio Lazzeri 2013 waren folgende Bischöfe im Bistum Lugano tätig: Giuseppe Martinoli (1971–1978), Ernesto Togni (1978–1985), Eugenio Corecco (1986–1995), Giuseppe Torti (1995–2004), Pier Giacomo Grampa (2004–2013). Vgl. Moretti, Lugano (Diözese), in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS).

⁹⁹ Italienisch: «Casi Riservati».

dass die festgestellten Lücken auch auf eine Vernichtung von Dokumenten Mitte und Ende der 1990er Jahre zurückzuführen sind, deren Ausmass noch nicht genau geklärt werden konnte. So wurde 1995, laut einem Brief des Generalvikars an den Apostolischen Nuntius, einem Priester vom damaligen Bischof Eugenio Corecco der Auftrag erteilt, «[...] das zu verbrennen, was sich in [den] Schubladen [des Bischofs] über die Priester befand [...] Was sich im Geheimarchiv befand, blieb erhalten, jedoch ohne die von Bischof Corecco aufbewahrten Unterlagen, die, wie erwähnt, verbrannt wurden.»¹⁰⁰ Der betreffende Priester wurde vom Forschungsteam kontaktiert und hat verneint, den Auftrag bekommen zu haben, Korrespondenz zum Thema des sexuellen Missbrauchs zu vernichten.¹⁰¹ Diese widersprüchlichen Behauptungen machen es unmöglich, die Vernichtung von Dokumenten mit Sicherheit nachzuvollziehen. Zusätzlich schrieb 1999 ein weiterer Priester¹⁰² der Diözese in einem Vermerk:

Ich habe die mir übertragene Arbeit, die etwa zehn Monate gedauert hat, abgeschlossen. Es war eine Aufgabe, die ich nach dem evangelischen Kriterium der «Barmherzigkeit» ausgeführt habe, indem ich alle Dokumente entfernt habe, die auch nur einen Schatten auf die Betroffenen werfen. Meine während der Arbeit gereifte Meinung ist, dass diese Dokumente nicht aufbewahrt werden sollten und dass sie, unter Zugrundelegung von can. 489.2, vernichtet werden sollten. Sie dienen nicht der Geschichte der Diözese [...] P. S. Die untersuchten Dokumente betreffen die letzten hundert Jahre.¹⁰³

Das Kanonische Recht (CIC 489.2) verlangt, dass «die Akten der Strafsachen in Sittlichkeitsverfahren, deren Angeklagte verstorben sind oder die seit einem Jahrzehnt durch Verurteilung abgeschlossen sind, zu vernichten» sind. Im vorliegenden Fall ist nicht mehr nachzuvollziehen, ob der Mitarbeitende sich an diese – eigentlich sehr konkreten – Vorgaben hielt oder im Sinne einer subjektiven «Barmherzigkeit» über die Aufbewahrung von Dokumenten entschied. Zudem konnte nicht eruiert werden, wer diesen Auftrag erteilt hat und was der Umfang und die Bedeutung der vernichteten Dokumente war. Obwohl derselbe Paragraph des Kanonischen Rechts auch bei einer Vernichtung von Akten die Aufbewahrung «ein[es] kurze[n] Tatbestandsbericht[s] mit dem Wortlaut des Endurteils» vorsieht, konnten keine entsprechenden Dokumente gefunden werden.¹⁰⁴

Eine weitere Besonderheit des Archivs der Diözese Lugano ist das Fehlen eines organisierten Archivs für die Akten aus der Tätigkeit des diözesanen Fachgremiums «Sexuelle Übergriffe», was wahrscheinlich auf die begrenzte Anzahl der von der Kommission behandelten Fälle zurückzuführen ist. Nach verschiedenen Abklärungen, unter anderem mit betroffenen Personen, konnten die Protokolle des Fachgremiums ab 2020 und die Akten der vier Personen, die sich zwischen 2016 und heute beim Fachgremium gemeldet hatten, ermittelt werden. Diese Dokumente wurden nun in die Diözese überführt. Weitere Bestände aus

¹⁰⁰ Archivio Segreto Diocesi di Lugano, Dossier personale di C.H., Lettera del vicario generale Oliviero Bernasconi al Nunzio Apostolico Karl-Joseph Rauber, 04.03.1997. Italienisches Original: «bruciare quanto era nei suoi cassetti riguardante i sacerdoti [...] Quanto nell'archivio segreto è rimasto, ma senza la documentazione trattenuta da Mgr Corecco e, come detto, bruciata.»

¹⁰¹ E-Mail von B. L. an das Forschungsteam, 13.04.2023.

¹⁰² Es konnte nicht festgestellt werden, warum diese Aufgabe dieser Person übertragen wurde und welche Funktion sie zu diesem Zeitpunkt innerhalb der Diözese innehatte. In einem früheren Zeitraum war sie Diözesanbibliothekar und Vizekanzler.

¹⁰³ Archivio Segreto Diocesi di Lugano, Dossier personale di C. H., Nota dattiloscritta di B. I., 22.07.1999. Italienisches Original: «Ho concluso il lavoro assegnatomi e che è durato circa dieci mesi. È stato un impegno che ho svolto con il criterio evangelico della «misericordia», togliendo tutti quei documenti che gettassero anche un'ombra sugli interessati. Il mio parere, maturato lungo il lavoro, è che questi documenti non vengano conservati e che prendendo come norma il can. 489,2 siano distrutti. Non servono per la storia della diocesi [...] P. S. I documenti esaminati concernono gli ultimi cento anni.»

¹⁰⁴ Siehe Bistum Sitten.

der Arbeit des Fachgremiums sind nicht bekannt.¹⁰⁵ Dass das Fachgremium des Bistums Lugano nur so wenige Fälle behandelte, ist wohl kaum darauf zurückzuführen, dass in der Untersuchungsperiode im Tessin nur sehr wenige Fälle sexuellen Missbrauchs stattgefunden haben. Vielmehr deuten sie auf eine starke Zurückhaltung von Betroffenen bei der Meldung von Missbrauchsfällen an das Fachgremium im Tessin hin, die sich auch im Fehlen von Betroffenenorganisationen, wie es sie in der französischen und deutschen Schweiz gibt, äussert. Diese Thesen sind in zukünftigen Untersuchungen zu klären.

Angesichts der aufgezeigten Lücken und des geringen Umfangs der diözesanen Archivbestände zu sexuellem Missbrauch wurde die Recherche auf ausserkirchliche Archive wie das Staatsarchiv des Kantons Tessin ausgedehnt. Ausserdem hat sich für das Bistum Lugano einmal mehr die Notwendigkeit und Bedeutung der systematischen Sammlung mündlicher Zeugenaussagen gezeigt, um Missbrauchsfälle im kirchlichen Umfeld zu dokumentieren.

Dem Bistum Lugano gehörten 2020 186'000 Katholikinnen und Katholiken an, die sich auf 255 Pfarreien verteilten.¹⁰⁶ Während die Gläubigen mit dem Bistum und seinem Personal nur in spezifischen Momenten in Kontakt kommen, findet das katholische Glaubensleben vornehmlich im Rahmen der Pfarreien statt, die im folgenden Kapitel vorgestellt werden.

b. Pfarreien

Die zentrale pastorale Struktur der katholischen Kirche sind die Pfarreien und die dazugehörigen staatskirchenrechtlichen Kirchgemeinden. Die Pfarreien bilden den sozialen und liturgischen Rahmen, in dem die Gläubigen untereinander sowie mit dem Klerus und weiteren kirchlichen Angestellten in Kontakt kommen. Zu Beginn des Untersuchungszeitraums umfassten die katholischen Pfarreien einen wesentlichen Teil der Schweizer Bevölkerung. Damals existierten tausende Pfarreien, wobei deren Zahl und auch die Anzahl der zugehörigen Gläubigen über die Zeit hinweg zurückging.

In der Mitte des 20. Jahrhunderts bestand die Schweizer Bevölkerung beinahe zur Hälfte aus Katholikinnen und Katholiken und zur anderen Hälfte aus Reformierten. Beide Konfessionen verloren im Verlauf der Untersuchungsperiode prozentuale Anteile, wobei die Zugehörigkeit zur evangelisch-reformierten Kirche tendenziell schneller abnahm. 1960 waren 52.7 % der ständigen Wohnbevölkerung der Schweiz evangelisch-reformiert und 45.4 % römisch-katholisch. 1980 bezeichneten sich noch 45.3 % der Schweizerinnen und Schweizer als reformiert und 46.2 % als katholisch; bis 2000 sanken die Anteile auf 33.9 %, respektive 42.3 %. Im Jahr 2020 schliesslich waren nur noch 21.8 % der reformierten und 33.8 % der katholischen Konfession zugehörig.¹⁰⁷

Die Pfarreien und die jeweiligen Kirchgemeinden besitzen eigene Strukturen, Verwaltungsapparate, Räumlichkeiten und Archive. Im Laufe des vergangenen Jahres hat das Projektteam mit mehreren Pfarreien sowie Kirchgemeinden Kontakt aufgenommen und sie um Informationen über ihre Archivbestände gebeten. Alle zeigten sich kooperativ, antworteten und übermittelten mehr oder weniger genaue Beschreibungen ihrer Bestände. Dabei wurde ersichtlich, dass eine grosse Vielfalt an Praktiken in Bezug auf die Aufbewahrung von Dokumen-

¹⁰⁵ Bis zum Amtsantritt der Vorsitzenden Fabiola Gnesa 2009 sind keine entsprechenden Dokumente vorhanden, da der Kommission keine Fälle gemeldet wurden.

¹⁰⁶ Bistum Lugano, in: kath.ch, www.kath.ch/bistum-lugano/, Stand: 05.04.2023.

¹⁰⁷ Bundesamt für Statistik, Religionszugehörigkeit seit 1910, Ständige Wohnbevölkerung ab 15 Jahren, 27.01.2023, www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/sprachen-religionen/religionen.assetdetail.23985049.html, Stand: 17.02.2023.

ten vorhanden ist, dass aber auf dieser Ebene nur wenige spezifische Akten zu sexuellem Missbrauch auffindbar sein dürften. Dies liegt daran, dass Schwierigkeiten mit dem kirchlichen Personal auf der Ebene der Bistümer besprochen werden mussten und sich die Pfarreien dadurch in vielen Fällen nicht mit sexuellem Missbrauch beschäftigten und damit auch keine grösseren spezifischen Aktenbestände produzierten.

Aufgrund der hohen Anzahl ist eine systematische Auswertung aller Pfarreiarchive auch in kommenden Forschungsprojekten kaum möglich. Die Quellen in den Pfarreiarchiven vermögen aber über Machtverhältnisse und Dynamiken innerhalb von Pfarreien sowie gewisse Personalfragen wertvolle Informationen zu liefern und sollten deshalb zur Untersuchung des sozialen und kirchlichen Kontextes von sexuellem Missbrauch hinzugezogen werden. Dabei ist zu beachten, dass in den letzten Jahren vermehrt Pfarreien zusammengeschlossen oder in sogenannte Seelsorgeeinheiten verbunden wurden und mit diesen neuen administrativen Einheiten auch neue Archivordnungen und neue Bezeichnungen eingeführt wurden.¹⁰⁸

c. Vatikan und apostolische Nuntiatur

Die gesamte römisch-katholische Kirche ist eine hierarchisch aufgebaute und in Rom zentralisierte Organisation. Der Papst, das Oberhaupt der katholischen Kirche, hat die höchste Gewalt inne: Er ernennt Bischöfe und Kardinäle, kann Konzilien (Kirchenversammlungen) einberufen und kirchliche Gesetze verabschieden oder verändern. Sämtliche kirchlichen Amtsinhaber der katholischen Kirche in der Schweiz unterstehen direkt oder indirekt dem Papst und seiner Gewalt.

Vertreten wird der Heilige Stuhl im Ausland durch die Apostolische Nuntiatur. Der päpstliche Gesandte des Papstes, der Nuntius, übt dabei eine Doppelfunktion aus: Einerseits ist er der diplomatische Vertreter des Heiligen Stuhls und hat damit die üblichen Funktionen eines Botschafters inne. Zusätzlich vermittelt er zwischen Bischöfen, Klerus und Kurie und überprüft bei Bischofswahlen und -ernennungen die Tauglichkeit der Kandidaten. Schliesslich informiert er den Heiligen Stuhl über die katholische Kirche des entsprechenden Landes, allenfalls auch bei Verstössen gegen die kirchliche Gesetzgebung.¹⁰⁹

Der Vatikan, seine Behörden und seine Archive sind durch die zentralisierte Verwaltung der katholischen Kirche für die Untersuchung von sexuellem Missbrauch in der Schweiz von grosser Relevanz. Von besonderem Interesse ist das Archiv des Dikasteriums für die Glaubenslehre in Rom, in dem sämtliche Meldungen sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen seit 2001 hinterlegt sein sollten.¹¹⁰ Auch ältere Dokumente zu sexuellem Missbrauch könnten in päpstlichen Archiven liegen, da Fälle sexuellen Missbrauchs während der ganzen Untersuchungsperiode kirchenrechtlich zu sanktionieren waren – wobei sich hier die Praxis wesentlich von der Theorie unterschied, wie im Kapitel 6b gezeigt wird.

Da im Rahmen des Pilotprojekts die Anfrage und Konsultation von Archiven im Ausland nicht möglich war, wurde die apostolische Nuntiatur für eine Einsichtnahme in ihrem Archiv angefragt. Als diplomatische Vertretung des Heili-

¹⁰⁸ SPI, Die Schweizer Bistümer, 2022, <https://kirchenstatistik.spi-sg.ch/die-schweizer-bistuemer/>, Stand: 04.04.2023.

¹⁰⁹ Surchat, Nuntiatur, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS).

¹¹⁰ Grossbölting, Die schuldigen Hirten, S. 72–73. Bis Juni 2022 hiess das Dikasterium für die Glaubenslehre Kongregation für die Glaubenslehre. Mit dem Motu Proprio «Sacramentorum Sanctitatis Tutela» von 2001 wurde eine für alle Bischöfe der Welt verbindliche Meldepflicht an die Glaubenskongregation eingeführt und dadurch eine Zentralisierung der Strafverfolgung bzw. eine zentrale Aufsicht über dieselbe durchgesetzt. Die Meldepflicht betrifft alle Verdachtsfälle von Missbrauch Minderjähriger unter 18 Jahren bei denen der Beschuldigte ein Kleriker, also Diakon, Priester oder Bischof ist.

gen Stuhls führt diese sämtliche Korrespondenz zwischen der Schweiz und dem Vatikan und müsste entsprechend ebenfalls über eine Dokumentation dieser Fälle verfügen. Aufgrund von Bedenken bezüglich des diplomatischen Schutzes der Nuntiatur wurde die Anfrage des Forschungsteams negativ beantwortet.¹¹¹ Trotz der wiederholten Beteuerung der Transparenz seitens Papst Franziskus' und weiterer Verantwortlicher des Vatikans¹¹² sind die Türen einer wissenschaftlichen Bearbeitung der Vergangenheit für unabhängige Forscherinnen und Forscher also nach wie vor verschlossen. Eine Anfrage bezüglich Archivzugang beim Dikasterium für die Glaubenslehre im Vatikan steht noch aus. Der Zugang zu diesem Archiv bildet ein wichtiges Desiderat für künftige Forschungsprojekte – so wie auch der Zugang zu den Archiven des Dikasteriums für den Klerus, des Dikasteriums für die Bischöfe und des Dikasteriums für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des Apostolischen Lebens in Rom.

d. Staatskirchenrechtliche Einheiten

Die staatskirchenrechtlichen Körperschaften sind demokratisch organisierte Einheiten, welche die Arbeit der kirchenrechtlichen Einheiten stützen, organisieren, finanzieren und bewirtschaften. Historisch sind sie aus Kultusvereinen und ähnlichen juristischen Körperschaften von Gläubigen einer Pfarrei hervorgegangen, welche Anstellungen des Klerus und die von einer Pfarrei genutzte Infrastruktur verwaltet hatten. Die staatskirchenrechtlichen Körperschaften sind an vielen Orten historisch aus den entsprechenden Einwohnergemeinden hervorgegangen und Ausdruck der öffentlich-rechtlichen Anerkennung der römisch-katholischen Kirche, welche eine demokratische Organisation der Gläubigen vorschreibt.¹¹³

Staatskirchenrechtliche Einheiten finden sich auf verschiedenen Ebenen der kirchlichen Organisation. Die Pfarreien haben ihre Entsprechung in den Kirchgemeinden. Ähnlich wie der Zusammenschluss von Pfarreien zu Pastoralräumen gibt es Zusammenschlüsse von Kirchgemeinden in Kirchgemeindeverbände. Auf kantonaler Ebene existieren kantonale staatskirchenrechtliche Körperschaften, wobei diejenigen, die im selben Bistum liegen, eng zusammenarbeiten. Dies folgt aus dem schweizerischen Religionsrecht, das die Regelungen des Verhältnisses von Religionen und dem Staat im Verantwortungsbereich der Kantone ansiedelt.¹¹⁴ Die kantonalkirchlichen Organisationen der Schweiz sind wiederum seit 1971 in der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ) zusammengeschlossen, die auf eidgenössischer Ebene intensiv mit der SBK zusammenarbeitet.¹¹⁵

Trotz dieser schweizweiten Struktur unterscheidet sich das duale System von Kanton zu Kanton und damit auch von Bistum zu Bistum teilweise deutlich. Die Bistümer Chur, Basel und St. Gallen weisen alle eine ausgeprägte duale Struktur auf allen Ebenen der Kirche auf. Im Bistum LGF haben sich die zugehörigen Kantone für unterschiedliche Formen der Zusammenarbeit zwischen Staat und Religionsgemeinschaften entschieden. Genf (1907) und Neuenburg (1914)

¹¹¹ Brief vom Apostolischen Nuntius Martin Krebs an das Forschungsteam, 24.02.2023.

¹¹² Siehe bspw.: Franziskus schafft «päpstliches Geheimnis» bei Missbrauch ab, in: Der Spiegel, 17.12.2019, www.spiegel.de/panorama/papst-franziskus-schafft-paepstliches-geheimnis-bei-missbrauch-ab-a-1301690.html, Stand: 20.04.2023.

¹¹³ Bistum Basel, Duales Kirchensystem, www.bistum-basel.ch/ueber-uns/duales-kirchensystem, Stand: 30.04.2023.

¹¹⁴ Kosch, Römisch-Katholische Zentralkonferenz Schweiz, S. 16.

¹¹⁵ RKZ – Römisch-Katholische Zentralkonferenz, Porträt, www.rkz.ch/wer-wir-sind/portraet/, Stand: 27.03.2023.

wählten die vollständige Trennung von Kirche und Staat, weshalb hier staatskirchenrechtliche Körperschaften fehlen. Stattdessen nehmen privatrechtliche Vereine die in anderen Kantonen von den staatskirchenrechtlichen Strukturen übernommenen Aufgaben wahr. Im Kanton Waadt hingegen wurde die römisch-katholische Kirche 1970 der protestantischen Kirche in finanzieller Hinsicht gleichgestellt und 2003 als staatskirchenrechtliche Körperschaft anerkannt. Auf der Ebene der Pfarreien übernehmen jedoch ebenfalls privatrechtliche Vereine die ansonsten staatskirchenrechtlichen Aufgaben. Im Kanton Freiburg schliesslich erkennt der Staat der römisch-katholischen Kirche und der evangelisch-reformierten Kirche seit 1982 den öffentlich-rechtlichen Status zu.¹¹⁶

Auch das Bistum Sitten ist bezüglich des Staatskirchenrechts speziell: In der Kantonsverfassung des Kantons Wallis von 1973 wurden die römisch-katholische und die reformierte Kirche als öffentlich-rechtliche Institutionen anerkannt, doch der ursprüngliche Plan, Kirchgemeinden zu schaffen, wurde letztlich nicht umgesetzt. Damit existiert im Kanton Wallis kein duales System. Dasselbe gilt für den Kanton Tessin, wo die Kirche auf kantonaler Ebene ebenfalls öffentlich-rechtlich anerkannt ist, die bekannten staatskirchenrechtlichen Strukturen aber fehlen.¹¹⁷

Relevant für das Thema des sexuellen Missbrauchs ist das duale System in mindestens zweierlei Hinsicht. Erstens dienen in den meisten Kantonen (bis auf die genannten Ausnahmen) die Kirchgemeinden als Arbeitgeber der kirchlichen Angestellten auf der pastoralen Seite und sind somit auch verantwortlich für deren Anstellung, Kündigung und Bezahlung. Zweitens haben die Kirchgemeinden und ihre demokratisch gewählten Gremien das Recht, über die Anstellung der in der jeweiligen Pfarrei tätigen Kleriker und anderer kirchlicher Angestellte zu verfügen. Das duale System der katholischen Kirche in der Schweiz hat damit einen wesentlichen Einfluss auf die Möglichkeit der Sanktionierung von sexuellen Missbräuchen und es gilt zu prüfen, ob bzw. inwiefern die staatskirchenrechtlichen Strukturen als «Kontrollinstanz» für die kirchenrechtlichen Einheiten dienen können. Im Umfeld der katholischen Kirche wird bisweilen die These vertreten, dass die in vielen Kantonen vorhandene duale Struktur der römisch-katholischen Kirche in der Schweiz tendenziell Missbräuche verhindernd wirken könnte.¹¹⁸ Diese These wird im Kapitel 5a im Rahmen eines Fallbeispiels aufgenommen.

e. Orden und Kongregationen

Neben der Bistums- und Pfarreistruktur existiert eine zweite, ebenfalls traditionsreiche katholische Landschaft: diejenige der Orden und Kongregationen. Historisch gewachsen und eng mit den Entwicklungen der katholischen Kirche verbunden, sind die Ordenslandschaft und ihre Hierarchien komplex. Teilweise sind die in der Schweiz tätigen Orden einem Bischof unterstellt, teilweise direkt dem Papst. Zwei bilden eigene Territorialabteien, deren Äbte somit ähnliche Rechte und Pflichten wie ein Bischof besitzen (Einsiedeln und Saint-Maurice). In jedem Fall aber existieren die Ordensgemeinschaften als eigene Sphäre der römisch-katholischen Kirche, die grösstenteils unabhängig vom Diözesanklerus ist.

¹¹⁶ Coutaz, Lausanne (Diözese), in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS); RKZ – Römisch-Katholische Zentralkonferenz, Sonderregelungen, www.rkz.ch/kirche-und-recht/zusammenspiel/kr-zs-akk/, Stand: 27.03.2023.

¹¹⁷ RKZ – Römisch-Katholische Zentralkonferenz, Sonderregelungen, www.rkz.ch/kirche-und-recht/zusammenspiel/kr-zs-akk/, Stand: 27.03.2023; RKZ – Römisch-Katholische Zentralkonferenz, Kirche und Recht – Hintergrund, www.rkz.ch/kirche-und-recht/hintergrund/, Stand: 27.03.2023.

¹¹⁸ Lang, Täterschutz, in: History Reloaded, <https://blog.bazonline.ch/historyreloaded/index.php/3567/taeterschutz-unter-maennern-gottes/>, Stand: 14.04.2023.

Die Vielfalt der «katholischen Orden und Gemeinschaften des gottgeweihten Lebens» in der Schweiz ist gross. Sie teilen sich in kontemplative und apostolische Gemeinschaften und reichen von kleinen Gruppen bis zu grossen internationalen Vereinigungen. Besonders diese Internationalität ist für eine Untersuchung dieser Strukturen ein wichtiger Aspekt, da sich relevante Archive teilweise im Ausland befinden und sich deren Zugang dadurch erschweren kann. Insgesamt existieren in der Schweiz aktuell 153 Ordensgemeinschaften und Kongregationen.¹¹⁹

Für das vorliegende Projekt von Bedeutung ist die Unterscheidung von apostolischen Orden, die einen Auftrag, beziehungsweise eine Mission haben und dementsprechend Arbeit in der Gesellschaft verrichten, und monastischen Orden, die zurückgezogen im Kloster, bei Gebet und Arbeit, fast ausschliesslich unter sich leben. Heute sind zwei Drittel aller Orden der Schweiz Frauenorden und auch bezüglich der Mitgliedszahlen überwogen und überwiegen die Frauen in der römisch-katholischen Ordenslandschaft deutlich.¹²⁰

Die meisten der in der Schweiz präsenten Orden sind in der KOVOS organisiert, die als Dachverband den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen den Ordensgemeinschaften fördert.¹²¹ Zu beachten ist, dass die KOVOS – wie auch die Bischöfe – gegenüber den Ordensgemeinschaften keine direkte Weisungsgewalt besitzt und allenfalls Empfehlungen aussprechen kann. Grössere Ordensgemeinschaften haben eigene Strukturen der Leitung und Aufsicht, die in vielen Fällen das Provinzialat (Ordensleitung) innehat. Der Provinzial wirkt also als Ordinarius und übt in dieser Funktion die Jurisdiktionsgewalt über die zugehörigen Ordensgemeinschaften aus. Entsprechend werden die Ordensgemeinschaften in regelmässigen Abständen von Vertreterinnen oder Vertretern des Provinzialats oder der Föderation visitiert und ihre Abläufe gemäss den ordensüblichen Regelungen evaluiert.¹²²

Die grosse Vielfalt der Ordensgemeinschaften widerspiegelt sich in der Archivlage. Praktisch jeder Orden oder ordensähnliche Gemeinschaft weist eine eigene Tradition mit eigener Archivierungspraxis auf. Im Rahmen des Pilotprojekts wurde eine Auswahl an Ordensgemeinschaften besucht, um in Gesprächen mit Ordensoberen und Ordensoberinnen¹²³ die jeweiligen Eigenheiten der Gemeinschaften zu erfassen und Informationen über die Archivsituation zu erhalten. Dabei ist klar geworden, dass sich die Archive der Ordensgemeinschaften aufgrund unterschiedlicher Traditionen der Schriftlichkeit stark voneinander unterscheiden. Während beispielsweise die Benediktiner in Einsiedeln, die Augustiner-Chorherren in St. Maurice, die Barmherzigen Schwestern vom Heiligen

119 E-Mail von Sekretärin Prisca Zurrón der KOVOS an das Forschungsteam, 17.04.2023.

120 Zu den Statistiken der Schweizer Ordenslandschaft vgl. SPI, Männerorden, <https://kirchenstatistik.spi-sg.ch/maennerorden/>, Frauenorden, <https://kirchenstatistik.spi-sg.ch/frauenorden/>, Stand: 28.02.2023.

121 Die KOVOS setzt sich zusammen aus den Mitgliedervereinen der Männerorden (VOS'USM), der deutschsprachigen monastischen Frauenorden (VOKOS), den deutschsprachigen apostolischen Frauenorden (VONOS), den französischsprachigen monastischen Frauenorden (UCSR), den französischsprachigen apostolischen Frauenorden (USMSR) und den italienischsprachigen Frauenorden (ADRL). Zur Aufgabe: KOVOS, Statuten vom 30.10.2019.

122 Für die meisten Strukturen der katholischen Kirche besteht eine sogenannte Visitationspflicht durch die aufsichtspflichtigen kirchlichen Oberinnen und Oberen. So hat bspw. der Diözesanbischof bezüglich bestimmter Bereiche das Recht und die Pflicht, die auf dem Gebiet seines Bistums gelegenen Klöster aber auch die ihm unterstellten Pfarreien und fremdsprachigen Gemeinden zu visitieren. Auch Visitationen durch Ordensoberinnen und Ordensoberen und durch päpstlich bestellte apostolische Visitatoren sind für Klöster vorgesehen. Es wird die Einhaltung der kirchlichen Ordnung, die Erfüllung des Auftrages und die Wahrung der kirchlichen Lehre überprüft. Platen; Schwab, Visitation, in: Lexikon für Kirchen- und Religionsrecht.

123 Ordensoberinnen und Ordensoberen wurde die Leitung eines Ordensinstituts übertragen. Sie werden in verschiedenen Gemeinschaften unterschiedlich bezeichnet. Vgl. Meier, Ordensoberer, in: Lexikon für Kirchen- und Religionsrecht.

Kreuz (im Folgenden Ingenbohler Schwestern genannt) und die Schwestern vom Heiligen Kreuz (im Folgenden Menzinger Schwestern genannt) oder das Provinzialat der Kapuziner in Luzern über umfangreiche, geordnete und langfristig betreute Archive verfügen, sind andernorts aus hunderten Jahren der Existenz des Ordens nur sehr wenige Quellen – ein paar Jahrbücher und rudimentäre Chroniken – vorhanden.

Dies wiederum wirkt sich auf die Möglichkeiten der Untersuchung dieser Institutionen und allfälliger sexueller Missbräuche in ihrem Umfeld aus. Einige Ordensgemeinschaften haben bereits Untersuchungen zu sexuellem Missbrauch (Kapuziner, Benediktiner) oder allgemeiner zu möglichen Verfehlungen im Rahmen ihrer gesellschaftlichen Tätigkeiten (Ingenbohler Schwestern) in Auftrag gegeben. Aus diesen Untersuchungen sind wiederum Archivbestände (vor allem in Form von verschriftlichten Aussagen) entstanden, die viele Hinweise auf Fälle sexuellen Missbrauchs enthalten. Zudem führen verschiedene Orden Dossiers zu ihren Mitgliedern. In einigen Fällen wurden «problematische» Mitglieder bereits archivarisch vermerkt, was die weitere Forschung zu diesen potenziellen oder vermuteten Täterinnen und Tätern vereinfacht und bereits erste Hinweise liefert, wo in den oftmals enorm umfangreichen Beständen bezüglich sexuellen Missbrauchs gesucht werden kann.

f. Weitere relevante Strukturen, Gemeinschaften und Institutionen

Im Vertrag zwischen den Auftraggeberinnen und den Auftragnehmerinnen des Pilotprojekts wurde definiert, dass im Rahmen der Studie die Frage zu klären sei, «[...] welche Sachverhalte und welche kirchlichen Institutionen, Organisationen, Gemeinschaften und Bewegungen zusätzlich zu den durch die Auftraggeberinnen vertretenen Institutionen in die weitere Forschung einzubeziehen wären und wie dieser Einbezug erfolgen kann.»¹²⁴ Nachfolgend werden solche für die Erforschung des sexuellen Missbrauchs im Umfeld der katholischen Kirche in der Schweiz relevanten Strukturen vorgestellt und erläutert, welche Hürden bei einem Einbezug allenfalls zu überwinden sind.

Katholische Vereine und Verbände

Der Alltag der Menschen in der katholischen Kirche der Schweiz war seit dem 19. Jahrhundert nicht nur von den Pfarreien und der damit einhergehenden Pastoral, sondern massgeblich auch von katholischen Vereinen und Verbänden geprägt.¹²⁵ Dieser sogenannte «Verbandskatholizismus» oder «Milieukatholizismus» wird auch als «Sozialgestalt der Kirche»¹²⁶ verstanden. Diese ist bei einer Untersuchung, die sich mit dem «Umfeld der römisch-katholischen Kirche» befasst, einzubeziehen, hatte sie doch während der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts und bis heute eine grosse Bedeutung innerhalb des Katholizismus und spielte auch gesamtgesellschaftlich eine nicht unerhebliche Rolle. Die katholischen Vereine und Verbände waren in der Untersuchungsperiode starken Verän-

¹²⁴ SBK; RKZ; KOVOS u. a., Vertrag SBK-RKZ-KOVOS und UZH, https://missbrauchkirchlichesumfeld.ch/wp-content/uploads/2021/12/Pilotprojekt-sexuelle-Ausbeutung_Vertrag-zw-SBK-RKZ-KOVOS-und-UZH_d_def_210930_original_D.pdf.

¹²⁵ Allgemeinere Untersuchungen zur gesellschaftlichen und kirchlichen Bedeutung der katholischen Verbände finden sich in erster Linie in Bezug auf Deutschland, siehe: Krauss; Ostermann, *Verbandskatholizismus?; Schäfers, Verbände oder Akteure*, S. 2–35.

¹²⁶ Weibel, *Organisation Kirche Schweiz*, in: *The Encyclopedia of Christianity*, S. 88–92.

derungen unterworfen: Ab 1950 trat der volkskirchliche Verbandskatholizismus tendenziell in eine Phase des Umbruchs und des teilweisen Niedergangs ein.¹²⁷

Für die Erforschung sexuellen Missbrauchs im Umfeld der katholischen Kirche von besonderem Interesse sind die katholischen Kinder- und Jugendverbände. In den 1930er Jahren entstanden im katholischen Milieu in der Schweiz die ersten spezifischen Kinder- und Jugendgruppen, von denen die bekanntesten die Jungwacht und der Blauring sind – die ab den 1970er Jahren eng zusammenarbeiteten und 2009 fusionierten.¹²⁸ Wichtig ist auch der Verband katholischer Pfadi, der sich innerhalb der Pfadfinderbewegung etablierte und in diesem eigentlich konfessionell neutralen Verband Ortsgruppen mit katholischer Identität vereinte.¹²⁹ Verbunden mit der katholischen Kirche sind sowohl Jungwacht-Blauring als auch die katholische Pfadi nicht nur ideologisch, sondern über die sogenannten Präsidies auch personell. Ein Präses bekleidete früher eine Leitungsfunktion innerhalb der Jungwacht-, Pfadi- oder Blauring-Schar und diente als Verbindung der Ortsgruppen zu den jeweiligen Pfarreien. Heute wird seine Rolle verstärkt in dieser «Scharnieraufgabe» und weniger in der täglichen Leitung der Scharen gesehen. Bis heute sind die Präsidies oftmals über die Kirchengemeinden angestellt, wobei die Tätigkeit auch ehrenamtlich ausgeübt wird.¹³⁰ Verändert hat sich die Zusammensetzung der Präsidies: Waren diese bis in die 1990er Jahre zu einem wesentlichen Teil in Personalunion Pfarrer oder Vikare in den jeweiligen Pfarreien, sind es heute grösstenteils Laien und nichtgeweihte Pfarreiangehörige, die dieses Amt bekleiden.¹³¹

Die für das Projekt ausgewerteten Fälle sexuellen Missbrauchs dokumentieren mehrfach Verbindungen von Beschuldigten und Betroffenen zu diesen katholischen Kinder- und Jugendverbänden. Es ist dabei nachgewiesen, dass der unüberwachte Zugang von Klerikern zu Kindern und Jugendlichen im Rahmen ihrer Funktion als Präsidies dieser Vereine in mehreren Fällen für wiederholte pädosexuelle Missbräuche genutzt wurde.¹³²

Sowohl katholische Pfadi als auch Jungwacht-Blauring sind auf die Deutschschweiz beschränkt und stark föderal organisiert. Auch wenn es kleinere zentrale Archive gibt, sind für die Untersuchung von Fällen sexuellen Missbrauchs im Rahmen dieser Verbände die Archive und Dokumentationen der jeweiligen Ortsgruppen von grösserer Relevanz. Diese Archive sind grundsätzlich nicht professionell geführt, dadurch nur teilweise erschlossen und strukturiert und unterscheiden sich zwischen den Ortsgruppen drastisch.

Die Strukturen der katholischen Kinder- und Jugendverbände haben sich in den letzten Jahrzehnten professionalisiert.¹³³ Heute existieren an vielen Orten Präventionskonzepte und klar definierte Abläufe bei Fällen sexuellen Missbrauchs.¹³⁴ Dieses Bewusstsein für die Relevanz der Thematik äussert sich auch in der Kooperationsbereitschaft: Die Bundesleitung der Jungwacht-Blauring hat beispielsweise sehr positiv auf das Pilotprojekt reagiert und die Arbeit zu dieser Pilotstudie aktiv unterstützt.

127 Ebd.

128 Jungwacht Blauring Schweiz, schub.verband, Jubla sein, S. 18–19.

129 VKP – Verband Katholischer Pfadi, <https://www.vkp.ch/>, Stand: 06.03.2023.

130 Jungwacht Blauring Schweiz, schub.begleiten, Blickwinkel teilen.

131 Gespräch des Forschungsteams mit der Bundesleitung von Jungwacht Blauring Schweiz, 16.11.2022. In Deutschland strebt der interkonfessionelle Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder eine Untersuchung von sexuellem Missbrauch im Umfeld der Pfadfinderbewegung an. Vgl. Mayer, Pfadfinder wollen sexuelle Übergriffe aufarbeiten, in: Süddeutsche Zeitung, 01.09.2021, <https://www.sueddeutsche.de/panorama/pfadfinder-missbrauch-aufarbeitung-1.5398356>, Stand: 17.04.2023.

132 Vgl. Kapitel 5a; Geheimarchiv Chur, Dossier K. M.

133 Gespräch des Forschungsteams mit der Bundesleitung von Jungwacht Blauring Schweiz, 16.11.2022.

134 Jungwacht Blauring Schweiz, schub.verantwortung, Vorbild sein.

Obwohl nicht traditionell als Verband entstanden, sind neben diesen Vereinen die Ministrantinnen- und Ministrantenscharen zu nennen. Diese sind über die Deutschschweizer Arbeitsgruppe für Ministrantenpastoral koordiniert und stehen überregional miteinander in Kontakt. Auch die Mini-Scharen sind über Präsides mit den jeweiligen Pfarreien verbunden.¹³⁵ Sowohl die internationale Forschungsliteratur als auch die ausgewerteten Schweizer Fälle weisen darauf hin, dass Ministrantinnen und Ministranten einem erhöhten Risiko ausgesetzt waren, im Rahmen ihrer liturgischen Tätigkeit Opfer von pädosexuellen Missbräuchen zu werden.¹³⁶ Abklärungen, beispielsweise zu spezifischen Ministranten-Archivbeständen in den Pfarreien sind ein wichtiges Desiderat, das in kommenden Forschungsprojekten einzulösen sein wird.

Verschiedene katholische Verbände gilt es in zukünftigen Forschungsprojekten ebenfalls in den Blick zu nehmen. Eine bedeutende katholische Organisation ist beispielsweise die Caritas Schweiz. Diese wurde 1901 als Zusammenschluss verschiedener sozialkaritativer Werke gegründet, die als Reaktion auf die mit der Industrialisierung verknüpften sozialen Notlagen der Bevölkerung entstanden waren. Es existierten Verbindungen zu apostolischen Ordensgemeinschaften, die ebenfalls in der Sozialfürsorge und der Bildung tätig waren.¹³⁷ Ein weiterer grosser katholischer Verband ist der Schweizerische Katholische Frauenbund (SKF). Der 1912 gegründete Verband hatte zum Ziel, katholische Frauen zu organisieren und sowohl gesellschaftlich als auch innerhalb der Kirche ihre politische und soziale Macht zu fördern. Darüber hinaus vereinte der SKF verschiedene sozial-karitative Projekte, welche sich meistens spezifisch an Frauen und Kinder richteten.¹³⁸ Ebenfalls im Rahmen des Verbandskatholizismus angesiedelt ist schliesslich das Kolpingwerk Schweiz. Die als Sozialverband strukturierte Organisation ist in sogenannte Familien gegliedert und war gerade im ersten Teil der Untersuchungsperiode in katholischen Gegenden gesellschaftlich bedeutsam.¹³⁹ Für die Untersuchung von sexuellem Missbrauch im Umfeld der katholischen Kirche könnten diese katholischen Verbände vor allem aufgrund ihrer Funktion innerhalb des sozialkaritativen Engagements der katholischen Kirche relevant werden. Eine umfassende Untersuchung der Bedeutung und des Wirkens dieser Verbände steht allerdings noch aus.¹⁴⁰

Katholische Anstalten

Die katholische Kirche und ihr nahestehende Vereine und Verbände betrieben im 20. Jahrhundert, meistens im Auftrag oder gemeinsam mit staatlichen Institutionen, Einrichtungen in diversen Bereichen der Gesundheits- und Bildungsfürsorge sowie der Sozial- und Wirtschaftsfürsorge. Im Jahr 1931 existierten in der Schweiz 600 sogenannte katholische «Anstalten».¹⁴¹ Die Anzahl dieser

¹³⁵ Deutschschweizer Arbeitsgruppe für Ministrantenpastoral, Damp, www.damp.ch/, Stand: 06.03.2023.

¹³⁶ Verschiedene Studien deuten auf eine besondere Gefährdung von Ministrantinnen und Ministranten hin. Die deutsche MHG-Studie bspw. weist aus, dass knapp 30 % der untersuchten Betroffenen als Ministrantinnen oder Ministranten tätig waren. Vgl. Dressing; Salize; Dölling u. a., Sexueller Missbrauch an Minderjährigen im Bereich der D. K. S. 140; Grossbölting; Grosse Kracht; Frings u. a., Macht und sexueller Missbrauch, S. 318.

¹³⁷ Altermatt, Caritas Schweiz, S. 15–42.

¹³⁸ Ammann, FrauenBande.

¹³⁹ Kolping Schweiz, Startseite, <https://www.kolping.ch/index.php?>, Stand: 06.03.2023.

¹⁴⁰ Dieses Engagement und die darin vorgefundenen Formen sexuellen Missbrauchs werden im Kapitel 5b ausführlich besprochen.

¹⁴¹ Das aus dem Jahr 1931 stammende Buch von Kissling; Caritas Schweiz, Die Katholischen Anstalten der Schweiz, liefert bis heute den einzigen Überblick über die katholische Anstaltslandschaft der Schweiz. Im Jahr 1931 zählt diese 115 Anstalten der Gesundheitsfürsorge, 178 Anstalten der Erziehungs-

Einrichtungen dürfte sich zwischen 1931 und dem Beginn des Untersuchungszeitraums 1950 deutlich verringert haben. Die Gründe dafür liegen im Ausbau des Sozialstaates, der Übernahme von fürsorgerischen und Gesundheitsdiensten durch den Staat sowie in der fortschreitenden Professionalisierung im Sozial- und Bildungswesen im Verlauf des 20. Jahrhunderts. Nichtsdestotrotz ist für die Zeit von 1950 bis in die 1980er Jahre in der Schweiz von der Existenz mehrerer hundert katholisch geführter oder zumindest katholisch geprägter Institutionen in den Bereichen Erziehung und Fürsorge auszugehen.

In diesen Einrichtungen kamen Kinder und Jugendliche mit Klerikern und anderen kirchlichen Angehörigen in Kontakt, da diese häufig von Diözesanpriestern in Zusammenarbeit mit Ordensangehörigen – mehrheitlich Mitgliedern von apostolischen Frauenordensgemeinschaften – betrieben wurden. Die jeweiligen Trägerschaften der Institutionen und die Verantwortlichkeiten im katholischen Anstaltswesen waren in vielen Fällen komplex: Oft waren staatliche Behörden die einweisende und geldgebende Instanz und stellten in vielen Fällen auch die Infrastruktur zur Verfügung. Geführt wurden sie vielfach privat, beispielsweise von Vereinen, waren aber katholischen Grundsätzen verpflichtet und verstanden sich überdies als katholische Einrichtungen. Auch die Bistümer hatten in einigen Fällen eine wichtige Rolle inne, wenn sie beispielsweise Direktoren ernannten oder in den verwaltenden Gremien Einsitz nahmen.

Die katholischen Anstalten verfügen häufig über eigene Archivbestände, die teilweise in staatlichen Archiven aufbewahrt werden. Sexueller Missbrauch im Rahmen von katholischen Anstalten und die zur Verfügung stehenden Archivbestände werden im Kapitel 5b ausführlich besprochen.

Neue geistliche Gemeinschaften und Bewegungen

Zusammen mit dem erwähnten Bedeutungsverlust der katholischen Vereine und Verbände ist das weltweite Aufkommen von sogenannten «Neuen geistlichen Gemeinschaften und Bewegungen» (NGGB) zu beobachten.¹⁴² Unter diesem Begriff werden Vereinigungen von Gläubigen gefasst, die ein gemeinsames Glaubensleben führen, eine gemeinsame Spiritualität pflegen und gleichzeitig eine Erneuerung des Glaubens anstreben.¹⁴³

Die unterschiedlichen NGGB besitzen nicht alle denselben kirchenrechtlichen Status, aber haben doch Gemeinsamkeiten, die eine kollektive Erfassung des Phänomens ermöglichen.¹⁴⁴ Laut der katholischen Glaubenslehre sind NGGB durch den «Heiligen Geist inspiriert», der durch eine «Gründerperson» wirkt, die ein «Charisma» empfangen hat. Daraus folgt eine für die jeweilige Bewegung oder Gemeinschaft eigene Spiritualität. NGGB geben häufig ein – aus der Perspektive der Gesamtkirche gesprochen – «ungewohntes Erscheinungsbild» ab und setzen einen Schwerpunkt bei der «Neuevangelisation», also bei der Ge-

fürsorge, und 285 Anstalten der Sozial- und Wirtschaftsfürsorge sowie 22 sonstige Heime. Ab 1932 waren diese Anstalten im Katholischen Anstaltenverband (SKAV) zusammengeschlossen, der auch eine Zeitschrift herausgab. Vgl. Seglias, Heimerziehung, S. 186.

¹⁴² Die erwähnten Gemeinschaften werden in der vorliegenden Untersuchung mit dem auch in der katholisch-theologisch geprägten Literatur dominierenden Begriff «Neue geistliche Gemeinschaften und Bewegungen» zusammengefasst und mit NGGB abgekürzt, weil die Vereinigungen von Gläubigen in erster Linie phänomenologisch und aufgrund ihrer Praxis interessieren und die theologischen Feinheiten und Abgrenzungen, aufgrund derer jeweils unterschiedliche Begrifflichkeiten verwendet werden und wurden, für das vorliegende Forschungsprojekt nicht von grosser Relevanz sind. Für eine Übersicht über die Begriffsgeschichte der Gemeinschaften innerhalb der katholischen Kirche. Vgl. Metzläff, Jugendpastoral, S. 11–12.

¹⁴³ Schweizerisches Pastoralsoziologisches Institut (SPI), Neue Gruppierungen im Schweizer Katholizismus, S. 26. Das Aufkommen der NGGB steht «[...] zeitlich und inhaltlich mit der konziliaren Erneuerungsbewegung des II. Vatikanum in engem Zusammenhang [...]» Poblitzki, Plurivokationales Charisma, S. 149.

¹⁴⁴ Zu den diversen möglichen kirchenrechtlichen Status vgl. Aymans, Kirchliche Vereinigungen.

winnung von neuen Gläubigen. Sie weisen darüber hinaus üblicherweise eine «plurivokationale Struktur» auf, das heisst, dass Mitglieder «aller kirchlichen Lebensstände» darin vertreten sind.¹⁴⁵ In der Schweiz existiert eine Vielzahl von NGGB, die von grossen Bewegungen mit mehreren tausend Mitgliedern (und einem «Freundeskreis» von Zehntausenden wie bspw. bei der Fokolar-Bewegung) bis hin zu sehr kleinen Gemeinschaften wie die Fraternité Eucharistein, die ein paar dutzend Mitglieder zählt, reichen.¹⁴⁶

Für eine Untersuchung von sexuellem Missbrauch im Umfeld der katholischen Kirche sind die NGGB aus verschiedenen Gründen von besonderem Interesse: NGGB bilden (teil-)autonome Strukturen innerhalb des Katholizismus in der Schweiz, sind innerhalb der katholischen Kirche päpstlich «akkreditiert» und dürfen damit eigene Gebetsräume, eine eigene Spiritualität und eigene Orte des Zusammenlebens betreiben, die nicht an eine Pfarrei oder an ein Bistum angegliedert sind.¹⁴⁷ Dadurch entstehen spezifische Räume, in denen Machtmissbrauch, sexueller und spiritueller Missbrauch möglich sind. Weiter sind NGGB oft international organisiert und entziehen sich dadurch teilweise der Kontrolle der katholischen Hierarchie.

Schliesslich ist vielen NGGB gemeinsam, dass deren Gründungspersonen die geistigen und oftmals auch organisatorischen Oberhäupter der jeweiligen Gemeinschaft sind. Kritische Stimmen sprechen in Bezug auf gewisse NGGB von sektenähnlichen Strukturen innerhalb der katholischen Kirche. Der starke Fokus auf einzelne Führungspersonen und die Erzählung von deren Auserwähltheit durch den Heiligen Geist begünstigen verschiedene Formen von Missbrauch und damit auch sexuellen Missbrauch.

Die Strukturen der NGGB wirken sich auch in der Praxis auf das Vorkommen von Fällen sexuellen Missbrauchs aus. Eine quantitative Arbeit, die das französische Institut national de la santé et de la recherche médicale (Inserm) durchführte, zeigt einen signifikanten Anstieg von Fällen sexuellen Missbrauchs in der zweiten Hälfte der 1980er Jahre, just als viele der in den 1970er Jahren entstandenen NGGB sich zu grösseren Organisationen entwickelten.¹⁴⁸ Im letzten Jahr wurden mehrere Fälle von Missbräuchen in NGGB in der Westschweiz bekannt, insbesondere in den Gemeinschaften Eucharistein und Verbe de Vie, wobei letztere aufgrund der Vorfälle sogar geschlossen wurde.¹⁴⁹

Für das Pilotprojekt wurden in der Schweiz tätige NGGB kontaktiert, darunter die erwähnte Eucharistein, aber auch Chemin Neuf, Fokolar-Bewegung, Foyers de Charité, Loretto Gemeinschaft, Schönstatt Bewegung, Gemeinschaft der Seligpreisungen sowie die Congrégation Saint Jean. Ein Einbezug der NGGB in eine zukünftige Untersuchung von sexuellem Missbrauch im Umfeld der katholischen Kirche wird gewisse Hürden zu überwinden haben. Besonders in kleineren Gemeinschaften ist gemäss den getätigten Recherchen davon auszugehen, dass die Archive nur sehr klein und teilweise lückenhaft sind und die Kooperationsbereit-

145 Poblitzki, Plurivokationales Charisma, S. 150.

146 Für einen Überblick über die Bewegungen und Gemeinschaften in der Schweiz vgl. Schweizerisches Pastoralsoziologisches Institut; Schweizerische Katholische Arbeitsgruppe «Neue Religiöse Bewegungen» (NRB), Neue Gruppierungen im Schweizer Katholizismus, S. 29. Dargestellt sind auch verschiedene innerkirchliche Konfliktlinien, die sich aus der Tätigkeit der NGGB parallel zur Pfarreistruktur der katholischen Kirche und durch die starke Ausrichtung einzelner NGGB auf ihre Führungspersonen ergeben.

147 In der Westschweiz sind jedoch verschiedene Fälle dokumentiert, in denen Mitglieder einer NGGB aufgrund des Priestermangels traditionelle Pfarreien übernehmen.

148 Bajos; Ancian; Tricou u. a., Sociologie violences sexuelles catholique France.

149 Page, La communauté du Verbe de Vie sera dissoute – Portail catholique suisse, in: cath.ch, www.cath.ch/news/la-communauté-du-verbe-de-vie-sera-dissoute/, Stand: 09.04.2023;

Parvex, Abus au sein d'Eucharistein – Graves dysfonctionnements dans une communauté catholique, in: 24 heures, 22.01.2023, www.24heures.ch/graves-dysfonctionnements-dans-une-communauté-catholique-218080835399, Stand: 09.04.2023.

schaft gering ist. Grössere NGGB wie die Fokolar-Bewegung oder die besonders in Österreich starke, aber auch in der Schweiz unter Jugendlichen populäre Loretto Gemeinschaft haben, unter anderem aufgrund vergangener Missbrauchsfälle, eigene Präventions- und Meldestrukturen aufgebaut und eigene Richtlinien zur Verhinderung von sexuellem Missbrauch erlassen.¹⁵⁰ Diese Gemeinschaften dürften bezüglich der Archivsituation für Forschungen ergiebiger sein und die Verantwortlichen haben ihre grundsätzliche Kooperation angeboten.¹⁵¹

Im März 2023 hat der Vatikan auf die spezifischen Konstellationen der NGGB reagiert. Die bisher geltenden Regeln zum Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs wurden so ausgeweitet, dass «[...] auch Laien, die Vorsitzende von internationalen Vereinigungen von Gläubigen sind oder waren, die vom Apostolischen Stuhl anerkannt oder errichtet wurden» kirchenrechtlich verantwortlich [...] sind.¹⁵² Sie müssen Untersuchungen zu mutmasslichen Straftaten im Bereich des sexuellen Missbrauchs zulassen und dürfen diese nicht behindern, ansonsten machen sie sich strafbar. Damit reagiert der Vatikan auf gehäuft auftretende Fälle sexuellen Missbrauchs in denjenigen NGGB, die bislang nicht von den Bestimmungen des Papstes betroffen waren, weil sie von Laien geleitet wurden.¹⁵³

Fremdsprachige Missionen in der Schweiz

Die Migration hat die katholische Kirche in der Schweiz seit den 1960er Jahren wesentlich geprägt. Der Wirtschaftsaufschwung nach dem Zweiten Weltkrieg, der zu einem starken Anstieg der Arbeitsmigration vornehmlich aus Südeuropa geführt hat, führte der katholischen Kirche in der Schweiz eine grosse Zahl von neuen Mitgliedern zu und bremste den relativen Rückgang des Anteils der Katholikinnen und Katholiken an der Schweizer Gesamtbevölkerung seit den 1990er Jahren massgeblich ab.¹⁵⁴ Die zu einem beträchtlichen Teil aus katholischen Ländern Zugezogenen fanden ab den 1960er Jahren in neu gegründeten sogenannten katholischen Missionen italienischer und spanischer Sprache eine religiöse und kulturelle Heimat. Daran schlossen sich in den darauffolgenden Jahrzehnten osteuropäische, englischsprachige und portugiesische Missionen an, die sich aus den entsprechenden Migrationsbewegungen bildeten.¹⁵⁵ Diese heute zahlenmässig grossen Gemeinschaften wurden später durch Minoritätenmissionen für Eingewanderte aus Indien, Sri Lanka, den Philippinen und weiteren Ländern ergänzt.¹⁵⁶

Über grosse Strecken des Untersuchungszeitraums organisierten die fremdsprachigen Missionen einen relevanten Teil kirchlicher Strukturen für Katholik-

¹⁵⁰ Siehe für die Fokolar-Bewegung: www.fokolar-bewegung.ch/de/seite/praevention-missbrauch; für die Loretto Gemeinschaft, Präventionsarbeit in der Loretto Gemeinschaft, <https://loretto.at/praevention/>, Stand: 20.4.2023.

¹⁵¹ Schriftliche Antwort der Delegierten der Präsidentin der Fokolar-Bewegung (Maria Magerl und Roberto Rossi), 26.10.2022; E-Mail von Tanja Pürro, Regionalleiterin Loretto Schweiz, 10.03.2023.

¹⁵² Papst erweitert Maßnahmen gegen Missbrauch in der Kirche, in: tagesschau.de, 25.03.2023, www.tagesschau.de/ausland/europa/papst-vatikan-107.html, Stand: 27.03.2023; Papst Franziskus, Lettera Apostolica in forma di «Motu proprio» del Sommo Pontefice Francesco «Vos estis lux mundi» (Aggiornato), in: Bollettino – Sala Stampa Della Santa Sede, 25.03.2023, <https://press.vatican.va/content/salastampa/it/bollettino/pubblico/2023/03/25/0227/00486.html>, Stand: 27.03.2023.

¹⁵³ Ebd.

¹⁵⁴ Kirchenstatistik SPI, Religionszugehörigkeit und Migrationshintergrund, Grafik 1.26, Kirchenstatistik, 2021, <https://kirchenstatistik.spi-sg.ch/religionszugehoerigkeit-und-migrationshintergrund/>, Stand: 31.03.2023; Kirchenstatistik SPI, Religionslandschaft Schweiz, Grafik 1.34, Kirchenstatistik, 2021, <https://kirchenstatistik.spi-sg.ch/religionslandschaft-schweiz/>, Stand: 31.03.2023.

¹⁵⁵ Die fünf grössten anderssprachigen Gemeinschaften sind heute in jeweils eigenen nationalen Koordinationen organisiert. Vgl. Migratio, Nationale Koordinationen der fünf grossen anderssprachigen Gemeinschaften, www.migratio.ch/migrationspastoral/koordinationen/, Stand: 03.04.2022.

¹⁵⁶ Foppa, Christliche Migrationsgemeinden Schweiz, S. 133–140.

innen und Katholiken in der Schweiz.¹⁵⁷ Mit *migratio*, bis 2009 ein eigenständiger Verein, heute eine Dienststelle der Schweizer Bischofskonferenz, existiert auf Ebene der SBK eine eigene Fachstelle für Migrationspastoral. Anders als heute bemühte sich die katholische Kirche bei der «Fremdsprachigenseelsorge» zunächst nicht um eine Partizipation der migrantischen Gläubigen in den Ortskirchen der Schweiz. Vielmehr wurde eine Art separierter Sprachpastoral als vorübergehende Seelsorge für Ausländerinnen und Ausländer konzipiert, weil man davon ausging, dass diese die Schweiz nach einigen Jahren wieder verlassen würden. Diese provisorische Konzeption der Seelsorgestruktur erklärt, warum Missionen in der Schweiz oft als kirchliche Parallelstrukturen ohne Einbindung in die regulären Strukturen und Verantwortungen der schweizerischen katholischen Kirche gewachsen und bis heute davon geprägt sind.¹⁵⁸

Durch die Zuwanderung haben sich bestehende Strukturen und Verhältnisse innerhalb der katholischen Kirche also massgeblich verändert. Dadurch sind bezüglich sexuellen Missbrauchs neue Problemkonstellationen entstanden. So sind in den fremdsprachigen Missionen gewisse strukturelle Merkmale vorhanden, die das Potential für sexuellen Missbrauch tendenziell erhöhen, das Sprechen über denselben verhindern sowie Sanktionierung und Prävention erschweren. Durch die Betreuung in der Muttersprache durch Seelsorgende aus dem entsprechenden Herkunftsland, aber auch durch die Bereitstellung von sozialen Dienstleistungen wie der Organisation von Kinderbetreuung oder von Freizeitaktivitäten waren die fremdsprachigen Gemeinschaften oftmals nach innen orientiert, feierten eigene Gottesdienste und hielten eigene soziale Anlässe ab.¹⁵⁹

In vielen dieser migrantischen katholischen Gemeinden wurden ausserdem Kleriker in einem hohen Grad verehrt, was allfällige Kritik erschwerte. Dies wurde dadurch verstärkt, dass Kleriker den Migrantinnen und Migranten als einige der wenigen Autoritätsfiguren in der Schweizer Gesellschaft eine gewisse Wertschätzung entgegenbrachten und die Kirche einer der wenigen Räume war, in denen Eingewanderte Respekt und Gemeinschaft erleben konnten.¹⁶⁰

Weiter gab es über weite Strecken des Untersuchungszeitraums wenig bis keine Kontrolle der fremdsprachigen Missionen durch Schweizer Bistümer oder durch die teilweise verantwortlichen Missionsgesellschaften oder Kongregationen. Für Priester, die aus ausländischen Bistümern in die Schweiz versetzt wurden, besteht zumindest der Verdacht, dass die verantwortlichen Bischöfe auch «problematische» oder sogar des sexuellen Missbrauchs überführte Kleriker zur Betreuung der migrantischen Gemeinden in der Schweiz sendeten. Diesen Verdacht gilt es in künftigen Studien zu prüfen.¹⁶¹

Schliesslich ist anzunehmen, dass aufgrund der erwähnten Faktoren bekannt gewordene Fälle sexuellen Missbrauchs in fremdsprachigen Missionen nur selten an das verantwortliche Schweizer Bistum gemeldet wurden und dass dadurch in den diözesanen Archiven nur wenige Quellen zu finden sind. In Kombination mit der zahlenmässigen Grösse der Missionsgemeinden lassen diese

¹⁵⁷ Für die unterschiedlichen kirchenrechtlichen Status migrantischer Gemeinden vgl. Wetz, *Migrantenpastoral in der Schweiz*, S. 10–23.

¹⁵⁸ Bünker, *Christliche Migrationsgemeinden*, S. 111–130.

¹⁵⁹ «Migrationsgemeinden mit einem hohen Anteil an Personen der ersten Zuwanderungsgeneration konzentrieren sich darum in der Regel vor allem nach innen, d.h. auf die Organisation der Gemeinschaft und die Mitglieder mit ihren vielfältigen Bedürfnissen. Damit übernehmen sie eine wichtige zivilgesellschaftliche Aufgabe, dennoch werden sie für ihr angeblich segregatives Verhalten oft kritisiert. Die Innenorientierung weicht jedoch in der Regel mit der zweiten und dritten Generation auf [...]»: Baumann-Neuhaus, *Migration und Glaube*, S. 47–48.

¹⁶⁰ Gespräch mit Isabel Vasquez, Nationaldirektorin von *migratio*, 20.02.2023; Gespräch mit Arnd Bünker, Institutsleiter SPL, 07.12.2022.

¹⁶¹ Ebd. Siehe Kapitel 6a.

Faktoren aber gleichzeitig die Vermutung zu, dass es innerhalb der Missionen in der Schweiz zwischen 1950 und der Gegenwart zu einer hohen Zahl an Fällen sexuellen Missbrauchs gekommen sein dürfte. Diese sind in den für das Pilotprojekt ausgewerteten Archivbeständen aber ganz klar unterrepräsentiert.

Umso wichtiger ist der Versuch, in nachfolgenden Forschungsprojekten diesen «blinden Fleck» in der Erforschung sexuellen Missbrauchs im Umfeld der katholischen Kirche zu verkleinern. Um die fehlenden Quellenbestände in den Diözesen zu ergänzen, sollten dabei insbesondere auch die Archive der fremdsprachigen Missionen einbezogen und *Oral History*-Interviews durchgeführt werden.¹⁶²

162 Bis heute sind zudem viele Informationen zu Präventionsangeboten oder zu den Fachgremien der Diözesen ausschliesslich in den Landessprachen (und auch hier in unterschiedlicher Qualität) vorhanden und damit einer erheblichen Zahl an katholischen Gläubigen in der Schweiz nicht unmittelbar zugänglich. Dies wäre mit Anpassungen der Materialien und Abläufe durch Übersetzungen in weitere Sprachen sowie der Bereitstellung der notwendigen Dolmetscherkapazitäten bei Beratungsgesprächen oder Meldungen mit verhältnismässig einfachen Mitteln veränderbar.

4. Betroffene und Betroffenenorganisationen

Betroffene von sexuellem Missbrauch im Umfeld der katholischen Kirche sind wichtige Akteurinnen und Akteure der Thematisierung und Aufdeckung von Fällen, sowohl in einem kirchlichen als auch in einem weltlichen Rahmen. Durch Meldungen zu Missbräuchen wurden kirchliche Verantwortungsträgerinnen und -träger zu einer Entscheidung gezwungen: Entweder konnten sie versuchen, den Missbrauch zu leugnen oder zu vertuschen – das Vorgefallene also zu bestreiten, Betroffene oder Informierende zu diffamieren sowie Täterinnen und Täter, wo notwendig, zu versetzen, oder sie konfrontierten und sanktionierten die beschuldigte Person, wenn sich die Vorwürfe erhärteten oder die Taten zugegeben wurden. In den meisten Fällen, in denen die Verantwortlichen der katholischen Kirche mit Fällen sexuellen Missbrauchs konfrontiert wurden, stand zu Beginn die Aussage einer betroffenen Person.

Die Aussagen von Betroffenen spielten zudem eine wichtige Rolle bei der öffentlichen Thematisierung sexueller Missbräuche in einem katholischen Umfeld. In einigen Fällen wurden Berichte über Missbräuche medial verbreitet und waren, vor dem Hintergrund des Schweigens und der Verschwiegenheit der Institutionen, vielfach die einzigen Ausgangspunkte für umfassendere Recherchen zum Thema.¹⁶³ Schliesslich sind Betroffene und ihre Erfahrungen auch für wissenschaftliche Analysen der Bedingungen und der Folgen sexuellen Missbrauchs im Umfeld der katholischen Kirche von zentraler Bedeutung.¹⁶⁴

a. Individuelle Betroffene

Eine überwiegende Mehrzahl der Dokumente, die sich heute zu sexuellem Missbrauch in den verschiedenen kirchlichen Archiven finden lässt, geht ursprünglich auf die Meldung einer betroffenen Person oder von Angehörigen zurück. Dies gilt zunächst vor allem für die Akten der diözesanen Fachgremien, welche die Aufgabe haben, Meldungen von Betroffenen zu bearbeiten und sie an die nationale Genugtuungskommission weiterzuleiten.¹⁶⁵ Gleiches ist überdies aber auch für Bestände der kirchlichen Archive wie beispielsweise die Personalakten von kirchlichen Mitarbeitenden, denen Missbrauch vorgeworfen wurde, oder für die Akten aus kirchlichen Verfahren in den Geheimarchiven zu beobachten. Auch hier wurde die Dokumentation in einer überwiegenden Mehrheit der Fälle von betroffenen Personen angestossen, auch wenn die entsprechenden Unterlagen von Beschuldigten, Vorgesetzten oder kirchlichen und weltlichen Behörden verfasst wurden.

¹⁶³ Vgl. bspw. Weik, «Fast jede Woche missbraucht», in: St. Galler Tagblatt, 09.04.2013; Zimmermann, Sexueller Missbrauch in der Katholischen Kirche. Die Spuren meiner Kirche, in: Die Zeit, 19.10.2022.

¹⁶⁴ Vgl. bspw. Dill; Täubrich; Caspari u. a., Aufarbeitung Bistum Essen; CIASE, Violences sexuelles France 1950–2020; Commission to Inquire into Child Abuse, The Ryan Report.

¹⁶⁵ Siehe Kapitel 6c.

Trotzdem ist die schriftliche Dokumentation im Bereich des sexuellen Missbrauchs rar. Bekanntlich sprechen nur wenige Personen über ihre Missbrauchserfahrungen und nur ein verschwindend kleiner Bruchteil der Betroffenen erstattet bei sexuellem Missbrauch Anzeige.¹⁶⁶ Zudem widerspiegeln die Dokumente, die in den kirchlichen Archiven zu finden sind, vorwiegend die kirchliche Perspektive. Diese Akten stellen, da es sich oft um Personaldossiers handelt, überwiegend die Täterinnen und Täter ins Zentrum und dokumentieren deswegen primär die Konsequenzen für die Beschuldigten, wobei die Sichtweise der betroffenen Personen unterbelichtet bleibt. Die Quellen in den kirchlichen Archiven sind in Bezug auf die Erfahrungen von Betroffenen folglich nur selten hilfreich. Das zeigt sich auch in den ausgewerteten 1'002 Fällen: Von den Betroffenen ist aus den Akten nur von knapp 70 % die Identität feststellbar, während von den Beschuldigten knapp 90 % identifizierbar waren.

In einer Untersuchung zu sexuellem Missbrauch im Umfeld der katholischen Kirche ist es deshalb notwendig, die Aussagen von Betroffenen den vorgefundenen kirchlichen und staatlichen Dokumenten gegenüberzustellen. Obwohl im Kontext dieses Pilotprojekts noch kein öffentlicher Betroffenenaufruf gestartet wurde, haben sich verschiedene betroffene Personen an das Forschungsteam gewandt, woraufhin fast zwei Dutzend Interviews durchgeführt wurden. Ausserdem haben mehrere der Interviewten dem Forschungsteam ihre persönlichen Archive zur Verfügung gestellt. Die Erzählungen von Betroffenen stehen teilweise in einem starken Kontrast zu den schriftlichen Quellen und den Dokumenten in kirchlichen und staatlichen Archiven. So berichtet beispielsweise ein Betroffener, der als Kind von einem Vikar missbraucht wurde, dass er dem Gerichtspräsidenten nur einen kleinen Teil von dem erzählt habe, was er tatsächlich erlebt hatte. Die von ihm erlebten sexuellen Missbräuche gingen sowohl bezüglich der Art als auch der Häufigkeit weit über das hinaus, was er als Achtjähriger vor Gericht zu Protokoll gab.¹⁶⁷ Dass Betroffene – vielfach aus Scham – Informationen zu Missbräuchen auslassen oder bagatellisieren, ist auch in der psychologischen Forschungsliteratur zu sexuellem Missbrauch belegt.¹⁶⁸

Verschiedene Studien haben die immensen langfristigen Folgen von sexuellem Missbrauch für Betroffene belegt und aufgezeigt, dass sich in der Vergangenheit erlebter sexueller Missbrauch sowohl auf die psychische und physische Gesundheit als auch auf das Sexual-, Beziehungs- und Sozialleben auswirkt. Belegt sind zudem häufig posttraumatische Belastungsstörungen sowie Angst- und Persönlichkeitsstörungen und Suchterkrankungen.¹⁶⁹ Diese Folgen und die Auswirkungen auf das Leben Betroffener lassen sich nur durch ihre Erzählungen sinnvoll erfassen. Darüber hinaus können Betroffenenberichte auch einen Einblick in die gesellschaftliche Dimension der Folgen von sexuellem Missbrauch geben, die in vielen anderen Quellenbeständen unterbelichtet bleibt. Der bereits erwähnte Betroffene berichtete beispielsweise, wie sein Umfeld auf die von ihm erlebten Missbräuche reagierte: Der Vater machte seinem Sohn Vorwürfe wegen dem Geschehenen. Nach der Gerichtsbefragung beschimpfte er seinen Sohn: «Ich habe mich schämen müssen, du bist ein Säubub.»¹⁷⁰ In der Folge wurden die

¹⁶⁶ Vgl. für Jugendliche Eisner; Manzoni; Ribeaud, Gewalterfahrungen von Jugendlichen. Vgl. auch Dressing; Salize; Dölling u. a., Sexueller Missbrauch an Minderjährigen im Bereich der D. K. S. 326.

¹⁶⁷ Archiv des diözesanen Fachgremiums Bistum Basel, Dossier A.J.

¹⁶⁸ Vgl. zum Beispiel: Tschan, Missbrauchtes Vertrauen, S. 152; siehe dazu auch: Kavemann; Graf-van Kesteren; Rothkegel u. a., Erinnern, Schweigen und Sprechen.

¹⁶⁹ Blakemore; Herbert; Arney u. a., Institutional Child Sexual Abuse; Greenfield; Marks, Identifying experiences; Murray; Nguyen; Cohen, Child Sexual Abuse.

¹⁷⁰ Der Begriff «Säubub» lässt sich in diesem Zusammenhang auf Standarddeutsch am ehesten mit «schmutziger Junge» übersetzen.

Übergriffe – bis auf einige indirekte Anschuldigungen des Vaters wie: «Wir haben uns wegen dir schon genug schämen müssen» oder den Bemerkungen einer Nachbarsfrau «Hat er es mit dir auch getrieben?» – völlig tabuisiert.¹⁷¹

Oftmals wurden Betroffene von sexuellem Missbrauch also sowohl von kirchlichen Mitarbeitenden als auch im sozialen Umfeld diffamiert und mussten Vorwürfe der Mitschuld ertragen, sofern das Geschehene nicht komplett tabuisiert wurde. Ihre Berichte lassen nachvollziehen, wie Schweigen gefördert und gefordert wurde und an welchen Mechanismen Betroffene scheiterten, wenn sie sich Gehör verschaffen wollten. Zudem ist es mit persönlichen Zeugnissen möglich, Schwierigkeiten bei Ermittlungen innerhalb der katholischen Kirche, aber auch durch die Justiz bei Fällen des sexuellen Missbrauchs zu erfassen. Zu Letzterem gehören insbesondere die Verjährung und die grundsätzlich schwierige Beweislage bei Sexualdelikten.

Gespräche mit Betroffenen sowie Zeitzeuginnen und Zeitzeugen lenken damit die Aufmerksamkeit auf wichtige zu untersuchende Aspekte. Die historische Forschung bedient sich dafür der Methode der *Oral History*, um Erkenntnisse über das Geschehene zu gewinnen und diese festzuhalten.¹⁷² Es geht in diesen Gesprächen weniger darum, belastbare Aussagen über unter Umständen weit zurückliegende Taten zu gewinnen, sondern um allgemeinere Erkenntnisse über Art und Dauer des Missbrauchs und über die Folgen für die Betroffenen und deren soziales Umfeld.

Die Auswirkungen des Missbrauchs auf das Umfeld der Betroffenen wurde bisher kaum erforscht. Solche Fälle beeinflussten die Familie, Klassenkameradinnen und Klassenkameraden, spätere Partnerinnen und Partner, aber auch das weitere soziale Umfeld von betroffenen Personen. Auch die Auswirkungen des Missbrauchs auf das Leben in den Pfarreien und Gemeinden wurde in der Forschung bisher kaum berücksichtigt. Im katholischen Umfeld waren Täter häufig öffentliche Figuren, die eine zentrale Rolle im Leben einer Gemeinschaft spielten. So ist davon auszugehen, dass Missbrauchsfälle – aber auch ihre Verdeckung – Spuren hinterlassen haben. *Oral History*-Interviews mit Pfarreimitgliedern könnten einen wichtigen Beitrag leisten, um in Erfahrung zu bringen, wie über Missbrauch gesprochen oder geschwiegen wurde und welche Auswirkungen dies auf eine Gemeinschaft hatte. Hier sehen sich Forschende jedoch mit Hindernissen konfrontiert, unter anderem weil das Schweigen über Sexualität über Jahrhunderte gefördert und gefordert wurde. Bis Betroffene, aber auch ihre Angehörigen Missbrauchserfahrungen gegenüber bekannten oder fremden Personen auszusprechen vermochten, vergingen – so zeigen die Akten der verschiedenen diözesanen Fachgremien – oft Jahrzehnte des Schweigens. Entsprechend sind *Oral History*-Interviews nur dann möglich, wenn Betroffene bereit sind, über den erlebten Missbrauch zu sprechen.

b. Betroffenenorganisationen: SAPEC und IG-MikU

Die Anerkennung der Erfahrungen der Betroffenen ist ein permanenter Kampf. Wie bereits erwähnt, wurde ihre Stimme – bewusst oder unbewusst – immer wieder nicht gehört, ihre Erzählungen nicht berücksichtigt und die Thematik

171 Archiv des diözesanen Fachgremiums Bistum Basel, Dossier A. J.

172 Zu den Grundlagen der *Oral History* vgl. Wierling, *Oral History als Bewegung*; Niethammer, *Fragen – Antworten – Fragen*. Obwohl Forschende, die mit *Oral History* arbeiten, zu Recht bemerken, dass durch mündliche Aussagen nur sehr unzuverlässige Erkenntnisse über Ereignisse und Geschehnisse gewonnen werden können, bietet die *Oral History* eine wichtige Ergänzung zu schriftlichen Quellen.

ohne ihren Einbezug wissenschaftlich oder politisch behandelt.¹⁷³ Betroffene und ihre Organisationen waren massgeblich dafür verantwortlich, dass sich kirchliche Instanzen überhaupt mit sexuellem Missbrauch auseinandersetzen und im Laufe der Zeit entsprechende Massnahmen ergriffen: Durch die Darstellung von Missbräuchen und den schwerwiegenden Folgen für Individuen zwangen sie Entscheidungsträgerinnen und -träger zum Handeln, sei es durch die Gründung von Fachgremien und Genugtuungskommissionen oder die Beauftragung von Studien.

Zwei Interessenvertretungen von Betroffenen haben in der Schweiz erreicht, dass sich Vertreterinnen und Vertreter der Kirche und staatlicher Institutionen sowie der Wissenschaft dem Thema stellen mussten und das breite Feld des sexuellen Missbrauchs in ihrem Verantwortungsgebiet zu thematisieren begannen:

Schweizer Pionierin war die Groupe SAPEC (Soutien aux personnes abusées dans une relation d'autorité religieuse), die 2010 gegründet wurde und hauptsächlich in der Romandie tätig ist. Schon in den Anfangsmonaten vernetzte sich die Gruppe mit zahlreichen katholischen Würdenträgern, stellte Forderungen auf und trug damit wesentlich zu verschiedenen Initiativen in der Westschweiz bei. Ein wichtiger Meilenstein war 2016 die Gründung der CECAR, einer unabhängigen Anlaufstelle für Missbrauchsbeschaffene, die wesentlich auf die Initiative der SAPEC zurückging.¹⁷⁴ Zudem führte die Gruppe verschiedene Rechercheprojekte durch, organisierte zahlreiche runde Tische mit Verantwortungsträgerinnen und -trägern und vernetzte sich international mit weiteren Betroffenenorganisationen. Schliesslich begleiteten die Mitglieder Betroffene bei ihren Kontaktaufnahmen mit den kirchlichen Behörden und schufen Gesprächsgruppen, um einen Austausch zu ermöglichen.¹⁷⁵ Während sich die Gruppe zu Beginn ihres Wirkens an Betroffene von Missbrauch durch Priester der katholischen Kirche richtete, steht sie heute unabhängig von der entsprechenden Religion oder religiösen Gruppe allen Personen, die von Missbrauch durch religiöse Autoritäten betroffen sind, offen.

Aus dem Bedürfnis heraus, auch in der Deutschschweiz eine Interessenvertretung zu etablieren, wurde 2021 der gemeinnützige Verein Interessengemeinschaft für Missbrauchsbeschaffene im kirchlichen Umfeld (IG-MikU) gegründet. Der Verein unterstützt Betroffene sexuellen und/oder spirituellen Missbrauchs im kirchlichen Umfeld und ihre Selbsthilfegruppen in organisatorischen und finanziellen Belangen. Der Verein vertritt zudem die Interessen von Betroffenen gegenüber kirchlichen Stellen und ihren Fachgremien, aber auch gegenüber staatlichen Behörden und Medienverantwortlichen.¹⁷⁶

Die beiden Betroffenenorganisationen SAPEC und IG-MikU sind untereinander vernetzt und tauschen sich punktuell aus. Auch mit der unabhängigen Anlaufstelle für Missbrauchsbeschaffene CECAR und den Präventionsgremien einzelner Bistümer gibt es Berührungspunkte und eine punktuelle Zusammenarbeit.

¹⁷³ Fragen des Einbezugs Betroffener werden heute in der Wissenschaft verstärkt diskutiert, wobei hier ein Wandel hin zu einer vermehrten Partizipation Betroffener bei der Ausarbeitung von Forschungsprojekten und den zentralen Forschungsprozessen zu beobachten ist. Diese Entwicklungen betreffen auch andere Bereiche, sind nicht abgeschlossen und ihre Herausforderungen und Potenziale werden aktuell rege diskutiert. Vgl. bspw. Justke, Tagung «Wege, Möglichkeiten, Grenzen? Forschung zu sexualisierter Gewalt im kirchlichen Kontext und Fragen der Partizipation von Betroffenen», www.hsozkult.de/event/id/event-133793, Stand: 10.04.2023. Vgl. auch: Unabhängige Expertenkommission Administrative Versorgungen, Organisierte Willkür.

¹⁷⁴ Vgl. Kapitel 6d; Groupe SAPEC: Vers la CECAR 2014–2017.

¹⁷⁵ Groupe SAPEC, Nos actions, <https://groupe-sapec.ch/nos-actions/>, Stand 18.04.2023.

¹⁷⁶ Die Statuten der IG-MikU, www.ig-gegen-missbrauch-kirche.ch/verein_igmiku/statuten, Stand: 12.03.2023.

Bis heute gibt es im Tessin keine vergleichbare Organisation oder Interessenvertretung.

Auch für die vorliegende Untersuchung spielten die beiden Betroffenenorganisationen IG-MikU und SAPEC eine zentrale Rolle. Teilweise öffneten die Mitglieder und Vorstände dem Forschungsteam ihre privaten Archive und ermöglichten so einen wichtigen Abgleich des Quellenkorpus in den kirchlichen Archiven. Zudem wurden die Forschenden aufgrund der Medienberichte zum Pilotprojekt von verschiedenen Betroffenen sexuellen Missbrauchs im Umfeld der katholischen Kirche kontaktiert. Sowohl SAPEC als auch IG-MikU stellten sich dankenswerterweise für eine Betreuung dieser Betroffenen zur Verfügung. Darüber hinaus unterstützten sie das Forschungsprojekt während der gesamten Dauer mit ihrem Wissen und der grossen Erfahrung im Bereich des kirchlichen Umgangs mit sexuellem Missbrauch.

5. Räume des Missbrauchs

Die Breite der vorliegenden Untersuchung, die nicht nur ein einzelnes Bistum oder einen spezifischen Orden, sondern alle sechs Schweizer Bistümer, die Ordensgemeinschaften, die staatskirchenrechtlichen Einheiten sowie weitere Strukturen der katholischen Kirche umfasste, ermöglichte es, sexuellen Missbrauch über Institutionsgrenzen und geografische Einheiten hinweg in den Blick zu nehmen. Dadurch konnte ein detaillierteres Verständnis der Mechanismen, Muster und Häufigkeiten sexuellen Missbrauchs im katholischen Umfeld gewonnen werden, als dies für einen beschränkteren Untersuchungsbe- reich der Fall gewesen wäre. Es ist hinsichtlich zukünftiger Forschungsprojekte daher von grosser Bedeutung, dass diese vielversprechende Ausgangslage weiterhin erhalten bleibt.

Durch den Blick auf die gesamte katholische Kirche in der Schweiz lassen sich – im Geflecht dieser komplexen, mit einer reichen Geschichte ausgestatteten und eng mit der Gesellschaft verwobenen Institution – bezüglich Vorkommen und Bedingungen sexueller Missbräuche Muster erkennen. Aufgrund der bisher ausgewerteten Akten und mit Blick auf die internationale Forschungslandschaft wird vorgeschlagen, im Verlauf des Untersuchungszeitraums drei unterschiedliche soziale Konstellationen zu unterscheiden, in denen sexuelle Missbräuche im Umfeld der katholischen Kirche geschahen. In diesen drei Räumen zeigen sich spezifische Muster von Machtkonstellationen. Zudem unterscheiden sich die historischen Konjunktoren des Missbrauchs innerhalb dieser Räume und stellen somit verschiedene Anforderungen an eine zukünftige Erforschung.

International besonders viel Aufmerksamkeit hat der sexuelle Missbrauch im Verantwortungsbereich der Diözesen erfahren, die oftmals auch den geografischen und institutionellen Rahmen der jeweiligen Untersuchungen darstellen.¹⁷⁷ Wenn auch nicht ausschliesslich, fokussierte sich die Forschung hierbei besonders auf sexuellen Missbrauch, welcher im breiten Rahmen der pastoralen Arbeit des Klerus und kirchlicher Angestellten ausgeübt wurde.¹⁷⁸ In den für die Schweiz ausgewerteten Fällen lassen sich dabei gewisse Teilbereiche der Pastoral erkennen, die besonders anfällig für sexuellen Missbrauch zu sein scheinen: die Seelsorge (Situationen wie Beichtgespräche oder Beratungen), die Liturgie (insbesondere der Kontext des Dienstes von Ministrantinnen und Ministranten) und die Pädagogik (vor allem der Religionsunterricht). Auch die Tätigkeit von Priestern im Rahmen von Kinder- und Jugendverbänden ist hierbei zu nennen. In den für das Pilotprojekt ausgewerteten Fällen war die Pastoral mit deutlich über 50 % der Fälle der häufigste Raum des Missbrauchs.

In Irland wiederum fokussierte die Erforschung sexuellen Missbrauchs im Umfeld der katholischen Kirche weniger auf den Bereich der Pastoral als auf das katholische Schul- und Heimwesen.¹⁷⁹ Hier war die Kirche im 20. Jahrhundert

¹⁷⁷ Vgl. bspw. Dill; Täubrich; Caspari u. a., Aufarbeitung Bistum Essen.

¹⁷⁸ Innerhalb dieser Pastoral wird beispielsweise in der deutschen MHG-Studie weiter differenziert. Vgl. Dressing; Salize; Dölling u. a., Sexueller Missbrauch an Minderjährigen im Bereich der D. K.

¹⁷⁹ Commission to Inquire into Child Abuse: The Ryan Report.

eng mit dem Staat verwoben und übernahm viele Aufgaben der Fürsorge und der Pädagogik in der Gesellschaft. Auch in der Schweiz übernahm die Kirche – insbesondere in katholischen Kantonen und in der ersten Hälfte des Untersuchungszeitraums – im Bildungs- und Fürsorgebereich zentrale gesellschaftliche Funktionen. Es empfiehlt sich, sexuellen Missbrauch im Rahmen dieser Tätigkeiten der katholischen Kirche und seine Bedingungen gesondert in den Blick zu nehmen, weil er auf spezifischen Machtbeziehungen und Verantwortungskonstellationen basierte und dadurch vom Missbrauch im Rahmen der Pastoral abzugrenzen ist. Ungefähr 30 % der ausgewerteten Fälle konnten katholischen Heimen, Schulen, Internaten und ähnlichen Anstalten zugeordnet werden.

Schliesslich deutet die internationale Forschung auf ein weiteres Feld hin, in dem im Verlauf der Untersuchungsperiode Fälle von sexuellem Missbrauch im Umfeld der katholischen Kirche auftraten. Dieses blieb allerdings bislang sowohl in den präsentierten provisorischen Zahlen des Missbrauchs als auch in der öffentlichen Debatte unterrepräsentiert und bedarf unter anderem auch deshalb besonderer Beachtung: Orden und ähnliche Gemeinschaften sowie neue geistliche Gemeinschaften und Bewegungen.¹⁸⁰ Fälle des sexuellen Missbrauchs innerhalb dieser Gemeinschaften blieben bislang unter anderem deshalb wenig berücksichtigt, weil sich die Forschung vor allem auf minderjährige (und männliche) Betroffene fokussierte und in diesem Raum überwiegend Erwachsene – insbesondere auch erwachsene Frauen – betroffen sind. In den Orden und ähnlichen Gemeinschaften treten spezifische Machtkonstellationen auf, die Missbräuche begünstigen und deren Erforschung vor besondere Herausforderungen stellen, weil die vorhandenen Quellen in diesem Bereich besonders viele Lücken aufweisen. Dies wird auch bei der Betrachtung der Zahlen deutlich: Nur knapp 2 % der ausgewerteten Fälle fanden innerhalb von Orden und ähnlichen religiösen Gemeinschaften statt.

Diese drei Räume des Missbrauchs werden im Folgenden thematisiert und die Strukturen und Dynamiken mit Fallbeispielen aus den konsultierten Aktenbeständen dargestellt. Gleichzeitig wird auf den Stand der Forschung, die Ergiebigkeit der bereits vorgestellten Archive hinsichtlich des Missbrauchs in diesen Räumen sowie auf Hindernisse und mögliche Perspektiven der zukünftigen Forschung eingegangen.

a. Missbrauch im Rahmen der Pastoral

Wie die erhobenen Zahlen andeuten, geschah in der Untersuchungsperiode ein grosser Teil der bislang bekannten Fälle von sexuellem Missbrauch im Umfeld der katholischen Kirche im Rahmen der Pastoral. Dabei wird «Pastoral» für diese grobe Einordnung sehr breit gefasst und bezeichnet das Wirken von Priestern und anderen kirchlichen Angestellten in einer ihnen zugeordneten Gemeinde. Die Täterschaft bestand zu einem wesentlichen Teil aus Priestern, die als Pfarrer, Pfarrvikare oder Kaplane¹⁸¹ in Pfarreien tätig waren, sowie in geringerem Masse aus einem erweiterten Kreis von kirchlichen Angestellten.

Betroffen von sexuellem Missbrauch in der Pastoral waren, wenn auch in unterschiedlichem Umfang, alle Altersgruppen und Geschlechter. Diese Breite an betroffenen Personen ist darauf zurückzuführen, dass sich das pastorale

¹⁸⁰ Wagner, #NunsToo, S. 374–384; Hoyeau, Verrat der Seelenführer.

¹⁸¹ Ein Pfarrer ist ein Priester, dem eine Pfarrei übertragen wurde, welcher er vorsteht. Ein Vikar oder ein Kaplan ist ein «Hilfsgeistlicher», der zwar die Priesterweihe erhalten hat, aber keine eigene Pfarrei führt, sondern einen Pfarrer in seiner Tätigkeit unterstützt. Vgl. Hallermann; Greifenstein, Pfarrer, in: Lexikon für Kirchen- und Religionsrecht; Hallermann; Otto, Pfarrvikar, in: Lexikon für Kirchen- und Religionsrecht; Weinberger; Anaplotis; Balla, Priester, in: Lexikon für Kirchen- und Religionsrecht.

Wirken der Kirche nicht an spezifische Bevölkerungsgruppen richtet. Sämtliche kirchen- und staatskirchenrechtlichen Strukturen waren bei der Behandlung von Missbrauchsfällen in der Pastoral involviert: Pfarreien, fremdsprachige Missionen, die jeweils entsprechenden Kirchgemeinden, die zuständigen Bistümer sowie päpstlichen Behörden in Rom. Dies deutet die Vielzahl an Archiven an, die zur Erforschung von sexuellem Missbrauch in der Pastoral potentiell relevant sind. Von besonderer Bedeutung sind dabei die Diözesanarchive, aber auch die Archive der Pfarreien, der fremdsprachigen Missionen, der Jungwacht-Blauring, der Ministrantinnen- und Ministrantenscharen sowie der staatskirchenrechtlichen Körperschaften sind folglich in den Blick zu nehmen.

Bis in die 1990er Jahre war es üblich, dass Priester in diversen Funktionen in einer Gemeinde tätig waren: Als Seelsorger, Religionslehrer, Präses von Jungwacht-Blauring oder der katholischen Pfadi sowie als Vorsitzende von katholischen Vereinen und Verbänden. Damit einher ging nicht nur eine sehr machtvolle Position, die vielfältige Beschäftigung – gerade im pädagogischen Bereich und ohne jegliche Schutzkonzepte – eröffnete auch Gelegenheiten für sexuellen Missbrauch. Die dabei zugrunde liegende Manipulation folgte unter anderem aus der Rolle des Klerus in der Gesellschaft: Die katholische Pastoral ist massgeblich geprägt durch die religiös begründete Stellung des katholischen Priesters.¹⁸²

Fallbeispiel Klerikalismus

Ein aufschlussreiches Beispiel für sexuellen Missbrauch im Rahmen der Pastoral – und insbesondere den Umgang damit – ist der Fall K. M. In einem Bündner Ort mit wenigen tausend Einwohnerinnen und Einwohnern wurde 1986 bekannt, dass es in den vorangegangenen Jahren durch den damaligen Pfarrer zu einer Vielzahl an Übergriffen auf Buben gekommen war. Der Pfarrer war beliebt gewesen, engagiert und verhältnismässig jung. Er leitete die Jungwacht, unternahm Ausflüge mit den Ministrantinnen und Ministranten und anderen Kindern des Dorfes und unterrichtete Religion an der örtlichen Schule. Er galt als guter Priester, der predigen konnte, ein offenes Ohr für die Anliegen der Bevölkerung hatte und sich um seine Pfarrei kümmerte.¹⁸³

Bald stellte sich jedoch heraus, dass der Pfarrer einige Buben der Pfarrei in seinem Wohnmobil auf mehrtägige Reisen mitgenommen hatte, bei denen er die Jungen sexuell missbrauchte. Diese Übergriffe wurden, obwohl sie vermutlich bereits seit längerem ansatzweise bekannt waren, erst 1986 den weltlichen Behörden gemeldet. In der Folge wurde ein Strafverfahren am Kantonsgericht Graubünden eröffnet. 1989 wurde K. M. zu 12 Monaten Gefängnis bedingt, mit einer Bewährungszeit von zwei Jahren, verurteilt.

Dass es zu dieser vergleichsweise milden Strafe kam, hängt mit einer für den Beschuldigten günstigen Interpretation der Vorkommnisse durch das Kantonsgericht Graubünden zusammen. In dessen Urteilsbegründung ist zu lesen: «Einer der vierzehn Fälle lag so, dass das Gericht Wohlwollen gegenüber dem Angeklagten brauchte, um keine beischlafs-ähnliche Handlung, das heisst keinen homosexuellen Geschlechtsverkehr anzunehmen».¹⁸⁴ In jenem Fall wäre die Strafe bedeutend höher ausgefallen. Die Verhandlung wurde medial ausführlich begleitet: Grosse Zeitungen wie der Blick schrieben über den «Unzucht-Pfarrer».¹⁸⁵

¹⁸² Insbesondere die innerkatholische Strömung des Ultramontanismus machte ab dem 19. Jahrhundert aus dem Priester (und dem Papst) autoritäre und praktisch unfehlbare Figuren. Lang, Je stärker die klerikale Macht, desto schlimmer die Missbräuche, in: NZZ Magazin, 31.07.2021.

¹⁸³ Geheimarchiv des Bistums Chur, Unterlagen zum Fall im Dossier K. M.

¹⁸⁴ Ebd.

¹⁸⁵ «Unzucht-Pfarrer zum Aids-Test!», in: Blick, 20.04.1988.

Einen Tag nach der Urteilsverkündung schrieb ein führendes Mitglied der katholischen Landeskirche Graubünden – die staatskirchenrechtliche Körperschaft der Katholiken im Kanton – einen Brief an den damaligen Bischofsvikar des Bistums. Im Brief wurde zum einen das Urteil gegen K. M. ausgeführt und kommentiert, zum anderen aber auch bereits in die Zukunft geblickt. Diese sah die katholische Landeskirche Graubünden für K. M. in einer seelsorgerischen Tätigkeit.

Ich habe Ihnen das in der Absicht mitgeteilt, Sie möchten für Pfarrer [K. M.] eine Stelle als Seelsorger finden. Sie darf aber nicht in der Jugendbetreuung bestehen. Ferner gebietet die Fürsorge und Vorsicht, ihn zu verhalten, in ständiger psychiatrischer oder mindestens psychotherapeutischer Behandlung zu bleiben [...].¹⁸⁶

Zur Zeit des Urteils hatte K. M., der nach Bekanntwerden der Übergriffe als Pfarrer entlassen worden war, bereits wieder eine priesterliche Funktion übernommen. Er war aus dem Bündnerland in seinen Heimatort im Bistum LGF zurückgekehrt. Vom Bistum Chur war er nach Bekanntwerden der Vorwürfe mit einem Verbot belegt worden, seelsorgerisch oder liturgisch tätig zu sein.¹⁸⁷ Trotzdem begann er nach seiner Rückkehr in seinen Heimatort in einem nahegelegenen Mädcheninstitut fünfmal in der Woche die Messe für die dort tätigen zwanzig Ingenbohrer Schwestern zu lesen.

In der Heimatregion war man jedoch der Ansicht, dass der junge, engagierte Priester in dieser neuen Stelle unterfordert sei und grundsätzlich für umfangreichere Seelsorgeaufgaben zu Verfügung stehen sollte. Begünstigt wurde dies durch den Mangel an geeigneten Priestern in der Schweiz. Bereits ab den 1940er Jahren hielt die Zahl der Priesterweihen nicht mehr mit dem Wachstum der katholischen Gesamtbevölkerung Schritt.¹⁸⁸ In den 1960er Jahren brach die Zahl der Priesteramtskandidaten massiv ein, wodurch die seelsorgerische Betreuung der Gläubigen nicht mehr überall gesichert werden konnte.¹⁸⁹ So schrieb der Pfarrer des Heimatortes von K. M. in einem persönlichen Brief an den Generalvikar von Chur: «Doch dieser bescheidene priesterliche Dienst kann einen Priester in seinem Alter und beim heutigen akuten Priestermangel nicht befriedigen, wie ich jeweils im Gespräch mit [K. M.] heraushöre.» Weiter wies er den Bischof von Chur auf seine Verantwortung gegenüber K. M. hin: «Ein inkardinierter Diözesanpriester – auch wenn er gefehlt hat – gehört doch zum Diözesanklerus, dem gegenüber der Bischof eine «Vater- und Hirtenaufgabe» hat [...].»¹⁹⁰

K. M. kam in der Folge nicht mehr zurück ins Bistum Chur, sondern blieb nach dem Urteil in seinem Heimatort. Er wohnte in seinem Wohnwagen und war in der Umgebung in verschiedenen Gemeinden als Aushilfs- und Teilzeitpriester tätig. Bei den seelsorgerischen Aufgaben gab es dabei keinerlei Einschränkungen: K. M. hielt Schülergottesdienste, feierte Erstkommunionen und nahm Kindern die Beichte ab. Zudem war er als Religionslehrer tätig und hielt sich in dieser Funktion alleine mit Schülerinnen und Schülern auf. Die kirchlichen Verantwortlichen in den Gemeinden waren über die frühere Verurteilung

¹⁸⁶ Archiv des Personalbüros Basel, Dossier K. M.

¹⁸⁷ Archive de l'Evêché LGF, Personaldossier K. M.

¹⁸⁸ Schweizerisches Pastoralsoziologisches Institut (Hg.), Gemeinden ohne Pfarrer am Ort, S. 21.

¹⁸⁹ Der Priestermangel dürfte, zusammen mit anderen Erosionsprozessen der katholischen Kirche, über die Jahrzehnte betrachtet zu einer quantitativen Abnahme der Missbrauchsfälle durch Priester, beispielsweise im Bereich der Arbeit mit Ministrantinnen und Ministranten, geführt haben – wo weniger Priester sind, kommt es zu weniger Missbrauchsfällen. Grossbörling; Grosse Kracht; Frings u. a., Macht und sexueller Missbrauch in der katholischen Kirche, S. 342, S. 389–390; Husstein, Rückgang des Priesternachwuchses, S. 69–84. Eine parallel verlaufende Entwicklung ist in Westdeutschland ab der Mitte der 1960er Jahre zu beobachten. Vgl. Grossbörling, Der verlorene Himmel, S. 247–248.

¹⁹⁰ Archive de l'Evêché LGF, Personaldossier K. M.

von K. M. grundsätzlich informiert und teilweise dürfte dieses Wissen auch in der Bevölkerung verbreitet gewesen sein. So bemerkte beispielsweise der frühere Priester des Heimatortes: «In der Pfarrei wurde [...] nicht mehr von den früheren Ereignissen gesprochen. Es war, wie wenn Gras darüber gewachsen wäre.»¹⁹¹

Erst 2008 kam es aufgrund einer Person, die mit einem der Betroffenen der Taten von K. M. verwandt war und sich an dessen Wirken in der Region störte, zu einer erneuten Referenz auf den Fall. Bei Nachprüfungen durch das Bistum Chur wurde klar, dass trotz der gerichtlichen Verurteilung von 1989 nie ein kirchliches Verfahren gegen K. M. angestrengt worden war und keinerlei Sanktionen oder Auflagen in einer bindenden Form vorlagen. Auch wenn zwischen der Verurteilung und 2008 keine weiteren Missbräuche bekannt wurden, wurde während jener Jahre also ein Priester mit gerichtlich anerkannter Missbrauchsgeschichte («wiederholte und fortgesetzte Unzucht») und psychiatrisch bescheinigter pädophiler Veranlagung ohne Einschränkungen in der Seelsorge eingesetzt. Dabei hatte K. M. weiterhin unüberwachten und regelmässigen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen. Trotz öffentlicher Diskussion des Falles und der Schwere der Taten liessen die kirchlichen Verantwortlichen im vorliegenden Fall jegliche Sorgfalt oder Vorsicht vermissen und nahmen damit weitere Missbrauchsfälle in Kauf.

Auffallend ist zudem, dass sich kurz nach der Verurteilung verschiedene Verantwortungsträger in die Diskussion um eine Zukunft von K. M. in der Seelsorge einbrachten und sich um das Wohlergehen von K. M. eine intensive Debatte entwickelte. Stimmen, die sich um eine Wiederholung der Übergriffe sorgten, sind in den Quellenbeständen nicht nachweisbar. Zudem wurde weder der Prävention weiterer Vorkommnisse noch der Suche nach Alternativen zu einem Einsatz in der Seelsorge Beachtung geschenkt.

Dennoch war es nicht so, dass die Kirche K. M. geschützt, die Pfarreimitglieder den Beschuldigten aber geächtet hätten. Nicht nur die Landeskirche Graubünden und die lokalen Kleriker wollten – trotz der gerichtlichen Verurteilung und des eingestandenen Missbrauchs – K. M. weiterhin im Rahmen der Pastoral einsetzen. Auch aus der Bevölkerung waren viele unterstützende Stimmen zu vernehmen, die einen Verbleib von K. M. forderten und dessen positive Eigenschaften und sein Engagement heraushoben. Im Februar 1988 beispielsweise erschien ein Leserbrief in der Bündner Zeitung unter dem Titel «Es ist so einfach, jemanden pauschal zu verurteilen» – der Beschuldigte K. M. wird darin verteidigt, die Zeitungen und ihre Berichterstattung zum Fall als «aufreisserisch» bezeichnet.¹⁹² Auch direkt an den Bischof adressierte Briefe aus der unmittelbaren Zeit nach dem Bekanntwerden der Missbräuche berichten von «schönsten Erinnerungen» in der Jungwacht-Gruppe von K. M. und davon, dass man den «bösen Geschichten keinen Glauben» schenke. Und eine weitere Person schrieb an den Bischof: «Was immer Sie gnädiger Herr Ihres Amtes walten müssen, bitte handeln Sie so milde wie möglich, in anbetracht [sic] des vielen Guten das Pfr. [K. M.] [...] doch auch vollbracht hat.» Und sogar die Eltern der betroffenen Kinder, die gemeinsam einen Brief an den Bischof schrieben, rechtfertigten sich für ihre Forderungen und ihre Bitte um Unterstützung: «Wir wollen dazu festhalten, dass wir nie die Verdienste des Pfarrers [K. M.] in Abrede gestellt haben, dass

191 Archive de l'Evêché LGF, Personaldossier K. M.

192 «Es ist so einfach, jemanden pauschal zu verurteilen», in: Bündner Zeitung, 02.02.1988; Geheimarchiv des Bistums Chur, Dossier K. M.

wir aber nie und nimmer tolerieren wollen und dürfen, was [...] mit unseren Kindern geschehen ist.»¹⁹³

Anhand des Falles zeigt sich ein typisches Muster der Verantwortungsdiffusion: Während K. M. dem Bistum Chur inkardiniert blieb, der dortige Bischof also im Prinzip die Verantwortung für ihn innehatte, wirkte er während Jahren im Bistum LGF, wobei er dort auf lokaler Ebene als Aushilfspriester in die Seelsorge eingebunden wurde. Keines der beiden Bistümer kontrollierte dabei die Durchführung einer Psychotherapie, noch wurde K. M. begleitet oder sein Verhalten in regelmässigen Abständen überwacht.¹⁹⁴

Bemerkenswert ist, dass Mechanismen des Schutzes und der Reintegration in die Pastoral durch Versetzung offensichtlich auch noch Ende der 1980er Jahre und trotz einer medialen Begleitung durch Boulevardmedien funktionieren konnten. Die Hindernisse waren dabei jedoch grösser als in den vorangegangenen Jahrzehnten. So bemerkte der Anwalt von K. M. in einem Schreiben an den Generalvikar von Chur: «Ich darf daran erinnern, dass Herr Pfarrer [K. M.] nicht der einzige Priester ist, der diesbezüglich mit dem Strafrecht in Konflikt kommt. Allerdings konnte man früher die Fälle durch Versetzungen leichter lösen und gerichtliche Verfahren gar abwenden, was heute nicht mehr möglich ist.»¹⁹⁵

Aus diesem Fallbeispiel wird also ersichtlich, dass katholische Priester gesellschaftlich eine besondere Stellung innehatten. Sie waren bis zu einem gewissen Grad gegenüber Kritik an ihren Handlungen oder Taten immun. Das Verständnis, dass Priester von besonderen Gnaden seien, führte dazu, dass deren Verfehlungen vonseiten der kirchlichen «Basis» entweder verharmlost oder verschwiegen wurden. Gleichzeitig wurden Kleriker von ihren Vorgesetzten – die ihnen gegenüber eine «Hirtenaufgabe» innehatten – geschützt. Diese klerikale Machtposition, die unter dem Begriff des Klerikalismus gefasst werden kann, bildet eine wichtige Grundlage für sexuellen Missbrauch im Rahmen der Pastoral.¹⁹⁶

Diese Machtposition der Kleriker führte zudem dazu, dass Betroffene in vielen Fällen schwiegen oder, falls sie sich entschieden, ihre Erlebnisse zu melden, von ihrem Umfeld und der Gemeinschaft nicht gehört oder gar diffamiert wurden. Die folgenden Beispiele verdeutlichen diesen Punkt, indem sie zeigen, dass sogar Eltern von betroffenen Kindern in einigen Fällen bereit waren, über die sexuellen Missbräuche ihrer Kinder zu schweigen.

Fallbeispiel Schweigen der Gemeinde

In den 1970er Jahren, nach dreizehn Jahren Tätigkeit in einer Walliser Gemeinde, verliess der Pfarrer R. G. eines Tages überstürzt seine Pfarrei und verabschiedete sich in den Ruhestand. Zuvor war er vierzig Jahre lang als Priester in unterschiedlichen Positionen in verschiedenen Pfarreien der Region tätig gewesen. Einige Monate später wurde gegen ihn eine strafrechtliche Untersuchung wegen «Sittlichkeitsvergehen» an Kindern und «Erregung öffentlichen Ärgernisses» eingeleitet.¹⁹⁷ Verschiedene Dokumente deuten darauf hin, dass Mütter von betroffenen Kindern Anzeige erstattet hatten.¹⁹⁸

¹⁹³ Geheimarchiv des Bistums Chur, Dossier K. M.

¹⁹⁴ Archive de l'Évêché LGF, Personaldossier K. M.

¹⁹⁵ Geheimarchiv Chur, Dossier K. M. Siehe Kapitel 6a.

¹⁹⁶ Dressing; Salize; Dölling u. a., Sexueller Missbrauch an Minderjährigen im Bereich der D. K. S. 10–11; Bucher, Was ist Klerikalismus?, in: katholisch.de, 10.09.2018, www.katholisch.de/artikel/18833-was-ist-klerikalismus, Stand: 20.04.2023.

¹⁹⁷ Staatsarchiv Wallis, CH AEV, 1805-2014/38, P 1972/149, doc. 57.

¹⁹⁸ Dies wurde auch von einem Betroffenen in seinem Buch über den Missbrauch ab dem Alter von fünf Jahren durch den Priester erwähnt. Vgl. Falcioni, L'Établi de la vie.

Im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen wurden 27 Kinder vernommen und alle berichteten von ähnlichen Vorfällen mit dem Pfarrer, die von unangebrachten Gesten bis hin zu Berührungen unter der Kleidung reichten. Diese sexuellen Missbräuche geschahen während des Religionsunterrichts, bei Aktivitäten im Pfarrhaus, bei der Vorbereitung der Messe in der Sakristei, aber auch auf dem Friedhof. Die verschiedenen Fälle erstreckten sich dabei über die gesamte Dauer der Tätigkeit des Priesters in der Pfarrei und über mehrere Generationen von Betroffenen. So berichteten acht junge Frauen, die zum Zeitpunkt der Untersuchung bereits volljährig waren, ebenfalls von unangemessenen Gesten gegenüber ihren Mitschülerinnen und Mitschülern während ihrer Schulzeit. Schliesslich wurde auch R. G. im Rahmen der Ermittlungen angehört. Er gab die Vorfälle teilweise zu, auch wenn er gleichzeitig versuchte seine Taten herunterzuspielen.

Auf dieser Grundlage lud der Untersuchungsrichter die Eltern der minderjährigen Kinder vor, um ihnen die Aussagen ihrer Kinder vorzulegen und zu eruieren, ob sie bereit seien, Anzeige zu erstatten. Von 27 Elternpaaren waren jedoch nur zwei Mütter bereit, als Nebenklägerinnen aufzutreten und eine Entschädigung zu verlangen. Laut Polizeibericht gaben die anderen Eltern zu Protokoll, dass sie dem Pfarrer nichts vorzuwerfen hätten oder nicht in den weiteren Prozess einbezogen werden wollten. Nur drei Parteien verlangten über das Urteil informiert zu werden.¹⁹⁹ Interessant ist zudem, dass von den vierzehn Eltern, die sich gemeldet hatten, sechs erwähnten, dass ihr Kind sie bereits kurz nachdem diese geschehen waren, über die Vorfälle informiert hatte.

In diesem Beispiel wurden also Fälle von sexuellem Missbrauch von Betroffenen gemeldet, diese vom Beschuldigten zugegeben, überdies wurde ein Verfahren eröffnet und die Anschuldigungen von der Staatsanwaltschaft anerkannt. Trotzdem war es offenbar für die überwiegende Mehrheit der Betroffenen und ihre Eltern schwierig sich zu exponieren, weshalb sie es vorzogen auf eine Anzeige und damit auch auf eine Entschädigung zu verzichten.

Verschiedene Dynamiken wirkten in diesem Fall: Einerseits wendeten mehrere Pfarreimitglieder Vertuschungs- und Verleumdungsstrategien an und übten Druck auf Betroffene und ihre Eltern aus. Ein Betroffener berichtete, dass die Meldungen der Mütter verschiedene Konflikte im Dorf geschürt hätten und dass die Frauen, welche die Klagen eingereicht hatten, sowie mehrere betroffene Kinder von anderen Pfarreimitgliedern stark unter Druck gesetzt worden seien, ihre Anklage zurückzuziehen.²⁰⁰ Andererseits war der Pfarrer eine Autoritätsfigur, ein «Vertreter Gottes», der in der Gemeinde eine besondere Rolle einnahm. Dazu kam, dass er auch auf profaner Ebene verschiedene Machtpositionen innehatte, die eine Thematisierung der Missbräuche erschwerten. Im katholischen Kanton Wallis gehörten die Gemeindepfarrer beispielsweise der Schulkommission an.²⁰¹

Die Weigerung der Eltern, in einem Strafverfahren gegen den Pfarrer ihrer Gemeinde als Nebenkläger aufzutreten, ist beispielhaft für die Schwierigkeiten zahlreicher Betroffener von sexuellem Missbrauch im Umfeld der katholischen Kirche, sich Gehör zu verschaffen. Verschiedene Studien haben gezeigt, dass Kindern, die Missbräuche meldeten, oft nicht geglaubt wurde und noch seltener Taten folgten. Der Inserm-Bericht aus Frankreich, der durch die Unabhängige Kommission über sexuellen Missbrauch in der katholischen Kirche in Frankreich erstellt wurde, zeigt, dass etwa 20 % der Personen, die als Kinder sexuell

¹⁹⁹ Die im Staatsarchiv aufbewahrte Untersuchungsakte enthält die Vorladungen von 14 Eltern, die für 19 Kinder zur Vernehmung aufgerufen wurden. Es ist nicht bekannt, was mit den anderen Eltern geschehen ist, ob der Richter sie nicht vorgeladen hat oder ob sie nicht erschienen sind.

²⁰⁰ Falcioni, L'Établi de la vie.

²⁰¹ Staatsarchiv Wallis, CH AEV, 1805-2014/38, P 1972/149.

missbraucht wurden, unmittelbar nach dem Vorfall mit einer nahestehenden Person darüber gesprochen hatten. Tatsächlich wurden aber in der Mehrheit der Fälle keine weiteren Schritte unternommen, selbst dann nicht, wenn den Betroffenen geglaubt wurde.²⁰²

Fallbeispiel Priester als Lehrer

Auf ähnliche Konstellationen in einem katholischen Umfeld stösst man auch in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts im Kanton Tessin.²⁰³ Der Kleriker A. B. war Lehrer am Tessiner Priesterseminar und am Gymnasium und erteilte zusätzlich privaten Musikunterricht. Zudem war er im Rahmen von Freizeitaktivitäten und Sommerlagern im Umfeld der Katholischen Jugendaktion «Azio-ne cattolica giovanile» tätig.²⁰⁴ Die ersten dokumentierten Fälle von sexuellem Missbrauch beging er während seines Musikunterrichts, den er in abgelegenen Räumen von kirchlichen Einrichtungen oder in seiner eigenen Wohnung erteilte. Die Eltern eines betroffenen achtjährigen Mädchens entschieden jedoch auch in diesem Fall, die Übergriffe nicht bei den Behörden anzuzeigen. Sie versuchten einerseits weitere Missbrauchstaten an ihrem Kind zu verhindern, indem sie dem Priester in einem Brief schrieben, dass sie ihr Kind nicht mehr in seinen Unterricht schicken würden. Andererseits informierten sie den Bischof über Belästigungen durch den Priester, worauf dieser dem Geistlichen ein «absolute[s] Verbot, [...] jungen Menschen [...] Unterricht zu erteilen»²⁰⁵, aussprach. Der Priester bat zwar die Familie und den Bischof um Verzeihung, allerdings betonte er dem Vater des Mädchens gegenüber, dass dieser ihn als guter Christ nicht hätte denunzieren dürfen.²⁰⁶

Die Massnahme des Bischofs zeigte wenig Wirkung und der Priester missbrauchte in den folgenden fünf Jahren weitere Minderjährige. Erst dann wurde aufgrund der Anzeige eines weiteren Mädchens ein Strafverfahren eingeleitet. Das Mädchen hatte dem Jugendgericht anvertraut, «dass sie das Opfer gewisser schmutziger Annäherungen eines Priesters geworden sei, der ihr mit dem Einverständnis ihrer Mutter Unterricht erteilt hatte».²⁰⁷ Das Gerichtsverfahren wurde durch das sofortige Schuldeingeständnis von A. B. erleichtert und endete damit, dass das Strafgericht ihn wegen wiederholter «Handlungen der Unzucht» und «beischlafähnlichen unzüchtigen Handlungen», die über einen Zeitraum von fünf Jahren an sechs Minderjährigen im Alter von 8 bis 15 Jahren begangen wurden, zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilte. Die Vollstreckung der Strafe wurde ausgesetzt und durch die Unterbringung in einer psychiatrischen Anstalt ersetzt, da ein psychiatrisches Gutachten bestätigte, dass der Verurteilte eine verminderte Zurechnungsfähigkeit aufwies.²⁰⁸

202 Bajos; Ancian; Tricou u. a., *Sociologie violences sexuelles catholique France*.

203 Aufgrund einer Anonymisierungsvereinbarung ist es bei diesem Fallbeispiel nicht möglich, eine genauere zeitliche Einordnung zu bieten. Archivio Segreto Diocesi di Lugano, «Casi riservati – preti diocesani», anno riservato, «Verbale dell'amministrazione apostolica di Lugano».

204 Archivio storico diocesano, «Preti defunti», dossier A. B., ohne Datum, «Notizie della vita di A. B.»; Archivio della Magistratura dei minorenni, Inchiesta del Magistrato dei minorenni, n° 176, anno riservato, esibito n° 134, «Rapporto d'inchiesta preliminare giudiziaria della Pubblica Sicurezza, posto di Lugano».

205 Italienisches Original: «proibizione assoluta di ricevere [...] dei ragazzi per dare loro lezioni», «Verbale dell'amministrazione apostolica di Lugano», Archivio storico diocesano, sezione archivio segreto, «Casi riservati – preti diocesani», anno riservato.

206 Archivio del Tribunale penale Cantonale, dossier A. B., Dossier del Giudice Istruttore.

207 Italienisches Original: «di essere stata vittima di certe sporche attenzioni di un sacerdote presso il quale sua madre la collocava perché prendesse lezioni «Rapporto d'inchiesta preliminare giudiziaria della Pubblica Sicurezza, posto di Lugano»», Archivio della Magistratura dei minorenni, Inchiesta del Magistrato dei minorenni, n° 176, anno riservato, esibito n° 134.

208 Archivio del Tribunale penale Cantonale, dossier A. B., «Sentenza della Corte delle Assise Criminali».

Mit diesem Urteil war der Fall allerdings noch nicht abgeschlossen. Was danach geschah, offenbart die Dynamik zwischen kirchlicher und politischer Macht, die auch in anderen Fällen festgestellt werden konnte und in zukünftigen Forschungsprojekten näher untersucht werden sollte. In diesem Fall wandte sich der damalige Bischof an den damaligen Direktor des Justizministeriums, um eine Vorzugsbehandlung für den Kleriker zu erwirken, indem er eine Unterbringung im Pflegeheim der psychiatrischen Privatklinik Viarnetto statt in der kantonalen psychiatrischen Klinik Mendrisio (ONC) ins Spiel brachte. Der Antrag wurde abgelehnt, was den Bischof aber nicht davon abhielt, erneut beim Staatsrat vorstellig zu werden, um die Entlassung des Geistlichen aus dem ONC zu beschleunigen. Der Priester blieb bis zu seinem Tod im Gebiet der Diözese.²⁰⁹ Offensichtlich arbeitete er in den folgenden Jahren als Pfarrmitarbeiter und erhielt sogar die Befugnis, Ehen zu schliessen, bevor er seinen Lebensabend in einem Altersheim verbrachte.²¹⁰

Die Analyse dieses Falles ermöglicht verschiedene Feststellungen. Erstens wendete der Priester gezielte Strategien an, um sich den Familien und damit den Minderjährigen zu nähern. So stellte der Untersuchungsrichter in seinem Bericht fest, dass die Mehrheit der betroffenen Kinder mit einer alleinerziehenden Mutter aufwuchs.²¹¹ Während der Voruntersuchung wurde vermutet, dass die Mütter im Pfarrer eine Bezugs- und vor allem eine Vertrauensperson sahen, der sie ihre Kinder anvertrauen konnten, wenn sie arbeiten mussten.²¹² Es ist zudem wahrscheinlich, dass der kostenlose Musikunterricht eine Strategie des Priesters war, um das Vertrauen der dankbaren Mütter zu gewinnen, deren finanzielle Situation es ihnen nicht erlaubt hätte, ihren Kindern bestimmte Freizeitangebote zu ermöglichen.²¹³ Darüber hinaus begünstigte dieses Vertrauensverhältnis die Möglichkeit des Priesters, die betroffenen Kinder in andere Angebote wie zum Beispiel Sommerlager oder Freizeitaktivitäten einzubeziehen, bei denen er ebenfalls anwesend war. Diese Aspekte sowie die Ehrfurcht, die er den Schülerinnen einflösste, werden in dem vom Strafgerichtshof verkündeten Urteil bestätigt:

Sicher und hinreichend bewiesen ist die grosse Ehrfurcht, manchmal sogar Angst, die dieser von den Müttern verehrte Priester, der den jungen Schülerinnen von ihren Müttern als Lehrer aufgezwungen wurde, auslöste [...].²¹⁴

Dies führt zu der zweiten Beobachtung: Wie im vorangehenden Beispiel sahen die Eltern auch hier von einer Anzeige ab. Aus den Dokumenten geht hervor, dass auch hier diese Entscheidung wesentlich vom sozialen Umfeld geprägt war und unter anderem auf die fehlende Unterstützung von Familienmitgliedern zurückzuführen war. In einem Fall, wo die Tochter einer geschiedenen Mutter missbraucht wurde, berichtete die Mutter bei einer polizeilichen Einvernahme, wie sich ihre Angehörigen auf die Seite des Geistlichen stellten. Sie hätte bemerkt,

209 Andere verurteilte Kleriker wurden nach Italien versetzt, insbesondere in das Institut Villa San Giuseppe (Exerzitienhaus für Geistliche) in Intra in der Provinz Novara, das von der Congregatio sacerdotalis filiorum cordis Jesu geleitet wird, ein Institut, das angesichts seiner Funktion eine weitere Untersuchung verdient.

210 Archivio storico diocesano, «Preti defunti», dossier A. B., «Notizie della vita di A. B.»

211 Archivio della Magistratura dei minorenni, Inchiesta del Magistrato dei minorenni, n° 176, anno riservato, esibito n° 134, «Rapporto d'inchiesta preliminare giudiziaria della Pubblica Sicurezza, posto di Lugano».

212 Archivio del Tribunale penale Cantonale, dossier A. B., Dossier del Giudice Istruttore.

213 Inchiesta del Magistrato dei minorenni, n° 176, anno riservato, esibito n° 134, «Verbale di interrogatorio della Magistratura dei minorenni».

214 Italienisches Original: «Certo e largamente provato è comunque nella fattispecie il sostanziale sentimento di soggezione, talvolta perfino di paura, che incuteva sulle giovanissime allieve questo sacerdote venerato dalle rispettive mamme e dalle mamme loro imposto quale insegnante [...], anche quando qualcuna d'esse esprimeva il desiderio di interrompere le lezioni», Archivio del Tribunale penale Cantonale, dossier A. B., «Sentenza della Corte delle Assise Criminali».

*dass sich ihre Tochter verändert habe und irgendwann sei ihr der Gedanke gekommen, dass zwischen dieser und dem Pater etwas vorgefallen sein könnte:*²¹⁵

*[...] Ich bat meine Mutter um Rat, wenn auch nur vage, aber sie riet mir davon ab. [...] Meine persönliche Meinung war daher, die Sache auf sich beruhen zu lassen, aber Distanz zwischen dem Mädchen und dem Priester zu schaffen. Stattdessen erzählte meine Mutter es nach einiger Zeit meiner Schwester, einer Nonne [...] die Don A. B. vehement verteidigte. So kam es zwischen meiner Tochter und mir und den beiden zu einem völligen Bruch der Beziehungen, der bis heute anhält.*²¹⁶

Drittens versuchten kirchliche Verantwortungsträger die Angelegenheit zunächst kirchenintern zu regeln – ein Vorgehen, das bereits in anderen Studien zu diesem Thema beobachtet wurde.²¹⁷ Schliesslich versuchte der Bischof auch auf weltliche Behörden Einfluss zu nehmen, um dem Täter bei einer Bestrafung die bestmöglichen Bedingungen zu garantieren.

Die dargestellten drei Fallbeispiele unterstreichen die Notwendigkeit Fälle sexuellen Missbrauchs umfassend zu kontextualisieren, um die strukturellen Bedingungen, die Prozesse im Umgang mit sexuellem Missbrauch sowie die begünstigenden katholischen Spezifika nachvollziehen zu können. Eine solche Kontextualisierung sollte jedoch nicht nur den Umgang der Kirche mit Missbrauchsfällen, sondern auch die Gesellschaft sowie deren Auffassungen von Sexualität, Kindheit und Religion zu der jeweiligen Zeit in den Blick nehmen.

Die besondere Macht- und Prestigeposition der Kleriker führte in allen drei Fällen dazu, dass die Priester von kirchlicher Seite nicht oder nur geringfügig sanktioniert wurden und nicht verhindert wurde, dass diese weiterhin Kinder sexuell missbrauchen konnten. Neben der Aufrechterhaltung der Vormachtstellung des Klerikers ging es den verschiedenen Akteurinnen und Akteuren dabei auch um den Schutz des Ansehens der Kirche, das durch das Bekanntwerden der Taten gelitten hätte. Einerseits vertuschten also kirchliche Verantwortungsträger die Missbrauchstaten, andererseits waren in diesen Fällen auch die Gemeindeglieder und sogar die Eltern nicht in der Lage konsequent gegen die beschuldigten Priester vorzugehen. So wurde eine Mauer des Schweigens errichtet, die es Betroffenen zusätzlich zum schambehafteten Ereignis erschwerte, Missbrauchsfälle zu melden, da sie befürchten mussten, dass ihnen nicht geglaubt wird.²¹⁸

Es gab jedoch auch Fälle, in denen sich die kirchliche «Basis» gegen «problematische» Priester zur Wehr setzen konnte. Dies liegt an einer Besonderheit der Pastoral in der Schweiz, die vielerorts von der dualen Struktur der katholischen Kirche geprägt ist. So zeigte sich in den Quellen an einigen Stellen, dass die Aufteilung von Verantwortung und Macht sowie die demokratische Struktur des staatskirchenrechtlichen Teils die soeben besprochenen Muster des Vertuschens, Verschweigens und Versetzens in gewissen Fällen unterbinden konnten.

²¹⁵ Archivio della Magistratura dei minorenni, Inchiesta del Magistrato dei minorenni, n° 176, anno riservato, esibito n° 134, «Rapporto d'inchiesta preliminare giudiziaria della Pubblica Sicurezza, posto di Lugano».

²¹⁶ Italienisches Original: «[...] mi ero accorta che mia figlia [...] non era più la stessa e il suo atteggiamento mi faceva supporre che ci potesse essere qualcosa che però non riuscivo ad individuare. Solo nel 19[...] per ragioni che è inutile ora riferire, mi ero fatta un'idea che tra mia figlia ed il don A. B. ci fosse qualcosa di più che non un semplice rapporto tra insegnante e allieva. Ne parlai con mia madre per un consiglio, seppure vagamente, ma ne ebbi argomenti di dissuasione. [...] Pertanto il mio parere personale era di lasciar perdere la cosa allontanando però la ragazza dal sacerdote. Invece, dopo qualche tempo, mia madre lo raccontò a mia sorella, suora presso l'istituto [...], la quale prese accanitamente le difese di Don A. B. Così che tra me e mia figlia e loro due ci fu una rottura completa di rapporti che vige tutt'ora.», Archivio della Magistratura dei minorenni, Inchiesta del Magistrato dei minorenni, n° 176, anno riservato, esibito n° 134, «Verbale di interrogatorio della Magistratura dei minorenni».

²¹⁷ Praz; Avanzino; Crettaz, Institut Marini, S. 85.

²¹⁸ Ebd., S. 51–52, S. 79–80.

Fallbeispiel duales System

Ein gut dokumentiertes Beispiel hierfür findet sich im Bistum Chur. Der Priester F. R. wurde in den 1950er Jahren im Alter von 33 Jahren geweiht und war anschliessend in verschiedenen Zürcher Gemeinden als Vikar tätig. Spätestens ab 1965 bemühte sich F. R. mit diversen Briefen und Bewerbungen um eine Pfarre im Bistum. Trotz des in einigen dieser Briefe angesprochenen Priestermangels erhielt F. R. eine solche aber nicht. Resigniert schrieb er 1970 an den Bischof und den zuständigen Generalvikar:

Nachdem ich auch von [einer Gemeinde im Kanton Zürich] eine Absage erhalten musste, war ich fest entschlossen, in eine andere Diözese zu gehen. Vor einigen Jahren sagte man mir, ich sei noch zu jung um Pfarrer zu werden. Dann meldete ich mich an fünf Orten: [...]. Der neue Generalvikar, dem ich sehr dankbar bin, hat sich ehrlich für mich eingesetzt. Aber immer haben es anonyme Dunkelmänner verstanden, den anfragenden Kirchenpflegern von mir abzuraten, obwohl das Volk mich überall, wo ich war, sehr schätzte. Fehler hat jeder und auch Feinde hat jeder. Wer diese Herren sind und was man mir vorzuwerfen hat, durfte ich nie wissen. Unter diesen Umständen habe ich also keine Chance in der Diözese Pfarrer in einem entsprechenden Orte zu werden.²¹⁹

Die Kirchgemeinden setzten sich bei ihren Ablehnungen jeweils über die bischöfliche Empfehlung zur Wahl von F. R. hinweg. Es ist aufgrund der Indizien wahrscheinlich, dass sexuelle Missbrauchsfälle bekannt geworden oder zumindest gerüchteweise im Umlauf waren. Aufmerksame Mitglieder der Kirchenpflege (andernorts als Kirchgemeinderat bezeichnet) konnten auch gegen den Willen des Bischofs einen problematischen Priester nicht zum Pfarrer wählen und so als Korrektiv wirken. In der Korrespondenz zum Fall wird ersichtlich, dass sowohl der betroffene Priester als auch der Generalvikar mit jeder verlorenen Wahl zusehends ratloser wurden und vermutlich wäre – hätte eine kleine Zürcher Gemeinde F. R. später nicht doch zum Pfarrer gewählt – der Druck für eine anderweitige «Lösung» des Problems mit der Zeit grösser geworden. Es ist anzunehmen, dass in anderen Fällen dieser Druck noch grösser war und den Bischof zu Massnahmen gegenüber dem Täter zwang.

b. Missbrauch im Rahmen der karitativen und pädagogischen Tätigkeit der Kirche

Der zweite Raum, in dem im Verlauf der Untersuchungsperiode im Umfeld der katholischen Kirche in der Schweiz zahlreiche Fälle sexuellen Missbrauchs nachgewiesen werden konnten, ist die pädagogische und sozial-karitative Betätigung. Basierend auf teilweise jahrhundertealten Traditionen waren Mitglieder der katholischen Kirche im 20. Jahrhundert stark in die Bereiche der Fürsorge, der Wohlfahrt, des Schulwesens und in weitere soziale und karitative Einrichtungen involviert. Insbesondere in katholisch geprägten Kantonen waren katholische Schulen, Heime und Anstalten weit verbreitet. In ihnen wirkten, wie bereits im Kapitel 3d ausgeführt, beispielsweise Diözesanpriester als Schulleiter, Mönche als Lehrer und Kongregationsschwester als Heimpersonal.

Die überwiegende Mehrheit solcher katholischen Heime wurde bisher nicht wissenschaftlich erforscht. Einige bereits durchgeführte Studien ermöglichen jedoch erste Einblicke in die Dynamiken, die im Schweizer Heimwesen vorherrschten. So ist die Situation in den kirchlich geführten Erziehungsanstalten des Kantons Luzern bereits verhältnismässig gut untersucht. Unter dem Eindruck von zahlreichen Medienberichten zu Missbräuchen in katholischen

Einrichtungen des Kantons²²⁰ wurden ab 2010 von verschiedenen Verantwortungsträgerinnen und -trägern Studien in Auftrag gegeben, welche Geschichte, Heimalltag und teilweise physischen, psychischen und auch sexuellen Missbrauch in den Anstalten untersuchen sollten.²²¹ In der Folge haben Verantwortliche sowohl staatlicher Behörden als auch katholischer Ordensgemeinschaften auch in anderen Landesteilen die Vergangenheit ihrer Anstalten untersuchen lassen und entsprechende Studien in Auftrag geben.²²²

Viele dieser Untersuchungen verfolgten einen überwiegend deskriptiven Ansatz, welcher die Geschichte des jeweiligen Heims und allenfalls den dortigen Alltag in den Blick nahm. Einige der Untersuchungen basierten zusätzlich auf Oral History-Interviews und Gesprächen mit ehemaligen Heimkindern, teilweise auch mit dem damaligen Betreuungspersonal. Zahlreiche ehemaligen Heimbewohnerinnen und Heimbewohner, die im Rahmen dieser Studien interviewt wurden, berichteten neben physischen und psychischen Missbräuchen auch von sexualisierter Gewalt als Teil des Heimalltags, obwohl der Fokus der Untersuchungen nicht auf diesem Thema lag.²²³

Zur Täterschaft in katholischen Heimen gibt es in der bestehenden Literatur ebenfalls bereits einige Hinweise. Diese war überwiegend männlichen Geschlechts, die Sozialstruktur war jedoch breit gefächert: Vertreten war das Anstaltspersonal auf allen Stufen, von weltlichen Angestellten wie einem Gärtner oder Lehrer über verschiedene Patres bis zum Direktor.²²⁴ Beschuldigt wurden zudem Ehemalige und andere Heimkinder, aber auch Schwestern und Oberinnen.²²⁵

Viele dieser Arbeiten heben die besonderen Dynamiken in Kinderheimen hervor, die Missbrauch sowohl für die Erziehenden als auch für weitere Angestellte der Heime ermöglichten oder vereinfachten.²²⁶ Zu diesen gehören insbesondere die Autorität und Nähe der Betreuenden zu den Kindern,²²⁷ der geschlossene Betrieb dieser Einrichtungen und die geringe Überwachung von aussen.²²⁸ Hinzu kam die erhöhte Vulnerabilität der Kinder, die ausserhalb ihrer Familie untergebracht waren, in den meisten Fällen unfreiwillig in diesen Heimen lebten und durch ihre familiäre Konstellation bereits gesellschaftlich geächtet waren.²²⁹ Ihr Alltag war geprägt von einem inkonstanten Umfeld und damit zusammenhängend von fehlenden Stellen beziehungsweise Vertrauenspersonen, an die sich

220 Besonders prägend war der Dokumentarfilm «Das Kinderzuchthaus» von Beat Bieri.

221 Akermann; Furrer; Jenzer, Bericht Kinderheime im Kanton Luzern. In Zusammenhang mit dieser Untersuchung entstand 2013 der Sammelband Ries; Beck, Hinter Mauern. Fürsorge und Gewalt in kirchlich geführten Erziehungsanstalten im Kanton Luzern, Zürich 2013; Unabhängige Expertenkommission Ingenbohl: Ingenbohler Schwestern in Kinderheimen. Ebenfalls zum Kanton Luzern, aber keine Auftragsforschung; Walker, Kinder- und Jugendsiedlung Utenberg.

222 Akermann; Jenzer; Meier u. a., Kinderheim und Sekundarschule St. Iddazell; Akermann; Jenzer; Meier u. a., Kinder im Klosterheim; Hafner; Janett, Draussen im Heim.

223 Akermann; Furrer; Jenzer, Bericht Kinderheime im Kanton Luzern; Akermann; Jenzer; Meier u. a., Kinderheim und Sekundarschule St. Iddazell; Akermann; Jenzer; Meier u. a., Kinder im Klosterheim; Hafner; Janett, Draussen im Heim. Eine Studie präsentierte eine Vielzahl positiver Rückmeldungen: Unabhängige Expertenkommission Ingenbohl, Ingenbohler Schwestern in Kinderheimen.

224 Akermann; Jenzer; Meier u. a., Kinderheim und Sekundarschule St. Iddazell; Akermann; Jenzer; Meier u. a., Kinder im Klosterheim.

225 Hafner; Janett, Draussen im Heim.

226 Droux; Praz, Placés, déplacés, protégés; Praz; Avanzino; Crettaz, Les murs de silence.

227 Einige Autorinnen und Autoren sprechen von Situationslogik. Vgl. Terry; Freilich, Understanding Child Sexual Abuse by Catholic Priests. Andere sprechen von Opportunitätslogik. Vgl. Tricou, Des soutanes et des hommes.

228 Praz; Avanzino; Crettaz, Institut Marini; Böhm; Zollner; Fegert u. a., Child sexual abuse in the context of the Roman Catholic Church.

229 Ammann; Schwendener, «Zwangslagenleben».

von Missbrauch betroffene Kinder hätten wenden können.²³⁰ Zudem erschwerte die fehlende Sexualaufklärung, die Tabuisierung des Themas und damit auch eine eingeschränkte Sprache die Benennung von Verletzungen der körperlichen Integrität.²³¹ Solche Faktoren benennen Anne-Françoise Praz, Pierre Avanzino und Rebecca Crettaz in ihrer Arbeit *Enfants placés à l'Institut Marini de Montet* (FR). *Discriminations, maltraitances et abus sexuels*, die als einzige einen ausgeprägten Fokus auf sexuellen Missbrauch in solchen Einrichtungen legt.²³²

Viele dieser Aspekte verloren innerhalb des Untersuchungszeitraums zwischen 1950 und 2023 an Relevanz. Vor allem die Entwicklung neuer Formen der Pädagogik während der 1970er Jahre führte zu einer Öffnung dieser Einrichtungen nach aussen.²³³ Zudem nahm die Zahl der religiösen Einrichtungen mit der Zeit ab und seit 1977 unterliegen sie der Aufsicht und Bewilligungspflicht durch staatliche Instanzen. In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts entwickelten sich schliesslich Erziehungsgrundsätze, die zu einer grösseren Sorge um die Kinder und einer stärkeren Berücksichtigung ihrer Anliegen führte.²³⁴

Verschiedene Umstände erschweren die Forschung im Bereich der sozial-karitativen und pädagogischen Tätigkeit der katholischen Kirche: Der beschränkte Quellenzugang, teilweise verwaahlte Archive, der grosse Aufwand für Zeitzeugeninterviews, die teils sehr karge schriftliche Quellenlage und die zugleich grosse Zahl an zu berücksichtigenden Heimen erfordern einen enormen Zeitaufwand. Dass die Mehrheit der bislang durchgeführten Untersuchungen Auftragsforschungen waren, erstaunt vor diesem Hintergrund nicht.²³⁵ Diese Auftragsarbeiten waren ausnahmslos Folge eines öffentlichen Interesses und wurden durch mediale Berichterstattungen ausgelöst. Tatsächlich gibt es aber noch viel Potenzial für vertiefte Untersuchungen, da sowohl in kirchlichen als auch in weiteren Archiven unzählige bisher unbearbeitete Quellenbestände liegen. In der ganzen Schweiz gab es zahlreiche katholische Kinderheime, Schulen und ähnliche Institutionen, die in der Forschung bisher unberücksichtigt blieben.

Fallbeispiel Kinderheim St. Iddaheim

Ein solches Kinderheim war das St. Iddaheim in Lütisburg im Kanton St. Gallen. Gegründet wurde es 1876 als «katholische Waisenanstalt» vom Priester Jakob Bonifaz Klaus.²³⁶ Das «Katholische» an der Waisenanstalt war Klaus besonders wichtig, er wollte damit «die Interessen der katholischen (Kirchen-)Erziehung» wahren, während gleichzeitig die Situation der «armen Jugend» verbessert werden sollte. Zusammen mit drei Menzinger Schwestern betreute Klaus 1879 bereits über 70 Kinder und betrieb eine anstaltseigene Schule. In den kommenden Jahren stieg die Zahl der Kinder und mit ihr auch die Zahl der betreuenden Schwestern und anderen Angestellten des Heimes. Die Schule besass eigenes

²³⁰ Auch das Nationale Forschungsprogramm (NFP) «Fürsorge und Zwang – Geschichte, Gegenwart, Zukunft» steht in einem engen Zusammenhang zu Fragen des Heimwesens: NFP 76, Porträt, www.nfp76.ch/de/qiHiCGNcFOnOR9UH/seite/, Stand: 20.04.2023. Eine Untersuchung ebenfalls zum Kanton Luzern wurde als Teil dieses Projekts veröffentlicht: Bloch; Bannwart; Krüger u. a., «Fatale Fürsorge», S. 93–106.

²³¹ Eine Synthese bietet: Klein, Erfahrungen Heimkinder kirchlich geführte Erziehungseinrichtungen, S. 115–178. Fehlende Sexualaufklärung und Tabuisierungen sind nicht ein alleiniges Problem von Heimen, sondern können auch im familiären Umfeld auftreten.

²³² Praz; Avanzino; Crettaz, Institut Marini; Praz; Avanzino; Crettaz, *Les murs du silence*.

²³³ Hafner, Pädagogik, Heime, Macht, S. 190–233.

²³⁴ Praz, *De l'enfant utile à l'enfant précieux*; Odier, *Métamorphoses de la figure parentale*.

²³⁵ Eine Ausnahme bilden Jubiläumsschriften wie: Baumann, *Versorgt im Thurhof, oder die Monografie: Walker, Kinder- und Jugendsiedlung Utenberg*, die jedoch sexuellen Missbrauch nur am Rande betrachten.

²³⁶ Jakob Bonifaz Klaus gründete auch das Kinderheim St. Iddazell in Fischingen. Vgl. Akermann; Jenzer; Vollenweider u. a., *Kinderheim und Sekundarschule St. Iddazell*. S. 20–21.

*Landwirtschaftsland, das mit Hilfe der Kinder bestellt wurde und in erster Linie der Versorgung der Waisenanstalt diente.*²³⁷

*Verwaltet wurde die Institution von einem privaten Verein, der sich vornehmlich aus dem Toggenburger Klerus rekrutierte. Finanziert wurde sie einerseits durch die Ausgabe von symbolischen Aktien und andererseits durch private Spenden, wobei Klaus selbst höhere Geldsummen zur Verfügung stellte.*²³⁸ *Nach dem Zweiten Weltkrieg wandelte sich der Charakter der Institution von einer reinen Waisenanstalt hin zu einem Erziehungsheim, in dem auch Kinder aus sogenannten «zerrütteten Verhältnissen» untergebracht wurden. Ebenfalls in dieser Zeit wurde es jedoch immer schwieriger genügend Menzinger Schwestern für die Arbeit im Heim zu finden und so wurde vermehrt auch «weltliches» Personal eingesetzt.*²³⁹ *Während 1927 noch ein Prälat, Johann August Frei,*²⁴⁰ *zum Direktor des Heims ernannt worden und 1971 erneut ein Diözesanpriester gefolgt war,*²⁴¹ *wurde dieser 1986 von einem weltlichen Heimleiter abgelöst – der zunehmende Priestermangel liess es nicht mehr zu, dass der Bischof einen Diözesanpriester als Direktor zur Verfügung stellen konnte.*²⁴²

*2012 wurden erstmals öffentlich Vorwürfe laut, die das St. Iddaheim betrafen. Ein ehemaliger Heimbewohner, der dort zwischen 1959 und 1965 gelebt hatte, erhob schwere Anschuldigungen: Er sei nicht nur durch Prügelstrafen systematisch körperlich misshandelt worden, er warf dem Heimleiter zudem sexuellen Missbrauch vor. Dieser habe jeweils den Buben im Schlafsaal unter die Decke gefasst.*²⁴³ *Aufgrund der medialen Berichterstattung meldeten sich weitere Betroffene, die ebenfalls von einem von physischer Gewalt geprägten Alltag im Heim berichteten.*²⁴⁴

*Dem Fachgremium des Bistums St. Gallen waren zu diesem Zeitpunkt bereits seit zehn Jahren Meldungen zum St. Iddaheim bekannt. Insgesamt sind den Fachgremien St. Gallen und Chur von mehreren unabhängigen Instanzen und zu unterschiedlichen Zeiten mindestens zwölf mögliche Betroffene und sechs Beschuldigte gemeldet worden. Betroffen waren sowohl Buben als auch Mädchen. Verschiedene Fälle sexuellen Missbrauchs durch einen jahrzehntelang im Heim tätigen Ordensangehörigen und Kaplan sind für die Jahre von 1958 bis 1986 gemeldet worden.*²⁴⁵ *Schwerste Formen von sexuellem Missbrauch durch einen der Direktoren sind für die Zeit zwischen 1978 und 1988 dokumentiert. Und für die Zeit zwischen 1964 und 1971 sind der Kirche zusätzlich Übergriffe durch einen Erzieher des Heims und durch den Gärtner gemeldet worden.*

²³⁷ Sterren; Oberholzer, Katholische Waisenanstalt St. Iddaheim zu Kinderdörfli Lütisburg, S. 54–56.

²³⁸ Darüber hinaus erhob die Anstalt sogenannte «Kostgelder», die pro Kind und Tag berechnet wurden und entweder von Verwandten oder von Waisenbehörden bezahlt wurden. Vermehrt sprang in den Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg auch der Kanton St. Gallen ein und finanzierte grössere Bauvorhaben mit. Vgl. Sterren; Oberholzer, Katholische Waisenanstalt St. Iddaheim zu Kinderdörfli Lütisburg, S. 54–56.

²³⁹ Ebd., S. 53–74.

²⁴⁰ Frei galt in der Schweiz als «Pionier des katholischen Heimwesens», setzte sich für eine individualisierte Betreuung der Heiminsassinnen und Heiminsassen ein und teilte das Heim in kleinere Einheiten auf, die wie Familien funktionieren sollten und denen jeweils eine Schwester vorstand. Vgl. ebd., S. 53–74; Dora, Frei, Johann, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS); Hafner, Missbrauch in Heimen, S. 223–225.

²⁴¹ Osterwalder, Der Weihnachtspriester, in: St. Galler Tagblatt, 26.01.2011.

²⁴² Sterren; Oberholzer, Katholische Waisenanstalt St. Iddaheim zu Kinderdörfli Lütisburg, S. 53–74.

²⁴³ In Heim missbraucht und gequält, in: 20 Minuten, 23.11.2012.

²⁴⁴ Zwingli, Kanton in der Pflicht, in: 20 Minuten, 26.11.2012, www.20min.ch/story/der-kanton-ist-in-der-pflicht-489657771897, Stand: 20.04.2023.

²⁴⁵ In der ersten Auflage dieses Berichts wurde der Ordensangehörige fälschlicherweise als «Kapuziner» bezeichnet. Der betreffende Beschuldigte war allerdings nicht Mitglied der Kapuziner (OFM Cap), sondern gehörte zu den Missionaren der Heiligen Familie (MSF). Das Forschungsteam bittet, diesen Fehler zu entschuldigen.

Schliesslich missbrauchten laut Aussagen auch ältere Bewohner ihre jüngeren Mitbewohnerinnen und Mitbewohner.²⁴⁶

Auch über die Menzinger Schwestern im Heim existieren Berichte von schwersten körperlichen Misshandlungen, Schlägen mit Besenstielen, dem Zwang Erbrochenes aufzuessen oder Verletzungen mit scharfen Gegenständen und teilweise auch von sexualisierter Gewalt wie Schlägen auf den nackten Hintern oder dem Ausziehen von Kleidung. Weiter berichten Ehemalige, dass von den Schwestern persönliche Geschenke entwendet wurden oder Nahrungsentzug als Strafe eingesetzt wurde. Zwar waren sich die meisten Betroffenen einig, dass nicht alle Schwestern Gewalt ausübten, doch immer wieder war die Rede von bössartigen, bis hin zu sich an Gewalt erfreuenden Schwestern.²⁴⁷ Die Schwestern erkannten offenbar selbst teilweise, dass sie die von ihnen hochgehaltenen religiösen Ideale und Werte nur bedingt einhalten konnten. Sie scheinen über weite Strecken ihres Wirkens überfordert und teilweise mit ihrem Schicksal als Ordensfrauen unzufrieden gewesen zu sein.²⁴⁸

Verschiedene ehemalige Heiminsassinnen und Heiminsassen berichteten übereinstimmend, dass Klagen oder Meldungen innerhalb der Heimhierarchie nicht ernst genommen wurden. Meldungen sexueller Übergriffe wurden mit Schlägen und Anschuldigungen bestraft. Die Täterinnen und Täter wurden nicht zur Rechenschaft gezogen, sondern verteidigt und in Schutz genommen. Insbesondere die Kleriker hätten diesbezüglich als «heilig» gegolten.²⁴⁹ Aufgrund der Beschreibung der Vorfälle in den Meldungen, der vielfältigen und wichtigen Funktionen der Beschuldigten und aufgrund ihres langjährigen, manchmal jahrzehntelangen Wirkens ist von einer sehr hohen Dunkelziffer an erlebten, aber dem Bistum nie gemeldeten sexuellen Missbräuchen im St. Iddaheim auszugehen.

Die Grundzüge der Schilderungen zum St. Iddaheim, zu Erlebnissen von Heiminsassinnen und Heiminsassen und zum Wirken von Klerikern und Ordensfrauen in dieser katholischen Anstalt decken sich mit den Berichten und den wissenschaftlichen Untersuchungen zu anderen Heimen katholischer Prägung. Sie erzählen von einer teilweise lieblosen Umgebung und von einem von Gewalt geprägten Alltag. Wenn auch der Direktor Johann Frei, der 1949 als Präsident des Verbandes für Heime der Kinder und Jugendlichen einer Untersuchungskommission für das Kinderheim Rathausen vorstand, die dortigen militärischen Regeln, die Strafen und den Massenbetrieb aufs Schärfste kritisierte, so blieb doch auch «sein» Heim eine patriarchal geprägte Organisation, in der Demut und Unterordnung verlangt waren.²⁵⁰

Auch die Situation der Ordensschwestern glich derjenigen in anderen Heimen. Eine Untersuchung zum Kinderheim St. Iddazell kam zum Schluss, dass die Schwestern mit gewaltigen Arbeitspensen konfrontiert waren und sie die Kinder rund um die Uhr, ohne Unterbrüche oder Freitage, betreuen mussten. Zusätzlich waren sie oftmals für ihre Arbeit nicht genügend ausgebildet und im

²⁴⁶ Archiv des diözesanen Fachgremiums St. Gallen, Dossier Iddaheim, Dossier X. C., Dossier R. L.; Archiv des diözesanen Fachgremiums Chur, Ordner «Meldungen diözesanes Fachgremium 2».

²⁴⁷ Archiv des diözesanen Fachgremiums St. Gallen, Dossier Iddaheim, Dossier X. C., Dossier R. L.; Archiv des diözesanen Fachgremiums Chur, Ordner «Meldungen diözesanes Fachgremium 2».

²⁴⁸ 1974 schrieb bspw. eine im Heim tätige Psychotherapeutin an die Provinzrätin in Menzingen: «Jedenfalls berührt es befremdlich, wenn über 40-j. Frauen in pubertärer Weise gegen ihr Klosterdasein rebellieren, statt wie Erwachsene Konsequenzen zu ziehen (z. B. aus dem Kloster auszutreten oder zu heiraten.) Als Fachperson muss ich die Frage stellen, ob wir es wirklich noch länger verantworten können, Kinder aus zerrütteten Verhältnissen ins Heim aufzunehmen, um sie dort noch neurotischeren Erziehern anzuvertrauen, als ihre Eltern es waren?», Archiv Institut Menzingen, Ordner St. Iddaheim.

²⁴⁹ Archiv des diözesanen Fachgremiums St. Gallen, Dossier Iddaheim, Dossier X. C., Dossier R. L.; Archiv des diözesanen Fachgremiums Chur, Ordner «Meldungen diözesanes Fachgremium 2».

²⁵⁰ Hafner, Missbrauch in Heimen, S. 223–225.

Heim existierten keinerlei Rückzugsmöglichkeiten oder Privatsphäre. Unter anderem dadurch wurden die Grundlagen für Überforderung und verschiedene Formen der Gewalt gelegt.²⁵¹

Frauen aus Ordensgemeinschaften wie den Menzinger oder Ingenboher Schwestern wurden im katholischen Heimwesen eingesetzt, weil sie die Arbeit zu sehr niedrigen Löhnen ausführten. Geld war in den Heimen knapp, was nicht nur an fehlenden Finanzierungsmöglichkeiten lag. So hielt der Historiker Wolfgang Hafner in einem Artikel zu Missbräuchen in Heimen fest, dass der Mangel an finanziellen Mitteln auch ideologisch bedingt gewesen sei, «[d]enn entsprechend den Vorstellungen von ‹Caritas› wurde die Armut gepriesen. Ausreichend Geld für die Heime – vor allem von staatlichen Stellen – zu beschaffen, wurde lange als Ausdruck von verpönten materiellen Denken empfunden.»²⁵²

Die Überforderung der Ordensschwestern, die teilweise gegen den eigenen Willen und trotz Personalmangel und fehlender Ausbildung in der Erziehung teils traumatisierter und aus schwierigen Verhältnissen stammender Kinder und Jugendlicher eingesetzt wurden, ist damit wiederum eine direkte Folge eines in katholisch-karitativen Bestrebungen tief verankerten Armutideals und schlussendlich eine über Jahrhunderte andauernde Ausbeutung der Aufopferungsbereitschaft dieser Frauen.²⁵³ Dies unterschied den von grossen Frauengemeinschaften geprägten sozial-karitativen Teil des gesellschaftlichen Engagements der Kirche von den parallel existierenden pädagogischen Projekten, die sich vornehmlich an männliche Kinder und Jugendliche richteten und von Männerorden getragen wurden.

Fallbeispiel Ordensgemeinschaft der Salesianer

*Die in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts vom Priester Don Bosco gegründete Ordensgemeinschaft der Salesianer Don Boscos hat es sich beispielsweise zur Aufgabe gemacht, Jungen von der Strasse zu holen und ihnen eine schulische und berufliche Ausbildung zu ermöglichen. Mit dieser Mission haben sich die Salesianer in zahlreiche Länder ausgebreitet und gehören heute zu den grössten Ordensgemeinschaften der katholischen Kirche.*²⁵⁴

*Auch die Schweiz war eine wichtige Wirkstätte der Salesianer. Im Rahmen der italienischen Auswanderung liess sich die Gemeinschaft zunächst in der Ostschweiz nieder, später auch in der Westschweiz in den Kantonen Waadt, Wallis und Freiburg. In der italienischen Schweiz spielten sie eine wichtige Rolle im Bildungswesen, insbesondere mit dem Collegio in Mendrisio, das später nach Balerna und Maroggia verlegt wurde, dem Collegio Papio in Ascona und dem Istituto Elvetico in Lugano.*²⁵⁵

Für die Einrichtungen in der Westschweiz und im Tessin sind verschiedene Fälle sexuellen Missbrauchs dokumentiert. Die Spuren der Ordensbrüder, die als Lehrer an diesen Schulen wirkten, und die Verantwortlichkeiten hinter den Einrichtungen nachzuzeichnen, ist allerdings mit grossen Schwierigkeiten verbunden. So wird eine allfällige Untersuchung von Missbrauchsfällen in diesen Bildungseinrichtungen zum einen durch die Geschichte der einzelnen Institute selbst erschwert, wie sich im Fall des Collegio Papio in Ascona zeigt. Von Kardinal Carlo Borromeo 1584 als päpstliches Kolleg gegründet, wurde es im 20. Jahr-

251 Akermann; Jenzer; Vollenweider u. a., Kinderheim und Sekundarschule St. Iddazell, S. 120–132.

252 Hafner, Missbrauch in Heimen, S. 225.

253 Jäggi, Bistum Basel Geschichte, S. 114–118.

254 Salesianer Don Boscos, Don Johannes Bosco, www.donbosco.de/Ueber-uns/Don-Bosco, Stand: 20.04.2023.

255 Sonego, Salesianer, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS).

hundert von verschiedenen kirchlichen Gemeinschaften und Instanzen geleitet: von 1894 bis 1910 von den Salesianern,²⁵⁶ danach von den Benediktinern (1924–1964) und schliesslich ab 1965 vom Bistum.²⁵⁷ Um einen Fall in diesem Institut zu rekonstruieren, muss man daher die komplexe Geschichte des Collegio Papio kennen und eine Vielzahl von Beständen und bruchstückhaften Dokumenten in den Archiven des Instituts, im Geheimarchiv der Diözese, dem Staatsarchiv und dem Archiv der Ordensgemeinschaft durchsuchen. Hinzu kommt, dass auch ein Priester nach seiner Verurteilung nach Argentinien versetzt wurde.²⁵⁸

Diese Mobilität der Ordensleute erschwert die Untersuchung von Missbrauchsfällen zusätzlich. Dies zeigt der Fall von G.H., Direktor des Collegio Don Bosco in Maroggia, der im Januar 1978 zu vier Monaten Gefängnis auf Bewährung verurteilt wurde, weil er sich an einem Schüler «lüstern» vergangen hatte. Laut einem zeitgenössischen Zeitungsbericht wurde im Rahmen der Ermittlungen ein weiterer Fall von Missbrauch an einem Schüler aufgedeckt, der geschah, als G.H. zwischen 1974 und 1975 als Lehrer am Istituto Elvetico di Lugano tätig gewesen war.²⁵⁹ In diesem Fall konnte der verantwortliche Geistliche also durch Recherchen über Institutionsgrenzen hinweg ausfindig gemacht werden. Solche Nachforschungen zu Beschuldigten wurden in anderen Fällen unmöglich gemacht, wie das Beispiel des Collège de la Longeraie zeigt.²⁶⁰

2020 erreichten das Fachgremium LGF mehrere Meldungen zu sexuellen Missbräuchen aus den frühen 1970er Jahren durch Salesianer am Collège de la Longeraie, einem Schulinternat in der Nähe von Morges im Kanton Waadt.²⁶¹ Die Aussagen der Betroffenen, die sich teilweise erst nach 40 Jahren gemeldet hatten, liessen keinen Zweifel an den Missbrauchsfällen zu, waren jedoch bezüglich der Namen der beschuldigten Priester ungenau. Der Vorsitzende des Fachgremiums und der Bischof wandten sich daraufhin an den Provinzial der Salesianer, um zusätzliche Informationen für einen Antrag bei der nationalen Genugtuungskommission zu erhalten. Dafür benötigten sie eine Bestätigung der Anwesenheit der Beteiligten und folglich die Namen der damals in La Longeraie wohnhaften Kinder und der dort tätigen Ordensleute. Das Fachgremium erhielt allerdings nur unvollständige Antworten und auch keine Liste der Brüder, die zu jener Zeit in La Longeraie tätig gewesen waren.²⁶² Nicht nur für kirchliche Verantwortungsträgerinnen und -träger, auch für die wissenschaftliche Forschung gehören die fehlende Kooperationsbereitschaft der Orden und der schwierige Zugang zu den privaten Institutionsarchiven zu den grössten Hindernissen bei der Untersuchung von Fällen sexuellen Missbrauchs.

Trotz der schwierigen Quellenlage ist weitere Forschung in diesem Bereich der Bildungs- und Wohlfahrteinrichtungen dringend nötig. Es gab im 20. Jahrhundert zahlreiche apostolische Ordensgemeinschaften, deren Aktivitäten in den Kontext der katholischen karitativen Initiativen im Bereich der Erziehung und Fürsorge eingebettet sind und für deren Einrichtungen im vorliegenden Forschungsprojekt Hinweise für Fälle sexuellen Missbrauchs gefunden wurden. Bereits erwähnt wurden die Schwestern vom Heiligen Kreuz aus Menzingen, die mit der Leitung von zahlreichen Einrichtungen für Waisenkinder betraut

256 Planzi, *Il Collegio Papio di Ascona*, S. 62–63.

257 Ebd., S. 26.

258 Klosterarchiv Einsiedeln, Ordner Übergriffe, Fall H. T.

259 Condannato l'ex direttore del «Don Bosco» colpevole di atti di libidine su minori, in: *Il Dovere*, 11.01.1978.

260 Archives de l'Evêché LGF, Dossiers personnels, Dossiers Longeraie et E. C.

261 Auch das Westschweizer Fernsehen hat sich in einer Reportage mit dem Leben im Internat La Longeraie beschäftigt: Luisier, *La vie en internat*.

262 Archives de l'Evêché LGF, Dossiers personnels, Dossiers Longeraie et E. C.

waren.²⁶³ Für das Tessin ist darüber hinaus das Institut Santa Maria di Pollegio zu nennen, das von den Servi della Carità (Opera Don Guanella) geführt wurde und wo beispielsweise der guanellianische Pater E. F. 1961 zu dreieinhalb Jahren Haft verurteilt wurde, weil er elf Jungen unter 14 Jahren missbraucht hatte.²⁶⁴ Im selben Bistum wirkten auch verschiedene Männerorden²⁶⁵ wie die Benediktiner²⁶⁶ oder die Somasker,²⁶⁷ für deren Tätigkeit in verschiedenen Bildungsrichtungen ebenfalls Fälle von sexuellem Missbrauch gefunden wurden und die es näher zu untersuchen gilt.

Dabei könnte es sich als erkenntnisreich herausstellen, das katholische sozialkaritative und pädagogische Engagement nicht nur in einzelnen Institutionen oder Kantonen, sondern übergeordnet unter Berücksichtigung der dahinterliegenden sozialen und religiösen Strukturen sowie deren ideologischen und politischen Grundlagen zu untersuchen. Es gilt die Fragen aufzuwerfen, wer vom System der katholischen Fürsorge und der katholischen Pädagogik profitierte, wer darin worüber Entscheidungsbefugnisse und Verantwortung hatte und wie diese Strukturen bei Straftaten Schutz boten und beispielsweise zur Deckung von langjährigen pädosexuellen Vergehen genutzt werden konnten. Darüber hinaus sind die Rolle und die Verantwortung des Staates in der Unterbringung, der Kontrolle und Finanzierung der Heime in einer Untersuchung einzubeziehen. Schliesslich ist zu klären, in welchem Verhältnis spezifisch katholische Vorstellungen von Pädagogik, aber auch von Kindeswohl und Fürsorge zu den Missständen und sexuellen Missbräuchen in solchen Heimen standen.

c. Missbrauch in Ordensgemeinschaften und ähnlichen religiösen Lebensformen

Einen dritten Raum, in dem es in der Untersuchungsperiode im Umfeld der katholischen Kirche zu Fällen sexuellen Missbrauchs gekommen ist und der einer gesonderten Betrachtung bedarf, bilden religiöse Gemeinschaften. In eine Analyse sollten grundsätzlich sowohl traditionelle Ordensgemeinschaften als auch die Gemeinschaften, die zu den seit den 1970er Jahren an Bedeutung gewinnenden NGGB zählen, einbezogen werden.²⁶⁸

Das Thema des sexuellen Missbrauchs innerhalb solcher Gemeinschaften blieb – auch international – lange stark unterbelichtet. Berichte von Betroffenen, die die entsprechenden Gemeinschaften verlassen haben, sowie investigative Recherchen und Dokumentarfilme zum Thema brachten die Problematik in den letzten Jahren aber langsam an die Oberfläche – sowohl bezüglich klassischer Ordensgemeinschaften²⁶⁹ wie auch mit Blick auf neue geistliche Gemeinschaften.²⁷⁰ Für die Schweiz existiert in diesem Bereich sehr wenig Forschung und insbesondere persönliche Berichte oder bekannte Fälle sind noch praktisch in-

²⁶³ Gandolla, *Scuole e opere assistenziali*, S. 312–313; Archiv Institut Menzingen.

²⁶⁴ Caratti, «Mia madre fu sterilizzata», in: *La Regione*, 11.04.2019; Gli orfani del Collegio Santa Maria a Pollegio adescati, in: *Libera Stampa*, 16.06.1961; Gespräch mit I. B., 06.09.2022; Abächerli, *Attività caritative cattoliche in Ticino*, S. 80.

²⁶⁵ Für ein Verzeichnis der im Tessin präsenten Gemeinschaften vgl. Codaghengo, *Storia religiosa del Cantone Ticino*.

²⁶⁶ Wie zum Beispiel im Collegio Papio, Ascona: Archivio Procura Pubblica Sopracenerina, *Accuse*, 1954, dossier H. T.; Archivio segreto Diocesi di Lugano, *Casi riservati, Religiosi extradiocesani*, Dossier H. T.

²⁶⁷ Wie zum Beispiel im Istituto Francesco Soave, Bellinzona. Archivio Commissione diocesana d'esperti, Dossier S. U.

²⁶⁸ Bezüglich NGGB vgl. Kapitel 3f.

²⁶⁹ Quintin; Raimbault, *Gottes missbrauchte Dienerinnen*.

²⁷⁰ Röhl, *Papst Benedikt XVI – Verteidiger des Glaubens*.

existent. Auch den Fachgremien wurden bislang nur sehr wenige Fälle solcher Missbräuche innerhalb von Ordensgemeinschaften gemeldet.

Bis heute haben schweizweit nur drei Ordensgemeinschaften Studien oder Untersuchungsberichte zu sexuellen Missbräuchen in ihren Reihen in Auftrag gegeben. Pionierin war die Benediktinergemeinschaft des Klosters Einsiedeln. Kurz nachdem in den Medien Fälle von sexuellem Missbrauch thematisiert worden waren, beauftragte der Abt von Einsiedeln Martin Werlen im Jahr 2010 eine Expertenkommission, die sexuellen Missbrauch in der Ordensgemeinschaft aufarbeiten sollte. Die beauftragten Juristen untersuchten insgesamt 24 Fälle, wovon 15 strafrechtlich relevant waren. Unter den vierzig Betroffenen waren sowohl Minderjährige wie auch Erwachsene. Allerdings fokussierte der Untersuchungsbericht auf die karitativen Tätigkeiten für die Gesellschaft und nahm die entsprechenden Dynamiken und allfälligen Missbräuche innerhalb der Ordensgemeinschaft nicht in den Blick. Der Bericht wurde nicht veröffentlicht, die Ergebnisse wurden jedoch an einer Pressekonferenz einer interessierten Öffentlichkeit mitgeteilt.²⁷¹

Eine weitere Untersuchung wurde von den Ingenbohler Schwestern in Auftrag gegeben und erschien im Jahr 2013. Diese Studie konnte zwar Fehlverhalten von Ordensschwestern in ihrer karitativen Arbeit nachweisen, fokussierte aber nicht spezifisch auf sexuelle Missbräuche und auch nicht auf solche innerhalb der Ordensgemeinschaft.²⁷² 2017 setzte die Schweizer Kapuzinerprovinz eine unabhängige Kommission ein, die einen besonders schweren Fall eines Priesters untersuchen sollte, der über Jahrzehnte dutzende Kinder missbrauchte und von seinen Vorgesetzten immer wieder versetzt wurde. Neben einer Rekapitulation des Falles untersuchte die Kommission auch die ergriffenen Massnahmen der kirchlichen und weltlichen Behörden.²⁷³

Von den in der Schweiz aktiven NGGB haben bislang die Fokolar-Bewegung sowie die Gemeinschaft L'Arche Untersuchungen zu Fällen sexuellen Missbrauchs in ihrer Gemeinschaft in Auftrag gegeben. Ausgehend von einer Reihe von Missbrauchstaten durch einen Geistlichen der Fokolar in Frankreich wurde 2022 ein rund hundertseitiger Untersuchungsbericht veröffentlicht, der sich auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen innerhalb der international tätigen Organisation fokussierte. Auch wenn die Untersuchung keinen direkten Schweiz-Bezug hat, bietet sie Einblicke in die Strukturen und Machtverhältnisse in der Organisation und zeigt, wie diese von einem Mitglied genutzt wurden, um jahrelang sexuelle Missbräuche zu begehen.²⁷⁴ Basierend auf der Untersuchung hat die Bewegung 2023 darüber hinaus einen Rechenschaftsbericht erstellt.²⁷⁵

Eine 2023 veröffentlichte Untersuchung zur L'Arche, die ebenfalls einen Sitz in der Schweiz hat, entstand aufgrund massiver Vorwürfe sexueller Missbräuche innerhalb der Gemeinschaft, unter anderem gegenüber ihrem Gründer, Jean Vanier. Speziell am Arche-Projekt ist, dass es sich um ein Projekt des Zusammenlebens von Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen handelt und dadurch eine spezifische zusätzliche Dimension von Macht und Ausbeutung hinzukommt.²⁷⁶

271 15 Mönche machten sich sexueller Übergriffe schuldig, in: kath.ch, 27.01.2011, www.kath.ch/newsd/15-moenche-machten-sich-sexueller-uebergriffe-schuldig/, Stand: 20.04.2023.

272 Siehe Kapitel 5b; Unabhängige Expertenkommission Ingenbohl, Ingenbohler Schwestern in Kinderheimen.

273 Papaux; Python; Mausen, Auszug Bericht UK «Fall Joël Allaz».

274 Dross; Nolan, Bericht sexueller Missbrauch Fokolar-Bewegung.

275 Fokolar-Bewegung, Auf dem Weg zu einer Kultur des ganzheitlichen Schutzes der Person.

276 Granger; Jeammet; Michel u. a., Control and Abuse, <https://commissiondetude-jeanvanier.org/commissiondetudeindependante2023-empriseetabus/index.php/en/home-english/>, Stand: 20.04.2023.

Die internationale Forschung zum Thema deutet also sowohl in traditionellen als auch in neuen Ordensgemeinschaften darauf hin, dass es auch in der Schweiz zahlreiche Fälle von sexuellen Missbräuchen innerhalb von katholischen Gemeinschaften gegeben haben dürfte. Die dem sexuellen Missbrauch zugrunde liegende Manipulation erfolgte innerhalb solcher Gemeinschaften mit intensivem Glaubensleben auf Basis der Abgrenzung zu der Gesellschaft, der spirituellen Überhöhung einzelner Figuren (spiritueller Missbrauch durch den Spiritual²⁷⁷ beispielsweise), durch zumeist enorm strikte Moralvorstellungen und deutlich sichtbare innerorganisatorische Machtverhältnisse.²⁷⁸ Gerade in neuen geistlichen Gemeinschaften ist zudem das Vorhandensein einer charismatischen und spirituellen Führungsperson zentral, wodurch Probleme einer spirituellen Legitimierung von sexuellen Missbräuchen begünstigt werden.²⁷⁹ Weiter sind Ordensgemeinschaften und auch viele NGGB hierarchisch organisiert und basieren auf Werten wie Hingebung, Gehorsam und Treue. Es existieren starke, langfristige spirituelle und organisatorische Machtstrukturen (bspw. Oberinnen, welche über die Arbeit und das Leben ihrer Schwestern bestimmen).²⁸⁰

Ordensgemeinschaften und ordensähnliche Strukturen sind zudem in den meisten Fällen mindestens teilweise autonome Einheiten, mit eigenen Regeln und Dynamiken. Während des Pilotprojekts entstand, bspw. in den geführten Gesprächen, der Eindruck, dass viele Ordensgemeinschaften Einmischungen von aussen – auch aus der kirchlichen Hierarchie – kritisch gegenüberstehen und es bevorzugen, Probleme intern zu lösen. Die traditionellen Ordensgemeinschaften befinden sich zudem seit Jahrzehnten in einem teilweise drastischen Niedergang. Sie schrumpfen jährlich, sind überaltert und ihnen fehlen personelle und finanzielle Mittel, in vielen Fällen nur schon, um ein grundlegendes Funktionieren aufrechtzuerhalten. Das Alter der Ordensleute und die personelle Not führen dazu – so der Eindruck –, dass eine Beschäftigung mit möglichen Fällen sexuellen Missbrauchs in der Vergangenheit oder mit Problemen der eigenen Strukturen nicht als dringlich oder besonders relevant angesehen wird.

Bei Frauengemeinschaften wurden noch zwei weitere Probleme offensichtlich: Zum einen erachten einige Frauengemeinschaften sexuellen Missbrauch nicht als Angelegenheit, die sie besonders betrifft. Sie verorten diesen vorwiegend bei den Männergemeinschaften und den weltlichen Priestern. Zum anderen besitzen die Frauengemeinschaften in einigen Fällen keine ausführliche Tradition der Schriftlichkeit und damit auch keine oder nur sehr spärliche Archivbestände, die zur Erforschung sexuellen Missbrauchs hinzugezogen werden können. Einzig einige Fälle von Sollizitation²⁸¹, zwischen Spiritual und Ordensmitglied, sind in den konsultierten Archiven dokumentiert, weil sie einen besonders schweren Verstoss gegen das katholische Kirchenrecht darstellen.²⁸²

Trotz der Schwierigkeiten sexuelle Missbräuche in Orden und ordensähnlichen Gemeinschaften zu untersuchen, ist auch hier ein grundsätzliches Forschungspotential vorhanden. Das folgende Fallbeispiel zeigt, wie ein innerklösterlicher sexueller Missbrauch vonstattengehen konnte und welche

²⁷⁷ Ein Spiritual ist ein Priester, der das Leben in einem Kloster geistlich begleitet. Er ist Seelsorger und Beichtvater der Ordensangehörigen. Insbesondere in Frauenorden kommt ihm eine besondere Bedeutung zu, weil nur er als Priester die Messe halten darf. Kloster und Wallfahrtskirche. Vgl. Maria Hilf Gubel, Über uns, <https://kloster-gubel.ch/ueber-uns/>, Stand: 20.04.2023.

²⁷⁸ Lassus, Verheissung und Verrat.

²⁷⁹ Hoyeau, Verrat der Seelenführer.

²⁸⁰ Wagner, #NunsToo, S. 382.

²⁸¹ Sollizitation bezeichnet einen sexuellen Übergriff im Rahmen der Beichte. Vgl. Kongregation für die Glaubenslehre, Instruction, www.vatican.va/resources/resources_crimen-sollicitationis-1962_en.html, Stand: 20.04.2023.

²⁸² Bischöfliches Archiv des Bistums Basel, Personaldossier B.F.

Schwierigkeiten, aber auch Potenziale sich bei der Untersuchung eines solchen Falles ergeben. Aufgrund einer speziellen Konstellation drang im folgenden Fall nach aussen, was normalerweise innerhalb der Ordensstrukturen oder sogar ausschliesslich im privaten Rahmen zwischen deren Mitgliedern verhandelt wird: Innerhalb und im Umfeld von Ordensgemeinschaften kommt es zu sexuellen und sexualisierten Kontakten. Es kommt darüber hinaus aber auch immer wieder zu Fällen von sexuellem Missbrauch.²⁸³

Fallbeispiel Missbrauch innerhalb einer Gemeinschaft

2007 meldete sich der Visitator eines kontemplativen Klosters beim Fachgremium des zuständigen Bistums, weil im Rahmen seiner Visitation eine persönliche Auseinandersetzung zwischen zwei Schwestern zum Vorschein gekommen war. Bei einer Befragung der Beteiligten durch den Visitator wurde klar, dass ein Auslöser für die seit Jahren andauernden Auseinandersetzungen sexuelle Handlungen zwischen den beiden Schwestern gewesen waren. Inwiefern diese freiwillig und gegenseitig geschahen oder aber von einer Seite ungewünscht und in einem Abhängigkeitsverhältnis situiert waren, bewerteten die beiden Parteien unterschiedlich. Beide Seiten bestätigten, dass es Jahre vor der Meldung nachts zu Besuchen der Schwester T. im Zimmer der Schwester F. gekommen war, wobei die Letztere den darauffolgenden sexuellen Handlungen nicht explizit zugestimmt hatte. Jahre später kämpfte die Schwester F. vermehrt mit den moralischen und spirituellen subjektiven Implikationen der von ihr als ungewollt und aufgezwungen erinnerten Kontakte, worauf sich ein sowieso schon schwelender Konflikt zwischen den beiden Schwestern dahingehend verschärfte, dass die beiden sich nicht mehr gleichzeitig im Kloster aufhalten konnten.

Die Protokolle der Gespräche, welche das Fachgremium mit den beiden Schwestern sowie deren Priorin geführt hatte, geben einen kleinen Einblick in das Leben hinter den Klostermauern: Neid, Missgunst, Streitigkeiten, schlechtes Reden hinter dem Rücken anderer und langfristige Allianzen und Feindschaften gehörten danach ebenso zum Alltag der Gemeinschaft wie das Gebet, der Rückzug und die Kontemplation.²⁸⁴

Als noch vor dem sexuellen Kontakt Schwester T. vermehrt körperliche Kontakte zu Schwester F. suchte, empfand F. diese, laut eigener Aussage, bereits als störend. Schwester T. hätte die Berührungen aber damit gerechtfertigt, dass dies Gesten der Liebe seien.²⁸⁵ Hier sind aus der Literatur bekannte Muster einer spirituellen Rechtfertigung von eigentlich ungewollten Berührungen erkennbar.²⁸⁶ Schwester T. hingegen bestritt, dass sie F. jemals genötigt oder zu Berührungen überredet hätte. Vielmehr sei der sexuelle Kontakt einvernehmlich und mehrmals passiert, ohne dass sich die Schwester F. missbraucht gefühlt hätte. Erst als mit dem Einfluss eines wichtigen männlichen Klerikers eine «mittelalterliche Moralität» ins Kloster eingezogen und der «Teufel» überall «im Spiel» gewesen sei, sei Schwester F. in einen religiösen Wahn geraten.²⁸⁷ Das Fachgremium leitete eine Aussprache sowie eine psychologische Begleitung der Schwestern ein

²⁸³ Wagner, #NunsToo, S. 374–384.

²⁸⁴ Archiv des Fachgremium eines Bistums (aus Schutz der Betroffenen nicht genannt), Dossier Konflikt zweier Schwestern.

²⁸⁵ Ebd.

²⁸⁶ Haslbeck; Hürten; Leimgruber, Missbrauchsmuster, in: feinschwarz.net, 19.12.2022, www.feinschwarz.net/missbrauchsmuster/, Stand: 20.04.2023; Wagner, #NunsToo, S. 374–384.

²⁸⁷ Archiv des Fachgremium eines Bistums (aus Schutz der Betroffenen nicht genannt), Dossier Konflikt zweier Schwestern.

und schloss danach, auf Wunsch der Betroffenen und nach Rücksprache mit der Priorin, den Fall ab.

Dieser Fall geschah im Rahmen einer geschlossenen religiösen Gemeinschaft, deren innere Dynamiken von aussen nur teilweise nachvollziehbar sind und in denen sich psychische Probleme, theologische Begründungen, eine strikte (Sexual-)Moral sowie das Rollen- und Autoritätsverständnis als Ordensmitglied vermengten. Die Auseinandersetzung zwischen den beiden Schwestern beschränkte sich nicht auf den Vorwurf des sexuellen Missbrauchs, sondern umfasste die gesamte Lebenswelt des Ordens: Fragen der persönlichen Berufung, der Ausrichtung des Klosters oder des gemeinschaftlichen Lebens gehörten zu den zentralen Konfliktlinien zwischen den beiden Schwestern. Der körperliche Kontakt und der daraus resultierende sexuelle Missbrauch fügten sich in diese Lebenswelt ein und stellten eine weitere Dimension der Auseinandersetzungen dar.

Die Erforschung sexuellen Missbrauchs im Rahmen von Orden und weiteren geistlichen Gemeinschaften ist auch im Hinblick auf die Quellenlage anspruchsvoll: In vielen Fällen sind die Archive solcher Gemeinschaften klein und unvollständig. Und wenn sie existieren, ist zu vermuten, dass es aufgrund der erwähnten Spezifika der Gemeinschaften nur wenige schriftliche Quellen zu sexuellem Missbrauch gibt. Dies ist aber im Einzelfall zu prüfen. Die bisherigen Abklärungen haben ergeben, dass die meisten NGGB durchaus Archive führen, diese laut eigener Aussage aber keine Akten zu sexuellen Missbräuchen enthalten.²⁸⁸ Auch traditionelle kontemplative Ordensgemeinschaften haben in vielen Fällen Archivbestände, die konsultiert werden können, wo aber ebenfalls eine geringe Ergiebigkeit bezüglich des Themas anzunehmen ist.

Auch Betroffenenaufrufe würden bei aktiven Mitgliedern der Gemeinschaften, so ist zu vermuten, für wenig Rücklauf sorgen. Damit bleibt eine Kontaktaufnahme mit ehemaligen Mitgliedern solcher Gemeinschaften eine der wenigen Möglichkeiten, Informationen über das Innenleben und allfällige sexuelle Missbräuche zu erhalten. Zu klären sein wird, inwiefern gezielte, von religiösen Autoritäten mitgetragene Aufrufe das notwendige Vertrauen schaffen könnten, so dass trotz der Verslossenheit der Gemeinschaften gewisse Berichte gesammelt werden können.

d. Katholische Spezifika des Missbrauchs

Sexuellen Missbrauch gibt es zweifelsfrei nicht nur im Umfeld der katholischen Kirche. Birgit Aschmann schreibt in der Einleitung eines 2022 erschienenen Sammelbands:

Über den sexuellen Missbrauch in der katholischen Kirche ist in den zurückliegenden Jahren besonders intensiv diskutiert worden. Gleichwohl besteht kein Zweifel daran, dass andere Institutionen oder Sportvereine nicht minder davon geprägt sind und dass sich die meisten sexuellen Übergriffe auf Kinder im direkten familiären Umfeld ereignen. Dabei geht es bei der Analyse des Missbrauchs in den «katholischen Dunkelräumen» nicht um ein quantitatives «mehr oder weniger schlimm». Vielmehr steht die Frage im Raum, ob sich signifikante Unterschiede in den verschiedenen «Teilsystemen» nachweisen lassen. Was ist dann aber das Spezifikum der «katholischen Dunkelräume» bzw. was ist der – wie Klaus Mertes es genannt hat – «katholische Geschmack»?²⁸⁹

Wie die Erforschung der Häufigkeit und der Formen sexuellen Missbrauchs ist auch die Identifizierung solcher katholischen Besonderheiten kein abgeschlossener Prozess. Dennoch hat die Forschung in den letzten Jahrzehnten bereits

²⁸⁸ Siehe Kapitel 3f.

²⁸⁹ Aschmann, Katholische Dunkelräume. Eine Einleitung, S. XV.

gewisse Eigenheiten der katholischen Kirche identifiziert, welche Art, Form und die Häufigkeit von sexuellem Missbrauch in diesem Umfeld sowie die Reaktionen darauf prägten. Aus Gesprächen, der Forschungsliteratur und der Arbeit mit den Quellenbeständen im Rahmen der Pilotstudie kristallisierten sich gewisse Charakteristika heraus, die den Missbrauch im Umfeld der katholischen Kirche in der Schweiz seit 1950 prägten und «spezifisch katholisch» sind. Allem voran sind dabei die spirituellen, sozialen und ökonomischen Machtkonstellationen der katholischen Kirche zu nennen.²⁹⁰ Die ausgeführten Beispiele haben aufgezeigt, wie solche Machtkonstellationen Missbrauch begünstigen können, und bestätigen damit diverse Studien in diesem Bereich.²⁹¹ Obwohl Macht nicht automatisch zu Missbrauch führt, ist Missbrauch ohne Macht undenkbar. Es bedarf deshalb ganz grundsätzlich einer Perspektivenverschiebung, weg von einer Interpretation von Missbrauch als «individueller Abweg» der Täterin oder des Täters hin zu einer systematischen Betrachtung des Zusammenhangs zwischen sexuellen Missbräuchen und Machtverhältnissen.²⁹²

In Pfarreien, in besonderem Masse in Schulen und Heimen, aber auch in religiösen Gemeinschaften hatten katholische Kleriker und weitere kirchliche Mitarbeitende Machtbefugnisse inne, die zu einer problematischen, stark asymmetrischen Beziehung zu ihren Schützlingen führten.²⁹³ Diese Machtkonzentrationen ziehen sich bis heute durch die hierarchischen Stufen des katholischen Systems. Der Historiker Thomas Grossbölting meint in seinem 2022 erschienenen Buch *Die schuldigen Hirten*, es sei «[...] die Pastoralmacht²⁹⁴ des Täters, die ihm den Einfluss über seine Opfer sichert. Und es war in vielen Fällen die klerikale Solidarität des Bischofs [...] die dazu führte, dass Verbrechen und Vergehen nicht den Staatsanwälten zugeleitet, sondern innerklerikal vertuscht wurden.»²⁹⁵ Auch der Pfarrer und ehemalige Official und Generalvikar des Bistums LGE, Nicolas Betticher schreibt in seinem Buch *Trotz Allem. Macht, Missbrauch, Verantwortung in der katholischen Kirche*:

Die Machtfrage in der Kirche ist mehr denn je aktuell. Wie kann es sein, dass ein Priester alleine die 3 Gewalten, genannt die Munera (Ämter) verantworten soll? Und erst Recht der Bischof, der das vollkommene Priestertum in sich trägt? Wie kann er gleichzeitig die Letztverantwortung tragen für die Lehre, für die Heiligung und die Führung in seinem Bistum? Wie kann er oberster Richter, gleichzeitig der Vater seiner Priester und Mitchristen sein? Wie kann er Gesetzgeber und gleichzeitig Personalchef und Konfliktmanager sein?²⁹⁶

Bis zu einem gewissen Grad bilden Priester – und in einem besonderen Mass die Bischöfe –, also gleichzeitig die Legislative, die Exekutive und die Judikative in ihrem Machtgebiet. Hinzu kommt ihre Rolle als fürsorgliche und verzeihende «Väter», die in einem starken Kontrast zu der Rolle als richterliche und damit strafende Gewalt steht. Diese Rollenkonflikte zeigen auf, wie problematisch die Sanktionierung von Missbrauchstätern für Verantwortliche in der katholischen Hierarchie war. Das Ergebnis war über viele Jahrzehnte eine Bagatellisierung und Vertuschung von sexuellem Missbrauch.

²⁹⁰ Kna, Starkes Machtgefälle führt zu Missbrauch; in: Jesuiten in Zentraleuropa, www.jesuiten.org/news/starkes-machtgefalle-fuehrt-zu-missbrauch, Stand: 20.04.2023.

²⁹¹ Praz; Avanzino; Crettaz, Institut Marini, S. 71; Böhm; Zollner; Fegert u. a., Child sexual Abuse in the Context of the Roman Catholic Church, S. 653–656.

²⁹² Praz; Avanzino; Crettaz, Institut Marini, S. 72.

²⁹³ Ebd., S. 55.

²⁹⁴ «Pastoralmacht» ist ein von Michel Foucault geprägter Begriff, der sich auf das spezifische Hirte-Herde-Verhältnis von Priester und seiner Gemeinde bezieht. Foucault, *Omnes et singulatim*, S. 188–219.

²⁹⁵ Grossbölting, *Die schuldigen Hirten*, S. 177.

²⁹⁶ Betticher, *Trotz allem*, S. 32–33.

Diese soziale, politische, juristische und ökonomische Machtballung in einer Person geht zusätzlich in eine weitere Dimension über: Die klerikale Machtposition eines Priesters, die sich in einer vermeintlichen Unfehlbarkeit sämtlicher Handlungen äusserte, fügte Fällen sexuellen Missbrauchs eine spirituelle Dimension hinzu.²⁹⁷ Spiritueller Missbrauch bedeutet für Betroffene nicht nur einen schweren Eingriff in die physische Integrität, sondern auch in das psychische und religiöse Grundvertrauen.

Spiritueller Missbrauch ist dabei eng mit den bereits diskutierten Konzepten einer «geistlichen Macht» und spezifisch für die katholische Kirche mit Formen des Klerikalismus verknüpft. Spätestens mit Doris Reisingers Buch *Spiritueller Missbrauch in der katholischen Kirche* aus dem Jahr 2019²⁹⁸ hat der Begriff auch Eingang in innerkirchliche Auseinandersetzungen²⁹⁹ und in die öffentliche Debatte zu sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche gefunden.³⁰⁰ Reisinger definiert den Begriff so, «[...] dass geistlicher Missbrauch die Verletzung spiritueller Autonomie ist und dass spirituelle Autonomie ein grundlegendes Selbstbestimmungsrecht jedes Menschen darstellt.»³⁰¹ So nutzen Täterinnen und Täter beispielsweise die Suche nach Spiritualität und nach Gott aus, um Gefälligkeiten von Personen zu erhalten und um ihre Macht über diese auszubauen. Eine Betroffene, die in der französischen Presse über spirituellen Missbrauch in der Gemeinschaft Saint-Jean aussagte, sprach von «kleinen Dingen, die sich ansammeln und die dazu führen, die Person zu erniedrigen, sie zu lenken und sie nach und nach ihrer selbst zu berauben».³⁰²

Spiritueller Missbrauch ist für die vorliegende Untersuchung deshalb von Interesse, weil er häufig als Ausgangspunkt für weitere Formen des Missbrauchs – insbesondere sexuellen Missbrauch – dient, diesen in einem sakralen und spirituellen Kontext legitimiert und damit die betroffene Person gefügig macht.³⁰³ Ein Beispiel hierfür sind die dominikanischen Brüder Thomas und Marie-Dominique Philippe. Diese gründeten Ende der 1950er Jahre jeweils eigene religiöse Gemeinschaften in Frankreich, obwohl sie bereits zuvor wegen sexuellem Missbrauch verurteilt worden waren. Betroffene berichten von schweren sexuellen Missbräuchen in diesen Gemeinschaften. Im Rahmen der Gemeinschaft Saint Jean, die von Marie-Dominique Philippe gegründet wurde, habe dieser mithilfe seiner propagierten Theologie der «Liebesfreundschaft» Einfluss auf die Mitglieder der Gemeinschaft ausgeübt und sie so für den sexuellen Missbrauch gefügig gemacht. Spiritueller Missbrauch ermöglichte ihm, den von ihm begangenen sexuellen Missbrauch zu legitimieren und zu verteidigen.³⁰⁴

Spirituelle und sexuelle Missbräuche werden zusätzlich durch in der katholischen Kirche weit verbreitete Tabuisierungen begünstigt. Besonders die katholische Sexualmoral ist ein wichtiges Charakteristikum, das sich auf den Umgang mit und auf das Sprechen über sexuellen Missbrauch auswirkte.³⁰⁵

297 Praz; Avanzino; Crettaz, Institut Marini, S. 72.

298 Wagner, *Spiritueller Missbrauch in der katholischen Kirche*.

299 Wagner; Schönborn; Meinig, *Schuld und Verantwortung*.

300 Zafar, «Gott will dir seine besondere Gnade schenken» in: WDR, 15.11.2022, www1.wdr.de/nachrichten/spiritueller-missbrauch-manipulation-katholische-kirche-100.html, Stand: 20.04.2023.

301 Wagner, *Spiritueller Missbrauch in der katholischen Kirche*, S. 22.

302 «Des petites choses qui s'accumulent viennent humilier la personne, la diriger, la déposséder petit à petit d'elle-même.» Casgrain, «Je n'ai pas été violé, mais victime d'abus spirituel», in: cath.ch, 16.03.2021, www.cath.ch/newsf/je-nai-pas-ete-violee-mais-victime-dabus-spirituel/, Stand: 20.04.2023.

303 Haslbeck; Hürten; Leimgruber, *Missbrauchsmuster*, in: feinschwarz.net, 19.12.2022, www.feinschwarz.net/missbrauchsmuster/, Stand: 20.04.2023.

304 Cavalin, *L'Affaire*.

305 Aschmann, *Katholische Dunklräume. Eine Einleitung*, S. XVI.

Ein wichtiger Aspekt der katholischen Sexualmoral im religiösen Umfeld ist das Bekenntnis des Klerus und von Ordensmitgliedern zum zölibatären Leben.³⁰⁶ Nachweisbar wurde das Gelübde des Zölibats in der Schweiz im Untersuchungszeitraum von zahlreichen Priestern und Ordensleuten gebrochen. Berühmtestes Beispiel ist Hansjörg Vogel, der 1994 zum Bischof von Basel gewählt wurde. Bereits 1995 trat er wieder zurück, weil eine Frau, die er «von früher her kannte», ein Kind von ihm erwartete. Nach seinem Rücktritt zog er sich aus der kirchlichen Arbeit zurück.³⁰⁷ Dies ist keineswegs ein Einzelfall: Zahlreiche Dokumente in den kirchlichen Archiven, aber auch die Existenz von Gruppen wie Zöfra – der Verein der vom Zölibat betroffenen Frauen in der Schweiz³⁰⁸ – und ihre hohe Mitgliederzahl zeigen auf, dass sich in der Untersuchungsperiode eine bemerkenswerte Zahl an Priestern nicht an das Gebot des Zölibats hielt. Aus verschiedenen Gesprächen geht hervor, dass der Zölibat in der Ausbildung von Priestern und Ordensmitgliedern lange Zeit nur ungenügend thematisiert wurde, obwohl sich dabei oft noch sehr junge Menschen zur lebenslangen Enthaltensamkeit verpflichteten.³⁰⁹ Problematiken, die sich einerseits aus der sexuellen Enthaltensamkeit, andererseits aus dem lebenslangen Fehlen einer körperlichen und teilweise auch emotionalen Beziehung ergeben, wurden in den privaten und individuellen Bereich verschoben, die Herausforderungen dieser «Prüfung» sollten dabei durch Glauben, Gebet und die Unterstützung Gottes gelöst werden.

Dadurch, dass gemäss katholischer Sexualmoral die meisten Ausprägungen von Sexualität verboten waren, stellte das kirchliche Recht entsprechend auch keine wirklichen Abstufungen von Verstössen zur Verfügung. So galt «homosexuelles Fehlverhalten» von Klerikern bis zu den Änderungen des Kanonischen Rechts 1983 als besonders schwere Straftat, die neben sexuellem Missbrauch und Sodomie in einer Reihe stand.³¹⁰ Obwohl Homosexualität im ausgehenden 20. Jahrhundert nicht mehr strikt verfolgt wurde, vermittelten Vertreterinnen und Vertreter der katholischen Kirche nach wie vor eine homophobe Kultur, in welcher die Ablehnung homosexueller Neigungen und gleichgeschlechtlicher Beziehungen einen wichtigen Platz einnahm.³¹¹ Tatsächlich deuten verschiedene Studien jedoch auf einen deutlich höheren Anteil an homosexuellen Männern im katholischen Kontext im Vergleich zu der Gesamtbevölkerung hin.³¹² Trotz der Ächtung der Homosexualität zogen also kirchliche Institutionen zahlreiche Personen an, deren Lebensweise sie eigentlich verurteilten – die Kirche bot einen Zufluchtsort vor der Gewalt, die sie selbst zu verbreiten half.³¹³ Entsprechend erschwert sind Untersuchungen in diesem Bereich.

Diese Spezifika der katholischen Kirche gilt es in zukünftigen Untersuchungen näher in den Blick zu nehmen. Es ist zu klären, was Missbräuche in der katholischen Kirche begünstigt, was sie von Missbräuchen in anderen Räumen unterscheidet – was der spezifische «katholische Geschmack» ist. Hierfür muss

³⁰⁶ Ebd.; Dressing; Salize; Dölling u. a., Sexueller Missbrauch an Minderjährigen im Bereich der D. K. S. 12.

³⁰⁷ Leimgruber; Ries; Fink, Bischöfe von Basel, S. 399–400.

³⁰⁸ Verein der vom Zölibat betroffenen Frauen, www.zoefra.ch/, Stand: 20.04.2023.

³⁰⁹ Eine Pionierstudie zu diesem Thema erschien bereits 1955: Crottogini, Werden und Krise des Priesterberufes.

³¹⁰ Kongregation für die Glaubenslehre, Geschichtliche Einführung, www.vatican.va/resources/resources_introd-storica_ge.html, Stand: 20.04.2023.

³¹¹ Zum aktuellen Forschungsstand zu internalisierter Homonegativität in der katholischen Kirche vgl. Schläfli, Religiös und LGBTQIA+, S. 11–12.

³¹² Grossbölting, Die schuldigen Hirten, S. 119; Martel, Sodom; Rothe, Gewollt. Geliebt. Gesegnet; Tricou, Des soutanes et des hommes.

³¹³ Notizen von Guilhem Lavignotte. Mail an das Forschungsteam vom 17.03.2023.

neben der Dimension des spirituellen Missbrauchs auch die katholische Sexualmoral eingehender untersucht werden, die über Jahrhunderte vorgab, wie Sexualität in einer Gesellschaft gelebt werden sollte, und damit verhinderte, dass über Missbräuche gesprochen wurde und diese sanktioniert wurden.

6. Umgang der katholischen Kirche mit sexuellem Missbrauch

Beim Thema des sexuellen Missbrauchs im Umfeld der katholischen Kirche stösst man sowohl in der wissenschaftlichen Beschäftigung als auch in der medialen Berichterstattung immer wieder auf dieselben Umschreibungen des Umgangs der Verantwortlichen der Kirche mit den entsprechenden Fällen: Häufig ist davon zu lesen, dass Fälle sexuellen Missbrauchs mit einem «Schweigen» umhüllt waren, das sowohl von Betroffenen, Mitwissenden als auch Verantwortlichen aufrecht erhalten wurde.³¹⁴ Dabei war das Schweigen in Bezug auf sexuellen Missbrauch immer von spezifischen Handlungen der kirchlichen Verantwortlichen begleitet oder umrahmte diese.³¹⁵ Der Historiker Thomas Grossbölting schreibt dazu:

Über viele Jahrzehnte hatten [die amerikanischen Bischöfe] Betroffene nicht hören wollen und abgewiesen, erhaltene Informationen zu Missbrauchstaten nicht an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet, sondern stattdessen die Täter gedeckt, in fragwürdige Therapien geschickt und immer wieder an andere Orte versetzt. Das geschah nicht, um die Täter an weiteren Taten zu hindern, sondern vor allem um öffentlicher Aufmerksamkeit zu entgehen und den Skandal zu vermeiden.³¹⁶

Im Rahmen des Pilotprojekts konnte der Umgang der Verantwortlichen der katholischen Kirche in der Schweiz mit sexuellem Missbrauch erst cursorisch untersucht werden. Im Folgenden werden auf dieser Grundlage verschiedene aktive Strategien des Umgangs der kirchlichen Verantwortlichen mit Fällen sexuellen Missbrauchs und deren Vertuschung thematisiert. Der Rückgriff auf solche Strategien veränderte sich im Verlaufe der Untersuchungsperiode und unterschied sich, je nach Art des Missbrauchs und Verantwortlichen. Zudem schlossen sich die verschiedenen Vorgehensweisen nicht aus, sondern ergänzten sich oder wurden nacheinander angewendet.

Eine zentrale Strategie war die Versetzung von fehlbaren Priestern – sowohl innerhalb der Schweiz als auch ins Ausland. Damit sollte die öffentliche Thematisierung von Missbräuchen unterbunden und das gesellschaftliche Wissen um die Vergehen von katholischen Klerikern und anderen Angestellten eingeschränkt werden. Insbesondere wenn Minderjährige sexuell missbraucht wurden, wurde in einigen Fällen das kirchliche Strafrecht angewendet. Dieses wird auf den folgenden Seiten deshalb ebenso dargestellt wie die erwähnten

³¹⁴ Keupp; Straus; Mosser u. a., Schweigen. Aufdeckung. Aufarbeitung; Riehle, Mutig das Schweigen brechen, in: Appenzeller Volksfreund, 03.03.2022.

³¹⁵ In bestimmten Situationen haben Betroffene und vor allem Mitwissende in Bezug auf Täterinnen und Täter und die von diesen begangenen Missbräuche jedoch nicht einfach geschwiegen. Vielmehr haben sich in einigen Fällen vielfältige Formen des Wissens und Sprechens entwickelt, die zwar die konkrete Benennung des Sachverhalts vermieden, aber dennoch Informationen transportierten, bspw. wenn sich Schüler gegenseitig davor warnten, alleine einem spezifischen Kleriker zu begegnen. Diese Formen des Sprechens gilt es in zukünftigen Untersuchungen miteinzubeziehen. Vgl. Dill; Täubrich; Caspari u. a., Aufarbeitung Bistum Essen, S. 66–67.

³¹⁶ Grossbölting, Die schuldigen Hirten, S. 127–128.

Versetzungsstrategien. Ab 2002 sind deutliche Veränderungen im Umgang der Verantwortlichen der katholischen Kirche mit Fällen sexuellen Missbrauchs erkennbar. Im Kontext des internationalen Missbrauchsskandals wurden in der Schweiz sogenannte Fachgremien eingeführt, die als Anlaufstellen für Betroffene dienen. Später kamen eine von der Kirche unterstützte unabhängige Anlaufstelle, eine Genugtuungskommission sowie Präventionskonzepte hinzu.

a. Versetzungen und Mission

Versetzungen innerhalb der Schweiz

Versetzungen von Priestern, welche sich nicht an die kirchlichen, weltlichen oder gesellschaftlichen Regeln und Vorgaben hielten, waren über weite Strecken des Untersuchungszeitraums ein häufig angewandtes und kirchenrechtlich vorgesehene Mittel des Umgangs der Verantwortlichen der katholischen Kirche.³¹⁷ Dabei wurden im Bereich des sexuellen Missbrauchs oftmals die vielfältigen Interessen der katholischen Kirche und ihrer Würdenträger vor das Wohl und den Schutz von Gemeindegliedern gestellt. Dies zeigt das folgende Beispiel eines Priesters, dessen pädosexuelle Neigungen sich in seinem Lebenslauf schon früh zeigten und der diese im Wissen seiner Vorgesetzten und in verschiedenen Landesteilen ohne entsprechende Kontrolle über Jahrzehnte auslebte. Der bereits in der Einleitung erwähnte Priester G. A. wurde im Verlauf seiner Priesterlaufbahn immer wieder in andere Teile der Schweiz versetzt. Auch nachdem er mehrmals gerichtlich verurteilt worden war, setzten ihn die Verantwortlichen der Kirche weiter in der Seelsorge ein. Damit nahmen sie in Kauf, dass es zu weiteren Fällen sexuellen Missbrauchs kam.

Fallbeispiel einer Versetzung innerhalb der Schweiz

G. A. wurde in den 1920er Jahren in der Innerschweiz geboren und nach einem Theologiestudium in den 1950er Jahren im Bistum Chur zum Priester geweiht. Bereits bei seiner ersten Stelle im Kanton Zürich offenbarten sich seine gravierenden Schwierigkeiten im Umgang mit der Sexualität und mit Minderjährigen. Während die Dokumente in seinen Personaldossiers zu diesen Ereignissen schweigen, offenbarte er in einem von ihm selbst verfassten Lebenslauf Jahrzehnte später: «[Dr. U], Bisch.Kommissar vernahm, dass ich mit Kindern zuweit gegangen war von einem Vater und liess mich so rasch wie möglich [...] versetzen. Dies geschah nach 3 ½ Jahre [sic!] Tätigkeit.»³¹⁸

Näheres zu dieser Meldung und zu betroffenen Kindern ist aus den Akten in den kirchlichen Archiven nicht zu erfahren. G. A. wurde daraufhin mehrmals versetzt, bis er 1954 in einer Gemeinde in der Innerschweiz zum Pfarrhelfer gewählt wurde.³¹⁹ Er selbst schrieb später, dass der Bischof von Chur, Christian Caminada, bereits zu diesem Zeitpunkt «um seine Schwäche» wusste.³²⁰ Diese «Schwäche» wurde anscheinend jedoch weder thematisiert noch führte sie zu Konsequenzen, was für eine grosse Anzahl Minderjähriger gravierende Folgen

³¹⁷ Burkard, Umgang mit sexuellem Missbrauch durch Kleriker, S. 306. Versetzungen werden darüber hinaus auch in anderen Fällen durchgeführt. Ein solcher Wechsel des Kirchenamtes kann auch auf Antrag des Inhabers des Amtes oder auf Entscheidung der zuständigen Autorität (auch gegen den Willen des Inhabers, bspw. aufgrund von einer Notwendigkeit oder eines damit verbundenen Nutzens für die Kirche) stattfinden. Vgl. bspw. Can. 1748 CIC.

³¹⁸ Bischöfliches Archiv des Bistums Basel, Personaldossier G. A.

³¹⁹ Bischöfliches Archiv des Bistums Chur, Dossier Pfarrei [...].

³²⁰ Bischöfliches Archiv des Bistums Basel, Personaldossier G. A.

haben sollte. Von einem Zeitzeugen ist zu erfahren, dass G. A. eine umfangreiche Bibliothek besass und den Kindern anbot, sich Bücher auszuleihen. An verschiedenen Kindern habe er so «umetäple» können.³²¹ Bereits nach wenigen Monaten seines Wirkens in der Innerschweiz wurde ein Strafverfahren gegen G. A. eröffnet, worauf er wegen «Unzucht mit Kindern» zu einem Jahr Gefängnis bedingt, mit einer Bewährungsfrist von fünf Jahren, verurteilt wurde.

Nach der Verurteilung von G. A. schrieb der Pfarrer der Innerschweizer Gemeinde an den Bischof von Chur:

*Das kantonale Verhörteramt [...] hat 24 Mädchen und 3 Buben aus den Unterschulen verhört. Ich konnte die Akten einsehen und es sind ca. 5 Fälle schwerer Natur infolge direkter gegenseitiger Berührungen, während die andern harmloserer Art sind. Das ging wie ein Feuer durchs Dorf und ich habe am Sonntag drauf von der Kanzel aus so gut ich konnte, Stellung genommen. Das muss gewirkt haben, denn auf einmal wurde es still. Auch habe ich meine Einstellung, die betrübliche Sache zu verheimlichen und zu unterschlagen, begründet und man hat es begriffen. Das war ein schwerer Sonntag.*³²²

Zu den betroffenen Kindern bemerkte er: «Nach Aussage der Lehrkräfte und des Religionslehrers scheinen auch die Kinder keinen weitem Schaden davon zu tragen, denn sie tun froh wie vorher ihre Pflicht.» Trotzdem musste G. A. die Pfarrei nach seiner Verurteilung verlassen, offiziell jedoch aus «Gesundheitsrücksicht». Entsprechend wurde dem scheidenden Priester in der Lokalchronik der Gemeinde «der wohlverdiente Dank von Volk und Behörden ausgesprochen und ihm baldige Genesung gewünscht.»³²³

G. A. wurde zunächst in ein Priesterheim im Kanton Graubünden platziert. Trotz seiner Verurteilung wurde er in seiner Arbeit nicht eingeschränkt und konnte von dort aus weiter Aushilfen tätigen. In den darauffolgenden Monaten suchten die Verantwortlichen des Bistums Chur eifrig eine neue Stelle für den verurteilten Priester. Verschiedene Möglichkeiten mussten jedoch allesamt verworfen werden, weil der jeweilige Pfarrer oder die lokale Bevölkerung von der Vergangenheit von G. A. erfahren hatten und ihn nicht anstellen wollten.³²⁴ Im Juni 1961 schrieb der Bischof an G. A.:

*Ich habe mich bemüht, Sie in [...] als Kaplan anzubringen; aber man hat sich wegen dessen was gegen Sie bekannt worden ist direkt opponiert. Ihre Anstellung sei unmöglich. Das Einzigrichtige ist, dass Sie eine Anstellung ausserhalb der Diözese suchen. Ich bin bereit Sie in der Diözese Basel zu empfehlen. Nach einiger Zeit, wenn die fünf Jahre gut vorbei sind, können Sie zurückkehren.*³²⁵

Der Bischof von Chur sprach sich also nicht nur explizit dafür aus, dass G. A. weiterhin in Pfarreien und damit mit Kindern arbeiten konnte, sondern wandte gezielt Strategien an, um gesellschaftliche Widerstände gegen den fehlbaren Priester zu verhindern. Durch eine Versetzung in ein anderes Bistum erhoffte er sich, dass die Angelegenheit vergessen gehen würde und der verurteilte Priester wieder in sein Heimatbistum zurückkehren könne. So kam die Versetzung von G. A. ins Bistum Basel zustande. Der verantwortliche Domherr des Bistums Basel wusste von den «sittlichen Verfehlungen mit Kindern» und seiner Verurteilung zu einem Jahr Haft. Trotzdem verschaffte er G. A. eine Stelle als Vikar in einer kleinen Gemeinde im Kanton Solothurn. Den dortigen Pfarrer informierte G. A. eigenen Angaben zufolge von seinen «Schwächen».³²⁶

321 Gespräch mit Josef Annen, 05.01.2023. Der Begriff «umetäple» entspricht dem Standarddeutschen «antatschen» oder «befummeln».

322 Geheimarchiv des Bistums Chur, Dossier G. A.

323 Bischöfliches Archiv des Bistums Chur, Dossier Pfarrei [...].

324 Bischöfliches Archiv des Bistums Basel, Personaldossier G. A.

325 Geheimarchiv des Bistums Chur, Dossier G. A.

326 Bischöfliches Archiv des Bistums Basel, Personaldossier G. A.

Ein zu diesem Zeitpunkt betroffener Junge meldete sich 55 Jahre später beim Fachgremium des Bistums Basel. Er berichtete, wie G. A. bereits im ersten Monat seiner Tätigkeit in der besagten Pfarrei in Solothurn interessierte Schülerinnen und Schüler zu sich ins Besprechungszimmer des Pfarrhauses einlud, um ihnen seine Briefmarkensammlung zu zeigen. A.J., der zu diesem Zeitpunkt Ministrant und Jungwächter war, blieb länger als die anderen Kinder, was ihm zum Verhängnis werden sollte. G. A. missbrauchte A.J. in der Folge regelmässig, indem er ihn im Genitalbereich berührte und ihn – wie der Betroffene erst Jahrzehnte später auszusagen wagte – auch oral missbrauchte.³²⁷ Der Pfarrer erfuhr von diesem und einem weiteren Fall und meldete die Übergriffe an das Bistum, was für G. A. wiederum keine Konsequenzen hatte.³²⁸

Nach zwei Jahren wechselte G. A. als Kaplan in eine sechzig Kilometer entfernte Gemeinde. Der Pfarrer dieser neuen Gemeinde wusste anscheinend nichts von der Vergangenheit von G. A., was diesem ermöglichte zahlreiche weitere Kinder zu missbrauchen. 1961 wurde G. A. von der Staatsanwaltschaft erneut angeklagt, mit Kindern unter 16 Jahren «andere als beischlafähnliche unzüchtige Handlungen vorgenommen» zu haben. Im Gerichtsurteil wurden 40 Kinder namentlich genannt. Die Missbräuche betrafen insgesamt 30 Mädchen und 10 Jungen und deckten ein breites Spektrum von Übergriffen ab: Zahlreiche Kinder berührte oder «kitzelte» er im Genitalbereich, einige zwang er sein Glied zu berühren oder es bis zum Samenerguss zu reiben. Alle im Gerichtsdokument aufgeführten Kinder waren zwischen sieben und zwölf Jahre alt. In 39 Fällen wurde er schliesslich der «wiederholten und fortgesetzten Unzucht mit und vor Kindern, die teilweise seine Schülerinnen und Schüler waren», zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt.³²⁹

Während die Betroffenen und ihre Angehörigen jahrelange Konsequenzen zu tragen hatten, waren diese für den verurteilten G. A. auf wenige Jahre beschränkt. Während seiner Zeit in der Strafanstalt in den frühen 1960er Jahren schrieb G. A. mehrere Briefe, die in seinen Dossiers enthalten sind. G. A. fragte in einem Brief an den Domherren, wie sich «die kirchlichen Vorgesetzten, die Kirche» zu seinen «Verfehlungen» stellten, und bemerkte selber, dass eine Seelsorge wie bis anhin nicht mehr in Frage komme, «damit ich dem direkten Kontakt mit dem Kinde von Anfang an ausweichen kann».³³⁰ Die Antwort des Domherrn erstaunt vor dem Hintergrund der Schwere und Häufigkeit seiner Taten:

Durch Ihr Vergehen befinden Sie sich sowohl in «infamia iuris» wie «infamia facti». Der Fall müsste nach Kirchenrecht nach Rom berichtet werden. Wir tun das gewöhnlich nicht, damit die Priester nach Verbüssung der Strafe leichter wieder irgendwo verwendet werden können.³³¹

Ein weiteres Mal sprach sich das bischöfliche Ordinariat³³² also nicht für die Verhinderung weiterer möglicher Straftaten aus, sondern erwog eine Wiederanstellung des Täters zu einem späteren Zeitpunkt. Bewusst nahmen kirchliche Verantwortungsträger also in Kauf, dass ein verurteilter Straftäter weitere Kinder missbrauchen konnte, und ignorierten damit explizit und im vollen Bewusstsein die Vorgaben des kanonischen Rechts, den Fall der Glaubenskongregation zu melden. Einzig die von G. A. erbetene Erlaubnis, die heilige Messe fei-

327 Archiv des diözesanen Fachgremiums Basel, Dossier A.J.

328 Bischöfliches Archiv des Bistums Basel, Personaldossier G. A.

329 Bischöfliches Archiv des Bistums Basel, Personaldossier G. A.

330 Ebd.

331 Ebd.

332 Das bischöfliche Ordinariat ist derjenige Teil der Diözesankurie, der für die Verwaltung der Diözese zuständig ist. Daneben existiert das Offizialat, welches für das Gerichtswesen verantwortlich ist. Vgl. Dennemarck, Diözesankurie, in: Lexikon für Kirchen- und Religionsrecht.

ern zu dürfen, wurde nicht erteilt, da sich das Ordinariat in diesem Punkt nicht in Widerspruch zum geltenden Kirchenrecht stellen wollte. Allerdings wurde für diese Entscheidung mehrfach das Bedauern des Bischofs ausgedrückt.³³³

Danach sind keine weiteren Missbrauchsfälle mehr dokumentiert. Aus den Akten ist zu erfahren, dass G. A. drei Jahre lang in Deutschland als Spitalseelsorger diente. Danach kehrte er in die Schweiz zurück und arbeitete ab den 1970er Jahren bis kurz vor der Jahrtausendwende in verschiedenen Pfarreien in den Kantonen Zürich und Chur und schliesslich im Fürstentum Liechtenstein. Über diese Stellen sind in den Personaldossiers keine Informationen mehr erhalten. In seinem Heimbistum Chur ist ein wesentlicher Teil der Personalakte verschwunden. Zu seinem weiteren Leben in der Ostschweiz und seiner Tätigkeit in verschiedenen Gemeinden im Fürstentum Liechtenstein ist folglich nichts zu erfahren. In seinem Nachruf wurden die teilweise mehrjährigen Haftstrafen nicht erwähnt und ein Lebenslauf eines verdienstvollen Priesters präsentiert, der in verschiedenen Pfarreien gewirkt hatte.³³⁴

Dieses Beispiel vermag sehr gut aufzuzeigen, wie Verantwortungsträger der katholischen Kirche einen wegen pädosexueller Vergehen verurteilten Straftäter über Jahrzehnte hinweg nicht nur schützten, sondern ihm durch Versetzungen sogar noch weitere Missbräuche ermöglichten. G. A. verhielt sich bereits an der ersten Stelle seiner Karriere übergreifig gegenüber Kindern und von vielen folgenden Wirkstätten sind sexuelle Missbräuche dokumentiert. Der Domherr von Basel ermöglichte nicht nur die Weiterversetzung, er informierte weder die entsprechenden Pfarreien noch schränkte er den Wirkungsbereich von G. A. ein, indem er ihn wie in anderen Fällen in die Arbeit mit betagten Personen oder in die Spitalseelsorge schickte. Nachdem G. A. zwei Mal verurteilt worden war, wurde er zunächst Vikar und danach sogar Pfarrer im Fürstentum Liechtenstein. Da das Erzbistum Vaduz sich am Pilotprojekt nicht beteiligte, konnten die Dokumente, die dort vermutlich liegen, jedoch nicht eingesehen werden.

Internationale Versetzungen

Sämtliche Kleriker der katholischen Kirche sind einem geistlichen Heimatverband zugehörig. Diese Inkardination stellt ein «geistliches, personales und zugleich ökonomisch ausgerichtetes Bezugsverhältnis zwischen Ordinarius und einem Kleriker dar».³³⁵ Obwohl also jeder Diözesanpriester einem Bistum inkardiniert ist, hat er die Möglichkeit, ausserhalb seines Heimatbistums – mit der Erlaubnis der entsprechenden Bischöfe – eine Stelle anzunehmen. Darüber hinaus ist es für kirchliche Mitarbeiter auch möglich, mit der Erlaubnis des Bischofs die Inkardination zu wechseln. Diese Praxis wird und wurde nicht nur innerhalb der Schweiz, sondern auch international angewendet und bot straffälligen Priestern die Möglichkeit sich der Kontrolle der Bischöfe noch stärker zu entziehen. Nationale, kulturelle und sprachliche Grenzen konnten dabei den Informationsfluss, der bei straffälligen Priestern essenziell gewesen wäre, verhindern. Wie solche internationalen Versetzungen funktionierten und welche Konsequenzen sie haben konnten, soll anhand des folgenden Fallbeispiels dargestellt werden.

³³³ Bischöfliches Archiv des Bistums Basel, Personaldossier G. A.

³³⁴ Bischöfliches Archiv des Bistums Chur, Personaldossier G. A.

³³⁵ Müller; Ohly, *Katholisches Kirchenrecht*, S. 244.

Fallbeispiel einer Versetzung über Landesgrenzen hinweg

Pfarrer K. S. wurde 1945 in eine deutschsprachige Familie in Rumänien geboren und 1967 in einem rumänischen Bistum zum Priester geweiht. Danach führte ihn sein Lebensweg über Österreich nach Deutschland und schliesslich in die Schweiz. 1985 wurde er dem Bistum Basel inkardiniert und somit seinem Bistum in Rumänien exkardiniert.³³⁶ 1988 trat er eine Stelle als Pfarrer in einer kleinen Gemeinde im Kanton Bern an, wo er beinahe 20 Jahre wirken sollte.

2005 wechselte der Priester K. S. seine Bistumszugehörigkeit und liess sich aus «persönlichen Gründen» dem Bistum Basel aus- und einem Bistum in Rumänien inkardinieren. Zwei Jahre vor dem Bistumswechsel hatte sich ein Betroffener beim Bistum Basel gemeldet und von mehreren sexuellen Missbräuchen sowohl bei sich zuhause als auch im Rahmen seiner Tätigkeit bei der Jungwacht und als Ministrant durch K. S. berichtet.³³⁷

Einige Monate nach der Meldung des Betroffenen M. O. wurde der beschuldigte Pfarrer K. S. in das Bistum Basel geladen und mit den Anschuldigungen des 9-jährigen Betroffenen konfrontiert, der ausgesagt hatte, dass K. S. ihm Zungenküsse aufgedrängt habe.³³⁸ Der Beschuldigte verteidigte sich, dass er M. O. zwar einen Kuss auf den Mund gegeben habe, er sich an einen Zungenkuss jedoch nicht erinnern könne, diesen «der Automatik wegen» jedoch auch nicht ausschliessen wolle. K. S. unterschrieb eine Erklärung, dass es nie «in irgendeiner Form zu sexuellen Kontakten zwischen ihm und Kindern/Jugendlichen gekommen» sei. Damit war die Angelegenheit für das Bistum Basel vorläufig erledigt, weitere Konsequenzen sind aus den Akten nicht ersichtlich.³³⁹

In den Jahren nach 2005 meldeten sich mehrere weitere Betroffene und Informanten bei den Verantwortlichen des Bistums Basel, die allesamt Ähnliches berichteten: K. S. habe während seiner aktiven Zeit als Pfarrer Minderjährige in die Sauna eingeladen und sie aufgefordert, sich im Rahmen von Jugendgruppenausflügen öffentlich auszuziehen.³⁴⁰ Mit seinem Bistumswechsel nach Rumänien erschwerte K. S. aber die Sanktionierung solcher Übergriffe. Da diese auf dem Gebiet des Bistums Basel vorgefallen waren, wäre der damals amtierende Bischof Kurt Koch – aufgrund der ab 2002 geltenden Richtlinien der SBK – dennoch verpflichtet gewesen, die Vorwürfe der Staatsanwaltschaft zur Kenntnis zu bringen. Zudem war er aufgrund des erneuerten kirchlichen Straf- und Strafprozessrechts³⁴¹ angewiesen, bei Verdacht auf sexuelle Handlungen eines Klerikers mit Minderjährigen eine kanonische Voruntersuchung durchzuführen bzw. zu veranlassen und für weitere Schritte die Untersuchungsergebnisse an die Glaubenskongregation zu senden. Aus welchen Gründen dies nicht geschah, geht aus den konsultierten Dokumenten nicht hervor.

Drei Jahre nach der Exkardination aus dem Bistum Basel versuchten die Verantwortlichen des Schweizer Bistums, K. S. trotzdem aus dem Basler Gebiet zu entfernen. Obwohl K. S. in Rumänien inkardiniert war, lebte er weiterhin im Gebiet des Bistums Basels. Der verantwortliche Basler Bischofsvikar meldete die Anschuldigungen gegen K. S. an das Bistum in Rumänien und bat den dortigen Bischof, K. S. zurückzuholen. Dieser antwortete: «[K. S.] wurde inzwischen in unsere Diözese inkardiniert, aber ist in Ruhestand, der frei seinen Wohnsitz

³³⁶ Bischöfliches Archiv des Bistums Basel, Personaldossier K. S.

³³⁷ Archiv des diözesanen Fachgremiums Basel, Dossier M. O.

³³⁸ Ebd.

³³⁹ Bischöfliches Archiv des Bistum Basel, Personaldossier K. S.

³⁴⁰ Archiv des diözesanen Fachgremiums Basel, Dossier W. A.; Archiv des diözesanen Fachgremiums Basel, Dossier N.E.

³⁴¹ Motu Proprio «Sacramentorum Sanctitatis Tutela» vom 30. April 2001. Zu der Territorialzuständigkeit in Strafsachen Can. 1412 CIC.

wählen kann. Dieses Recht kann ich Niemandem berauben».³⁴² Da Bischof Kurt Koch den Priester dem Bistum Basel exkardiniert hatte, hatte er folglich ebenfalls keine Möglichkeit auf dessen Wohnsitz Einfluss zu nehmen. Auch an diesem Punkt wäre er jedoch verpflichtet gewesen, die mutmasslichen Straftaten den weltlichen und kirchlichen Behörden anzuzeigen.

Erst nachdem sich ein weiterer Betroffener gemeldet hatte, verlangten die Verantwortlichen des Bistums Basel in einem eingeschriebenen Brief an K. S., dass dieser sich selbst anzeigt. K. S. hatte zuvor den Betroffenen bereits um Vergebung gebeten und seine Taten eingestanden. Mit der Versicherung von K. S., dass er sich selbst angezeigt habe, endet das Dossier des Fachgremiums Basel.³⁴³ Ob tatsächlich Anzeige erstattet wurde, ist aus den Dokumenten nicht ersichtlich und auch in den entsprechenden staatlichen Archiven sind keine Hinweise zu finden.³⁴⁴

Der Fall K. S. enthält viele Elemente, die auch aus anderen, früheren Fällen bekannt sind. Die Dossiers im Bistum Basel dokumentieren Missbräuche aus verschiedenen Zeiten an mehreren Beschuldigten. Die Verantwortlichen des Bistums reagierten unzureichend auf die Anschuldigungen und sanktionierten den Beschuldigten zunächst in keiner Weise. Speziell ist jedoch, dass der Lebenslauf von K. S. nur schwer nachvollzogen werden kann, da er in verschiedenen Ländern studierte und arbeitete und der Informationsfluss zwischen den verschiedenen Bistümern nur in geringem Masse gegeben schien. Das regelmässige Überschreiten von Landesgrenzen ermöglichte es K. S. zudem, sich der ohnehin häufig nicht wahrgenommenen Aufsichtspflicht der Bischöfe noch weiter zu entziehen.

Der Fall zeigt also, wie sich internationale Bistumswechsel auf die Möglichkeiten der Sanktion und den Handlungsspielraum der Täter in Fällen von sexuellem Missbrauch auswirken konnten. Wie im Beispiel einer nationalen Versetzung konnten sich Beschuldigte möglichen Anschuldigungen und einer staatlichen oder kirchlichen Strafverfolgung bis zu einem gewissen Grad entziehen. In den Dokumenten ist nur ein beschränkter Austausch zwischen den verschiedenen Bistümern zu den Vorwürfen gegen K. S. ersichtlich, die grundsätzlich nicht mit der Intention der Verhinderung von weiteren Missbräuchen geschahen. Nachweislich wussten die Verantwortlichen im Bistum sowohl von den Vorwürfen der verschiedenen Betroffenen als auch vom Eingeständnis des Beschuldigten, dass er die Taten tatsächlich begangen hatte. Dass der Wechsel der Bistumszugehörigkeit ein rein formeller Akt war, der wahrscheinlich auf die Vermeidung von Sanktionierungen zielte, zeigt die Tatsache, dass K. S. auch nach seiner Exkardination weiterhin als Privatperson auf dem Gebiet des Bistums Basel wohnen blieb.³⁴⁵ Schliesslich zeigen Fälle von internationalen Bistumswechseln die Schwierigkeiten für mögliche Untersuchungen von Missbrauchsfällen, die über Landesgrenzen hinausgehen, da der entsprechende Auftrag der Untersuchung oft an nationale Grenzen gebunden ist. Entsprechende Dossiers zum Fall K. S. in Österreich, Deutschland und insbesondere in Rumänien konnten folglich für die vorliegende Untersuchung nicht konsultiert werden.

Es gilt festzuhalten, dass im vorliegenden Fall die äusserst gute Quellenlage im Bistum Basel es erlaubt hat, die Abfolge von Versetzungen und damit auch der Verschleierung von Missbrauchstaten nachzuvollziehen. Die Strategie der Versetzungen, sogar über die Sprachgrenzen hinweg, wurde – darauf deuten alle Be-

³⁴² Archiv des diözesanen Fachgremiums Basel, Dossier N. E.

³⁴³ Archiv des diözesanen Fachgremiums Basel, Dossier D. L.

³⁴⁴ Bischöfliches Archiv des Bistums Basel, Personaldossier K. S.

³⁴⁵ Archiv des diözesanen Fachgremiums Basel, Dossier N. C.

funde hin – in verschiedenen Bistümern systematisch und in einer grossen Zahl von Fällen angewandt. Nicht immer sind die Versetzungsketten aber rekonstruierbar oder finden sich Belege für entsprechende Anweisungen durch die kirchlichen Verantwortlichen.

Missionen

Dass Priester, die des Missbrauchs beschuldigt wurden, mitunter auch von kirchlichen Verantwortungsträgern bewusst ins Ausland versetzt wurden, um eine Verfolgung von weltlichen Behörden zu verhindern, zeigt der Fall von S. V. Gegen diesen wurde eine polizeiliche Untersuchung eröffnet, wobei aus dem sehr kurzen Dossier der Tatbestand nicht hervorgeht. Allerdings enthält es einen Brief, vermutlich aus den frühen 1950er Jahren, von einem Unbekannten an den Bischof, in dem Hinweise auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen zu finden sind.

Es ist eine polizeiliche Untersuchung [...] im Gange. Man wird ihn auffordern, sich zu stellen [...]. Es ist, wenn die Sache nicht verjährt ist, zu einer Verurteilung kommen, meist nicht bedingt. [sic!] [...] Frankreich liefert solche Delinquenten aus ohne Unterschied der Altersgrenze der Verführten. Louxemburg, Belgien, Holland etc. nur bis zum 14. Altersjahr, Portugal bis zum 13. Südamerika nicht. [...] Ein Jurist meinte zu uns: er halte das Scandalum für weniger gross, wenn [S. V.] versteckt bleibe und nicht komme, als wenn ein Urteil gefällt werde und in den Zeitungen publiziert. Rebus sic stantibus wollen wir also [S. V.] nicht zwingen, sich zu stellen. Aber es wäre vielleicht sicherer, wenn er in Louxemburg z. B. bei einem parochus oder bei den Redemptoristen sich occulte aufhalten könnte.³⁴⁶

Der unbekannte Autor garantierte in dem Brief, dass er für den Unterhalt von S. V. aufkommen würde, und empfahl die Verbrennung des Briefes. Ob S. V. tatsächlich nach Luxemburg geschickt wurde, geht aus dem Dossier nicht hervor. Allerdings deutet der Brief darauf hin, dass die internationalen kirchlichen Netzwerke und die Gesetzeslage in anderen Ländern von Schweizer Verantwortlichen aktiv zur Vermeidung von Strafuntersuchungen und zur Vertuschung von sexuellen Missbräuchen genutzt wurden.

Für solche internationalen Versetzungen besonders relevant war die «Fidei Donum»-Enzyklika. In dieser Missionsenzyklika hatte Papst Pius XII. 1957 dazu aufgerufen, Diözesanpriester aus ihren Bistümern freizustellen, um in von Priestermangel betroffenen Gebieten vornehmlich in Übersee zu wirken.³⁴⁷ 1972 genehmigte die Schweizer Bischofskonferenz die «Richtlinien der Fidei-Donum-Priester», bei denen die Ortskirchen aufgefordert wurden «für ihren Teil die Communio und die Missio» zu verwirklichen.³⁴⁸ Auf dieser Grundlage wurden in den darauffolgenden Jahren Priester aus der Schweiz nach Afrika, Asien und Südamerika gesandt.

Da die Fidei-Donum-Priester einerseits aus der Kontrolle ihrer Bischöfe entlassen wurden und andererseits in eine soziale Struktur reisten, die sexuelle Missbräuche von europäischen Priestern oftmals nicht oder nur geringfügig sanktionierte, eröffneten sich zahlreiche Möglichkeiten für verschiedene Formen von Missbräuchen. Für die deutschen Fidei-Donum-Priester hat der Verband der Diözesen Deutschlands die Rechtsanwältin Bettina Janssen beauftragt, eine Untersuchung durchzuführen. Im Rahmen dieser Studie identifizierte sie verschiedene Fälle sexuellen Missbrauchs, die bis zum obersten Kader der Ko-

³⁴⁶ Bischöfliches Archiv des Bistums Basel, Personaldossier D. K.

³⁴⁷ Janssen, Untersuchung der Akten der Koordinationsstelle Fidei Donum, S. 12.

³⁴⁸ Schweizer Bischofskonferenz, Fidei Donum, <https://www.bischoefe.ch/gremien-und-dienststellen/fidei-donum/>, Stand: 20.04.2023.

ordinationen erreichten.³⁴⁹ Für die Schweiz steht eine solche Untersuchung von Versetzungen fehlbarer Priester in die Missionen noch aus. Im Pilotprojekt wurden aber erste Dokumente identifiziert, die auf Fälle hinweisen, bei denen Priester aus der Schweiz des sexuellen Missbrauchs im Ausland beschuldigt werden.³⁵⁰ Diese Dokumente sollten in ihren internationalen Zusammenhängen in einem Folgeprojekt vertieft untersucht werden.³⁵¹

b. Die Anwendung kirchlichen Strafrechts

Wie bereits im Kapitel 3 besprochen, kennt die Kirche ein eigenes kirchliches Recht, den sogenannten Codex Iuris Canonici (CIC). Das kirchliche Recht und in besonderem Masse das darin enthaltene kirchliche Strafrecht regelten während der Untersuchungsperiode den Umgang der katholischen Kirche mit Fällen sexuellen Missbrauchs und insbesondere die Bestrafung der jeweiligen Täter – zumindest in der Theorie. Schon im CIC von 1917 und auch davor war der sexuelle Missbrauch von Minderjährigen ein klarer und schwerwiegender kirchenrechtlicher Straftatbestand. In der 2022 erschienenen Studie zum Bistum Münster schreiben die Autoren und Autorinnen in diesem Zusammenhang:

War der Umgang mit Priestertätern durch die Bistumsleitungen zumeist durch Nachsicht, Geheimhaltung, Vertuschung und mitunter Sanktionierung gekennzeichnet, so war doch klar, dass der sexuelle Missbrauch von Minderjährigen immer eine Straftat darstellte. Bereits der erste Codex Iuris Canonici von 1917 sowie zusätzliche Instruktionen qualifizierten sexuellen Missbrauch als schwerwiegendes Delikt, allerdings aus der Motivation des Schutzes der «heiligen Sakramente», der Priesterweihe und der Beichte, und nicht zum Schutz der Kinder.³⁵²

Auffallend in den für das Pilotprojekt ausgewerteten Fällen ist, dass trotz dieser kirchenrechtlichen Grundlage über weite Strecken des Untersuchungszeitraums praktisch keine Anwendung des kirchlichen Strafrechts in Fällen sexuellen Missbrauchs stattfand.³⁵³ Sogar wenn ein Bischof, wie in einem Fall von 1968, eine Meldung bezüglich sexuellen Missbrauchs an das zuständige kirchliche Gericht weiterleitete, wurde offenbar vermieden, ein Verfahren zu eröffnen. Der Vorsitzende des kirchlichen Gerichts des Bistums Basel schrieb in jenem Fall einem Informanten, der einen mutmasslichen Fall sexuellen Missbrauchs gegenüber Minderjährigen dem Bischof gemeldet hatte:

Es lag Ihnen vor allem daran, die kirchlichen Obern auf Gefahren für andere Kinder aufmerksam zu machen. So werden wir auch im kirchlichen Gericht kein Verfahren gegen den Pater durchführen. Wir haben lediglich die Obern, d.h. den Pater Provinzial auf den Sachverhalt aufmerksam gemacht, damit er die nötigen Vorsichtsmassnahmen treffen kann.³⁵⁴

Dies war kein Einzelfall: Wie im Fallbeispiel von G. A. dargestellt, wurde auch nach der dort ausgeführten Verurteilung eines Priesters durch ein «weltliches» Gericht kein zusätzliches kirchliches Verfahren eingeleitet und auch keine Meldung an den Vatikan gesandt. Stattdessen schrieb der verantwortliche Basler Domherr an den Beschuldigten: «Der Fall müsste nach Kirchenrecht nach Rom

³⁴⁹ Janssen, Untersuchung der Akten der Koordinationsstelle Fidei Donum.

³⁵⁰ Vgl. Bischöfliches Archiv des Bistums Basel, Fachgremium Dossier E. A., F. S. und M. U.

³⁵¹ Archiv des diözesanen Fachgremiums Basel, Dossier Z. L., O. J. und E. D.

³⁵² Frings; Grossböling; Grosse Kracht u. a.: Macht und sexueller Missbrauch, S. 496.

³⁵³ Für das kirchliche Gerichtswesen ist in den Bistümern das Offizialat zuständig. In den meisten Fällen enthalten die entsprechenden Archive der Offizialate ausschliesslich Dokumente zu Ehenichtigkeitsverfahren.

³⁵⁴ Bischöfliches Archiv des Bistums Basel, Personaldossier D. N.

berichtet werden. Wir tun das gewöhnlich nicht, damit die Priester nach Verbüssung der Strafe leichter wieder irgendwo verwendet werden können.»³⁵⁵

In einem anderen Fall aus den 1980er Jahren schrieb der damalige Bischof von St. Gallen, Otmar Mäder, er müsse einem Priester notfalls «[...] den kirchenrechtlichen Prozess androhen. Material hätte ich jetzt genug beisammen. Allerdings ist das ein Weg, den ich deswegen nicht schätze, weil er ausserordentlich lange geht. Denn er ist nur über Rom möglich.»³⁵⁶ Auch in diesem Fall kann schlussendlich kein kirchenrechtliches Verfahren nachgewiesen werden.

Ab 2010, dem Jahr, in dem in der Schweiz zahlreiche Missbrauchsfälle öffentlich diskutiert wurden, wurde die Verpflichtung zu kirchlichen Strafverfahren und zu Meldungen von Fällen sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen nach Rom konsequenter umgesetzt. Im Bistum Basel schrieb Bischof Felix Gmür zu einem Fall, der dem Fachgremium 2018 gemeldet wurde: «Auch wenn die Vorwürfe der mutmasslichen sexuellen Übergriffe von 1995–1998 gemäss zivilem und kirchlichem Recht bereits verjährt waren, war ich verpflichtet, als Bischof von Basel am [...] 2019 eine kanonische Voruntersuchung gemäss cc 1717–1719 CIC zu eröffnen und [...] eine Meldung an die Staatsanwaltschaft 2 in Emmenbrücke aufgrund Art. 187 StGB sowie Art. 188 StGB zu erstatten.»³⁵⁷ Diese heute gültigen Regeln des Umgangs der katholischen Kirche mit Fällen sexuellen Missbrauchs, welche Bischof Gmür zu diesem Vorgehen verpflichteten, finden sich in den vaticanischen «Substantiellen Normen über Straftaten, die der Kongregation für die Glaubenslehre reserviert sind». Zu bemerken ist, dass einzelne Regelungen erst im Laufe der Zeit in die Normen aufgenommen wurden und deshalb zuvor nicht durch die Kongregation für Glaubenslehre³⁵⁸ geahndet wurden, also auch nicht nach Rom gemeldet werden mussten. So wurde die von einem Kleriker mit einer/einem Minderjährigen begangene Straftat gegen das sechste Gebot erst 2001 explizit in den Katalog aufgenommen und erst 2019 eine kircheninterne Meldepflicht eingeführt.³⁵⁹

Die Einordnung und Sanktionierungspraxis sexuellen Missbrauchs durch kirchliche Gerichte auf Basis des CIC geht aber auch heute noch kaum mit einer gesellschaftlichen Wahrnehmung des Schweregrads und der Bedeutung solcher Vergehen einher. Die in Frankreich medial diskutierte Affäre rund um einen Jesuiten³⁶⁰ zeigt deutlich, wie viel Spielraum das kanonische Recht auch heute noch lässt und wie wenig geeignet es deshalb als Werkzeug der Sanktionierung von Fällen sexuellen Missbrauchs ist.

2018 kam es zu einer ersten kanonischen Untersuchung der Vorwürfe wegen spirituellen sowie sexuellen Missbrauchs gegen den Jesuiten. In einer Befragung warf ihm eine Frau vor, sexuelle Übergriffe begangen sowie daran anschliessend einer beteiligten Person die Absolution erteilt zu haben. Diese *absolutio complicitis* wird auf Deutsch mit «Lossprechung eines Mitschuldigen» übersetzt. Die Kongregation für die Glaubenslehre bestrafte den Jesuiten – allerdings ausschliess-

³⁵⁵ Siehe Kapitel 6a; Bischöfliches Archiv des Bistums Basel, Personaldossier G. A.

³⁵⁶ Bischöfliches Archiv des Bistums St. Gallen, Personalakte R. L.

³⁵⁷ Archiv des diözesanen Fachgremiums Basel, E. C.

³⁵⁸ Die ehemalige *Kongregation für die Glaubenslehre* heisst seit dem 5. Juni 2022 *Dikasterium für die Glaubenslehre*.

³⁵⁹ Grossböling, Die schuldigen Hirten, S. 71–74. Siehe Kapitel 3c. Alle Kleriker und Angehörige eines Instituts des geweihten Lebens oder einer Gesellschaft des apostolischen Lebens, die Kenntnis von einem Fall eines möglichen Sexualdelikts durch Kleriker oder Ordensleute haben, wurden explizit verpflichtet «die Tatsache beizeiten dem Ordinarius des Ortes, wo die Taten stattgefunden haben sollen, oder einem anderen Ordinarius gemäss can. 134 CIC und can. 984 CCEO zu melden.», Art. 3 § 1 Motu Proprio *Vos estis lux mundi* vom 7.5.2019.

³⁶⁰ Rivallain, Comprendre l'affaire Rupnik, in: *La Vie*, 27.12.2022, www.lavie.fr/christianisme/eglise/comprendre-laffaire-rupnik-en-six-grandes-questions-85968.php, Stand: 20.04.2023.

lich wegen des zweiten Tatbestands, der Absolution – mit der Höchststrafe in der katholischen Kirche: der Exkommunikation. Für den Straftatbestand des sexuellen Missbrauchs hob die Kongregation für die Glaubenslehre die Verjährung nicht auf und verfolgte die Vorwürfe entsprechend nicht weiter. Die ausgesprochene Exkommunikation wurde noch im selben Monat aufgehoben, was bei dieser Strafe häufig der Fall ist, insofern der Täter geständig ist. Dass der Täter einer «mitschuldigen» Person die Absolution erteilt hatte, wurde in diesem Fall also kirchenrechtlich bestraft, während bezüglich des sexuellen Missbrauchs an ungefähr zwanzig Frauen nicht einmal ein kirchenrechtliches Verfahren angestrengt wurde.³⁶¹

Auch in der Schweiz sind ähnliche Fälle dokumentiert. So ist aus den konsultierten Quellen ein Fall aus dem Bistum St. Gallen bekannt, in dem der beschuldigte Priester 2019 ebenfalls wegen einer *absolutio complicitis* von der Kongregation für die Glaubenslehre verurteilt wurde, daraufhin seine Reue bekannte und im selben Standardprozedere wie oben beschrieben von der zuvor ausgesprochenen Exkommunikation befreit wurde.

Bemerkenswert bei dieser Strafe ist, dass die Person, welcher der Täter die Absolution erteilt, gleichzeitig die betroffene Person des sexuellen Missbrauchs ist. In dieser Logik ist die betroffene Person mitschuldig am erlebten sexuellen Missbrauch. Im Schweizer Fall hob das Dikasterium die Verjährung der Taten allerdings auf und neben der Exkommunikation wurde dem sich bereits im Ruhestand befindlichen Priester aufgrund des begangenen sexuellen Missbrauchs untersagt, das Priesteramt weiterhin auszuüben sowie mit dem Betroffenen Kontakt aufzunehmen. Die *absolutio complicitis* wog in der kirchlichen Logik aber auch hier bedeutend schwerer als der jahrelange sexuelle Missbrauch einer minderjährigen Person und wurde entsprechend bedeutend härter bestraft. Dass diese Haltung einen Einfluss auf das Verhalten von Klerikern haben kann, zeigt die Reaktion des Beschuldigten. Während er auf den sexuellen Missbrauch nicht weiter einging, wehrte er sich in mehreren Briefen gegen den Vorwurf der *absolutio complicitis* – vermutlich wissend um die möglichen schwerwiegenden Konsequenzen.³⁶²

c. Fachgremien «Sexuelle Übergriffe» ab 2002

Als der in den vorangegangenen Kapiteln vorgestellte Umgang der katholischen Kirche, der vor allem aus Verschweigen und Vertuschen von Missbrauchsfällen und dem Versetzen von beschuldigten und überführten Klerikern bestand, immer öfters für Skandale sorgte, sahen sich die Verantwortlichen zum Handeln gezwungen. Unter dem Druck einiger bekanntgewordener Fälle, die in den frühen 2000er Jahren für grosse öffentliche Empörung sorgten, bildete die Schweizer Bischofskonferenz 2001 eine Fachgruppe zum Thema. Ende 2002 erliess die SBK dann erstmalig ihre «Richtlinien für die Diözesen der Schweizer Bischofskonferenz betreffend sexuelle Übergriffe in der Seelsorge». Darin wurde nicht nur das Verhalten der Bistümer bei der Entdeckung sexueller Übergriffe thematisiert, sondern zugleich die «Einsetzung eines Fachgremiums <Sexuelle Übergriffe in der Pastoral> [...], die aus Vertretern der Kirche und Fachleuten bezüglich der psychologischen, sozialen und rechtlichen Aspekte sexueller

³⁶¹ Lebrun, *Affaire Rupnik*, in: *La Vie*, 21.02.2023, www.lavie.fr/christianisme/eglise/affaire-rupnik-15-nouvelles-victimes-30-ans-dabus-et-une-procedure-interminable-87113.php, Stand: 20.04.2023.

³⁶² Geheimarchiv des Bistums St. Gallen, Mappe Strafverfahren S.N.

Übergriffe zusammengesetzt ist» beschlossen.³⁶³ 2003 trat dieses Gremium das erste Mal zusammen.³⁶⁴ Damit einher ging die zumindest implizite Anerkennung des Problems und der Verantwortung der Kirche für sexuellen Missbrauch in ihren Strukturen.

Das Fachgremium der SBK ist bis heute für die Koordinierung der Anstrengungen der katholischen Kirche in der Schweiz im Bereich des sexuellen Missbrauchs zentral. Heute nehmen darin Vertreterinnen und Vertreter der Kirche sowie Fachpersonen Einsitz. Bis heute ist dieses Fachgremium für die Richtlinien der SBK bezüglich sexuellen Missbrauchs verantwortlich und aktualisiert diese bei Bedarf, berät die SBK bezüglich der Thematik, kann für Aus- und Weiterbildungsanstrengungen beigezogen werden und steht kirchlichen Institutionen und Verantwortlichen für Konsultationen zur Verfügung. Das Fachgremium der SBK hat jedoch keine Weisungsgewalt, sondern gibt lediglich Empfehlungen ab und formuliert Vorschläge.³⁶⁵

Auch auf der Ebene der Bistümer wurden im Verlaufe der 2000er Jahre Anpassungen vorgenommen. Das Bistum St. Gallen war das erste, das ein Fachgremium «Sexuelle Übergriffe» einsetzte. 2002 wurde in jenem Bistum der Fall eines Pfarrers bekannt, der in den 1980er und 1990er Jahren in Uznach mehrere männliche Minderjährige missbraucht hatte. Er wurde im Juli 2003 von einem Kreisgericht aufgrund von «mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kindern» und «mehrfacher sexueller Nötigung» zu 4.5 Jahren Gefängnis verurteilt.³⁶⁶ Die öffentliche Empörung zum Fall und die Masse an Medienanfragen im Frühjahr 2002 führten innerhalb des Bistums St. Gallen zur Einsetzung eines Fachgremiums – bestehend aus einem Vertreter des Bistums sowie drei externen Fachpersonen –, das Meldungen entgegennehmen, Betroffene betreuen und den Bischof in Fragen und bei Fällen des sexuellen Missbrauchs beraten sollte.³⁶⁷

In den Jahren nach 2002 bildeten sich nach und nach in weiteren Bistümern Fachgremien heraus. Diese sind bis heute ein zentraler Pfeiler im Umgang der Kirche mit Fällen sexuellen Missbrauchs. Dies zeigt sich in den Meldedaten zu den ausgewerteten Fällen. Die aus den Akten bekannten Fälle zeigen zwar, dass die Verantwortlichen der katholischen Kirche während des gesamten Untersuchungszeitraums Kenntnis von Fällen sexuellen Missbrauchs in ihren Strukturen hatten und 30 % der untersuchten Fälle bereits vor dem Jahr 2002 bekannt geworden waren. Dennoch sind die Auswirkungen der Einführung der Fachgremien deutlich sichtbar. 65 % aller ausgewerteten Fälle wurden erst nach der Gründung der Fachgremien gemeldet, obwohl sich von 2002 bis 2022 nur rund ein Fünftel der Fälle ereignete. Dabei ist anzumerken, dass es keinesfalls ungewöhnlich ist, dass Betroffene erst Jahrzehnte nach der Tat über das Erlebte sprechen können oder wollen.

³⁶³ Schweizer Bischofskonferenz: Sexuelle Übergriffe in der Seelsorge. Richtlinien für die Diözesen, 05.12.2002. Online: www.bistum-chur.ch/wp-content/uploads/2013/12/Doc_abus_sexuels_d.pdf, Stand: 04.04.2023.

³⁶⁴ Archiv des Fachgremiums der SBK, Jahresbericht des Fachgremiums 2003.

³⁶⁵ Schweizer Bischofskonferenz, Fachgremium «Sexuelle Übergriffe im kirchlichen Umfeld», www.bischoefe.ch/gremien-und-dienststellen/fachgremium-sexuelle-uebergrieffe-im-kirchlichen-umfeld/, Stand: 20.04.2023.

³⁶⁶ Archiv des diözesanen Fachgremiums St. Gallen, Dossier G. I.

³⁶⁷ Lüchinger, «Die Verletzungen verjähren nie», in: St. Galler Tagblatt, 04.09.2018.

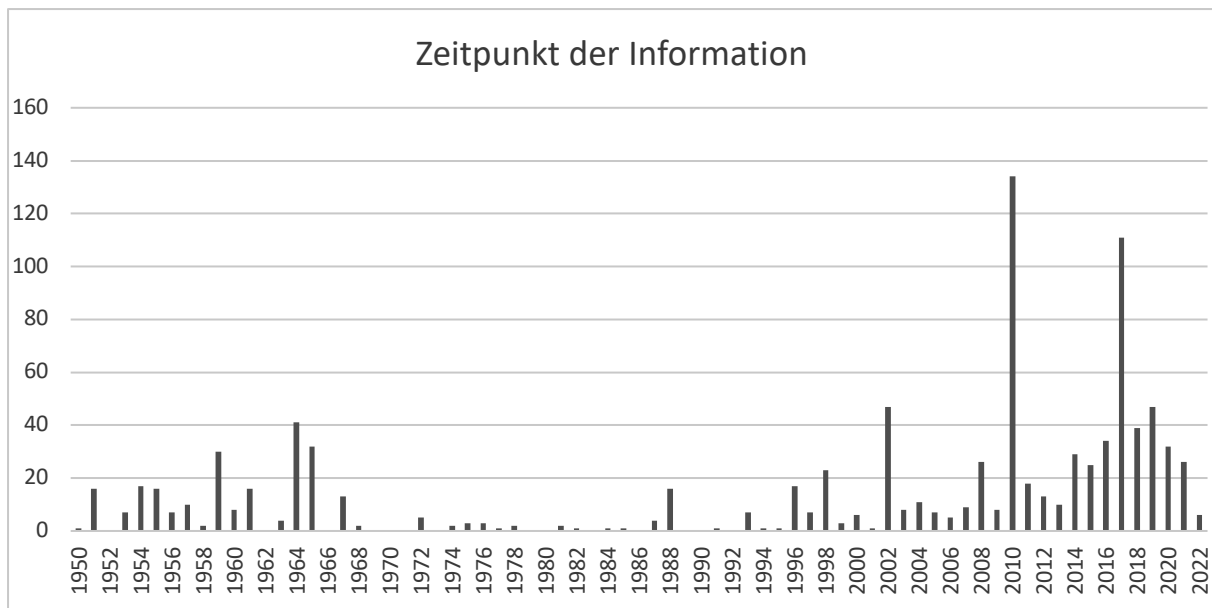


Abb. 1: Anzahl ausgewerteter Fall-Meldungen pro Jahr, 1950–2022, $n=1002$.

Während sich die medialen und wissenschaftlichen Konjunkturen des Themas sexueller Missbrauch an Kindern seit Ende der 1970er Jahre³⁶⁸ noch nicht in häufigeren Meldungen von sexuellem Missbrauch im Umfeld der katholischen Kirche niedergeschlagen haben, ist die gesellschaftliche Konjunktur des Themas im 21. Jahrhundert gut sichtbar. Die Zahl von Meldungen stieg in den Jahren 2002, 2010 und 2017 erheblich an, was auf die mediale Thematisierung sexueller Missbräuche im kirchlichen Kontext in diesen Jahren zurückzuführen ist.³⁶⁹

Der Einfluss und die Bedeutung der Fachgremien für die Thematisierung von sexuellem Missbrauch im Umfeld der Kirche sind also deutlich sichtbar. Doch auch die Einführung der Fachgremien verlief nicht reibungslos und musste viele Widerstände überwinden, damit sich die positiven Effekte entfalten konnten. Anhand des nachfolgend dargelegten Falles werden im Bistum St. Gallen für die frühen Jahre der Existenz des Fachgremiums strukturelle Unzulänglichkeiten sowie Mechanismen des Schützens eines Beschuldigten, des Verzögerns der Aufklärung und des Verharmlosens der Tatbestände sichtbar gemacht. Die in diesem Fallbeispiel dokumentierten Verhaltensweisen waren 2002 keinesfalls neu, sondern wie bereits dargestellt in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts die übliche Strategie bei Vorwürfen sexuellen Missbrauchs. Für weite Strecken der Untersuchungsperiode sind diese Verhaltensweisen, die Korrespondenzen und Weisungen aber nicht oder nur partiell überliefert. Teilweise, weil sie gar nie verschriftlicht wurden, teilweise, weil sie im Verlaufe der Zeit bewusst oder zufällig vernichtet wurden.

Mit der Gründung des Fachgremiums in St. Gallen wurden diese Abläufe nun aber dokumentiert. Massnahmen, Äusserungen und Begründungen eines Bischofs, der mit einem sich erhärtenden Verdacht gegenüber einem Priester konfrontiert war, wurden im vorliegenden Fall schriftlich festgehalten. Diese Materialien ermöglichen einen detaillierten Blick in die innerdiözesanen Mechanismen sowie in die Anfänge eines Fachgremiums und die damit einhergehenden Fragen nach Aufgabenbereich sowie Auseinandersetzungen um Problembewusstsein und notwendige Kompetenzen.

³⁶⁸ Vgl. Matter, Das sexuelle Schutzalter, S. 320–353.

³⁶⁹ 2002 wurden 44 Fälle gemeldet; 2010 wurden 134 Fälle gemeldet und 2017 waren es 111 Meldungen.

Fallbeispiel zur Entwicklung des Fachgremiums St. Gallen

Im ersten Jahr seiner Existenz behandelte das Fachgremium St. Gallen zwölf Fälle sexuellen Missbrauchs. Einer davon betraf den Priester E. M. Eine Frau hatte sich im April 2002 gemeldet und sowohl von in ihrer Kindheit durch E. M. erlebte Übergriffe als auch von grenzüberschreitendem Verhalten desselben Priesters im Erwachsenenalter berichtet. Weiter gebe es Gerüchte bezüglich Übergriffe in einem Kinderheim, das der Priester E. M. regelmässig besuchte.³⁷⁰

Das Fachgremium benachrichtigte den damaligen Bischof Ivo Fürer über die Vorwürfe, wobei der kollegiale Umgangston in der Korrespondenz eine enge Beziehung zwischen dem Bischof und dem beschuldigten Priester vermuten lässt und letzterer neben seiner Tätigkeit in einer Pfarrei eine wichtige Funktion innerhalb des Bistums St. Gallen innehatte. Als einzige Sofortmassnahme erliess der Bischof Ivo Fürer ein Besuchsverbot für das genannte Kinderheim.³⁷¹

Die Vorwürfe gegenüber E. M. schienen sich nach Gesprächen des Fachgremiums zu entkräften: Der beschuldigte Priester rechtfertigte sein Verhalten und stellte es in den Kontext der Zeit, während die Leiterin des Kinderheims, eine katholische Ordensschwester, keinerlei Informationen oder Vermutungen bezüglich möglicher Übergriffe durch den Priester bestätigten konnte. Das Fachgremium empfahl zu diesem Zeitpunkt, das Hausverbot aufzuheben, da sich der Verdacht auf sexuelle Übergriffe nicht erhärtet hätte.³⁷²

Nur wenige Wochen später sagte eine Frau gegenüber einem Mitglied des Fachgremiums aus, dass sie während der 1990er Jahre im erwähnten Kinderheim gearbeitet hatte, und berichtete von Erzählungen anderer Mitarbeitenden und Kinder. In diesen wurden die Hinweise auf sexuell missbräuchliches Verhalten durch den Priester E. M. konkreter: Kinder berichteten von «komischen Küssen mit der Zunge», von Griffen unter Nachthemden beim Zubettgehen und Betreuende erzählten von Kindern, die auf einmal nichts mehr mit dem wiederkehrenden Besucher zu tun haben wollten. Aufgrund dieser konkreten Verdachtsmomente formulierte das Fachgremium St. Gallen drei Forderungen an den Bischof: Den Rücktritt des Priesters von seiner Funktion im Bistum, die Überprüfung der Lebens- und Arbeitsfelder des Priesters mit Fachpersonen, eine schriftliche Mitteilung des Bischofs, welche Massnahmen ergriffen worden waren sowie die Aushändigung einer Bestätigung einer Therapie-Aufnahme durch den beschuldigten Priester.³⁷³

Bischof Ivo Fürer muss daraufhin den Beschuldigten mit den Vorwürfen konfrontiert haben, denn dieser antwortete in zwei Briefen, die auch das Fachgremium erhielt. Darin erklärte er zum einen, weshalb die gemachten Vorwürfe nicht stimmen könnten, zum anderen äusserte er sich ausführlich zur Vorgehensweise des Fachgremiums, das ihn vorverurteile und in die Enge treibe sowie keinerlei rechtliche Grundlagen oder Kompetenzen habe, Massnahmen wie eine Therapie zu verlangen.

Der Bischof antwortete dem Fachgremium im Januar 2003 ebenfalls in einem Brief. Darin ging er nicht auf die Forderungen des Gremiums ein, sondern stellte in erster Linie Nach- und Rückfragen: «Komische Küsse» würden als Zungenküsse interpretiert, ob das genauer abgeklärt werden könne? Könne die Feststellung mit den Nachthemden, die von Priester E. M. bestritten werde, nochmals in einer Aussprache geklärt werden? Könnten die Reaktionen der Kinder auch

370 Archiv des diözesanen Fachgremiums St. Gallen, Akte E. M.

371 Ebd.

372 Protokoll Sitzung des diözesanen Fachgremiums St. Gallen, Sitzung 3, 25.09.2002.

373 Protokoll Sitzung des diözesanen Fachgremiums St. Gallen, Sitzung 4, 11.12.2002.

andere Ursachen haben? Wie beurteile das Fachgremium die Glaubwürdigkeit der beiden Frauen, welche die Beschuldigungen vorgebracht hätten?³⁷⁴

Das Fachgremium antwortete in einer schriftlichen Stellungnahme am 6. Februar 2003:

Die Informationen, die wir Ihnen und [E. M.] weitergegeben haben, sind Äusserungen Dritter, deren Wahrheitsgehalt und Glaubwürdigkeit wir im [E]inzeln nicht überprüft haben. Die Vornahme weiterer Abklärungen, wie Sie sie in Ihrem Brief anregen, würde nach unserem Verständnis den Auftrag des Fachgremiums sprengen, das nicht die Rolle einer Untersuchungsbehörde übernehmen kann. (Vgl. Ziff. 11 unseres internen Papiers «Verfahrensweg»: «Es ist nicht Aufgabe des Beratungsgremiums, den Vorfall in allen Einzelheiten abzuklären und gleichsam an die Stelle der staatlichen Untersuchungsbehörde zu treten.») [...] Ansonsten werden wir in der Sache keine weiteren Schritte unternehmen.³⁷⁵

Damit waren die Möglichkeiten des Fachgremiums St. Gallen für den Moment ausgeschöpft. Bischof Ivo Fürer wendete sich kurz darauf an das neu gegründete Fachgremium der Schweizer Bischofskonferenz, mit einer Bitte um Beratung bezüglich des weiteren Vorgehens im Fall E. M. – vermutlich ohne das eigene diözesane Fachgremium zu informieren. Das Fachgremium der SBK bezog in einem Brief im Februar 2004 klar Stellung:

1. Die Beschuldigungen sind konkret und überschreiten das im Rahmen einer Betreuungs- oder Seelsorgebeziehung mit nicht sexuell gefärbter Zuwendung Erklärbare deutlich.
2. Die Beschuldigungen stammen aus verschiedenen Quellen.
3. Die beiden Stellungnahmen des Beschuldigten tragen wenig dazu bei, die mögliche Begründetheit der Beschuldigungen auszuschliessen. Gegenteils geben die Stellungnahmen zu aussagepsychologischen Bedenken Anlass (keine klare, direkte Bestreitung entscheidender Punkte, sondern lange Erklärungen darüber, dass dies oder das gar nicht möglich gewesen sei, was als klassisches Lügensignal gilt [...]).³⁷⁶

Daran anschliessend empfahl das Fachgremium der SBK, bei der Glaubenskongregation Meldung zu erstatten, eine Voruntersuchung anzustreben sowie die Betroffenen auf die Möglichkeit einer Klage nach staatlichem Recht hinzuweisen. Dieses Vorgehen wurde vom Fachgremium St. Gallen vollumfänglich unterstützt. Trotz dieser klaren Einschätzung sind keine weiteren Schritte durch Bischof Ivo Fürer dokumentiert. Eine Voruntersuchung wurde nicht eingeleitet und der Fall, soweit aus den vorhandenen Unterlagen nachvollziehbar, auch nicht an die Glaubenskongregation in Rom gemeldet.³⁷⁷

Über ein halbes Jahr später fragte das Fachgremium der SBK in St. Gallen nach, was mit dem Fall und den gemachten Empfehlungen passiert sei. Die Antwort des Fachgremiumsmitglieds tönt die Resignation an, die sich angesichts des Stillstands und keinerlei Massnahmen im Fachgremium mittlerweile breit gemacht haben dürfte:

Aufgrund neuer Hinweise einer von der Heimsituation Betroffenen erfolgte im Mai 2004 erneut ein Gespräch mit [E. M.]. In diesem Gespräch räumte [E. M.] ein, zu weit gegangen zu sein, relativierte diese Aussage aber damit, dass heute andere Massstäbe gelten würden. Bischof Ivo Fürer wird über eine Fach- und Vertrauensperson des Bistums eine «Unbedenklichkeitserklärung» zur Person [E. M.] einholen. Für das Fachgremium besteht zur Zeit kein weiterer Handlungsbedarf.³⁷⁸

374 Archiv des diözesanen Fachgremiums St. Gallen, Akte E. M.

375 Ebd.

376 Ebd.

377 Ebd. Dies ist ein Beispiel dafür, weshalb die Möglichkeit eines Abgleichs mit den Archivbeständen der Nuntiatur sowie dem Dikasterium für die Glaubenslehre wichtig wäre.

378 Archiv des diözesanen Fachgremiums St. Gallen, Akte E. M.

Doch nur drei Monate später meldete sich erneut eine Frau beim Fachgremium, die in den 1980er Jahren im bereits erwähnten Kinderheim untergebracht war. Sie berichtete von grenzüberschreitendem Verhalten beim Zu-Bett-Gehen und von anderen Mädchen, die von Übergriffen erzählt hätten. Im Oktober 2005 erreichte das Fachgremium die nächste Meldung: Eine Frau meldete sich telefonisch und berichtete, dass sie mit E. M. im Bett liegen musste. Bei den Kindern hätte E. M. den Übernamen «Pfarrer Tätscheli» gehabt. Die katholischen Ordensschwwestern des Heims wiederum hätten nicht auf die Probleme, sondern mit Gewalt auf die Anschuldigungen reagiert. Der Beschuldigte rechtfertigte sich bei einem Treffen und zeigte keinerlei Schuldbewusstsein, erwähnte allerdings, dass er das Kinderheim seit dem Besuchsverbot nicht mehr betreten habe und dass er seine Pfarrstelle «demnächst» abgeben werde.³⁷⁹

Diese Pfarrstelle gab er tatsächlich ab, im Juli 2006 wurde der Beschuldigte aber stattdessen von Bischof Ivo Fürer zum Kaplan einer Seelsorgeeinheit im Kanton ernannt. In seiner Funktion im Bistum blieb der Beschuldigte bis 2009 angestellt, danach trat er – vermutlich aus gesundheitlichen Gründen – von diesem Posten zurück.

Im April 2010 wiederum kam erneut Bewegung in die «Causa» E. M. Zum einen feierte er einen Gottesdienst zusammen mit dem 2007 neu konsekrierten Bischof Markus Büchel. Dies führte bei einer Missbrauchs betroffenen zu einer heftigen emotionalen Reaktion, worauf sie sich beim Fachgremium meldete. Zum anderen behandelte das Fachgremium Chur einen Fall mutmasslichen sexuellen Missbrauchs, der sich Ende der 1970er Jahre in einer Gemeinde im St. Galler Rheintal ereignete. Damaliger Kaplan in jener Gemeinde war E. M.³⁸⁰

Aufgrund dieser neuen Hinweise wurde das Fachgremium erneut aktiv. Zum ersten Mal war es dem Fachgremium möglich – acht Jahre nach den ersten Hinweisen auf sexuellen Missbrauch durch den Pfarrer – weitere Unterlagen wie das Personaldossier des Beschuldigten zu konsultieren. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte das Fachgremium keinen Zugang zu bischöflichen Unterlagen gehabt und auch keinerlei Kompetenzen, Nachforschungen oder Überprüfungen anzustellen. Dies war – gemäss der Logik der Institution – einem kirchenrechtlichen Verfahren beziehungsweise einer Voruntersuchung vorbehalten, wobei eine solche trotz Empfehlung nie durchgeführt wurde.

In der Personalakte fand sich ein Brief aus den 1970er Jahren, in dem der Priester gegenüber dem damaligen Bischof von Fantasien berichtete, die im Rahmen des strafrechtlich Relevanten liegen würden, und anschliessend um Hilfe bat. Das Fachgremium resümierte im Mai 2010 in einem Brief an Bischof Markus Büchel:

Einem Briefwechsel zwischen [E. M.] und dem damaligen Bischof aus dem Jahr 1977 (Personaldossier) ist zu entnehmen, dass sich [E. M.] damals seiner Problematik und der darauffolgenden Gefährdung Dritter bewusst war und um Hilfe ersuchte. Es ist nicht aktenkundig, dass er diese erhalten hätte. Im Jahr 2002 befasste sich das Fachgremium aufgrund konkreter Anschuldigungen mit der Problematik. Es hatte zu diesem Zeitpunkt jedoch keine Kenntnis von oben genanntem Briefwechsel, was die Beurteilung der Situation unnötig erschwerte. Dennoch schätzte das Fachgremium damals die Situation richtig ein und beantragte bei Bischof Ivo mit Schreiben vom 27. März 2002 konkrete Massnahmen. Das Schweizerische Fachgremium, welches sich auf Anfrage von Bischof Ivo ebenfalls mit der Angelegenheit befasste, bestätigte mit Schreiben vom 6. Februar 2006, dass in diesem Fall konkrete Massnahmen notwendig seien. Wir müssen heute feststellen, dass die Bistumsleitung keine der empfohlenen Massnahmen ergriffen hat.³⁸¹

379 Ebd.

380 Ebd.

381 Archiv des diözesanen Fachgremiums St. Gallen, Akte E. M.

Das Verdikt des Fachgremiums war also klar und deutlich: Trotz mehrfacher Warnungen und Aufforderungen, Massnahmen zu ergreifen, blieben solche aus. In einer Aussprache mit Markus Büchel wurden in erster Linie das Funktionieren und die Kompetenzen des Fachgremiums thematisiert:

Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage nach der Existenz eines Geheimarchivs. Bischof Markus versichert, dass für Informationen, welche für das Fachgremium relevant sind, kein Geheimarchiv bestehe. Er ist auch der Meinung, dass intern alle relevanten Informationen zur Verfügung gestellt werden müssen. [Ein Mitglied des Fachgremiums] betont, dass dies eine unabdingbare Voraussetzung für eine verantwortungsvolle und verantwortbare Arbeit des Fachgremiums sei.³⁸²

Damit war nun acht Jahre nach der Gründung des Fachgremiums eine wesentliche Grundlage geschaffen, welche ein tatsächlich sinnvolles Funktionieren dieses Gremiums zur Beurteilung und Behandlung von gemeldeten Fällen sexuellen Missbrauchs überhaupt erst ermöglichte.

Im Dezember 2010 kam es erneut zu einem Gespräch zwischen zwei Mitgliedern des Fachgremiums und dem Bischof. Im Protokoll wurden die Positionen noch einmal deutlich benannt:

Die Situation [E. M.] ist immer noch nicht geklärt und darum ungelöst. Das Gefährdungspotenzial besteht immer noch. [...] Das Fachgremium empfiehlt Bischof Markus dringend, [E. M.] von der Pfarrei abzuziehen. Es soll ein Wohnort gesucht werden, wo keine Gefährdung mehr von [E. M.] ausgehen kann. [...] Das Fachgremium kann nach aussen nicht mehr vertreten, dass alle Konsequenzen im Bistum gezogen wurden. Es übergibt die Verantwortung formell Bischof Markus.³⁸³

Nach mindestens zwei weiteren Sitzungen des Fachgremiums und der erneuten Meldung an den Bischof gerieten die Dinge langsam in Bewegung. E. M. wurde im Frühjahr 2012 aus der Seelsorgeeinheit in ein Kloster versetzt.³⁸⁴ Damit gelangte also eine zehnjährige Geschichte, bei der sich eine Vielzahl betroffener Personen unabhängig und über den gesamten Zeitraum hinweg beim Fachgremium St. Gallen meldeten, mit einer zurückhaltenden Massnahme zum (vorläufigen) Abschluss. Trotz dieser Massnahme wurde E. M. in den darauffolgenden Jahren in verschiedenen Gemeinden regelmässig als Seelsorger eingesetzt. Noch im Januar 2023 sind Eucharistiefeiern mit Kaplan E. M. nachgewiesen.

Wie bereits erwähnt, ist dieses Verhalten kein Einzelfall. Die Einführung des Fachgremiums führte im vorliegenden Fall dazu, dass die Prozesse protokolliert und nachvollziehbar gemacht wurden, so dass es möglich ist, den Fall zu rekonstruieren. Im diesem Fall wiegt besonders schwer, dass trotz mehrfachen Insistierens sowohl des diözesanen als auch des nationalen Fachgremiums über Jahre hinweg keinerlei Massnahmen ergriffen wurden, selbst als die Anschuldigungen wiederholt, konkreter und überprüfbarer wurden.

Damit kann festgestellt werden, dass die Einführung eines Fachgremiums noch nicht automatisch zu einem sinnvollen und auf die Betroffenen fokussierten Umgang mit Meldungen sexuellen Missbrauchs führte. Ein Fachgremium kann nur funktionieren und seine Aufgabe wahrnehmen, wenn erstens andere Bereiche innerhalb der Institution auf dieses abgestimmt sind und es zweitens die für seine Arbeit notwendigen Kompetenzen erhält. Weiter ist wesentlich, dass innerhalb der Institution eine weitreichende Transparenz herrscht. Die Voraussetzungen waren in St. Gallen 2002 und auch in den darauffolgenden Jahren noch nicht gegeben. Danach erhöhten sich allerdings die Geschwindigkeit und

³⁸² Ebd.

³⁸³ Ebd.

³⁸⁴ Ebd.

die Entschlossenheit der Reaktion auf Fälle sexuellen Missbrauchs im Bistum St. Gallen massgeblich.

Diese Entwicklung zeigt, dass die Einsetzung des Fachgremiums in St. Gallen trotz anfänglicher Schwierigkeiten ein richtungsweisender Meilenstein war. Für die Betroffenen existierte mit dem aus Fachpersonen zusammengesetzten Gremium zum ersten Mal eine Stelle, der sie das Erlebte schildern und ihre Forderungen nennen konnten und die in vielen Fällen dabei half, dass Betroffene die benötigte psychologische und seelsorgerische Hilfe und Unterstützung erhielten. Weiter setzte sich das Fachgremium aktiv für die Forderungen und die Bitten der Betroffenen ein (wenn auch nicht immer erfolgreich) und half in gewissen Fällen auch bei der Identifikation von Beschuldigten.

Bis heute unterscheiden sich die diözesanen Fachgremien deutlich voneinander und weisen unterschiedliche Professionalisierungsgrade auf. Teilweise fehlt es an klaren Regelungen zu Abläufen, manchmal scheitert auch deren Umsetzung. Zudem gibt es nur eine sehr beschränkte Kommunikation und Koordination zwischen den einzelnen Fachgremien. Für Betroffene ist es zudem teilweise schwierig zu verstehen, welches Fachgremium für sie zuständig ist: Zählt der Ort, wo der Missbrauch stattgefunden hat, oder der Ort, wo sie jetzt wohnen? Wer ist für Missbräuche von Ordensangehörigen verantwortlich? In diesen Fragen könnte mit einer klaren Kommunikation auf den verschiedenen Websites viel Unsicherheit und Frust vermieden werden.

Fachgremium Bistum Chur

Für das Bistum Chur ist aus den vorhandenen Unterlagen eine Tätigkeit des diözesanen Fachgremiums «Sexuelle Übergriffe im kirchlichen Umfeld» ab 2007 dokumentiert, wobei in den vorangegangenen Jahren der heutige Bischof Joseph Maria Bonnemain als Sekretär des Fachgremiums der SBK auch im Bistum Chur eine ähnliche Rolle einnahm. Das Fachgremium des Bistums Chur setzte und setzt sich sowohl aus Fachpersonen als auch aus kirchlichen Vertretern und einem Mitglied des Bischofsrats zusammen.

Verbesserungswürdig ist beim Fachgremium des Bistums Chur die Schriftführung. Die im Bistumssitz gelagerten Unterlagen aus der Tätigkeit des Bistums deuten auf gewisse Lücken hin, die fehlenden Regelungen bezüglich einer Dokumentation geschuldet zu sein scheinen. Teilweise sind die Fälle umfangreich inklusive Korrespondenz dokumentiert, in anderen Fällen sind nur wenige Akten überliefert. Die Akten zu Fällen liegen während der Bearbeitung bei den einzelnen Mitgliedern und es dürfte nicht in allen Fällen zu einer vollständigen Ablieferung nach Chur gekommen sein. Hier wären Abklärungen durch das Bistum bezüglich Verbleib der Archivalien angebracht. Das Forschungsteam empfiehlt grundsätzlich allen Schweizer Bistümern, sich bezüglich der Dokumentation und Archivierungspraxis der Fachgremien auszutauschen.

Fachgremium Bistum Basel

Auch das Fachgremium des Bistums Basel wurde 2002 gegründet,³⁸⁵ wobei die Abläufe – ähnlich wie im Fall von St. Gallen – zu Beginn nur wenig professionalisiert waren. Eigenen Angaben zufolge war es 2010 mit dem «ersten gravierenden»³⁸⁶ Fall sexuellen Missbrauchs konfrontiert und etablierte darauf Prozesse und Strukturen, welche den Mitarbeitenden ermöglichen sollten auf Betroffene

385 Gespräch mit Donata Tassone-Mantellini, Personalverantwortung im Bistum Basel, 05.12.2022.

386 Bischöfliches Archiv des Bistums Basel, Personaldossier A.D.

ne und das von ihnen Erlebte angemessen einzugehen. Seit 1. Juli 2020 ist das Schutzkonzept gegen sexuelle Übergriffe im kirchlichen Umfeld – Prävention und Intervention gültig. Betroffene sexuellen Missbrauchs durch Mitarbeitende der Kirche können das Vorgefallene entweder bei einer Beratungsperson des Bistums oder direkt bei der unabhängigen Koordinationsperson melden. Kommt es zu einer Meldung, hängt das weitere Vorgehen davon ab, ob der gemeldete Fall bereits verjährt ist oder nicht. Bei einem nicht verjährten Fall, bei dem eine aktive kirchliche Mitarbeiterin oder ein aktiver kirchlicher Mitarbeiter beschuldigt wird, prüft eine Juristin eine Anzeige gemäss des gültigen Strafrechts und fordert gegebenenfalls den zuständigen Ordinarius auf, diese einzuleiten.³⁸⁷ Nach weltlichem Recht bereits verjährte Fälle werden durch die Anlaufstelle der Arbeitsgruppe Genugtuung behandelt, welche die Bedürfnisse der betroffenen Person klärt und wenn gewünscht einen Antrag auf Genugtuungszahlung gemäss den Richtlinien des Genugtuungsfonds einleitet.³⁸⁸

Das Bistum Basel verfügt über ein mehrsprachiges Verantwortungsgebiet. Über mehrere Jahre hinweg wurden Fälle von französischsprachigen Betroffenen informell an das Fachgremium des Bistums LGF weitergeleitet, welches diese behandelte. Entsprechend sandten die Verantwortlichen von LGF deutschsprachige Fälle zur Behandlung an das Bistum Basel. Die neue Personalverantwortliche, die 2020 ihre Arbeit aufnahm, spricht neben deutsch auch französisch und italienisch, weshalb sie alle Fälle selbstständig behandelt, mit ihren Kolleginnen aus dem Bistum LGF aber trotzdem weiterhin im Austausch steht.³⁸⁹

Fachgremium Bistum LGF

Anfang der 2000er Jahre meldeten sich im Zuge der erwähnten Medienenthüllungen auch im Bistum LGF mehrere Betroffene zu Wort. Einige der Fälle wurden in der Presse veröffentlicht, was die kirchlichen Verantwortungsträger zum Handeln zwang: Bischof Bernard Genoud beschloss, eine Kommission einzusetzen, die ihn bei der Bearbeitung der eingehenden Beschwerden beraten, Untersuchungen zu den Missbräuchen durchführen und Präventionsmassnahmen entwickeln sollte. Diese Commission SOS Prévention wurde von einer ehemaligen Untersuchungsrichterin geleitet, die sich auf sexuelle Gewalt, insbesondere gegen Kinder, spezialisiert hatte, unabhängig arbeitete und ergänzend zur zivilen Justiz tätig war.³⁹⁰ Die Kommission bestand aus fünf Mitgliedern, die alle im Fachbereich der sexuellen Gewalt arbeiteten. Neben der Präsidentin gehörten ihr eine weitere Untersuchungsrichterin, ein Psychiater, ein Rechtsanwalt sowie ein Priester an, der ein Rehabilitationszentrum für Drogenabhängige geleitet hatte. Die Kommission unterschied sich also insofern von anderen Fachgremien, als in ihr nicht in erster Linie kirchliche Mitarbeitende wirkten. Insgesamt wurden sechzig Betroffene betreut.

Mit dem Amtsantritt von Charles Morerod wurde die Kommission jedoch 2012 aufgelöst.³⁹¹ Auf Initiative der Westschweizer Betroffenenorganisation Groupe SAPEC und in Zusammenarbeit mit Bischof Morerod wurde 2016 die

³⁸⁷ Bistum Basel, Übergriff, was tun?, www.bistum-basel.ch/mitarbeitende/uebergreif-was-tun/uebergreif-was-tun, Stand: 20.04.2023.

³⁸⁸ Bistum Basel, Anlaufstelle Genugtuung, www.bistum-basel.ch/mitarbeitende/uebergreif-was-tun/uebergreif-was-tun/anlaufstelle-genugtuung, Stand: 20.04.2023. Siehe Kapitel 6d.

³⁸⁹ Gespräch mit Donata Tassone-Mantellini, 05.12.22.

³⁹⁰ Mauron, François: Françoise Morvant. «La commission sera indépendante», in: Le Temps, 02.02.2008. Online: www.letemps.ch/suisse/francoise-morvant-commission-sera-independante, Stand: 10.04.2023.

³⁹¹ Die genauen Umstände dieser Auflösung müssen in zukünftigen Forschungsprojekten geklärt werden.

CECAR – eine von kirchlichen Instanzen unabhängige Kommission – gegründet, die sich mit Meldungen zu sexuellem Missbrauch befasst und Anträge an den nationalen Genugtuungsfonds für Betroffene stellt.³⁹² Ebenfalls 2016, im Zuge der Veröffentlichung der in Auftrag gegebenen Studie über das Institut Marini,³⁹³ wurde zudem eine neue Kommission eingerichtet, die Commission diocésaine Abus sexuels dans le contexte ecclésial (CASCE). Das Bistum reagierte damit auf die Enthüllungen, die durch die Veröffentlichung der Studie ausgelöst wurden, sowie auf die Anforderungen der Schweizer Bischofskonferenz. Die CASCE wird vom Generalvikar des Bistums geleitet und bestand anfangs hauptsächlich aus Verantwortlichen des Bistums, die von einer Psychotherapeutin unterstützt wurden. Heute sind zusätzlich ein ehemaliger Kantonsrichter, eine Spezialistin für Kirchenrecht und seit kurzem eine spezialisierte Mitarbeiterin, die früher als Polizistin mit Ermittlungen bei der Sittenpolizei und später beim Kinderschutzdienst des Kantons betraut war, Teil der Kommission.

Somit gab es zwischen 2012 und 2016 keine auf Fragen des sexuellen Missbrauchs spezialisierte Instanz im Bistum LGF. Während dieser Zeit empfing Bischof Morerod Betroffene persönlich und führte zum Teil mit Hilfe der Archivarin eigene Untersuchungen durch, wie die Korrespondenz in den Personalakten von beschuldigten Priestern belegt.

Fachgremium Bistum Sitten

Das Fachgremium «Sexueller Missbrauch im kirchlichen Umfeld» des Bistums Sitten wurde von Bischof Norbert Brunner im Jahr 2009 ins Leben gerufen. Die gemeldeten Fälle sollten hauptsächlich von ihm und Generalvikar Richard Lehner bearbeitet werden, welche die Sprachregionen der Diözese unter sich aufteilten. Bei Bedarf standen zudem externe Personen zur Verfügung. Bis 2016 hat sich eigenen Angaben zufolge jedoch niemand beim Fachgremium gemeldet.³⁹⁴

Im Jahr 2015, nachdem Jean-Marie Lovey ein Jahr zuvor das Bischofsamt von Brunner übernommen hatte, wurde ein neues Fachgremium eingesetzt, das aus externen Personen und Laien bestand und sich einheitlich um beide Sprachregionen kümmern sollte. Tatsächlich war aber die Ansprechperson für Meldungen nach wie vor Generalvikar Lehner, der somit weiterhin über das jeweilige Vorgehen bei Fällen sexuellen Missbrauchs entschied. Wenn der beschuldigte Priester noch lebte, wurde eine Voruntersuchung eingeleitet, deren Ergebnisse dem Bischof vorgelegt wurden. War der Priester bereits verstorben, wurde ein Prozess der Wiedergutmachung eingeleitet, bei dem auch ein Antrag an den nationalen Genugtuungsfonds geprüft wurde.

Um den Richtlinien der SBK gerecht zu werden, wurde die Arbeitsweise des Fachgremiums im Januar 2022 umgestaltet. Es wurde neu ohne Beteiligung des Bischofs und des Generalvikars zusammengesetzt. Laut der neuen Geschäftsordnung besteht es heute «aus mindestens fünf Mitgliedern und soll in fachlicher Hinsicht die psychologischen, sozialen und rechtlichen Aspekte sexueller Übergriffe abdecken.»³⁹⁵ Zudem ist es neu unterteilt in eine «Kontaktgruppe», die Betroffene empfängt und ihre Anliegen klärt, und eine «Expertengruppe», die den Mitgliedern der Kontaktgruppe professionelle (rechtliche, psychologische usw.) Unterstützung bietet. Laut dem Reglement sind die Aufgaben dieser Kommission: «den Betroffenen von Übergriffen im kirchlichen Umfeld eine An-

³⁹² Siehe Kapitel 6d.

³⁹³ Praz; Avanzino; Crettaz, Institut Marini.

³⁹⁴ Gespräch mit Jean-Marie Lovey und Richard Lehner, 29.01.2023.

³⁹⁵ ASCE, Reglement Fachgremium Bistum Sitten.

laufstelle zu bieten; Personen, die Opfer von sexuellen Übergriffen im kirchlichen Umfeld geworden sind, [...] zu beraten und zu unterstützen; Anträge auf Genugtuung [...] auszuarbeiten; so weit wie möglich die für die kanonische Voruntersuchung erforderlichen Akten zusammenzustellen.»³⁹⁶

Fachgremium Bistum Lugano

Das Fachgremium Commissione di esperti in caso di abusi sessuali in ambito ecclesiale (CDEAS) der Diözese Lugano wurde während des Episkopats von Bischof Pier Giacomo Grampa eingerichtet und steht seit 2009 unter dem Vorsitz der Jugendrichterin Fabiola Gnesa. Laut dieser wurden der Kommission bis 2016 keine Fälle von sexuellem Missbrauch gemeldet.³⁹⁷ Infolge der neuen Richtlinien der Schweizer Bischofskonferenz von 2014 wurde die Kommission unter Bischof Valerio Lazzeri neu organisiert.³⁹⁸ In der Presse wurde zudem zur Meldung von Fällen aufgerufen.³⁹⁹

Das Vorgehen des Fachgremiums des Bistums Lugano unterscheidet sich nicht wesentlich von den anderen Fachgremien: Die Kontakte mit Betroffenen erfolgen durch zwei Fachpersonen der Psychologie und/oder Psychiatrie, welche die Aussagen aufnehmen und falls gewünscht an die CDEAS weiterleiten, die entsprechenden Verfahren einleitet.⁴⁰⁰ Gegenwärtig setzt sich die Kommission ausschliesslich aus Juristen und Psychologen zusammen.⁴⁰¹

Fachgremien der Ordensgemeinschaften

Auch viele Ordensgemeinschaften vollzogen in den ersten zwei Jahrzehnten des 21. Jahrhunderts eine Entwicklung in der Reaktion auf Meldungen sexueller Missbräuche. Die aufgebauten Strukturen unterscheiden sich je nach Ordensgemeinschaft und sind dementsprechend sehr heterogen. Einige Ordensgemeinschaften wie beispielsweise die Schweizer Kapuzinerprovinz haben Anlaufstellen für Meldungen sexuellen Missbrauchs geschaffen und sich dabei an den offiziellen Richtlinien der SBK orientiert.⁴⁰² Andere wie die Menzinger Schwestern haben externe Fachpersonen in den Ablauf einbezogen und dabei schon vor der Entstehung der Genugtuungskommission entsprechende Untersuchungen von Meldungen vorgenommen und teilweise auch Beiträge an Betroffene ausgezahlt.⁴⁰³ Weitere haben mit den Fachgremien der Diözese, auf deren Gebiet die Ordensgemeinschaft liegt, Vereinbarungen getroffen, um Meldungen des sexuellen Missbrauchs gemäss den Richtlinien der SBK zu behandeln. Dies ist beispielsweise bei der Territorialabtei von St. Maurice der Augustiner Chorherren der Fall, die entsprechende Meldungen durch das Fachgremium des Bistums Sitten bearbeiten lässt.⁴⁰⁴ Wiederum andere haben keine Strukturen aufgebaut, sei es weil es sich um eine kleine Ordensgemeinschaft handelt, sei es weil allfällige gesellschaftliche Tätigkeiten, beispielsweise in Schulen oder Heimen, bereits

³⁹⁶ Ebd.

³⁹⁷ Gespräch mit Fabiola Gnesa, Vorsitzende der CDEAS, 02.09.2022.

³⁹⁸ Ebd.; Gespräch mit der Vorsitzenden der CDEAS und Repräsentanten der Diözese Lugano, 18.11.2022.

³⁹⁹ Silini, Vittime di abusi sessuali, in: Corriere del Ticino, 18.01.2017.

⁴⁰⁰ Archivio Commissione diocesana d'esperti, Verordnung CDEAS, 15.02.2019.

⁴⁰¹ Der derzeitige Diözesankanzler, Sekretär Andrea Cavallini, vervollständigt die Kommission.

⁴⁰² Schweizer Kapuzinerprovinz, Sexuelle Übergriffe, www.kapuziner.ch/sexuelle-uebergriffe/, Stand: 20.04.2023.

⁴⁰³ Archiv Institut Menzingen, bspw. Falldossier K. L. und M. L.

⁴⁰⁴ Gespräch mit Jean-Marie Lovey und Richard Lehner, 29.01.2023.

lange zurückliegen oder weil die Verantwortlichen der Meinung sind, dass es in ihren Reihen keine Missbräuche gegeben habe.

Festzuhalten ist hier, ähnlich wie bei den diözesanen Fachgremien, der unterschiedliche Professionalisierungsgrad im Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs. Je nachdem, welche Ordensgemeinschaft den sexuellen Missbrauch verantwortete, sahen sich Betroffene mit unterschiedlichen Konsequenzen und Genugtuungszahlungen konfrontiert. Diese unterschiedlichen Handhabungen müssen weiter untersucht werden und bilden ein wichtiges Desiderat für zukünftige Forschungsprojekte.

d. CECAR und Genugtuungskommission ab 2016

CECAR

Der Gründung der CECAR gingen jahrelange Bemühungen voraus, kirchliche und staatliche Verantwortungsträgerinnen und -träger dazu zu bewegen, eine unabhängige Kommission zur Bearbeitung von Meldungen sexueller Missbräuche im Umfeld der katholischen Kirche einzusetzen. Mit Rückgriff auf die damals etablierte Praxis in Belgien verlangte die Betroffenenorganisation SAPEC 2013 in einem Memorandum eine aktive Rolle des Staates bei der Behandlung von Meldungen sexuellen Missbrauchs im kirchlichen Umfeld, aber auch in anderen Institutionen. Nachdem Anfragen an verschiedene Westschweizer Parlamentarierinnen und Parlamentarier verschickt worden waren, fand im Frühjahr 2014 ein erstes Treffen zwischen Vertreterinnen und Vertretern des Schweizer Nationalrats, der SAPEC und dem Bischof von LGF, Charles Morerod, statt. In der Folge entstand eine Arbeitsgruppe, welche die CECAR, die Commission d'Ecoute, de Conciliation, d'Arbitrage et de Réparation – Kommission für Anhörung, Schlichtung, Schiedsgerichtsbarkeit und Wiedergutmachung – einsetzte.⁴⁰⁵

Ähnlich wie die Fachgremien der Bistümer kann die CECAR Meldungen zu verjährten Fällen sexuellen Missbrauchs durch kirchliche Mitarbeitende entgegennehmen und Anträge an den nationalen Genugtuungsfonds richten. Betroffene werden dabei von einem interdisziplinären Komitee betreut, welches die Aufgabe hat, die betroffene Person anzuhören, ihre Erwartungen aufzunehmen und wenn möglich auf eine Schlichtung hinzuarbeiten.⁴⁰⁶ Die CECAR versteht sich als neutrales und von den Behörden der katholischen Kirche unabhängiges Organ, das Betroffenen einen Ort des Zuhörens, des Austauschs und der Suche nach einer Schlichtung mit dem Beschuldigten oder, falls dies nicht möglich ist, mit dessen Vorgesetzten bieten soll.⁴⁰⁷ Sie wird dabei von einer Kommission beaufsichtigt, die sich aus einem Mitglied der Kirche, einem Mitglied der SAPEC und drei unabhängigen Personen zusammensetzt.⁴⁰⁸

Genugtuungskommission

Ebenfalls 2016 wurde die Kommission «Genugtuung für Opfer von verjährten sexuellen Übergriffen im kirchlichen Umfeld» von der SBK geschaffen, die 2017 formell ihre Arbeit aufnahm. Der Gründung sind Gespräche mit kirchlichen Verantwortlichen sowie mit der Betroffenenorganisation SAPEC vorangegangen. Die Einsetzung der Kommission war eine Reaktion auf die Tatsache, dass in der

⁴⁰⁵ CECAR, Historique, <https://cecar.ch/historique/>, Stand: 20.04.2023.

⁴⁰⁶ CECAR, Liste des comités, <https://cecar.ch/2016/07/01/liste-des-conciliateurs/>, Stand: 20.04.2023

⁴⁰⁷ CECAR, Historique, <https://cecar.ch/historique/>, Stand: 20.04.2023.

⁴⁰⁸ SAPEC, Accord entre Groupe SAPEC et institutions catholiques.

Schweiz unterschiedliche Regelungen nebeneinander existierten und unklar war, wohin Betroffene sich wenden sollten und wie sie für das erlittene Unrecht entschädigt werden. Die zentrale Aufgabe der Kommission ist es, sicherzustellen, dass gesamtschweizerisch alle Betroffenen verjährter sexueller Missbräuche bezüglich der finanziellen Genugtuung gleich behandelt werden und diese beispielsweise nicht von der Grösse und Finanzkraft des Bistums abhängt.⁴⁰⁹

Mit der Kommission Genugtuung und dem damit verbundenen Fonds wurde es möglich, den Betroffenen verhältnismässig niederschwellig (nach einer Plausibilitätsprüfung der erzählten Geschehnisse) eine Genugtuung von bis zu 20'000 Schweizer Franken auszuzahlen. Nötig ist dafür ein Antrag eines der Fachgremien oder der CECAR.⁴¹⁰ Seit 2021 können auch staatliche Opferhilfestellen einen Antrag auf Genugtuung stellen.⁴¹¹ Die Kommission arbeitet folglich nicht direkt mit den Betroffenen zusammen: Die Fallaufnahme und die Plausibilitätsprüfung erfolgt über die jeweiligen Fachgremien oder Opferhilfestellen, welche der Kommission ihre Beurteilung vorlegt. Wenn die Kommission den Antrag akzeptiert, unterscheidet sie zwischen «Regelfällen» und sogenannten «schwerwiegenden Fällen», wobei in der Praxis ein grosser Anteil als «schwerwiegend» eingestuft wird und sich das Verhältnis zudem im Verlauf der Jahre in Richtung höherer Genugtuungsbeträge verschoben hat.⁴¹²

Bis Anfang 2023 wurde in 168 Fällen eine Genugtuung ausbezahlt, wofür insgesamt 2.5 Millionen Schweizer Franken aus dem dafür vorgesehenen Genugtuungsfonds aufgewendet wurden. In den Fonds zahlen die RKZ, die SBK und die VOS'USM ein. Für die Beurteilung der Höhe der Genugtuung ist seit dem 1. Januar 2021 nicht mehr nur der Tatbestand bzw. die Schwere und Häufigkeit des sexuellen Missbrauchs wichtig, sondern auch die Auswirkung auf das individuelle Leben der betroffenen Person.⁴¹³

e. Prävention

Die bereits erwähnten Fachgremien «Sexuelle Übergriffe» sind vornehmlich im Bereich der Intervention tätig und werden dann aktiv, wenn es bereits zu einem Übergriff gekommen ist. Aufgrund der Erkenntnisse der allgemeinen Forschung zu sexuellem Missbrauch in Institutionen⁴¹⁴ wird klar, dass die katholische Kirche ein deutlich erhöhtes Risiko für sexualisierte Gewalt in ihrem Umfeld hat.⁴¹⁵ Dennoch wurde diesem erhöhten Risiko lange nicht präventiv begegnet und für weite Strecken des Untersuchungszeitraums konnten nur wenige Präventionsbemühungen festgestellt werden. Erst in den letzten Jahren wurde vonseiten der katholischen Kirche in der Schweiz verstärkt ein zusätzlicher Fokus auf die Präventionsarbeit gelegt, um das Potenzial für sexuellen Missbrauch zu reduzieren.⁴¹⁶

Erste Überlegungen, dass sexueller Missbrauch nicht nur ein Gegenstand kirchenstrafrechtlicher Sanktionierung und ein Ausdruck einer individuellen

⁴⁰⁹ Gespräch mit Liliane Gross, Präsidentin Genugtuungskommission, 23.01.2023.

⁴¹⁰ Schweizer Bischofskonferenz, Genugtuungsfonds verjährte Fälle, www.bischoefe.ch/sbk-genugtuungsfonds-fuer-opfer-nach-staatlichem-wie-kirchlichem-recht-verjaehrter-faelle-sexueller-uebergriffe-im-kirchlichen-umfeld-schema/, Stand: 20.04.2023.

⁴¹¹ SBK; RKZ; VOS'USM, Vereinbarung zwischen SBK, RKZ und VOS'USM; SBK; VOS'USM; RKZ, Aktualisierung der Vereinbarung zwischen SBK, VOS'USM und RKZ.

⁴¹² Gespräch mit Liliane Gross, Präsidentin Genugtuungskommission, 23.01.2023.

⁴¹³ Ebd.

⁴¹⁴ Kindler, Prävention von sexuellem Missbrauch, S. 351–362; Gründer, Sexueller Missbrauch in Familie und Institutionen.

⁴¹⁵ Enders, Grenzen achten, S. 129–146.

⁴¹⁶ Katholischer Konfessionsteil des Kantons St. Gallen, Bistum St. Gallen, Schutzkonzept Bistum St. Gallen.

Schwäche einzelner Kleriker oder kirchlicher Angestellter sei, sondern strukturelle Ursachen hat, wurden in der katholischen Kirche in der Schweiz 2002 geäußert, als die SBK ihre Richtlinien «Sexuelle Übergriffe in der Seelsorge. Richtlinien für die Diözesen» erliess. Darin widmete sich ein Kapitel den «Massnahmen zur Prävention».⁴¹⁷ Diese Richtlinien wurden in den darauffolgenden Jahren überarbeitet und werden mittlerweile auch von der VOS'USM mitgetragen. Zwischen 2002 und 2016 ergänzte die SBK ihre Richtlinien bezüglich Präventionsmassnahmen mehrmals. Die Einholung von Referenzen und des Strafregisterauszugs wurde für zukünftige Priester und Kandidaten von Ordensgemeinschaften und bei Wechseln des Arbeitsortes verpflichtend, die Fortbildung im Bereich der Prävention wurde verstärkt und den Bistümern der Einsatz von Präventionsverantwortlichen vorgeschrieben.⁴¹⁸ Seit 2019 werden zudem die Bistümer sowie die Ordensgemeinschaften dazu angehalten, geeignete Schutz- und Präventionskonzepte zu entwickeln, falls sie noch keine solchen haben.⁴¹⁹

Die alleinige Existenz von Vorschriften, Schutzkonzepten und Leitlinien zur Prävention bedeutet allerdings noch nicht, dass die darin festgehaltenen Überlegungen in einer Institution auch umgesetzt werden. Es deutet Vieles darauf hin, dass die Umsetzung von Präventionskonzepten in der katholischen Kirche in den meisten Bereichen den theoretischen Überlegungen weit hinterherhinkt. Es sind aber auch durchaus positive Bemühungen feststellbar. Teilweise wird beispielsweise mit verpflichtenden Kursen versucht, die erarbeiteten Inhalte allen Mitarbeitenden zu vermitteln. Präventionskonzepte können jedoch nur so erfolgreich implementiert werden, wie die entsprechenden Führungspersonen die Umsetzung in den von ihnen verantworteten Bereichen konsequent durchsetzen.

Aktuell noch in Planung sind Präventions- und Schutzkonzepte für die staatskirchenrechtlichen Einheiten, allen voran die kantonalen Landeskirchen und ihre Mitglieder, die in vielen Fällen die anstellende Behörde des Klerus und weiterer kirchlicher Angestellter darstellen.⁴²⁰ Die Einführung einer Grundlage der Prävention auf der staatskirchenrechtlichen Seite ist vor allem arbeitsrechtlich in gewissen Situationen wichtig, damit die Einhaltung der fixierten Standards eingefordert werden kann.

Einen zusätzlichen Schritt hin zu einer möglichst umfassenden Präventionsarbeit machte kürzlich das Bistum Chur mit einem eigenen Verhaltenskodex zur «Prävention von spirituellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung». Der Verhaltenskodex muss von den Priestern und weiteren kirchlichen Angestellten unterschrieben werden.⁴²¹ Dies hat innerhalb der Priesterschaft für grössere Diskussionen gesorgt, insbesondere weil der Kodex auch heikle Themen wie den Umgang mit Sexualität oder die Thematisierung von sexueller Orientierung einschliesst und stark auf die Verschränkung von Spiritualität und Macht fokussiert. Auch das Bistum LGF hat auf Basis des Churer Kodexes ein entsprechendes Dokument ausgearbeitet.⁴²²

In diesem Verhaltenskodex zeigt sich ein zentrales Spannungsfeld von Präventionsbemühungen innerhalb der katholischen Kirche. Viele Themen der

417 Schweizer Bischofskonferenz, Sexuelle Übergriffe in der Seelsorge.

418 Fachgremium «Sexuelle Übergriffe im kirchlichen Umfeld» der SBK, Präventionsmassnahmen 2002 bis 2016, www.bischoefe.ch/sbk-fachgremium-sexuelle-uebergriffe-im-kirchlichen-umfeld-praeventionsmassnahmen/, Stand: 20.04.2023.

419 Katholischer Konfessionsteil des Kantons St. Gallen, Bistum St. Gallen, Schutzkonzept Bistum St. Gallen; Bistum Chur, Schutzkonzept Bistum Chur.

420 Gespräch mit Karin Iten, Präventionsverantwortliche des Bistums Chur, 16.03.2023.

421 Iten; Loppacher, Prävention Machtmissbrauch Bistum Chur.

422 Landbö, Kopplung Spiritualität und Macht problematisch, in: katholisch.de, 21.02.2023, www.katholisch.de/artikel/43715-die-kopplung-von-spiritualitaet-und-macht-ist-hoechst-problematisch, Stand: 20.04.2023.

Prävention unterscheiden sich nicht wesentlich von denen in anderen gesellschaftlichen Bereichen. Gerade der Bereich der Sexualität und die moralischen Implikationen der Glaubenslehre führen aber zu spezifischen *katholischen* Problemen und Gefährdungspotenzialen. Theologisch zentrale und auch kirchenpolitisch emotional besetzte Themen wie die katholische Sexualmoral, die Stellung von Priestern, inklusive des Zölibats, oder auch das Sakrament der Beichte müssen im Sinne der Prävention von sexuellem Missbrauch zwangsläufig thematisiert und in einigen Aspekten laut Aussagen von Fachpersonen auch angepasst werden, da sie einen wichtigen Teil des Manipulationspotenzials innerhalb der kirchlichen Strukturen ausmachen. Gleichzeitig stellen sie zentrale Positionierungen der katholischen Kirche dar. Zwar verlangen innerkirchlich gewisse Gruppen Änderungen, aktuell scheint aber die verantwortliche und massgebliche Instanz, der Vatikan, nicht auf diese Forderung eingehen zu wollen.⁴²³

Dieses Spannungsfeld lässt sich anhand des Bistums Chur gut darstellen. Die Priesterausbildung der Schweizer Bistümer war und ist direkt den jeweiligen Bischöfen unterstellt und damit von deren Persönlichkeit und Agenda abhängig. Der ehemalige Churer Bischof Wolfgang Haas beendete beispielsweise in den 1990er Jahren das integrierte Seminar, in dem angehende Priester und Pastoralassistenten – gemeinsam mit Pastoralassistentinnen – ausgebildet wurden.⁴²⁴ Bei der Priesterausbildung und -auswahl setzte er fortan seine eigenen Kriterien ohne Rücksicht durch. Diese bestanden darin, möglichst viele und möglichst konservative junge Priester zu weihen – auch solche, die von den in der Priesterausbildung Verantwortlichen als nicht geeignet zum Priesterberuf erachtet wurden. Der damalige Weihbischof Peter Henrici sagte hierzu:

Offensichtlich verfolgte er [Haas] vor allem seine eigenen Anliegen, namentlich möglichst viele und in seinem Sinn «gute» junge Priester zu haben. Hier machte er wohl die größten Fehler. Sie betrafen das Priesterseminar und die Theologische Hochschule, wo wir als Generalvikare nichts zu sagen hatten. Der Bischof nahm ungeeignete Priesteramtskandidaten auf, betreute sie persönlich und weihte sogar den einen oder andern gegen den ausdrücklichen Rat von Regens Peter Rutz.⁴²⁵

Der Ausbildung von kirchlichem Personal kommt in der Prävention von sexuellem Missbrauch in einer Institution wie der katholischen Kirche also eine besondere Bedeutung zu. Hier besteht die Gelegenheit, Personen bereits vor ihrem Eintritt in den kirchlichen Dienst auf ihre Eignung hinsichtlich einer pastoralen oder sonstigen kirchlichen Tätigkeit zu prüfen und allenfalls die notwendigen Personalentscheide zu treffen.

Doch gerade für die Ausbildung von Priestern und Ordensmitgliedern sind für weite Strecken des Untersuchungszeitraums keine Präventionsbemühungen und auch gravierende Mängel in der Thematisierung von Sexualität im Rahmen der Ausbildung anzunehmen. Aus verschiedenen Gesprächen geht hervor, dass in der Ausbildung von Priestern und Ordensleuten Sexualität nur wenig oder gar nicht thematisiert wurde.⁴²⁶ Im Bistum Chur wurde zwar unter Bischof Amédée Grab Ende der 1990er Jahre ein Propädeutikum zur Berufsklärung angehender Priester eingeführt, in dem Themen wie Sexualität besprochen und teilweise auch psychologische Gutachten zur Eignung von Kandidaten erstellt wurden. Unter dem konservativeren Bischof Vitus Huonder wurde diese Praxis jedoch

423 Kaminski, «Am Zölibat muss gerüttelt werden», in: Migros-Magazin, 30.01.2023, <https://corporate.migros.ch/de/Magazin/2023/01/karin-Iten-verhaltenskodex-bistum-chur.html>, Stand: 20.04.2023.

424 Gespräch mit Josef Annen, 05.01.2023; Rauch, Josef Annen: «Haas' und Huonders Hypothek ist belastend», in: kath.ch, 25.05.2022, www.kath.ch/newsd/josef-annen-haas-und-huonders-hypothek-ist-belastend/, Stand: 20.04.2023.

425 Henrici, Ereignisse und Erlebnisse, S. 85.

426 Gespräch mit Schwester Scholastica Oppliger, 20.06.2022; Gespräch mit Josef Annen, 05.01.2023.

wieder abgeschafft.⁴²⁷ Erst in den letzten Jahren hat sich diesbezüglich eine spürbare Sensibilität der Verantwortlichen eingestellt. So arbeitet beispielsweise die Diözese Lugano seit 2016 mit der Tessiner Fondazione della Svizzera italiana per l’Aiuto, il Sostegno e la Protezione dell’Infanzia (ASPI) zusammen. Seit 2017 werden halbtägige Präventionskurse für Priester sowie eine zweitägige Schulung für Seminaristen organisiert.⁴²⁸ Auch andere Bistümer leisten entsprechende Bemühungen.⁴²⁹ Veränderungen in diesem Bereich verlaufen aber sehr langsam und scheitern immer wieder an den Widerständen einer durch ihre Sitten- und Glaubenslehre geprägten Kirche und ihrem Personal.⁴³⁰ Die Priesterausbildung, deren Strukturen und die vermittelten Inhalte konnten im Rahmen des Pilotprojekts noch nicht detailliert untersucht werden. Hier besteht ein Desiderat, das in einem zukünftigen Nachfolgeprojekt angegangen werden muss.

427 Gespräch mit Josef Annen, 05.01.2023; Rauch, Josef Annen: «Haas’ und Huonders Hypothek ist belastend», in: kath.ch, 25.05.2022, www.kath.ch/newsd/josef-annen-haas-und-huonders-hypothek-ist-belastend/, Stand: 20.04.2023.

428 Fondazione della Svizzera italiana per l’Aiuto, il Sostegno e la Protezione dell’infanzia, Prevenzione in ambito ecclesiale, <https://www2.aspi.ch/attivita/formazione-ecclesiale>, Stand: 20.04.2023.

429 Zum Beispiel: Prävention im Bistum Basel, www.bistum-basel.ch/mitarbeitende/uebergreif-was-tun/praevention, Stand: 20.04.2023; Schutzkonzept im Bistum St. Gallen, www.bistum-stgallen.ch/dokumente/schutz-und-praevention/, Stand: 20.04.2023; Prävention Sexueller Missbrauch im Bistum LGF, <https://diocese-lgf.ch/de/praevention-von-sexuellem-missbrauch/>, Stand: 20.04.2023; ASCE, Reglement Fachgremium Bistum Sitten.

430 Die katholische Sitten- und Glaubenslehre ist im «Katechismus der katholischen Kirche» fixiert. Johannes Paul II., Katechismus der Katholischen Kirche.

7. Fazit

Das in diesem Bericht bilanzierte Pilotprojekt bildet die Basis für künftige Forschung zu sexuellem Missbrauch, der durch katholische Kleriker und weitere kirchliche Angestellte sowie Ordensmitglieder begangen wurde. Im vergangenen Jahr wurden grundsätzliche Fragen des Archivzugangs, des Stands der Erforschung und Dokumentation von Fällen sexuellen Missbrauchs innerhalb der katholischen Kirche sowie die bislang unternommenen Anstrengungen in deren Aufarbeitung und Vermeidung geklärt. Es handelt sich in Bezug auf die Schweiz um den ersten systematischen Versuch, diese Thematik wissenschaftlich zu fassen und zu umreissen.

Im Rahmen dieser Pilotstudie wurde deutlich, dass die katholische Kirche in der Schweiz über eine vielfältige Archivlandschaft verfügt und darin reichhaltige Bestände zu finden sind, die für die Untersuchung von sexuellem Missbrauch relevant sind. In einem ersten Schritt hin zu einer tiefgreifenden wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Thema wurde eine Auslegeordnung erstellt. Dabei wurde eruiert, welche Archive und Bestände von besonderer Relevanz für die Untersuchung dieses Themas sind, wie sich die Strukturen der Kirche auf die Strukturen der Archive auswirken und welche katholischen Institutionen, Vereine, Gemeinschaften und Bewegungen zukünftig ebenfalls in die Untersuchung einbezogen werden müssten.

Die konsultierten Bestände beinhalten unterschiedlich dichte Spuren des sexuellen Missbrauchs: Die Geheimarchive und die Archive der Fachgremien beispielsweise bestehen zu einem grossen Teil aus Akten, die direkt aus der Auseinandersetzung der Kirche mit dieser Thematik entstanden sind. Andere Archive enthalten teilweise nur sehr spärlich direkte Hinweise auf sexuellen Missbrauch, können aber zur Ergänzung des Kontextes oder für weitere Abklärungen dennoch unverzichtbare Informationen und Hinweise liefern.

Dem Projektteam wurden die notwendigen Zugänge zu den Archiven grossmehrheitlich ermöglicht. Bis auf einige Ausnahmen gab es keine grösseren Hürden beim Aktenzugang und die überwiegende Mehrheit der Verantwortungsträgerinnen und -träger der Kirche hielt sich grundsätzlich an die Zusicherung, die Archive für die Forschenden ohne Einschränkungen zu öffnen. Es wird auch in zukünftigen Untersuchungen zentral sein, dass Forschende uneingeschränkte Akteneinsicht und Zugang zu dem in den Institutionen reichhaltig vorhandenen Wissen erhalten. Gleichzeitig wurde aber auch deutlich, wo die Grenzen der Kooperationsbereitschaft der katholischen Kirche als transnationale Organisation liegen: Eine Anfrage zur Einsicht in die Archive der Apostolischen Nuntiatur der Schweiz wurde abschlägig beantwortet und auch bei der Einsicht in die Archive der römischen Kurie deuten internationale Erfahrungen auf grössere Hindernisse hin.

Im Rahmen des Pilotprojekts konnten 1'002 Fälle sexuellen Missbrauchs im Umfeld der katholischen Kirche seit 1950 mit 510 Beschuldigten und 921 Betroffenen identifiziert werden – deutlich mehr Fälle, als von der Kirche bislang öffentlich kommuniziert wurden. Mindestens jeder siebte Fall betraf erwachsene

Personen. Bislang wurde zur Identifikation von Fällen mit einem stark eingeschränkten Quellenkorpus gearbeitet. Es ist sehr wahrscheinlich, dass sich weitere Fälle identifizieren lassen, wenn zusätzliche Quellenbestände und Archive berücksichtigt werden. Dazu sind in zukünftigen Forschungsprojekten weitere umfassende Quellenrecherchen nötig.

Dennoch konnten bereits erste Aussagen zum Umgang der katholischen Kirche mit sexuellem Missbrauch seit der Mitte des 20. Jahrhunderts getroffen werden. So wurde deutlich, dass Verantwortliche der Kirche sexuellen Missbrauch bis in die 2000er Jahre hinein in den meisten der ausgewerteten Fälle ignorierten, verschwiegen oder bagatellisierten. Wenn sie zum Handeln gezwungen waren, taten sie dies häufig nicht mit Blick auf die Betroffenen, sondern zum Schutz der Täterinnen und Täter, der Institution und der eigenen Position. In vielen Fällen wurde sexueller Missbrauch «ausgesessen», Beschuldigte versetzt sowie Betroffene und Mitwissende zum Schweigen verpflichtet. Dadurch nahmen Verantwortliche der Kirche in Kauf, dass es zu weiteren Fällen sexuellen Missbrauchs kam.

Die Existenz eines kirchlichen Rechts parallel zum weltlichen Recht beförderte diese Vertuschung und Verschleierung noch. Zudem haben die Regelungen des kanonischen Rechts bezüglich Aktenaufbewahrung und -überlieferung die Aktenlage zur Erforschung sexuellen Missbrauchs im Umfeld der Kirche stark geprägt. Die bis heute existierenden Vorschriften zur Führung eines Geheimarchivs, vor allem zur regelmässigen Vernichtung von Dokumenten, führten dazu, dass im Untersuchungszeitraum in mehreren Archiven Akten vernichtet wurden. In anderen muss eine solche Massnahme angenommen werden. Dies wirkt sich nicht nur erheblich auf die wissenschaftliche Forschung aus, sondern auch auf Betroffene, welche die sie betreffenden Dokumente einsehen möchten. Aus einer Forschungs- und Betroffenenperspektive positiv hervorzuheben ist, dass die Mehrheit der Schweizer Bistümer in den letzten Jahren die Bestimmungen – sowohl zum Führen eines Geheimarchivs als auch zur Aktenvernichtung – nicht mehr oder nur noch teilweise umgesetzt haben.

Eine grundsätzliche Veränderung in Umgang, Prävention und Sanktionierung sexueller Missbräuche durch die Verantwortlichen der katholischen Kirche ist erst im 21. Jahrhundert feststellbar. Diese ahnden Missbrauch heute konsequenter. Die Ursachen dafür sind vielfältig und stehen in einem gesamtgesellschaftlichen Kontext. So gab es einen Wandel im Umgang mit Sexualität und sexuellem Missbrauch.⁴³¹ Zudem haben sich die gesellschaftlichen Vorstellungen von Kindeswohl und Kinderschutz wesentlich verändert,⁴³² was zu einem Wandel in der Gesetzgebung und Rechtsprechung führte. Schliesslich trug auch die mediale Berichterstattung in den letzten Jahrzehnten wesentlich dazu bei, dass Missbrauch in der katholischen Kirche heute grundsätzlich nicht mehr toleriert wird.

Die im vorliegenden Bericht ausgeführten Fallbeispiele haben gezeigt, dass die Quellenbestände sehr ergiebig sind. Aufgrund von Ergebnissen aus der nationalen und internationalen Forschungsliteratur und der Analyse der bereits ausgewerteten Fälle konnten erste mögliche Ausrichtungen künftiger Forschungsvorhaben, zukünftige thematische «Schneisen» und Forschungsgegenstände herausgearbeitet werden, die neue Erkenntnisse im Bereich des sexuellen Missbrauchs im Umfeld der katholischen Kirche ermöglichen könnten. So wird vorgeschlagen, die vorgestellten Räume und Konstellationen des sexuellen

431 Vgl. Matter, Das sexuelle Schutzalter.

432 Seglias, Heimerziehung – eine historische Perspektive, S. 54–56.

Missbrauchs genauer in den Blick zu nehmen und Parallelen und Unterschiede herauszuarbeiten.

Bei der Forschung zu sexuellem Missbrauch, der im Rahmen der Pastoral durch Kleriker und weitere kirchliche Angestellte sowie Ordensangehörige verübt wurde, wird es besonders wichtig sein, alle Strukturen der Pastoral in der Schweiz einzubeziehen. Die fremdsprachigen Missionen organisierten im Untersuchungszeitraum einen wesentlichen Teil der Katholikinnen und Katholiken, haben aber verhältnismässig wenige Spuren in den diözesanen Archivbeständen hinterlassen. Diese sollten ergänzt werden. Zudem wurde anhand der bisherigen Archivrecherchen klar, dass für eine umfassende Untersuchung sexuellen Missbrauchs in der Pastoral zusätzliche Institutionen und Archive hinzugezogen werden sollten. Von besonderer Bedeutung werden dabei Vereine und Verbände wie die Jungwacht-Blauring oder die Ministrantenscharen sein. Wenn deren Archivbestände berücksichtigt werden, lassen sich weitere Dimensionen des sexuellen Missbrauchs untersuchen, die ausgeklammert bleiben, wenn sich der Blick ausschliesslich auf die diözesanen Archive richtet.

Da staatliche Stellen sozialkaritative und pädagogische Aufgaben besonders in katholischen Gebieten oftmals an die Kirche delegiert haben, sollten in künftigen Studien die staatliche Verantwortung in diesem Bereich genauer untersucht und dabei auch Schnittstellen zur Forschung zu den fürsorgerischen Zwangsmassnahmen in den Fokus gerückt werden. Hier stellt sich die Frage, wie sexueller Missbrauch mit einer katholischen Pädagogik, dem Ideal der Caritas und den damit verbundenen gesellschaftlichen Visionen zusammenhing. Dieser (gesellschaftliche) Wirkungsbereich der katholischen Kirche kann nicht in den Blick genommen werden, ohne eine Vielzahl an katholischen Vereinen und Verbänden wie die Caritas oder den Schweizerischen Katholischen Frauenbund sowie die in diesem Bereich tätigen apostolischen Orden und Kongregationen ins Auge zu fassen.

Bei der Untersuchung von sexuellem Missbrauch in geschlossenen oder sich abgrenzenden Gemeinschaften mit einem gemeinsamen, intensiven Glaubensleben sehen sich Forschende mit einer anspruchsvollen Quellenlage konfrontiert. Sinnvoll wäre, neben «traditionellen» Ordensgemeinschaften, auch die seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil vermehrt auftretenden NGGB einzubeziehen, die heute bedeutende Mitgliederzahlen aufweisen. Bei beiden ist von teilweise asymmetrischen Machtverhältnissen, spirituellem Missbrauch, einer starken Innenorientierung und damit von Fällen sexuellen Missbrauchs auszugehen, die vermutlich keine oder nur sehr schwer zugängliche schriftliche Spuren hinterlassen haben. Das Fehlen schriftlicher Quellen und der teilweise vorhandene Unwille zur Kooperation solcher Gemeinschaften werden in künftigen Forschungsvorhaben eine bedeutende Herausforderung sein.

Nur andiskutiert werden konnte bislang zudem die Frage nach den katholischen Spezifika, die sexuellen Missbrauch im Umfeld der Kirche in der Untersuchungsperiode allenfalls begünstigt haben. Dazu gehören beispielsweise die katholische Sexualmoral, der Zölibat, die Geschlechterverhältnisse innerhalb der Kirche, das ambivalente Spannungsfeld zwischen katholischer Kirche und Homosexualität sowie die Eigenheiten eines katholischen Milieus, das die beschriebenen Dynamiken des Verschweigens und Verleugnens stillschweigend akzeptiert und teilweise unterstützt hatte. An dieser Stelle sind auch weitere wissenschaftliche Disziplinen gefordert, um diese Fragen und Kontexte aus soziologischer, rechtswissenschaftlicher oder theologischer Perspektive zu bearbeiten. Ebenfalls noch weitgehend offen ist die Frage, inwiefern die duale Struktur der katholischen Kirche in der Schweiz die Möglichkeiten sexuellen Missbrauchs sowie dessen Verschweigen und Vertuschen beeinflusst hat.

Die vorliegende Untersuchung hat aufgezeigt, wo Lücken, Überlieferungsprobleme und über die Archivbestände der katholischen Kirche nicht zugängliche Problemfelder liegen. Dadurch wurde klar, dass die Arbeit mit Archivmaterialien dringend mit Methoden der *Oral History* sowie mit solchen aus der empirischen Sozialforschung ergänzt werden sollten. Gerade wenn es um Fälle von sexuellem Missbrauch geht, die den kirchlichen Strukturen nicht gemeldet wurden, sind Aussagen und Zeugnisse von Betroffenen, Mitwissenden oder des sozialen Umfelds unerlässlich. Die Suche nach und die Aufnahme von diesen Aussagen ist zentral, um die Perspektive, das Engagement und das Leid der Betroffenen zu würdigen und die Erforschung des sexuellen Missbrauchs im Umfeld der katholischen Kirche ernsthaft voranzutreiben.

8. Empfehlungen und Vorschläge

Der sexuelle Missbrauch von Priestern, Ordensmitgliedern und weiteren kirchlichen Mitarbeitenden seit Mitte des 20. Jahrhunderts hat unermessliches Leid verursacht. Mit der vorliegenden Untersuchung wurde ein Grundstein gelegt, um sexuellen Missbrauch im Umfeld der katholischen Kirche wissenschaftlich zu erforschen. Zahlreiche Aspekte blieben aufgrund des engen Rahmens der Pilotstudie aber unberücksichtigt. Um die Bedingungen, das Ausmass und die Folgen sexueller Missbräuche im katholischen Umfeld zu untersuchen, ist deshalb weitere Forschung unterschiedlicher wissenschaftlicher Disziplinen nötig, welche die im vorliegenden Bericht an verschiedenen Stellen aufgezeigten Desiderate behebt. Um solche Untersuchungen zu ermöglichen, müssen jedoch gewisse Bedingungen wie eine breite Akten- und Datengrundlage zu sexuellem Missbrauch im Umfeld der katholischen Kirche sowie die Zugänglichkeit aller Dokumente für die Forschung erfüllt sein.

Erstens müssten die schriftlichen Archivquellen unbedingt durch mündliche Quellen erweitert werden. Das Forschungsteam unterstützt zu diesem Zweck die Forderung nach einer unabhängigen Anlaufstelle, die von Betroffenen sexuellen Missbrauchs, aber auch von Angehörigen, Informantinnen, Informanten, Zeitzeuginnen und Zeitzeugen kontaktiert werden kann, sowie einen damit einhergehenden, gezielten Betroffenenaufruf. Da zahlreiche Betroffene ihre Erfahrungen nicht den kirchlichen Behörden anvertrauen wollen, würde die Schaffung einer von der Kirche unabhängigen Anlaufstelle die Zahl der Betroffenen, die ihre Erfahrungen melden und bereit sind, ihre Erlebnisse und ihr Wissen über sexuellen Missbrauch der Forschung zugänglich zu machen, erheblich erhöhen. Wichtig bei einer solchen unabhängigen Anlaufstelle wäre eine klare Trennung zwischen den Bedürfnissen der Forschung und denjenigen der Betroffenen, beispielsweise in Hinblick auf Begleitung, langfristige Betreuung oder Anonymität.

Zweitens ist von zentraler Bedeutung, dass zukünftig innerhalb der kirchlichen Institutionen keine thematisch relevanten Dokumente mehr vernichtet werden. Wie aufgezeigt wurden in der Vergangenheit – unter anderem mit Verweis auf die Vorgaben des kanonischen Rechts – zahlreiche Akten vernichtet, die Hinweise auf sexuellen Missbrauch enthielten. Dies ist nicht nur für zukünftige Forschungsvorhaben verheerend, sondern auch für Betroffene, die so der Möglichkeit beraubt wurden, ihre Dokumente einzusehen. Das kanonische Recht diente allzu oft auch als Legitimierung, um unbequeme Kapitel der Vergangenheit (zumindest auf Ebene der Akten) aus der Welt zu schaffen und sich einer Auseinandersetzung mit gravierendem Fehlverhalten und Verantwortlichkeiten zu entziehen.

Drittens ist neben der Vollständigkeit der Quellen auch der Zustand und die Ordnung der Archive und ihrer Bestände zu beachten. Momentan sehen sich Forschende mit einer äusserst heterogenen Archivsituation in den verschiedenen Bistümern und Ordensgemeinschaften konfrontiert. Während einige katholische Institutionen für ihre Archive modernste Räume zur Verfügung stellen, lagern Dokumente in anderen in ungeeigneten Umgebungen. Auch bezüglich

der Katalogisierung und Inventarisierung gibt es erhebliche Unterschiede. Das Forschungsteam empfiehlt, den Archiven und dem Archivpersonal genügend Mittel bereitzustellen, um die historisch wertvollen Dokumente vollständig zu identifizieren, zu inventarisieren und zu klassifizieren sowie angemessen aufzubewahren. Dies gilt für die Archivbestände im Allgemeinen ebenso wie für die Dokumente, welche Fälle sexuellen Missbrauchs dokumentieren. In sämtlichen Bistümern gibt es – teilweise in den Geheimarchiven, teilweise ausserhalb – Listen oder Bestände, welche Dossiers zu sogenannten «problematischen Priestern» konzentrieren. Diese wurden jeweils nach unklaren, oftmals auch subjektiven Kriterien produziert und bilden somit die Realitäten sehr unterschiedlich und teilweise ungenügend ab. Hier existiert grosses Potenzial zur Vereinheitlichung und zur gemeinsamen Orientierung an archivalischen *best practices* durch die Verantwortlichen der kirchlichen Archive.

Viertens ist es zentral, den Betroffenen und Forschenden sämtlicher wissenschaftlicher Disziplinen den Zugang zu den kirchlichen Archiven zu ermöglichen. Die Frage der Zugänglichkeit betrifft nicht nur die Archive der katholischen Kirche in der Schweiz. Auch die Archive der apostolischen Nuntiatur und derjenigen der Dikasterien für die Glaubenslehre, für den Klerus, für die Bischöfe und für die Institute des geweihten Lebens im Vatikan enthalten mutmasslich wichtige Bestände, die unbedingt zugänglich sein müssen, wenn die internationale Forschung zu sexuellem Missbrauch im Umfeld der katholischen Kirche ernsthaft unterstützt werden soll.

Fünftens wird empfohlen, dass neben historischen Forschungsprojekten auch eine soziologisch angelegte, quantitative Untersuchung in Auftrag gegeben wird, um – vergleichbar mit der CIASE-Studie in Frankreich – das Ausmass des sexuellen Missbrauchs im Umfeld der katholischen Kirche in der Schweiz präziser abschätzen zu können.

Kommen diese Empfehlungen zum Tragen, wird sich die Ausgangslage für Betroffene, die Forschung und eine gesellschaftliche Auseinandersetzung mit sexuellem Missbrauch erheblich verbessern.

9. Quellenverzeichnis

Konsultierte kirchliche Archive

Bistum St. Gallen

Bischöfliches Archiv des Bistums St. Gallen

Geheimarchiv des Bistums St. Gallen

Archiv des diözesanen Fachgremiums St. Gallen

Bistum Chur

Bischöfliches Archiv des Bistums Chur

Geheimarchiv des Bistums Chur

Archiv des diözesanen Fachgremiums Chur

Bistum LGF

Archives de l'Evêché LGF

Archives secrètes LGF

Bistum Sitten

Archives diocésaines Sion

Archives secrètes Sion

Bistum Basel

Bischöfliches Archiv des Bistums Basel

Archiv des diözesanen Fachgremiums Basel

Archiv des Personalbüros Basel

Bistum Lugano

Archivio storico diocesano Lugano

Archivio segreto Diocesi di Lugano

Archivio Commissione diocesana d'esperti

Schweizer Bischofskonferenz

Archiv des Fachgremiums der SBK

Ordensgemeinschaften

Klosterarchiv Einsiedeln

Provinzarchiv der Schweizer Kapuzinerprovinz in Luzern

Archiv Institut Menzingen

Archives de l'Abbaye Saint-Maurice

Staatsarchive

Staatsarchiv St. Gallen

Staatsarchiv Aargau

Staatsarchiv Wallis

Archivio di Stato del canton Ticino:

Archivio Procura Pubblica Sopracenerina

Archivio della Magistratura dei minorenni

Archivio del Tribunale penale Cantonale

Organisationen

Archiv der CECAR

10. Bibliografie

- Abächerli, Aldo: Attività caritative cattoliche in Ticino nei primi cinquant'anni di vita della diocesi, in: Caritas Ticino (Hg.): Diocesi di Lugano e carità. Dalla storia uno sguardo al futuro, Lugano 1993.
- o. A.: Abt des Klosters Disentis schaltet Polizei ein, in: 20 Minuten, 22.03.2010. Online: www.20min.ch/story/abt-des-klosters-disentis-schaltet-polizei-ein-265318997730, Stand: 23.03.2023.
- Akermann, Martina; Furrer, Markus; Jenzer, Sabine: Bericht Kinderheime im Kanton Luzern im Zeitraum von 1930–1970. Schlussbericht zuhanden des Regierungsrats des Kantons Luzern, Luzern 2012. Online: https://disg.lu.ch/-/media/DISG/Dokumente/Publikationen/schlussbericht_aufarbeitung_kinderheime_120731.pdf, Stand: 30.04.2023.
- Akermann, Martina; Jenzer, Sabine; Meier, Thomas u. a.: Kinder im Klosterheim. Die Anstalt St. Iddazell, Fischingen 1879–1978, Frauenfeld 2015 (Thurgauer Beiträge zur Geschichte 153).
- Akermann, Martina; Jenzer, Sabine; Vollenweider, Janine u. a.: Kinderheim und Sekundarschule St. Iddazell. Historische Untersuchung: Bericht der BLG Beratungsstelle für Landesgeschichte, Zürich zuhanden des Vereins Kloster Fischingen, Zürich 2014. Online: <https://doi.org/10.5167/uzh-102008>, Stand: 30.04.2023.
- Altermatt, Urs: Caritas Schweiz. Von der katholischen Milieuorganisation zum sozialen Hilfswerk 1901–2001, in: Caritas Schweiz (Hg.): Von der katholischen Milieuorganisation zum sozialen Hilfswerk. 100 Jahre Caritas Schweiz, Luzern 2002, S. 15–42.
- Althaus, Rüdiger; Haydn-Quindeau, Sina: Dekanat, in: Lexikon für Kirchen- und Religionsrecht, 01.02.2019. Online: https://dx.doi.org/10.30965/9783506786371_0433, Stand: 20.04.2023.
- Ammann, Elisabeth; Schweizerischer Katholischer Frauenbund (Hg.): FrauenBande. 100 Jahre Schweizerischer Katholischer Frauenbund, Luzern 2012.
- Ammann, Ruth; Schwendener, Alfred: «Zwangslagenleben». Biografien von ehemals administrativ versorgten Menschen, Zürich 2019 (Veröffentlichungen der unabhängigen Expertenkommission (UEK) Administrative Versorgungen 5).
- ASCE: Reglement des Fachgremiums «Sexuelle Übergriffe im kirchlichen Umfeld» für das Bistum Sitten, 19.01.2023. Online: www.cath-vs.ch/wp-content/uploads/2023/02/Kommission-Sexuelle-U%CC%88bergriffe_Reglement_19.01.2023.pdf, Stand: 05.04.2023.

- Aschmann, Birgit (Hg.): Katholische Dunkelräume. Die Kirche und der sexuelle Missbrauch, Paderborn 2022.
- Aschmann, Birgit: «Katholische Dunkelräume» – Denkanstöße für eine historiographische Aufarbeitung. Eine Einleitung, in: Aschmann, Birgit (Hg.): Katholische Dunkelräume. Die Kirche und der sexuelle Missbrauch, Paderborn 2022, S. XI–XVII.
- ASPI, Fondazione della Svizzera italiana per l’Aiuto, il Sostegno e la Protezione dell’Infanzia: Corsi di Prevenzione in ambito ecclesiale, Februar 2021, www2.aspi.ch/attivita/formazione-ecclesiale/, Stand: 20.04.2023.
- Aymans, Winfried: Kirchliche Vereinigungen. Ein Kommentar zu den vereinigungsrechtlichen Bestimmungen des Codex Iuris Canonici, Paderborn 1988.
- Bajos, Nathalie; Ancian, Julie; Tricou, Josselin u. a.: Sociologie des violences sexuelles au sein de l’Église catholique en France (1950–2020), Oktober 2021. Online: https://presse.inserm.fr/wp-content/uploads/2021/10/Rapport-INSERM-CIASE_2021.pdf, Stand: 08.04.2023.
- Bange, Dirk: Definition und Häufigkeit von sexuellem Missbrauch, in: Körner, Wilhelm; Lenz, Albert (Hg.): Sexueller Missbrauch, Göttingen 2004, S. 29–37.
- Baumann, Max: Versorgt im Thurhof. Alltagsleben und Führungsstil in einer «Rettungsanstalt für verwahrloste Knaben», 1920–1940, Zürich 2017 (St. Galler Kultur und Geschichte 41).
- Baumann-Neuhaus, Eva: Migration und Glaube. Grundwissen für interkulturelle Pastoral, St. Gallen 2021 (Pastoralsoziologische Impulse 1).
- Betticher, Nicolas: Trotz Allem. Macht, Missbrauch, Verantwortung in der katholischen Kirche. Selbstreflexion eines Priesters, Riedtwil 2021.
- Bieri, Beat: Das Kinderzuchthaus Rathausen, Dokumentarfilm, Schweizer Radio und Fernsehen (SRF). Online: www.srf.ch/play/tv/dok/video/das-kinderzuchthaus?urn=urn:srf:video:c12f8ece-cad9-439f-b7ee-770e0c62ac67, Stand: 20.05.2022.
- Bignasca, Vanessa: Ricerca preliminare sulle misure coercitive a scopo assistenziale e sul collocamento extrafamiliare nel Cantone Ticino (1900–1981), Université de Lausanne, Bellinzona 2015.
- Bischof, Franz Xaver; Arx, Urs von: Bistümer, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), 01.10.2010. Online: <https://hls-dhs-dss.ch/articles/027048/2010-10-01/>, Stand: 20.04.2023.
- Bistum Basel: Anlaufstelle Genugtuung, www.bistum-basel.ch/mitarbeitende/uebergreif-was-tun/uebergreif-was-tun/anlaufstelle-genugtuung, Stand: 31.03.2023.
- Bistum Basel: Duales Kirchensystem, www.bistum-basel.ch/ueber-uns/duales-kirchensystem, Stand: 30.04.2023.
- Bistum Basel: Missionen, www.bistum-basel.ch/ueber-uns/struktur/missionen, Stand: 20.04.2023.
- Bistum Basel: Prävention, www.bistum-basel.ch/mitarbeitende/uebergreif-was-tun/praevention, Stand: 20.04.2023.

- Bistum Basel: Struktur des Bistums, www.bistum-basel.ch/ueber-uns/struktur, Stand: 27.03.2023.
- Bistum Basel: Über uns, www.bistum-basel.ch/ueber-uns, Stand: 20.04.2023.
- Bistum Basel: Übergriff, was tun?, www.bistum-basel.ch/mitarbeitende/uebergriff-was-tun/uebergriff-was-tun, Stand: 31.03.2023.
- Bistum Chur: Schutzkonzept für die seelische, geistige und körperliche Unversehrtheit der Menschen im Bereich des Bistums Chur, 2019. Online: www.bistum-chur.ch/wp-content/uploads/2019/04/Schutzkonzept-Chur-20190402.pdf, Stand: 30.03.2023.
- Bistum Chur: Statistik Bistum Chur, www.bistum-chur.ch/info/statistik/, Stand: 20.04.2023.
- Bistum St. Gallen: Bischöfe Bistum St. Gallen, www.bistum-stgallen.ch/bistum/bischoefe/, Stand: 20.04.2023.
- Bistum St. Gallen: Geschichte, www.bistum-stgallen.ch/bistum/geschichte, Stand: 24.02.2023.
- Bistum St. Gallen: Schutzkonzept im Bistum St. Gallen, www.bistum-stgallen.ch/dokumente/schutz-und-praevention/, Stand: 20.04.2023.
- o. A.: Bistum Lugano, kath.ch, www.kath.ch/bistum-lugano/, Stand: 20.04.2023.
- Blakemore, Tamara; Herbert, James Leslie; Arney, Fiona u. a.: Impacts of Institutional Child Sexual Abuse on Victims/Survivors. A Rapid Review of Research Findings, Royal Commission into Institutional Responses to Child Sexual Abuse, Sydney 2017. Online: www.childabuseroyalcommission.gov.au/sites/default/files/file-list/research_report_-_impacts_of_institutional_child_sexual_abuse_on_victims_survivors_-_treatment_and_support_need.pdf, Stand: 20.04.2023.
- Bloch, Lea; Bannwart, Cécile; Krüger, Paula u. a.: «Fatale Fürsorge». Gewaltsame Todesfälle fremdplatziertes Kinder im Kanton Luzern. Einblicke in die Erforschung der kleinsten Einheit «Todesfall», in: Landolt, Oliver (Hg.): Mikrogeschichte in der Zentralschweiz. Chancen und Grenzen quellennahen Forschens. Beiträge der wissenschaftlichen Fachtagung des Historischen Vereins Zentralschweiz vom 18. Januar 2020, Zug 2021, S. 93–106.
- Böhm, Bettina; Zollner, Hans; Fegert, Jörg M. u. a.: Child sexual abuse in the context of the Roman Catholic Church. A review of literature from 1981–2013, in: Journal of Child Sexual Abuse 23 (6), 2014, S. 635–656. Online: <https://doi.org/10.1080/10538712.2014.929607>, Stand: 30.04.2023
- Bucher, Rainer: Was ist Klerikalismus?, in: katholisch.de, 10.09.2018, www.katholisch.de/artikel/18833-was-ist-klerikalismus, Stand: 28.03.2023.
- Bundesamt für Statistik: Religionszugehörigkeit nach Kantonen 2010–2021, 27.01.2023, www.bfs.admin.ch/asset/de/23985070, Stand: 20.04.2023.
- Bundesamt für Statistik: Religionszugehörigkeit seit 1910 – 1910–2021. Tabelle, 27.01.2023, www.bfs.admin.ch/asset/de/23985049, Stand: 20.04.2023.
- Bünker, Arnd: Typen christlicher Migrationsgemeinden und postmigrantische Perspektiven, in: Bünker, Arnd; Albisser, Judith (Hg.): Kirchen in Bewegung. Christliche Migrationsgemeinden in der Schweiz, St. Gallen 2016, S. 111–130.

- Burkard, Dominik: Kirchlicher Umgang mit sexuellem Missbrauch durch Kleriker. Fragen, Probleme und Überlegungen aus kirchenhistorischer Sicht, in: Brodkorb, Clemens; Burkard, Dominik (Hg.): Neue Aspekte einer Geschichte des kirchlichen Lebens. Zum 10. Todestag von Erwin Gatz, Regensburg 2021, S. 283–332.
- Caratti, Simonetta: «Mia madre fu sterilizzata, e io sono stato internato a Pollegio dove ho preso tante botte», in: La Regione, 11.04.2019, S. 2. Online: www.uek-administrative-versorgungen.ch/resources/110419_02_Speciale.pdf, Stand: 20.04.2023.
- Casgrain, Yves: Je n'ai pas été violée, mais victime d'abus spirituel, in: cath.ch, 16.03.2021, www.cath.ch/newsf/je-nai-pas-ete-violee-mais-victime-dabus-spirituel/, Stand: 20.04.2023.
- Cavalin, Tangi: L'affaire. Les dominicains face au scandale des frères Philippe, Paris 2023.
- CECAR: Historique, <https://cecar.ch/historique/>, Stand: 30.03.2023.
- CECAR: Liste des comités, <https://cecar.ch/2016/07/01/liste-des-conciliateurs/>, Stand: 18.04.2023.
- CEI: Primo Report sulle attività di tutela nelle Diocesi italiane, in: Chiesacattolica.it, 17.11.2022. Online: www.chiesacattolica.it/primo-report-nazionale-sulle-attivita-di-tutela-nelle-diocesi-italiane/, Stand: 20.04.2022.
- Codaghengo, Alfonso: Storia religiosa del Cantone Ticino. Note storiche, agiografia, appunti biografici, memorie religiose della Svizzera italiana, Bd. 1, Lugano 1941.
- Comissão Independente para o Estudo dos Abusos Sexuais de Crianças na Igreja Católica Portuguesa: Dar voz ao silêncio. Relatório Final. Lissabon 2023. Online: <https://darvozaosilencio.org/>, Stand: 30.04.2023.
- Commission indépendante sur les abus sexuels dans l'Église CIASE: Les violences sexuelles dans l'Église catholique France 1950–2020, 2021, www.ciase.fr/rapport-final/, Stand: 20.04.2023.
- Commission to Inquire into Child Abuse: The Report of the Commission to Inquire into Child Abuse (The Ryan Report), 2009. Online: http://childabuse-commission.ie/?page_id=241, Stand: 10.08.2022.
- o. A.: Condannato l'ex direttore del Don Bosco colpevole di atti di libidine su minori, in: Il Dovere, 11.01.1978.
- Coutaz, Gilbert: Lausanne (Diözese), in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), 24.07.2013. Online: <https://hls-dhs-dss.ch/articles/011400/2013-07-24/>, Stand: 20.04.2023.
- Crottogini, Jakob: Werden und Krise des Priesterberufes. Eine psychologisch-pädagogische Untersuchung über den Priesternachwuchs in verschiedenen Ländern Europas, Einsiedeln; Zürich; Köln 1955.
- Damberg, Wilhelm: Missbrauch. Die Geschichte eines internationalen Skandals, in: Aschmann, Birgit (Hg.): Katholische Dunkelräume. Die Kirche und der sexuelle Missbrauch, Paderborn 2022, S. 3–22.

- o. A.: Das «Mea Culpa» der Schweizer Bischöfe, in: SWI swissinfo.ch, 01.04.2010, www.swissinfo.ch/ger/gesellschaft/das--mea-culpa--der-schweizer-bischoefe/8590234, Stand: 20.04.2023.
- Dennemarck, Bernd: Diözesankurie, in: Lexikon für Kirchen- und Religionsrecht, 01.02.2019. Online: https://dx.doi.org/10.30965/9783506786371_0490, Stand: 14.04.2023.
- Deutsche Bischofskonferenz: Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, Pressemitteilungen der deutschen Bischofskonferenz, Würzburg 23.08.2010, S. 7. Online: www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse/2010-132a-Leitlinien.pdf, Stand: 22.02.2023.
- Deutscheschweizer Arbeitsgruppe für Ministrantenpastoral: damp.ch, Stand: 06.03.2023.
- Dienststelle migratio: Nationale Koordinationen der fünf grossen anderssprachigen Gemeinschaften, www.migratio.ch/migrationspastoral/koordinationen/, Stand: 03.04.2022.
- Dill, Helga; Täubrich, Malte; Caspari, Peter u. a.: Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im Bistum Essen. Fallbezogene und gemeindeorientierte Analysen, München 2023.
- Diocèse de Sion: Geografie, www.cath-vs.ch/de/geografie/, Stand: 20.04.2023.
- Diocèse de Sion: Organisation, www.cath-vs.ch/le-diocese/eveche-administration/organisation/, Stand: 07.04.2023.
- Diözese LGF: Kartographie und Zahlen, <https://diocese-lgf.ch/de/kartographie-und-zahlen/>, Stand: 20.04.2023.
- Diözese LGF: Prävention von sexuellem Missbrauch, <https://diocese-lgf.ch/de/pravention-von-sexuellem-missbrauch/>, Stand: 20.04.2023.
- Domínguez, Iñigo; Núñez, Julio: Todos los Casos Conocidos de Pederastia en la Iglesia Española, in: El País. Online: <https://elpais.com/especiales/pederastia-en-la-iglesia-espanola>, Stand: 30.04.2023.
- Dora, Cornel: Frei, Johann, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), 25.11.2016. Online: <https://hls-dhs-dss.ch/articles/042373/2016-11-25/>, Stand: 27.02.2023.
- o. A.: Dreimal wurde der Bischof informiert, in: Freiburger Nachrichten, 15.07.2020. Online: www.freiburger-nachrichten.ch/dreimal-wurde-der-bischof-informiert/, Stand: 20.04.2023.
- Dressing, Harald; Salize, Hans Joachim; Dölling, Dieter u. a.: Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, Mannheim; Heidelberg; Giessen 2018.
- Dross, Esther; Nolan, Paul: Bericht einer unabhängigen Untersuchung länger zurückliegender Fälle sexuellen Missbrauchs in der Fokolar-Bewegung, Untersuchungsbericht, 2022. Online: www.fokolar-bewegung.de/file/1450/download?token=8614Hn-t, Stand: 20.04.2023.

- Droux, Joëlle; Praz, Anne-Françoise: Placés, déplacés, protégés? L'histoire de placement d'enfants en Suisse, XIX^e–XX^e siècles, Neuchâtel 2021. Online: <https://library.oapen.org/handle/20.500.12657/49823>, Stand: 23.03.2023.
- Duft, Johannes; Grosser, Hermann; Odermatt, Alois: Das Bistum St. Gallen, in: Kuratorium der Helvetia Sacra (Hg.): Das Bistum Konstanz. Das Erzbistum Mainz. Das Bistum St. Gallen, Basel 1993 (Helvetia Sacra 2), S. 1001–1065.
- Eisner, Manuel; Manzoni, Patrik; Ribeaud, Denis: Gewalterfahrungen von Jugendlichen. Opfererfahrungen und selbstberichtete Gewalt bei Schülerinnen und Schülern im Kanton Zürich, Aarau 2000 (Pädagogik bei Sauerländer).
- Enders, Ursula (Hg.): Grenzen achten. Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen. Ein Handbuch für die Praxis, Köln 2017.
- o. A.: Es ist so einfach, jemanden pauschal zu verurteilen, in: Bündner Zeitung, 02.02.1988.
- o. A.: Erklärung der Schweizer Bischofskonferenz, kath.ch, 31.03.2010, www.kath.ch/newsd/erklaerung-der-schweizer-bischofskonferenz/, Stand: 20.04.2023.
- Fachgremium «Sexuelle Übergriffe im kirchlichen Umfeld» der SBK. Zwischen 2002 und 2016 getroffene Präventionsmassnahmen, 28.11.2016, www.bischoefe.ch/sbk-fachgremium-sexuelle-uebergriffe-im-kirchlichen-umfeld-praeventionsmassnahmen/, Stand: 04.04.2023.
- Fachgremium «Sexuelle Übergriffe im kirchlichen Umfeld» der SBK. Statistik über die Meldungen, welche in den Jahren 2010–2020 eingegangen sind betreffend Missbräuche aus dem Zeitraum vor 1961 bis 2020. Online: www.bischoefe.ch/wp-content/uploads/sites/2/2021/09/Statistik_2020_d.pptx, Stand: 20.04.2023.
- Falcioni, Gérard: L'établi de la vie. J'ai été abusé dès l'âge de 5 ans par le curé, Vulliens 2002.
- Feller-Vest, Veronika; Ries, Markus: Basel (Diözese), in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), 06.10.2011. Online: <https://hls-dhs-dss.ch/articles/011402/2011-10-06/>, Stand: 20.04.2023.
- Fischer, Albert: Das Bistum Chur. Seine Geschichte von 1816/19 bis zur Gegenwart, Bd. 2, Konstanz 2017.
- Flick, Uwe; Von Kardoff, Ernst; Steinke, Ines: Qualitative Forschung. Ein Handbuch, Reinbek bei Hamburg 201913.
- Fokolar-Bewegung: Auf dem Weg zu einer Kultur des ganzheitlichen Schutzes der Person. Rechenschaftsbericht über Fälle von Missbrauch von Minderjährigen und schutzbedürftigen Erwachsenen; von geistlichem Machtmissbrauch in der Fokolar-Bewegung mit Bezug auf die Massnahmen zur Wiedergutmachung, auf neue Untersuchungen und Schulungsmaßnahmen zum Schutz der Person (bis Dezember 2022), 31.03.2023. Online: www.fokolar-bewegung.ch/de/file/3291/download?token=khejmDia, Stand: 20.04.2023.
- Fokolar-Bewegung: Prävention/Missbrauch, www.fokolar-bewegung.ch/de/sei-te/praevention-missbrauch, Stand: 20.04.2023.

- Foppa, Simon: Kurze Geschichte der christlichen Migrationsgemeinden in der Schweiz, in: Bünker, Arnd; Albisser, Judith (Hg.): Kirchen in Bewegung. Christliche Migrationsgemeinden in der Schweiz, St. Gallen 2016, S. 133–140.
- Foucault, Michel: Omnes et singulatim. Zu einer Kritik der politischen Vernunft, in: Defert, Daniel; Ewald, François (Hg.): Michel Foucault. Analytik der Macht, Frankfurt am Main 2005 (Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft 109), S. 188–219.
- o. A.: Franziskus schafft «päpstliches Geheimnis» bei Missbrauch ab, in: Der Spiegel, 17.12.2019. Online: www.spiegel.de/panorama/papst-franziskus-schafft-paepstliches-geheimnis-bei-missbrauch-ab-a-1301690.html, Stand: 20.04.2023.
- Frings, Bernhard; Grossbölting, Thomas; Grosse Kracht, Klaus u. a.: Macht und sexueller Missbrauch in der katholischen Kirche. Betroffene, Beschuldigte und Vertuscher im Bistum Münster, Freiburg im Breisgau 2022.
- Gandola, Alberto: Scuole e opere assistenziali, in: Vaccaro, Luciano; Chiesi, Giuseppe; Panzera, Fabrizio (Hg.): Terre del Ticino. Diocesi di Lugano, Bd. 1, Brescia 2003, S. 305–326.
- Generalsekretariat EJPD: Bundesrat entschuldigt sich bei den Opfern von fürsorglichen Zwangsmassnahmen, 11.04.2013, www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-48480.html, Stand: 20.04.2023.
- o. A.: Gli orfani del Collegio Santa Maria a Pollegio adescati dal sacerdote al quale erano affidati, in: Libera Stampa, 16.06.1961.
- Granger, Bernard; Jeammet, Nicole; Michel, Florian u. a.: Control and Abuse. An investigation on Thomas Philippe, Jean Vanier and L'Arche (1950–2019). Online: <https://commissiondetude-jeanvanier.org/commissiondetudeindependante2023-empriseetabus/index.php/en/home-english/>, Stand: 01.02.2023.
- Greenfield, Emily A.; Marks, Nadine F.: Identifying experiences of physical and psychological violence in childhood that jeopardize mental health in adulthood, in: Child Abuse & Neglect 34 (3), 2010, S. 161–171.
- Grossbölting, Thomas: Die schuldigen Hirten. Geschichte des sexuellen Missbrauchs in der katholischen Kirche, Freiburg im Breisgau 2022.
- Grossbölting, Thomas: Der verlorene Himmel. Glaube in Deutschland seit 1945, Göttingen 2013.
- Gründer, Mechthild: Sexueller Missbrauch in Familie und Institutionen. Psychodynamik, Intervention und Prävention, Stuttgart 2013.
- Guzik, Paulina: An unfinished story of conversion. Clerical sexual abuse in Poland, in: Church, Communication and Culture 5 (3), 2020, S. 417–455. Online: <https://doi.org/10.1080/23753234.2020.1827963>, Stand: 20.04.2023.
- Guzzi-Heeb, Sandro: Generalisierbare Fallbeispiele? Mikrohistorische Perspektiven in der Familien- und Verwandtschaftsgeschichte, in: traverse 2, 2006, S. 93–107. Online: www.e-periodica.ch/digbib/view?pid=tra-001:2006:2::108#109, Stand: 30.04.2023.
- Hackler, Ruben; Kinzel, Katherina (Hg.): Paradigmatische Fälle. Konstruktion, Narration und Verallgemeinerung von Fall-Wissen in den Geistes- und Sozialwissenschaften, Basel 2016.

- Hafner, Urs; Janett, Mirjam: Draussen im Heim. Die Kinder der Steig, Appenzell 1945–1984. Historischer Bericht zuhanden der Standeskommission Appenzell Innerrhoden, Bern; Zürich 2017.
- Hafner, Wolfgang: Missbrauch in Heimen – Ein katholisches Phänomen? (I), in: Schweizerische Kirchenzeitung (18), 2016, S. 223–225. Online: www.kirchenzeitung.ch/article/missbrauch-in-heimen-ein-katholisches-phaenomen-i-10115, Stand: 30.04.2023.
- Hafner, Wolfgang: Pädagogik, Heime, Macht. Eine historische Analyse, Zürich 2014.
- Hallermann, Heribert; Greifenstein, Johannes: Pfarrer, in: Lexikon für Kirchen- und Religionsrecht, 2020. Online: https://dx.doi.org/10.30965/9783506786395_0282, Stand: 14.04.2023.
- Hallermann, Heribert; Otto, Martin: Pfarrvikar, in: Lexikon für Kirchen- und Religionsrecht, 2020. Online: https://dx.doi.org/10.30965/9783506786395_0295, Stand: 14.04.2023.
- Haslbeck, Barbara; Hürten, Magdalena; Leimgruber, Ute: Missbrauchsmuster. Hidden patterns of abuse, in: feinschwarz – Theologisches Feuilleton, 20.12.2022. Online: www.feinschwarz.net/missbrauchsmuster/, Stand: 21.12.2022.
- Heimbach-Steins, Marianne: Macht. Missbrauch. Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und die Krise der katholischen Kirche, in: Soziale Passagen 2, 2010, S. 227–240.
- Henrici, Peter: Rückblick. Ereignisse und Erlebnisse. Ein Interview mit Urban Fink, Zofingen 2021.
- Hinnen, Simone: Rathausen: Kinderheim. Entschädigung für Opfer möglich, in: Luzerner Zeitung, 07.04.2010. Online: www.luzernerzeitung.ch/zentral-schweiz/luzern/rathausen-kinderheim-entschaedigung-fuer-opfer-moeglich-ld.24237, Stand: 20.04.2023.
- Hoyeau, Céline: Der Verrat der Seelenführer. Macht und Missbrauch in Neuen Geistlichen Gemeinschaften, Freiburg 2023.
- Husistein, Roger: Rückgang des Priesternachwuchses. Ansätze einer Ursachenforschung aus religionssoziologischer Sicht, in: Bünker, Arnd (Hg.): Diözesanpriester in der Schweiz. Prognosen, Deutungen, Perspektiven, Zürich 2011 (Beiträge zur Pastoralsoziologie 15), S. 69–84.
- IG-MikU: Verein IG-MikU. Statuten. Online: www.ig-gegen-missbrauch-kirche.ch/verein_igmiku/statuten, Stand: 12.03.2023.
- Imbusch, Peter: Der Gewaltbegriff, in: Heitmeyer, Wilhelm; Hagan, John (Hg.): Internationales Handbuch der Gewaltforschung, Wiesbaden 2002, S. 26–57. Online: https://doi.org/10.1007/978-3-322-80376-4_2, Stand: 20.04.2023.
- o. A.: In Heim missbraucht und gequält, in: 20 Minuten, 23.11.2012.
- Iten, Karin; Loppacher, Stefan: Prävention von Machtmissbrauch im Bistum Chur, 2021. Online: www.bistum-chur.ch/wp-content/uploads/2022/04/2022_verhaltenskodex_macht_bistum_chur.pdf, Stand: 30.03.2023.

- Jäggi, Gregor: Das Bistum Basel in seiner Geschichte. Die Moderne, Strasbourg 2013 (Das Bistum Basel in seiner Geschichte 3).
- Janssen, Bettina: Untersuchung der Akten der Koordinationsstelle Fidei Donum der Deutschen Bischofskonferenz bei der Bischöflichen Aktion Adveniat in Essen, Köln 2022. Online: www.dbk.de/fileadmin/redaktion/microsites/Sexualisierte_Gewalt_und_Praevention/Dokumente/Untersuchung_Akten_Fidei_Donum.pdf, Stand: 30.04.2023.
- Johannes Paul II.: Katechismus der Katholischen Kirche, München 2005.
- Jungwacht Blauring Schweiz: schub.begleiten. Blickwinkel teilen, Luzern 2018.
- Jungwacht Blauring Schweiz: schub.verantwortung. Vorbild sein, Luzern 2018.
- Jungwacht Blauring Schweiz: schub.verband. Jubla sein, Luzern 2018.
- Kalbermatter, Philipp: Landrat (VS), in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), 13.11.2008. Online: <https://hls-dhs-dss.ch/articles/010259/2008-11-13/>, Stand: 20.04.2023.
- Kaminski, Ralf: «Am Zölibat muss gerüttelt werden!» in: Migros-Magazin, 30.01.2023. Online: <https://corporate.migros.ch/de/Magazin/2023/01/karinten-verhaltenskodex-bistum-chur.html>, Stand: 21.02.2023.
- Katholischer Konfessionsteil des Kantons St. Gallen; Bistum St. Gallen: Schutzkonzept für die seelische, geistige und körperliche Integrität der Menschen im Bereich des Bistums St. Gallen, 2016. Online: www.bistumstgallen.ch/fileadmin/kundendaten/Kontakt/Ombudsstelle/Schutzkonzept_Vers_20.11.2019.pdf, Stand: 20.04.2023.
- Kavemann, Barbara; Graf-van Kesteren, Annemarie; Rothkegel, Sibylle; u. a.: Erinnern, Schweigen und Sprechen nach sexueller Gewalt in der Kindheit, Wiesbaden 2016.
- Kellner, Hans-Günter: Spaniens katholische Kirche. Opfer sexueller Gewalt fordern Aufklärung, in: Deutschlandfunk, 10.02.2022, www.deutschlandfunk.de/opfer-sexueller-missbrauch-katholische-kirche-spanien-100.html, Stand: 30.04.2023.
- Keupp, Heiner; Straus, Florian; Mosser, Peter u. a.: Schweigen. Aufdeckung. Aufarbeitung. Sexualisierte, psychische und physische Gewalt im Benediktinerstift Kremsmünster, Wiesbaden 2017. Online: <https://link.springer.com/book/10.1007/978-3-658-14654-2>, Stand: 15.09.2022.
- Kindler, Heinz: Prävention von sexuellem Missbrauch. Möglichkeiten und Grenzen, in: Fegert, Jörg M.; Hoffmann, Ulrike; König, Elisa u. a. (Hg.): Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich, Berlin 2015, S. 351–362.
- Kissling, Wilhelm, Caritas Schweiz (Hg.): Die katholischen Anstalten der Schweiz. Les établissements catholiques d'assistance en Suisse, Küsnacht am Rigi 1931.
- Klein, Stephanie: Erfahrungen von ehemaligen Heimkindern in kirchlich geführten Erziehungseinrichtungen im Kanton Luzern, in: Ries, Markus; Beck, Valentin (Hg.): Hinter Mauern. Fürsorge und Gewalt in kirchlich geführten Erziehungsanstalten im Kanton Luzern, Zürich 2013, S. 115–178.

- Kloster und Wallfahrtskirche Maria Hilf Gubel: Über uns, <https://kloster-gubel.ch/ueber-uns/>, Stand: 14.04.2023.
- kna: Starkes Machtgefälle führt zu Missbrauch, in: Jesuiten.org, 19.09.2018, www.jesuiten.org/news/starkes-machtgefalle-fuehrt-zu-missbrauch/, Stand: 20.04.2023.
- Kolping Schweiz: Startseite, www.kolping.ch/index.php?, Stand: 06.03.2023.
- Kongregation für die Glaubenslehre: Die Normen des Motu Proprio «Sacramento sanctitatis tutela» (2001). Geschichtliche Einführung, www.vatican.va/resources/resources_introd-storica_ge.html, Stand: 06.04.2023.
- Kongregation für die Glaubenslehre: Instruction on the Manner of Proceeding in Causes involving the Crime of Solicitation, www.vatican.va/resources/resources_crimen-sollicitationis-1962_en.html, Stand: 18.04.2023.
- Kosch, Daniel: Die Römisch-Katholische Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ). Geschichte – Gegenwart – Herausforderungen, in: Römisch-katholische Zentralkonferenz der Schweiz (Hg.): Katholische Kirche und demokratischer Rechtsstaat in pluralistischer Gesellschaft. Festschrift zum 40-jährigen Bestehen der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ), Gossau 2012, S. 65–101.
- KOVOS: Statuten vom 30.10.2019, 2019. Online: https://kovos.ch/fileadmin/user_upload/public/Statuts/Statuten2019_dt_fu_r_Homepage.pdf, Stand: 28.02.2023.
- Krauss, Heinrich; Ostermann, Heinrich (Hg.): Verbandskatholizismus? Verbände – Organisationen – Gruppen im deutschen Katholizismus, Kvelaer 1968.
- Landbö, Camilla: Die Kopplung von Spiritualität und Macht ist höchst problematisch, in: katholisch.de, 21.02.2023. Online: www.katholisch.de/artikel/43715-die-kopplung-von-spiritualitaet-und-macht-ist-hoechst-problematisch, Stand: 21.02.2023.
- Lang, Josef: Je stärker die klerikale Macht, desto schlimmer die Missbräuche, in: NZZ Magazin, 31.07.2021. Online: <https://magazin.nzz.ch/meinungen/missbraeuche-durch-missionare-funde-von-kinderleichen-in-kanada-ld.1638320>, Stand: 28.07.2022.
- Lang, Josef: Täterschutz unter Männern Gottes, in: History Reloaded, 23.10.2018. Online: <https://blog.bazonline.ch/historyreloaded/index.php/3567/taeterschutz-unter-maennern-gottes/>, Stand: 14.04.2023.
- Langeland, Willemien; Hoogendoorn, Adriaan; Mager, Daniel u. a.: Childhood sexual abuse by representatives of the Roman Catholic Church. A prevalence estimate among the Dutch population, in: Child Abuse & Neglect 46, 2015, S. 67–77. Online: <https://doi.org/10.1016/j.chiabu.2015.04.009>, Stand: 20.04.2023.
- Lassus, Dymas de: Verheissung und Verrat. Geistlicher Missbrauch in Orden und Gemeinschaften der katholischen Kirche, Münster 2022.
- Lebrun, Sophie: Affaire Rupnik. 15 nouvelles victimes, 30 ans d'abus et une procédure interminable, in: La Vie, 21.02.2023. Online: www.lavie.fr/christianisme/eglise/affaire-rupnik-15-nouvelles-victimes-30-ans-dabus-et-une-procedure-interminable-87113.php, Stand: 23.02.2023.

- Leimgruber, Stephan; Ries, Markus; Fink, Urban: Die Bischöfe von Basel 1794–1995, Freiburg 1996 (Religion, Politik, Gesellschaft in der Schweiz 15).
- Leimgruber, Ute; Reisinger, Doris: Sexueller Missbrauch oder sexualisierte Gewalt?, in: feinschwarz. Theologisches Feuilleton, 23.09.2021. Online: www.feinschwarz.net/sexueller-missbrauch-oder-sexualisierte-gewalt-ein-spruch/, Stand: 20.04.2023.
- Loetz, Francisca: Gewalt in der Geschichte der Menschheit. Probleme, Grenzen und Chancen historischer Gewaltforschung, in: Sutterlüty, Ferdinand; Jung, Matthias; Reymann, Andy (Hg.): Narrative der Gewalt. Interdisziplinäre Analysen, Frankfurt 2019, S. 87–113. Online: www.zora.uzh.ch/id/eprint/165898/, Stand: 18.08.2022.
- Loetz, Francisca: Sexualisierte Gewalt 1500–1850. Plädoyer für eine historische Gewaltforschung, Frankfurt 2012.
- Loretto Gemeinschaft: Präventionsarbeit in der Loretto Gemeinschaft, 16.12.2020, <https://loretto.at/praevention/>, Stand: 20.04.2023.
- Lüchinger, Silvan: Fachgremium gegen sexuelle Übergriffe im Bistum St. Gallen: «Die Verletzungen verjähren nie», in: St. Galler Tagblatt, 04.09.2018. Online: www.tagblatt.ch/ostschweiz/die-verletzungen-verjahren-nie-ld.1050217, Stand: 31.01.2023.
- Luisier, Francis: La vie en internat, Dokumentarfilm, Schweizer Radio und Fernsehen (SRF), 17.02.1975. Online: www.rts.ch/archives/tv/information/3443686-la-vie-en-internat.html, Stand: 20.04.2023.
- Mandes, Slawomir: Clerical Sexual Abuse in an Illiberal State. The Case of Poland, in: Journal of Church and State 62 (1), 2020, S. 110–134.
- Martel, Frédéric: Sodom. Macht, Homosexualität und Doppelmoral im Vatikan, Frankfurt a. M. 2019.
- Matter, Sonja: Das sexuelle Schutzalter. Gewalt, Begehren und das Ende der Kindheit (1950–1990), Göttingen 2022. Online: <https://doi.org/10.46500/83535306>, Stand: 30.04.2023.
- Mauron, François: Françoise Morvant. «La commission sera indépendante», in: Le Temps, 02.02.2008. Online: www.letemps.ch/suisse/francoise-morvant-commission-sera-independante, Stand: 10.04.2023.
- Mayer, Verena: Pfadfinder wollen sexuelle Übergriffe aufarbeiten, in: Süddeutsche Zeitung, 01.09.2021. Online: www.sueddeutsche.de/panorama/pfadfinder-missbrauch-aufarbeitung-1.5398356, Stand: 17.04.2023.
- Meier, Dominicus: Ordensoberer, in: Lexikon für Kirchen- und Religionsrecht, 01.09.2020. Online: https://dx.doi.org/10.30965/9783506786395_0200, Stand: 14.04.2023.
- Metzlaff, Paul: Die Jugendpastoral der neuen geistlichen Gemeinschaften und Bewegungen. Ein Dienst der Evangelisierung und des Gebetes mit Esprit, 2017. Online: https://afj.de/images/Themen/Broschuere_NGG_afj_2017_online.pdf, Stand: 05.08.2022.
- Moretti, Antonietta: Lugano (Diözese), in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), 04.06.2009. Online: <https://hls-dhs-dss.ch/articles/011405/2009-06-04/>, Stand: 20.04.2023.

- Müller, Beat: Zur Ernennung von Dr. Joseph Bonnemain zum neuen Bischof von Chur. Informationsbüro der Prälatur Opus Dei in der Schweiz, Zürich 2021. Online: <https://odnmedia.s3.amazonaws.com/files/Ernennung%20Bonnemain%20-%20Medienmitteilung%2015.2.2120210215-151441.pdf>, Stand: 20.04.23
- Müller, Ludger; Ohly, Christoph: Katholisches Kirchenrecht. Ein Studienbuch, Paderborn 2018.
- Murray, Laura K.; Nguyen, Amanda; Cohen, Judith A.: Child Sexual Abuse, in: Child & Adolescent Psychiatric Clinics 23, 2014, S. 321–337.
- Näscher, Franz: Dekanat Liechtenstein, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online, 31.12.2011, https://historisches-lexikon.li/Dekanat_Liechtenstein, Stand: 20.04.2023.
- NFP 76: Fürsorge und Zwang. Nationales Forschungsprogramm. Porträt, NFP 76, www.nfp76.ch/de/qIHiCGNCfOnORgUH/seite/, Stand: 20.04.2023.
- Niethammer, Lutz: Fragen – Antworten – Fragen. Methodische Erfahrungen und Erwägungen zur Oral History, in: Obetreis, Julia (Hg.): Oral History, Stuttgart 2012, S. 31–72.
- Odier, Lorraine: Métamorphoses de la figure parentale. Analyse des discours de l'École des parents de Genève 1950–2010, Lausanne 2018.
- Österreichische Bischofskonferenz: Rahmenordnung für die katholische Kirche in Österreich. Massnahmen, Regelungen und Orientierungshilfen gegen Missbrauch und Gewalt. Dritte, überarbeitete und ergänzte Ausgabe, Wien 2021. Online: www.ombudsstellen.at/dl/OuKqJKJKLMLkMJqx4KJK/Rahmenordnung_Die_Wahrheit_wird_euch_freimachen_2021_pdf, Stand: 20.04.2023.
- Osterwalder, Josef: Der Weihnachtspriester, in: St. Galler Tagblatt, 26.01.2011. Online: www.tagblatt.ch/ostschweiz/der-weihnachtspriester-ld.670808, Stand: 28.02.2023.
- Ozon, François: Grâce à Dieu (dt. Gelobt sei Gott), Mandarin Films; Mars Films, Frankreich; Belgien 2019.
- Page, Maurice: La communauté du Verbe de Vie sera dissoute. Portail catholique suisse, in: cath.ch, 26.06.2022, www.cath.ch/newsf/la-communauté-du-verbe-de-vie-sera-dissoute/, Stand: 09.04.2023.
- Papaux, Alexandre; Python, Francis; Mausen, Yves: Auszug aus dem Bericht der von der schweizerischen Kapuzinerprovinz beauftragten unabhängigen Untersuchungskommission zum «Fall Joël Allaz», Schweizer Kapuzinerprovinz, Freiburg 09.03.2018. Online: www.kapuziner.ch/wp-content/uploads/2018/03/Auszug-aus-dem-Bericht-der-Untersuchungskommission.pdf, Stand: 20.04.2023.
- o. A.: Papst erweitert Massnahmen gegen Missbrauch in der Kirche, in: tageschau.de, 25.03.2023, www.tagesschau.de/ausland/europa/papst-vatikan-107.html, Stand: 27.03.2023.
- Papst Franziskus: Lettera Apostolica in forma di «Motu proprio» del Sommo Pontefice Francesco «Vos estis lux mundi» (Aggiornato), in: Bollettino. Sala Stampa Della Santa Sede, 25.03.2023. Online: <https://press.vatican.va/>

[content/salastampa/it/bollettino/pubblico/2023/03/25/0227/00486.html](https://www.kath.ch/content/salastampa/it/bollettino/pubblico/2023/03/25/0227/00486.html),
Stand: 27.03.2023.

Parvex, Marie: Abus au sein d'Eucharistein. Graves dysfonctionnements dans une communauté catholique, in: 24 heures, 22.01.2023. Online: www.24heures.ch/graves-dysfonctionnements-dans-une-communaute-catholique-218080835399, Stand: 09.04.2023.

o. A.: Pädophilen-Register findet Unterstützung, in: Luzerner Zeitung, 22.03.2010.

Peterson, Michael; Mouton, Ray; Doyle, Thomas P.: The Problem of Sexual Molestation by Roman Catholic Clergy. Meeting the Problem in a Comprehensive and Responsible Manner (The Manual), 1985.

o. A.: Pilotprojekt zur Geschichte sexuellen Missbrauchs im Umfeld der römisch-katholischen Kirche in der Schweiz seit Mitte des 20. Jahrhunderts. Anonymisierungskonzept, 20.04.2023, <https://missbrauchkirchlichesumfeld.ch>, Stand: 20.04.2023.

Planzi, Lorenzo: Il Collegio Papio di Ascona. Da Carlo Borromeo alla Diocesi di Lugano, Locarno 2018.

Platen, Peter; Schwab, Sebastian: Visitation, in: Lexikon für Kirchen- und Religionsrecht, 2020. Online: https://dx.doi.org/10.30965/9783506786401_0283, Stand: 14.04.2023.

Poblotzki, Johannes Maria: Das plurivokationale Charisma der neuen geistlichen Gemeinschaften. Ihr Beitrag zur Entwicklung einer trinitarischen Ekklesiologie, Paderborn 2019.

Praz, Anne-Françoise: De l'enfant utile à l'enfant précieux. Filles et garçons dans les cantons de Vaud et Fribourg (1860–1930), Lausanne 2005.

Praz, Anne-Françoise; Avanzino, Pierre; Crettaz, Rebecca: Les murs du silence. Abus sexuels et maltraitances d'enfants placés à l'institut Marini, Neuchâtel 2018.

Praz, Anne-Françoise; Avanzino, Pierre; Crettaz, Rebecca: Enfants placés à l'Institut Marini de Montet (FR). Discriminations, maltraitances et abus sexuels. Recherche historique indépendante réalisée à la demande de Mgr Morerod, évêque du diocèse de Lausanne, Genève et Fribourg, Lausanne 2016. Online: <https://folia.unifr.ch/unifr/documents/304689>, Stand: 30.04.2023.

Praz, Anne-Françoise; Roulin, Stéphanie: Démanteler une culture du secret. Heurs et malheurs de la recherche dans les archives de l'Église catholique (XIX^e–XXI^e siècles), in: traverse (1), 2023, S. 36–49. Online: <https://revue-traverse.ch/article/demanteler-une-culture-du-secret-heurs-et-malheurs-de-la-recherche-dans-les-archives-de-leglise-catholique-xixe-xxie-siecles/>, Stand: 30.04.2023.

Quintin, Eric; Rimbault, Marie-Pierre: Gottes missbrauchte Dienerinnen, Balanga, Dokumentarfilm, Frankreich 2017. Online: www.arte.tv/de/videos/078749-000-A/gottes-missbrauchte-dienerinnen/, Stand: 20.04.2023.

Rauch, Raphael: Josef Annen: «Haas' und Huonders Hypothek ist belastend», in: kath.ch, 25.05.2022. www.kath.ch/newsd/josef-annen-haas-und-huonders-hypothek-ist-belastend/, Stand: 20.04.2023.

- o. A.: Report sugli abusi censisce 418 preti pedofili in Italia. In Calabria i casi sono 21, Rete L'ABUSO, 18.04.2023, <https://retelabuso.org/2023/02/01/report-sugli-abusi-censisce-418-preti-pedofili-in-italia-in-calabria-i-casi-sono-21/>, Stand: 20.04.2023.
- Richle, Andrea: Mutig das Schweigen brechen. Opfer sexuellen Missbrauchs wollen ernst genommen werden, in: Appenzeller Volksfreund, 03.03.2022, S. 1.
- Ries, Markus; Beck, Valentin (Hg.): Hinter Mauern. Fürsorge und Gewalt in kirchlich geführten Erziehungsanstalten im Kanton Luzern, Zürich 2013.
- Rinser, Laura; Streb, Judith; Dudeck, Manuela: Abschlussbericht. Aufarbeitung und Dokumentation des sexuellen Missbrauchs von katholischen Priestern und anderen im Dienst der katholischen Kirche stehenden Personen an Minderjährigen in Mecklenburg von 1946 bis 1989, Ulm 24.02.2023. Online: https://praevention-erzbistum-hamburg.de/pdf/Abschlussbericht_Final.pdf?m=1677242004&, Stand: 30.04.2023.
- Rivallain, Youna: Comprendre l'affaire Rupnik en six grandes questions, in: La Vie, 17.02.2023. Online: www.lavie.fr/christianisme/eglise/comprendre-laffaire-rupnik-en-six-grandes-questions-85968.php, Stand: 23.02.2023.
- Röhl, Christoph: Papst Benedikt XVI – Verteidiger des Glaubens, Dokumentarfilm, Deutschland 2019.
- Römisch-katholische Zentralkonferenz der Schweiz: Hintergrund, www.rkz.ch/kirche-und-recht/hintergrund/, Stand: 27.03.2023.
- Römisch-katholische Zentralkonferenz der Schweiz: Porträt, www.rkz.ch/wer-wir-sind/portraet/, Stand: 27.03.2023.
- Römisch-katholische Zentralkonferenz der Schweiz: Sonderregelungen, www.rkz.ch/kirche-und-recht/zusammenspiel/kr-zs-akk/, Stand: 27.03.2023.
- Rössler, Hans-Christian: Sexueller Missbrauch. Portugals Bischöfe geben Zugang zu Archiven, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 12.02.2022. Online: www.faz.net/aktuell/politik/ausland/sexueller-missbrauch-portugals-bischoefe-geben-zugang-zu-archiven-17798936.html, Stand: 20.04.2023.
- Rothe, Wolfgang F.: Gewollt. Geliebt. Gesegnet. Queer-Sein in der katholischen Kirche, München 2022.
- Salesianer Don Boscos: Don Johannes Bosco (1815–1888), <https://www.donbosco.de/Ueber-uns/Don-Bosco>, Stand: 14.04.2023.
- SAPEC: Vers la CECAR 2014–2017, 2017. Online: https://groupe-sapec.ch/enquete/medias/Enquete/2_3_Vers_la_CECAR_2014_-_2017.pdf, Stand: 20.04.2023.
- SAPEC: Accord entre le Groupe SAPEC et des institutions catholiques relatif à la création d'une commission d'écoute, de conciliation, d'arbitrage et de réparation, 2016. Online: , Stand: 20.04.2023.
- SAPEC: Nos actions, <https://groupe-sapec.ch/nos-actions/>, Stand: 19.03.2023.
- SBK; RKZ; KOVOS u. a.: Vertrag SBK-RKZ-KOVOS und UZH. Pilotprojekt zur Geschichte sexueller Ausbeutung im Umfeld der katholischen Kirche in der Schweiz, 30.09.2021. Online: <https://missbrauchkirchliches-umfeld.ch/wp-content/uploads/2021/12/Pilotprojekt-sexuelle-Ausbeutung>

[Vertrag-zw-SBK-RKZ-KOVOS-und-UZH_d_def_210930_original_D.pdf](#),
Stand: 03.04.2023.

SBK; RKZ; VOS'USM: Vereinbarung zwischen der Schweizer Bischofskonferenz (SBK), Römisch-Katholische Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ) und Vereinigung der Höheren Ordensobern der Schweiz (VOS'USM) 25.11.2016.

SBK; VOS'USM; RKZ: Aktualisierung der Vereinbarung vom 25.11.2016 zwischen der Schweizer Bischofskonferenz (SBK), der Vereinigung der Höheren Ordensobern der Schweiz (VOS'USM) und der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ), 01.07.2021.

scd: Missbrauch. Sexuelle Übergriffe auch im Kloster Einsiedeln, in: Luzerner Zeitung, 19.03.2010. Online: www.luzernerzeitung.ch/zentralschweiz/missbrauch-sexuelle-uebergriffe-auch-im-kloster-einsiedeln-ld.62309, Stand: 05.03.2023.

Schäfers, Michael: Verbände im Trend oder Akteure politischer Glaubenspraxis «von gestern»? , in: Ethik und Gesellschaft 1, 2008, S. 2–35.

Schläfli, Sebastian: Religiös und LGBTQIA+ – Ein divergierender Weg? Untersuchung zur Identitätsintegration von LGBTQIA+ Christen in der Deutschschweiz, Masterarbeit, Universität Luzern, Luzern 2021.

Schoch, Markus: Pfarrer in Haft genommen, in: Thurgauer Zeitung, 23.03.2010. Online: www.thurgauerzeitung.ch/ostschweiz/pfarrer-in-haft-genommen-ld.175970, Stand: 05.03.2023.

Schweizer Bischofskonferenz: Conférence des ordinaires de la Suisse romande (COR), 14.03.2023, www.bischoefe.ch/wir/cor/, Stand: 20.04.2023.

Schweizer Bischofskonferenz: Fachgremium «Sexuelle Übergriffe im kirchlichen Umfeld», 2023, www.bischoefe.ch/gremien-und-dienststellen/fachgremium-sexuelle-uebergriffe-im-kirchlichen-umfeld/, Stand: 04.04.2023.

Schweizer Bischofskonferenz: Genugtuungsfonds für Opfer nach staatlichem wie kirchlichem Recht verjährter Fälle sexueller Übergriffe im kirchlichen Umfeld – Schema, 17.10.2016, www.bischoefe.ch/sbk-genugtuungsfonds-fuer-opfer-nach-staatlichem-wie-kirchlichem-recht-verjaehrter-faelle-sexueller-uebergriffe-im-kirchlichen-umfeld-schema/, Stand: 08.04.2023.

Schweizer Bischofskonferenz: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz, www.bischoefe.ch/wir/dok/, Stand: 14.03.2023.

Schweizer Bischofskonferenz: Fidei Donum, www.bischoefe.ch/gremien-und-dienststellen/fidei-donum/, Stand: 03.04.2023.

Schweizer Bischofskonferenz: Funktion und Struktur der SBK, www.bischoefe.ch/wir/funktion-und-struktur-der-sbk/, Stand: 14.03.2023.

Schweizer Bischofskonferenz: Geschichte, www.bischoefe.ch/wir/geschichte/, Stand: 20.04.2023.

Schweizer Bischofskonferenz: Mgr. DDr. Felix Gmür, www.bischoefe.ch/mgr-dr-felix-gmuer/, Stand: 20.04.2023.


Schweizer Bischofskonferenz: Mgr. Dr. Charles Morerod, www.bischoefe.ch/mgr-dr-charles-morerod/, Stand: 20.04.2023.

- Schweizer Bischofskonferenz; Vereinigung der Höheren Ordensobern der Schweiz: Sexuelle Übergriffe im kirchlichen Umfeld. Richtlinien der Schweizer Bischofskonferenz und der Vereinigung der Höheren Ordensobern der Schweiz. 4. Auflage, März 2019. Online: www.bischoefe.ch/wp-content/uploads/sites/2/2020/11/1-SBK_RichtliniensexuelleUebergriffeCES-USMrev.4.Maerz2019_190509_d.pdf. Stand: 28. 04.2023.
- Schweizer Bischofskonferenz: Sexuelle Übergriffe in der Seelsorge. Richtlinien für die Diözesen, 05.12.2002. Online: www.bistum-chur.ch/wp-content/uploads/2013/12/Doc_abus_sexuels_d.pdf, Stand: 04.04.2023.
- Schweizer Kapuzinerprovinz: Sexuelle Übergriffe, www.kapuziner.ch/sexuelle-uebergriffe/, Stand: 02.04.2023.
- Schweizerisches Pastoralsoziologisches Institut: Religionszugehörigkeit und Migrationshintergrund. Grafik 1.26, Kirchenstatistik, 2021, <https://kirchenstatistik.spi-sg.ch/religionszugehoerigkeit-und-migrationshintergrund/>, Stand: 31.03.2023.
- Schweizerisches Pastoralsoziologisches Institut; Schweizerische Katholische Arbeitsgruppe «Neue Religiöse Bewegungen» (NRB) (Hg.): Neue Gruppierungen im Schweizer Katholizismus. Ein Handbuch, Zürich 2004.
- Schweizerisches Pastoralsoziologisches Institut (Hg.): Gemeinden ohne Pfarrer am Ort. Ergebnisse einer Untersuchung in Schweizer Pfarreien, Zürich 1987 (SPI-Publikationsreihe 3).
- Schweizerisches Pastoralsoziologisches Institut: Die Schweizer Bistümer, Kirchenstatistik, <https://kirchenstatistik.spi-sg.ch/die-schweizer-bistuemer/>, Stand: 20.04.2023.
- Schweizerisches Pastoralsoziologisches Institut: Frauenorden, Kirchenstatistik, <https://kirchenstatistik.spi-sg.ch/frauenorden/>, Stand: 28.02.2023.
- Schweizerisches Pastoralsoziologisches Institut: Religionslandschaft Schweiz, Kirchenstatistik, <https://kirchenstatistik.spi-sg.ch/religionslandschaft-schweiz/>, Stand: 17.02.2023.
- Seglias, Loretta: Heimerziehung. Eine historische Perspektive, in: Ries, Markus; Beck, Valentin (Hg.): Hinter Mauern. Fürsorge und Gewalt in kirchlich geführten Erziehungsanstalten im Kanton Luzern, Zürich 2013, S. 179–244.
- o. A.: Kloster Disentis. Sex-Vorwürfe gegen Mönch, in: Blick, 21.03.2010. Online: www.blick.ch/schweiz/graubuenden/kloster-disentis-sex-vorwuerfe-gegen-moench-id45948.html, Stand: 05.03.2023.
- Silini, Carlo: Vittime di abusi sessuali. Fatevi avanti, vi aiuteremo, in: Corriere del Ticino, 18.01.2017.
- o. A.: Sinergia-Projekt des SNF. Placing Children in Care, Placing Children in Care, www.placing-children-in-care.ch/, Stand: 20.04.2023.
- Sköld, Johanna; Swain, Shurlee; Wright, Katie: Examining Abusive Pasts. Reassessing Institutional Violence and Care through Commissions of Inquiry, in: *traverse* 25 (3), 2018, S. 162–178. Online: <https://revue-traverse.ch/article/examining-abusive-pasts-reassessing-institutional-violence-and-care-through-commissions-of-inquiry>, Stand: 15.05.2023.

- Sonego, Giuseppe: Salesianer, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), 24.02.2012. Online: <https://hls-dhs-dss.ch/articles/011726/2012-02-24/>, Stand: 14.04.2023.
- srs: «Eine Anzeige gegen einen Pfarrer war früher unvorstellbar», in: NZZ, 13.03.2010. Online: www.nzz.ch/werlen_missbrauch_interview-ld.882594, Stand: 05.03.2023.
- Stadler, Lena; Bieneck, Steffen; Pfeiffer, Christian: Repräsentativbefragung Sexueller Missbrauch 2011, 2012. Online: https://kfn.de/wp-content/uploads/Forschungsberichte/FB_118.pdf, Stand: 04.04.2023.
- Stadt Luzern: Medienmitteilung. Eröffnung Jubiläum 200 Jahre stationäre Erziehung in Luzern, 12.04.2011. Online: www.stadtluzern.ch/_docn/494909/KJU_Eroeffnung_120511.pdf, Stand: 20.04.2023.
- Sterren, Lukas; Oberholzer, Pius: Von der katholischen Waisenanstalt St. Iddenheim zum Kinderdörfli Lütisburg, in: Toggenburger Jahrbuch, 2008, S. 53–74.
- Surchat, Pierre: Nuntiatur, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), 03.11.2011. Online: <https://hls-dhs-dss.ch/articles/011742/2011-11-03/>, Stand: 04.04.2023.
- Tabet, Marie-Christine: Grâce à Dieu, c'est prescrit. L'affaire Barbarin, Paris 2017.
- Terry, Karen J.; Freilich, Joshua D.: Understanding Child Sexual Abuse by Catholic Priests from a Situational Perspective, in: Journal of Child Sexual Abuse 21 (4), 07.2012, S. 437–455.
- Tricou, Josselin: Des soutanes et des hommes. Enquête sur la masculinité des prêtres catholiques, Paris 2021.
- Tschan, Werner: Missbrauchtes Vertrauen. Sexuelle Grenzverletzungen in professionellen Beziehungen. Ursachen und Folgen, Basel 2005.
- Unabhängige Expertenkommission Administrative Versorgungen (Hg.): Organisierte Willkür. Administrative Versorgungen in der Schweiz 1930–1981. Schlussbericht, Zürich 2019. Online: www.uek-administrative-versorgungen.ch/resources/E-Book_978-3-0340-1520-2_UEK_10A_.pdf, Stand: 20.04.2023.
- Unabhängige Expertenkommission Administrative Versorgungen: Unabhängige Expertenkommission zur wissenschaftlichen Aufarbeitung der administrativen Versorgungen, www.uek-administrative-versorgungen.ch/startseite, Stand: 20.04.2023.
- Unabhängige Expertenkommission Ingenbohl: Ingebohler Schwestern in Kinderheimen. Erziehungspraxis und institutionelle Bedingungen unter besonderer Berücksichtigung von Rathausen und Hohenrain, Schlussbericht, 23.01.2013. Online: www.kloster-ingenbohl.ch/wp-content/uploads/2013/08/Schlussbericht-Expertenkommission-230113.pdf, Stand: 20.04.2023.
- Unabhängige Expertenkommission Ingenbohl: Ingebohler Schwestern in Kinderheimen. Erziehungspraxis und institutionelle Bedingungen unter besonderer Berücksichtigung von Rathausen und Hohenrain. Schlussbericht der unabhängigen Expertenkommission Ingenbohl, 2013.

- Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs: Sexueller Kindesmissbrauch durch Frauen. Zusammenfassung der Ergebnisse aus dem Forschungsprojekt, Berlin November 2021, S. 23. Online: www.aufarbeitungskommission.de/wp-content/uploads/Sexueller-Kindesmissbrauch-durch-Frauen_Zusammenfassung_bf.pdf, Stand: 20.04.2023.
- o. A.: «Unzucht-Pfarrer zum Aids-Test!», in: Blick, 20.04.1988.
- Verband katholischer Pfadi: VKP. Verband Katholischer Pfadi, www.vkp.ch/, Stand: 06.03.2023.
- Wagner, Doris: Spiritueller Missbrauch in der katholischen Kirche, Freiburg 2019.
- Wagner, Doris: #NunsToo. Sexueller Missbrauch an Ordensfrauen. Fakten und Fragen, in: Stimmen der Zeit 143, 2018, S. 374–384.
- Wagner, Doris; Schönborn, Christoph von; Meinig, Stefan: Schuld und Verantwortung. Ein Gespräch über Macht und Missbrauch in der Kirche, Freiburg 2019.
- Walker, Daniela: Vom Waisenhaus zur Kinder- und Jugendsiedlung Utenberg. 200 Jahre stationäre Kindererziehung in der Stadt Luzern, Luzern 2013.
- Weibel, Rolf: Organisation Kirche Schweiz, in: The Encyclopedia of Christianity. Bd. 5, Grand Rapids 2007, S. 88–92.
- Weik, Regula: «Fast jede Woche missbraucht», in: St. Galler Tagblatt, 09.04.2013. Online: www.tagblatt.ch/ostschweiz/fast-jede-woche-missbraucht-ld.664233, Stand: 15.07.2022.
- Weinberger, Walter; Anapliotis, Anargyros; Balla, Zsolt: Priester, in: Lexikon für Kirchen- und Religionsrecht, 2020. Online: https://dx.doi.org/10.30965/9783506786395_0330, Stand: 14.04.2023.
- Westpfahl, Marion; Spilker, Karl-Heinz; Wastl, Ulrich: Kernaussagen des Gutachtens. Sexuelle und sonstige körperliche Übergriffe durch Priester, Diakone und sonstige pastorale Mitarbeiter im Verantwortungsbereich der Erzdiözese München und Freising in der Zeit von 1945 bis 2009. Bestandsaufnahme – Bewertung – Konsequenz, München 2010. Online: www.erzbistum-muenchen.de/cms-media/media-14418720.pdf, Stand: 23.09.2022.
- Wetz, Samuel: Migrantenpastoral in der Schweiz. Auswertung einer Erhebung der Ist-Situation und ihrer Beurteilung, Bern 15.01.2019. Online: www.migration.ch/de/wp-content/uploads/sites/9/2020/06/28a_DE-Situationsanalyse-Migrantenpastoral-CH_def-v250219.pdf, Stand: 23.02.2023.
- Wierling, Dorothee: Oral History als Bewegung und Disziplin, in: Mauer, Michael (Hg.): Aufriss der Historischen Wissenschaften. Neue Themen und Methoden der Geschichtswissenschaft, Stuttgart 2003, S. 81–151.
- Witt, Andreas; Glaesmer, Heide; Jud, Andreas u. a.: Trends in child maltreatment in Germany. Comparison of two representative population-based studies, in: Child and Adolescent Psychiatry and Mental Health 12 (24), 2018, S. 12–24. Online: <https://doi.org/10.1186/s13034-018-0232-5>, Stand: 05.04.2023.

- Zafar, Heike: «Gott will dir seine besondere Gnade schenken». Spiritueller Missbrauch in der katholischen Kirche, in: WDR, 15.11.2022. Online: www1.wdr.de/nachrichten/spiritueller-missbrauch-manipulation-katholische-kirche-100.html, Stand: 16.11.2022.
- Zenhäusern, Gregor: Sitten (Diözese), in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), 19.12.2012. Online: <https://hls-dhs-dss.ch/articles/011401/2012-12-19/>, Stand: 20.04.2023.
- Zimmermann, Felix: Sexueller Missbrauch in der Katholischen Kirche. Die Spuren meiner Kirche, in: Die Zeit, 19.10.2022. Online: www.zeit.de/2022/43/sexueller-missbrauch-katholische-kirche-priester-sexualstraftaeter, Stand: 22.10.2022.
- Zöfra: Verein der vom Zölibat betroffenen Frauen, www.zoefra.ch/, Stand: 31.08.2022.
- Zwingli, Urs-Peter: Der Kanton ist in der Pflicht, in: 20 Minuten, 26.11.2012. Online: www.20min.ch/story/der-kanton-ist-in-der-pflicht-489657771897, Stand: 27.02.2023.
- o. A.: 15 Mönche machten sich sexueller Übergriffe schuldig, in: kath.ch, 27.01.2011, www.kath.ch/newsd/15-moenche-machten-sich-sexueller-uebergriffe-schuldig/, Stand: 28.02.2023.



ISSN: 2813-7523

DOI: <https://doi.org/10.5281/zenodo.8315772>